Der Landtag

in dem

Herzogthum Würtemberg

im Jahr 1798.

Eine

officielle Zeitschrift.

Siebentes Heft.

Tübingen und Stuttgard, 1798.

in der J. G. Cotta'schen und Mezler'schen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Landtag im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Siebenten Hefts. Erstes Stük.

Des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses

Sizung vom

Montag, den 26ten März 1798.

Nachdem die allgemeine LandesVersammlung durch folgende Herzogliche Resolution vom 24ten d. M.

„Des Regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben Sich über die eingereichte unterthänigste Anzeige und Bitte der allgemeinen LandesVersammlung vom 20ten dieses Monats wegen ihrer InterimsDimission gehorsamst referiren lassen. Höchstdieselbe wollen hierauf bei

Wir sehen uns veranlaßt mit den Verhandlungen des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses ein neues Heft anzufangen, und solche sogleich dem Druk zu übergeben. Die Verhandlungen der allgemeinen LandesVersammlung nach dem 26. Febr. 1798. werden wir als Fortsezung des sechsten Hefts dieser Zeitschrift bald möglichst nachliefern.

Die Verleger.

den angeführten Umständen ihr die gebetene einstweilige Entlassung, zumal auch durch die Kosten-Ersparniß den betreffenden Kassen eine nahmhafte Erleichterung zugehet, gnädigst ertheilen, und von den Verordneten des landschaftlichen Engern Ausschusses zu seiner Zeit wegen Wieder-Einberufung der allgemeinen LandesVersammlung die gleichmässige unterthänigste Anzeige in Gnaden erwarten, womit Höchstdieselbe gesammten Prälaten und Landschaft stets wohl beigethan verbleiben. Signatum Stuttgardt in Consilio Secretiori den 24ten März 1798."

(L. S.)

die unter dem 20ten d. M. nachgesuchte Interims-Dimission erhalten hatte, und die Mitglieder derselben bereits nach Haus gereißt waren: so sezte sich der verstärkte landschaftliche Ausschuß sogleich heute in Thätigkeit, um die Ordnung zu verabreden, in welcher die ihm durch eine besondere Instruktion und Vollmacht aufgetragene Geschäfte zu behandeln seyn möchten.

In dieser Absicht wurde,

I.) nach vordersamster Verlesung des Protokolls der lezten landtäglichen Sizung vom 23ten d. M. und

II.) des in derselben beschlossenen Intercessional-Anbringens, die Beschwerden einiger Blaubeurer AmtsOrte und Handwerksleute in Hinsicht

auf die Abgabe und den Preiß des benöthigten Handwerks- und Brennholzes betreffend, welches also lautet:

„An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen LandesVersammlung unterthänigstes IntercessionalAnbringen und Bitte, betreffend die Beschwerden der Meisterschaft des Kiefer-Wagner-Schreiner- und DreherHandwerks zu Blaubeuren, wie auch der KommunVorsteher zu Suppingen, Berghühlen und Billenhausen, Blaubeurer StadtOberAmts, gegen die von Seiten der Herzoglichen Renntkammer und des Kirchenraths in Hinsicht auf die Abgabe und den Preiß des benöthigten Handwerks- und BrennHolzes neuerlich gemachten Verfügungen.

dd. 23ten März 1798.

Serenissime!

Die Meisterschaft des Kiefer- Wagner- Schreiner- und DreherHandwerks zu Blaubeuren hat der allgemeinen LandesVersammlung das hier unterthänigst beigeschlossene an das Herzogliche Ge-

heimen RathsCollegium gerichtete Exhibitum mit der Bitte übergeben, die solchem submissest vorgetragene Beschwerde wegen der von Seiten der Herzoglichen Renntkammer und des KirchenRaths in Hinsicht auf die Abgabe und den Preiß des zu Treibung ihrer Professionen erforderlichen StammHolzes neuerlich getroffenen Verfügungen Euer Herzoglichen Durchlaucht zur gnädigsten Remedur in Unterthänigkeit zu empfehlen, und eben so ist gehorsamst Subsignirten von den GemeindsVorstehern der Ortschaften Suppingen, Berghühlen und Billenhausen, Blaubeurer StadtOberAmts eine ähnliche Bitte um Intercession in Ansehung der von dem Herzoglichen KirchenRath eingestellten Abgabe des BrennholzBedürfnisses aus den auf ihrer Markung gelegenen KlosterWaldungen, und der veranlaßten Steigerung des Preises vorgetragen worden.

Indem gehorsamst Subsignirte sich hier auf dasjenige in Unterthänigkeit beziehen, was sie wegen Erhöhung der Holzpreise sowohl bei der Herzoglichen Renntkammer als bei dem KirchenRath theils unterm 3ten Dec. 1796. im Allgemeinen, theils aus Gelegenheit der SpecialBeschwerde des Göppinger OberAmts neuerlich unterm 5ten des vorigen Monats unterthänigst vorzustellen, sich veranlaßt gesehen haben, überlassen Sie sich zugleich der Hoffnung, daß Euer Herzoglichen Durchlaucht die der Landschaft in der

Herzoglichen Resolution vom 17ten dieses in Absicht auf die Steigerung der Holzpreise überhaupt gnädigst zugesicherte Remedur auch auf die vorerwähnten Beschwerden der Handwerksleute zu Blaubeuren und der Communen Suppingen, Berghühlen und Billenhausen anwenden, und die Erstattung der KollegialGutachten so viel möglich beschleunigen zu lassen, gnädigst geruhen werden.

Da übrigens von jenen Communen und Handwerksleuten nicht nur um eine Milderung der Holzpreise, sondern zugleich auch um die höchste Verfügung gebeten wird, daß die Herzogliche Renntkammer sowohl, als der Herzogliche KirchenRath gnädigst angewiesen werden möchte, die Abgabe des benöthigten Bau- und Handwerks-Holzes ihnen fernerhin nicht zu erschweren, so finden gehorsamst Subsignirte sich verpflichtet, Euer Herzoglichen Durchlaucht auch diese Bitte zu einer gnädigst willfährigen Entschliessung um so angelegentlicher zu empfehlen, als weder die Blaubeurer Handwerksleute, noch die Innwohner der mehrerwähnten 3 Ortschaften ohne grosse Schwierigkeiten und ohne beträchtlichen Nachtheil ihr Holzbedürfniß anders woher sich zu verschaffen wissen, und hierzu noch der Umstand kommt, daß die leztern LehensLeute des Klosters Blaubeuren sind, die an den Herzoglichen KirchenRath theils den grossen Fruchtzehenden, theils starke GeldGefälle, theils jährlich gegen 2000 Scheffel

FruchtGülten entrichten müssen, und sich daher beglaubigen, daß sie auch in diesem Betracht auf die Ueberlassung des unentbehrlichen Brennholzes in billigen Preisen aus den dortigen KlosterWaldungen eine nicht ungegründete Ansprache zu machen haben dürften.

Gehorsamst Subsignirte empfehlen sich zu höchster Huld und Gnade, und verharren in tiefstem Respect. Stuttgardt den 23ten März 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft."

III.) in Vortrag gebracht, daß, da bekanntlich die Beantwortung der herrschaftlichen GegenPunktation der HauptGegenstand sey, mit welchem der verstärkte Ausschuß sich zu beschäftigen habe, es nun darauf ankommen werde, zu beschliessen,

1.) ob man der landschaftlichen Replik auf diese GegenPunktation, alle noch vorzutragende Materien, die Organisations- und ContributionsAngelegenheit ausgenommen, einverleiben, oder dieselbe in besondern Petitionen vorlegen, und

2.) ob nicht vor Uebergabe der gedachten landschaftlichen Replik im Ganzen, wozu immer

einige Zeit erfordert werden dörfte, der MilitärPunct, als derjenige Gegenstand, welcher am meisten pressire, und voraussichtlich nicht ohne eine lange Discussion werde erlediget werden, zuerst ausgehoben, und in einem besondern Memoire vorgetragen, das Uebrige aber nachgeholt werden solle?

Nach angestellter Ueberlegung und gehaltener Umfrage wurde folgender

Schluß

gefaßt:

Auf 1.) in der Ueberzeugung, daß man im Wege der Punktation am schnellsten zum Ziel komme, sollen alle zurükgebliebene Materien, deren Nachtragung man sich ohnehin in der ersten landschaftlichen Punktation ausdrüklich vorbehalten habe, in die auf die herrschaftliche GegenPunktation abzugebende landschaftliche Replik aufgenommen werden.

Auf 2.) in sofern die Absonderung des MilitärPunkts von den übrigen Punkten blos präparatorisch ist, und die Absicht hat, dadurch eine Annäherung in den beiderseitigen Grundsätzen über die künftige MilitärEinrichtung zu bewirken, um alsdann dieselbe in Verbindung mit den übrigen Punkten, und zwar im Wege der Punktation verabschieden zu können, in soferne hält der verstärkte Ausschuß eine solche vorläufige Absonderung bei einem Punkt, welcher voraussichtlich eine lan=

ge Diskussion erfordern dörfte, für ganz zwekmässig.

Sizung vom

Mittwoch, den 28ten März 1798.

Ueber den MilitärPlan, welcher von Seiten gnädigster Herrschaft den landschaftlichen Mitgliedern der gemeinschaftlichen VergleichsDeputation mitgetheilt wurde, und als unter den Beilagen zu diesem Hefte nachgeliefert werden wird, so wie über die Grundsätze, von welchen man landschaftlicher Seits bei Behandlung des Punkts einer zwekmässig eingerichteten MilitärAnstalt auszugehen habe, wurde eine vorläufige Berathschlagung angestellt, und die Verabredung genommen, in der morgenden Sizung das Weitere zu beschliessen.

Sizung vom

Donnerstag, den 29ten März 1798.

I.) Die Protokolle der beiden vorhergehenden Sizungen wurden verlesen; desgleichen

II.) ein Exhibitum der Stadt- und AmtsVorsteher zu Wildberg, worinn sie aus Veranlassung der von Seiten der LandesVersammlung sammtlichen Städten und Aemtern mitgetheilten Her-

zoglichen Resolution vom 17ten dieses, bitten, sich bei gnädigster Herrschaft dahin zu verwenden, daß die AufzugsKosten der Geistlichen den Communen entweder ganz abgenommen, oder wenigstens auf Ein Reutpferd und einen Wagen, und in Ansehung der Entlegenheit auf eine TagReise hin und her eingeschränkt werden möchten.

Beschluß.

Da der verstärkte Ausschuß in der morgenden Sizung sich ohnehin mit denjenigen Punkten beschäftigen wird, in Ansehung welcher die Landes-Versammlung nach ihrer auf die Herzogliche Resolution vom 17ten dieses unterm 21ten abgegebenen Erklärung noch weitere Modificationen, Erläuterungen und Bestimmungen für nöthig angesehen hat, so bleibt die Entschliessung auf das Petitum der Wildberger Stadt- und AmtsVorsteher bis dahin ausgesezt.

III.) Ueber den — gestern als ein Memoire, vorgelegten Aufsaz die künftige MilitärEinrichtung betreffend, welcher unter den Beilagen zu diesem Hefte nachgeliefert werden solle, wurde Umfrage gehalten, und einstimmig

beschlossen;

diesen Aufsaz als eine vorläuffige Aeusserung von Grundsätzen, den herrschaftlichen Mitgliedern der gemeinschaftlichen VergleichsDeputation mitzutheilen, wobei einige der Herrn Vo-

tanten in Ansehung der LandMiliz den Wunsch äusserten, daß die Dienstzeit bei derselben statt auf 10 nur auf 6 Jahre bestimmt werden möchte, weil man alsdann bei den jungen Leuten weniger Abneigung gegen das Institut zu besorgen haben würde.

IV.) Herr Assessor Klüpfel übergiebt mit einem an ihn gerichteten ProtokollAuszuge des Stadtgerichts ein Exhibitum der hiesigen Kaufmannschaft, worinn diese die LandesVersammlung wiederholt, um ihre Verwendung wegen der Aufnahme der Jüdin Kaula von Hechingen in die hiesige Stadt, bittet, und zugleich die weitere Beschwerde vorträgt, daß zwei in der HandlungsOrdnung enthaltene Gesetze, nemlich:

a) das Verbot des Hausirens in Städten und Dörfern, ausser den Jahrmärkten von Fremden und solchen Personen, die zur Handlung nicht berechtigt wären, und

b.) die Verordnung, daß alle Kaufmannswaaren in das Waghauß gebracht werden sollten, nicht befolgt würden.

Beschluß.

Die Herzogliche Resolution auf die wegen Aufnahme der Jüdin Kaula von Seiten der LandesVersammlung unterm 17ten Nov. vorigen Jahrs übergebene IntercessionalVorstellung zu moniren, in Ansehung der beiden übrigen Punkte aber dem hiesigen StadtMagistrate durch den

Herrn Assessor Kläpfel bezeugen zu lassen, daß, da es hiebei blos auf die Vollziehung schon bestehender Gesetze ankomme, die Kaufmannschaft sich deswegen vordersamst an gnädigste Herrschaft zu wenden habe.

Die wiederholte unterth. IntercessionalVorstellung lautete also:

„An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigstes MonitorialAnbringen und Bitte um Ertheilung einer gnädigsten Resolution auf die von der allgemeinen LandesVersammlung unterm 17ten Nov. v. J. übergebene unterthänigste Vorstellung, die Beschwerde der Stuttgardter Kaufmannschaft gegen die Aufnahme der Jüdin Kaula von Hechingen in den LandesSchuz und in die hiesige Stadt betreffend.

dd. 29ten März 1798.

Serenissime!

Euer Herzoglichen Durchlaucht hat die allgemeine LandesVersammlung bereits unterm 17ten Nov. vorigen Jahrs wegen der Beschwerde der

Stuttgardter Kaufmannschaft gegen die Aufnahme der HofFaktorin Kaula von Hechingen in den LandesSchuz und in die hiesige Stadt eine unterthänigste Vorstellung übergeben.

Da hierauf noch keine gnädigste Resolution erfolgt ist, gehorsamst Subsignirte hingegen erst neuerlich zum zweitenmal, von den hiesigen Kaufleuten um ihre Verwendung in dieser Sache auf das angelegentlichste ersucht worden sind, so sehen Sie sich hierdurch veranlaßt, die submisseste Bitte der LandesVersammlung, daß Euer Herzogliche Durchlaucht in Absicht auf die vorgetragene Beschwerde die Landschaft und die Handlung durch eine den LandesCompactaten gemäse höchste Entschliessung gnädigst beruhigen möchten, hiemit in Unterthänigkeit zu wiederholen.

Womit ꝛc. Stuttgardt den 29ten März 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
Verstärkten Ausschusses."

V.) Publicirt wurden

1.) die Herzogliche Resolution vom 16ten dieses auf die Erklärung der LandesVersammlung vom 15ten Nov. vorigen Jahrs die Pacifikation des Kaiserlichen KriegsSchadens betreffend; — welche unter den Beilagen zu diesem Hefte nachgeliefert werden solle.

2.) Die (oben schon eingerükte) Herzogliche Resolution vom 24ten dieses, auf das Anbringen der LandesVersammlung vom 20ten, wegen Ertheilung einer InterimsDimission.

VI.) Der ZuschußVerwandte, Herr Burgermeister Bardili von Kirchheim, referirte im Namen der Landschaftlichen Mitglieder der französischen KriegsSchadensLiquidationsDeputation, daß in Absicht auf die Bestimmung derjenigen Preise, welche man den Communen für die an französische Truppen abgegebenen Schuhe theils bereits bezahlt habe, theils noch bezahlen müsse, folgende drei Fragen zu entscheiden wären.

1.) Ob der herr= und landschaftliche Maximums=Preis von 2 fl. für ein paar neue Schuhe auch auf die den Communen nach der Dekretur der KriegsPrästationsDeputation in AkkordsPreisen bezahlten Schuhe anzuwenden sey, oder ob es bei der dekretirten Bezahlung sein Verbleiben habe?

2.) Ob der Grundsaz, der in Absicht auf diese Frage festgesezt werde, sich auch auf die Bezahlung derjenigen Schuhe erstrecke, welche theils in das Niessische Magazin in Stuttgardt, theils unmittelbar an die Franzosen wären abgegeben worden?

3.) Welche PreisBestimmung bei solchen Schuhen statt finde, die einzelne Bürger, entweder vor oder nach dem Waffenstillstande auf

geschehene Requisition unmittelbar au die Franzosen ohne Festsetzung eines Preises verabfolgt hätten?

Nach gehaltener Umfrage wurde durch StimmenMehrheit

beschlossen;

der verstärkte Ausschuß ist mit dem Gutachten der Deputation einverstanden, daß auf

1.) nach dem Sinne der Verabschiedung, und besonders nach dem GeneralRescript vom 25ten Febr. 1797. der MaximumsPreis nicht rükwärts auf die nach der Dekretur der gemeinschaftlichen KriegsPrästationsDeputation in AkkordsPreisen bezahlten Schuhe angewendet werden könne, und daß auf

2.) bei den in das Nießische Magazin sowohl, als unmittelbar an die Franzosen in gehöriger Ordnung abgegebenen Schuhen, da sie im nemlichen Verhältnisse mit den bereits bezahlten stünden, ebenfalls kein Maximums-Preis anschlage, sondern daß solche in den AkkordsPreisen zu bezahlen wären, daß hingegen auf

3.) in Ansehung der ohne Bestimmung eines Preises von einzelnen Bürgern abgegebenen Schuhe die Bezahlung in keinem andern, als in dem MaximumsPreise zu leisten sey.

Sizung vom

Freitag, den 30ten März 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wurde verlesen; und hierauf

II.) der Vortrag gemacht, daß von Seiten des verstärkten Ausschusses nunmehr darüber ein Schluß zu fassen wäre, welche Modifikationen in Absicht auf die der LandesVersammlung wegen verschiedener Beschwerden unterm 17ten dieses eröfneten höchsten Entschliessungen in der VergleichsDeputation zur Sprache gebracht werden sollten.

Nachdem man sich nach Anleitung eines verlesenen Votums vordersamst über den Punkt der DienstVergebung an Adeliche und Ausländer, und hauptsächlich über die Festsetzung des Begriffs von LandesEingebohrnen berathschlagt hatte, so wurde die Verabredung genommen, morgen eine ausserordentliche Sizung zu halten, um in dieser sodann die Deliberation fortsetzen, und eine endliche Entschliessung fassen zu können.

Sizung vom

Samstag, den 31ten März 1798.

I.) Bei der Fortsezung der — in der gestrigen Sizung abgebrochenen Verhandlung über die Fra-

ge, welche Modifikationen, Erläuterungen und Bestimmungen in Absicht auf die von Serenissimo wegen Abstellung verschiedener Landes Beschwerden unterm 17ten dieses der Landes Versammlung erdfneten höchsten Entschliessungen in der gemeinschaftlichen Vergleichs Deputation nach dem Geist der Verfassung und dem Sinne der vorgetragenen landschaftlichen Bitten zur Sprache zu bringen wären, wurden zur Instruktion der landschaftlichen Mitglieder jener Deputation folgende

Beschlüsse

gefaßt:

ad Punct. I.

Dieser Punkt, welcher das verfassungsmässige Vorrecht eingebohrner bürgerlicher Lands Kinder vor dem Adel und den Ausländern bei Besezung der Civilstellen in der Canzlei und auf dem Lande betrift, wäre auf folgende Art zu erläutern:

Es enthalte derselbe zweierlei Säze, in Ansehung der Adelichen und der Ausländer:

In Ansehung der ersten sey darinn enthalten:

Alle Civilstellen sind der Regel nach mit bürgerlichen zu besetzen; der Adeliche kann nur ausnahmsweise eine

Civilstelle erhalten, und diese Ausnahme muß sich auf ein Gesez, das denselben in Ansehung der Stelle ausdrüklich zuläßt, gründen; wie

dann auch die gesammten Civilstellen, zu welchen Adeliche zulaßbar sind, hier zu enumeriren wären.

In Ansehung der Ausländer:

Die LandesEingebohrne haben ein unbedingtes Vorzugsrecht zu allen Stellen, selbst bei denjenigen, wo Adel admissibel ist, hat das adeliche LandesKind den Vorzug vor dem Ausländer.

Für ein LandsKind, oder einen LandesEingebohrnen ist nur der zu halten, dessen Eltern zur Zeit seiner Geburt ein fixes Domicilium im Lande hatten.

Wer diese Eigenschaft nicht hat, kann ohne Einwilligung der Landschaft zu keinem CivilAmte gelangen, wenn er gleich das Unterthanen- und bei einer Commun das BürgerRecht erlangt hätte, den einzigen Fall ausgenommen, daß zu der zu besetzenden Stelle kein LandesEingebohrner von absoluter Fähigkeit vorhanden wäre. Der landsässige wirtembergische Adel, der mit der Ritterschaft in Verbindung getretten ist, hat die Rechte der LandesKinder verloren.

Ausser diesen allgemeinen Erläuterungen sind in Absicht auf die Stellen selbst, zu welchen dem

Adel der Zutritt gestattet ist, noch verschiedene Modifikationen festzusetzen, und zwar namentlich

1.) in Ansehung der OberforstmeisterStellen:

Der Vorbehalt wegen der — den Adelichen zu konferirenden 4 Stellen kann nur unter folgenden Bedingungen statt finden:

a.) Die Adelichen sind blos admissibel, aber die Stelle muß nicht mit einem Adelichen besezt seyn;

b.) es werden nicht gewisse Forste zu diesen 4 Stellen ausschließlich gewählt, vielmehr können in dem nehmlichen Forst Adeliche auf Bürgerliche, und Bürgerliche auf Adeliche succediren.

c.) Die adelichen Forstmeister dürfen keine AmtsVorzüge vor den bürgerlichen erhalten, weder im Einkommen noch in der AmtsEhre, sie sind daher auch nicht ausschließlich Oberforstmeister zu nennen.

d.) Das adeliche LandsKind hat auch hier den Vorzug vor dem Ausländer.

e.) Die Forstmeister sind nach KollegialVorschlägen der Kammer und der Regierung, und nach vorherigem Examen zu ernennen;

f.) die Errichtung einer ForstSchule ist so schleunig als möglich zu Stande zu bringen.

g.) Insbesondere ist noch die Verwahrung auszudrücken, daß so lange kein Adelicher mehr zu einer ForstmeisterStelle gelangen soll, bis eilf dieser Stellen mit bürgerlichen besezt sind,

2.) In Betreff der OfficiersStellen ist vordersamst zu unterhandeln, damit der dem Adel und den Ausländern vorzubehaltende Theil auf ein Viertel reducirt werden möge. Sodann ist darauf zu bestehen, daß dem Adel nur in so ferne ein bestimmter Theil dieser Stellen überlassen werden könne, als man annehme, daß

a.) adeliche LandsKinder, b.) die Söhne der in Herzoglichen Diensten, aber nicht im UnterthanenNexus stehenden Adelichen, und c.) bürgerliche Ausländer unter dem den bürgerlichen LandesEingebohrnen nicht zugeschiedenen dritten Theile dieser Stellen begriffen seyen.

Die Adelichen sind nicht nur im Avancement den Bürgerlichen gleich zu behandeln, sondern es soll auch kein Korps, Regiment, Bataillon und keine Kompagnie mit lauter adelichen Officieren besezt seyn.

3.) Den Präsidenten= und DirectorsStellen, von

welchen nach der in der Herzoglichen Resolution vom 17ten dieses Sub Nr. 3. Lit. b. ertheilten gnädigsten Zusicherung die Gelehrten bürgerlichen Standes nicht ausgeschlossen werden sollen, wären bei der Gleichheit des Grundes auch noch die GesandschaftsPosten beizufügen.

ad Pct. II.

Bei diesem Punkt, welcher die Jagd- und ForstBeschwerden betrifft, findet der verstärkte Ausschuß folgende Modifikationen nöthig:

1.) In Absicht auf den Wildschaden:

Die Unterthanen wären nicht mehr zu nöthigen, neben den CommunWildschützen besondere Feldhüter anzustellen.

Auf die Aufhebung des Unterschieds zwischen gezogenem Gewehr und Flinten beim Wegpürschen der Hasen ist um so mehr anzutragen, da eines Theils durch jenes der Zwek gar nicht erreicht werden kann, und andern Theils die öffentliche Sicherheit beim Gebrauch desselben ungleich mehr als beim Gebrauch der Flinten Gefahr lauft, indem ein gezogenes Gewehr auf 200 — 300, eine Flinte hingegen höchstens auf 60 — 70 Schritte wirkt; endlich das Schiessen der Hasen mit KugelBüchsen gegen allen JägersGebrauch ist, folglich das Gesez bei die-

ser Bestimmung nicht ganz ohne Verdacht bleiben würde.

Gegen Aufhebung des vorerwähnten Unterschieds wäre auf die Treibjagen zu renunciren.

Im Falle aber solche gehalten werden müßten, wäre zu bestimmen, daß sie so oft angestellt werden, als eine Commun es verlangt, ohne daß das ForstAmt eine Kognition über die Zulässigkeit anzustellen hätte.

2.) In Absicht auf die Forstfrohnen:

den im allgemeinen und ohne Unterschied aufzuhebenden Forstfrohnen wären noch namentlich beizufügen:

Sulzen anlegen, Jagdschirme machen, Eicheln sammlen und wildes Obst klauben, Einsprünge machen.

Da nach dem Innhalt der Herzoglichen Resolution alle in den Lagerbüchern und dem ganz unbestrittenen Herkommen nicht gegründete Forstfrohnen abgeschaft seyn sollen, so wäre die Regel festzusetzen:

daß jede Forstfrohn, die nicht im Lagerbuch ausdrüklich enthalten sey, und gegen welche irgend eine Commun erweislichermassen einmal Wi-

derspruch erhoben habe, im ganzen Land als abgeschaft angesehen werden solle.

ad 3. In Absicht auf das WaldVerbot.

Bei Aufhebung desselben wäre auch noch der Waldungen des Herzoglichen Kirchenraths und der piorum Corporum ausdrükliche Meldung zu thun.

Die Abstimmung über die noch übrigen Punkte wurde bis zur nächsten Sizung ausgesezt.

II.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wurde verlesen.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Siebenten Hefts zweites Stük.

Des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses Sizung von Montag, den 2ten April 1798.

I. Das Protokoll der lezten Sizung wurde verlesen. Hierauf wurden

II. die Berathschlagungen der in der VergleichsDeputation zur Sprache zu bringenden Modificationen, Erläuterungen und Bestimmungen in Ansehung verschiedener durch die herzogliche Resolution vom 17ten vorigen Monats abgestellten LandesBeschwerden fortgesezt, und folgende

Beschlüsse

gefaßt:

ad Punct II.

— die Jagd = und ForstBeschwerden betreffend —

5.) In Ansehung der Aufsicht über Kommun= und PrivatWaldungen.

Der verstärkte Ausschuß glaubt bey genauer Ueberlegung der Sache, daß es bey diesem Punkte der anfänglich in Vorschlag gekommenen speziellen

Ausführung nicht bedürfe, indem die Hauptsache bey anderer Gelegenheit vorkommen werde.

6.) Das Laubbrechen betreffend; da in den Verordnungen vom 6ten April 1739. und 15. Oct. 1744., welche nach der herzoglichen Resolution vom 17ten vorigen Monats wieder erneuert werden sollen, nur von Waldungen überhaupt Erwähnung geschieht, wo hingegen in der KommunOrdnung, und noch bestimmter in der an die Landschaft unterm 8ten Mai 1775. ergangenen NormalResolution den Kommunen, die keine Gemeindhölzer und Mangel an Stroh oder Futter haben, das Recht des unentgeldlichen Laubbrechens auch in den HerrschaftWaldungen und zwar selbst in dem Falle eingeräumt ist, wenn es sich nicht auf das Lagerbuch, sondern auf eine bloße Observanz gründet: so instruirt der verstärkte Ausschuß die Landschaftlichen Mitglieder der Vergleichs-Deputation, den Antrag darauf zu machen, daß die unterm 17ten des vorigen Monats gefaßte höchste Entschließung, so viel die Herrschaft Waldungen betreffe, eben so, wie in jenen beiden Urkunden, nemlich der KommunOrdnung, und der herzoglichen Resolution vom 8ten Mai 1775. ausgedrückt werde, weil ausserdem die OberForstAemter sich für befugt halten möchten, das Laubbrechen allein auf die KommunWaldungen einzuschränken.

ad IV. In Ansehung der AufzugsKosten, welche nach der herzoglichen Resolution vom 17ten Merz künftig nur auf eine TagReise von 8. Stunden von den Kommunen bezahlt werden sollen, wäre nach den Worten: „von 8 Stunden" der Beysatz:

„hin und her"

zu machen.

ad V. wäre darauf anzutragen, daß das BierMonopol nicht blos in Stuttgardt, sondern in allen Orten des Landes, wo es existire, abgestellt werden möchte.

ad VI. beruhigt sich der verstärkte Ausschuß bey der bis künftigen Termin Georgii gnädigst zugesicherten Aufhebung der SalpeterAnstalt, ohne weitere Modification.

Dienstag, den 3. April 1798.

I. Nach Verlesung des Protokolls der gestrigen Sizung wurde

II. vorgetragen, daß nunmehr zu bestimmen wäre, welche Materien noch in die auf die herrschaftliche GegenPunktation von Seiten des verstärkten Ausschußes zu übergebende Replick aufzunehmen seyn möchten. In dieser Absicht wird vordersamst die aus den Instructionen der LandtagsDeputirten extrahirte Uebersicht der Beschwerden, Bitten und Wünsche des Landes durchgangen, und vorläufig die Verabredung genom-

men, diejenigen Gegenstände, welche nach den von der LandesVersammlung unterm 25ten und 31ten Oct. und 1ten Nov. vorigen Jahrs gefaßten Beschlüssen noch während des Landtags vorgetragen werden sollen, nunmehr durch die hierzu ernannten Herren Referenten bearbeiten, und daher jedem derselben über die ihm zugetheilten Materien einen Extrakt aus jener Uebersicht zustellen zu lassen.

Donnerstag, den 12ten April 1798.

I. Das Protokoll der vorigen Sizung wurde verlesen.

II. Publicirt wurden

1.) die herzogliche Resolution vom 31. März auf die Erklärung der allgemeinen LandesVersammlung vom 22ten desselben Monats, die Gestattung eines PrivatGottesDienstes für die Katholiken in Stuttgardt und Ludwigsburg betreffend; welche also lautet:

Unsers gnädigsten Herrn Herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Erklärung der allgemeinen LandesVersammlung vom 22ten dieses Monats auf die höchste Signatur vom 19. Febr. dieses Jahrs

„die Gestattung eines PrivatGottesDienstes für Katholiken in Stuttgardt und Ludwigsburg betreffend,“

gnädigst eingesehen, und, wie nun Höchst Die-

selbe den Innhalt dieser unterthänigsten Erklärung der bei dem ganzen Werk zu Grund liegenden Intention vollkommen gemäs befunden, auch nicht nur in den darinn enthaltenen Grundsäzen religiöser Duldung, sondern zugleich auch in denen zur Sicherheit der LandesReligion beigefügten Bestimmungen und Einschränkungen Höchst Dero eigene vorgängige WillensMeinung ausgedruckt gesehen; So haben Se. Herzogliche Durchlaucht auf diese Weise jenem, den Katholiken, sowohl hier als zu Ludwigsburg, zu gestattenden PrivatGottesDienste die höchste Landesherrliche Genehmigung ertheilt; welches dem Landschaftlichen Engern Ausschuße mit dem Anfügen zu erkennen gegeben wird, daß deshalb dem Herzoglichen Consistorio bereits das Nöthige wegen Besorgung des Weitern aufgegeben worden. Decretum Stuttgardt in Conf. Secr. den 31. März 1798.

von Urkull:

Spittler.

2) Die herzogliche Resolution vom 4ten dieses, auf die Vorstellung und Bitte der allgemeinen LandesVersammlung vom 17ten Nov. vorigen Jahrs, so wie auf das MonitorialAnbringen des verstärkten Ausschußes vom 29ten vorigen Monats die NichtAufnahme der HofFaktorin Kaula, von Hechingen, in den LandesSchuz

und in die hiesige Stadt betreffend; welche folgenden Innhalts ist:

Unsers gnädigsten Herrn Herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Vorstellung und Bitte der allgemeinen LandesVersammlung vom 17ten Nov. vor. Jahrs, so wie das Monitorial-Anbringen des Landschaftlichen verstärkten Ausschußes vom 29. März dieses Jahrs die Aufnahme der HofFaktorin Kaula von Hechingen in den LandesSchutz und in die hiesige Stadt betreffend, eingesehen. So lebhaft Höchst Dieselbe von der gänzlichen Unstatthaftigkeit und Nichtigkeit der von der Stuttgardter Kaufmannschaft gegen diese Aufnahme erhobenen Widersprüche überzeugt sind, und so leid es Ihnen thut, der hiesigen Stadt den wesentlichen Vortheil einer beträchtlichen GeldCirculation, welchen man sich vom Gewerbe der Jüdin Kaula sicher hätte versprechen können, entzogen zu sehen; So haben Seine Herzogliche Durchlaucht dennoch die höchste Resolution vom 2. Nov. 1797. aufgehoben, und die HofFaktorin Kaula mit ihrem Gesuche um den HofSchuz in hiesiger Stadt durch die Herzogl. Regierung bereits abweisen lassen. Welches dem Landschaftl. Engern Ausschuß hiemit gnädigst zu erkennen gegeben wird. Decretum, Stuttgardt den 4. April 1798.

von Urkull.

Hoffmann.

Beschluß.

beide Resolutionen ad Acta zu legen.

III. In Absicht auf die von Seiten des verstärkten Ausschußes zu übergebende Replik auf die herrschaftliche Gegen-Punktation, die in der gemeinschaftlichen Vergleichs-Deputation zu behandelnden Angelegenheiten betreffend, wurde beschlossen: Mit Uebergehung der auf die Friedens-Sache sich beziehenden, dem engern Ausschuße allein überlassenen Punkte vom 1. bis zum 12. Paragraphen, sich gegen gnädigste Herrschaft auf folgende Art zu erklären:

Ad Punctum 13. 14. und 15.

(§. 5. 6. 7. der Landschaftlichen Punktation.)

wäre man konform;

ad Punctum 16.

(§. 8. der Landschaftlichen Punktation.)

die Verbindung des regulären Militärs mit der Landmiliz sey dergestalt zu bewerkstelligen, daß beide ein unzertrennliches Ganzes ausmachten, und ersteres nur als Pflanzschule und als Kern der Truppen in Beziehung auf leztere anzusehen sey.

ad Punctum 17. und 18.

(§. 9. 10. der Landschaftlichen Punktation.)

wäre der verstärkte Ausschuß mit gnädigster Herrschaft konform.

Freytag, den 13ten Febr. 1798.

I. Das Protokoll der gestrigen Sizung wurde verlesen, und

II. aus Gelegenheit der in derselben geschehenen Publikation der wegen nicht erfolgter Aufnahme der HofFaktorin Kaula von Hechingen, in den LandesSchutz und in die hiesige Stadt auf die Landschaftliche Vorstellungen vom 17ten Nov. vorigen, und 29. März dieses Jahrs, unterm 4ten April ertheilten herzoglichen Resolution

beschlossen:

dem hiesigen StadtMagistrate in einem Schreiben, von der Beendigung dieser Sache, unter Beischließung einer Abschrift sowohl von jenen beiden Vorstellungen, als der eingekommenen Resolution, Nachricht zu ertheilen.

III. In Ansehung der Replik des verstärkten Ausschußes auf die herzogliche GegenPunktation wurden folgende

Beschlüße

gefaßt

ad Punctum 19.

(§. 11. der Landschaftlichen Punktation.)

Hierüber enthielten die vorläufigen Landschaftlichen Bemerkungen über den herzoglichen MilitärPlan bereits das Nöthige.

ad Punctum 20.

(§. 12. der Landschaftlichen Punktation.)

Die LandesVersammlung habe (jedoch unter

der wesentlichen Voraussezung, daß Herr und Land sich über einen soliden MilitärPlan vergleichen könne) für das Jahr $17\frac{98}{99}$. einen Zuschuß von 100,000 fl. zu dem bisherigen MilitairBeitrage von 350,000 fl. verwilligt, und seze dabei als Grundsaz voraus, daß die Herzogliche RentKammer ihre PrincipalVerbindlichkeit nicht mißkennen, und zu dem Ende sich anheischig machen werde, falls wider Verhoffen die Subsidien-Gelder von dem holländischen Regiment aufhören sollten flüßig zu seyn, neben Holz und Pulver für das Bedürfniß des gesammten Korps wenigstens mit einer gleichen Summe die KriegsKasse zu unterstüzen.

Auch verhoffe man landschaftlicher Seits, daß die Herzogliche RentKammer nicht abgeneigt seyn werde, in den vorgeschlagenen StabsOrten die von gnädigster Herrschaft nicht benuzt werdenden Schlösser zur Bewohnung den daselbst anzulegenden Garnisonen einzuräumen.

Uebrigens vermöge die Landschaft von dem Grundsatze nicht abzugehen, daß die Verwilligung des MilitairBeitrags nicht auf immer geschehen könne, sondern von jährlicher Verabschiedung abhängen müsse.

ad Punctum 21.

(§. 13. der Landschaftlichen Punktation.)

Wenn nach §. 13. die Vertheidigung des Vaterlandes gegen äussere Angriffe und die Be-

hauptung der Neutralität des Landes den wirklichen Gebrauch des Militärs nothwendig machen, so sey sowohl über die Quæst an? ob der Nothfall wirklich vorhanden sey? als auch über die Quæstio quomodo? oder über die Mittel an Geld und Mannschaft, und wie solche herbeizubringen, eine bestimmte Verabschiedung zu treffen.

ad Punctum 22.

(§. 14. der Landschaftlichen Punktation.)

In so fern blos das KraisKontingent zu Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in dem Kraise gebraucht werden solle, bedürfe es keiner vorläufigen Verabschiedung, wohl aber wenn weiteres Militair, als welches nach §. 13. blos zur LandesVertheidigung, Behauptung der Neutralität und Erhaltung der Ruhe im Lande bestimmt sey, diesen Zweck erfüllen solle.

ad Punctum 23.

(§. 15. der Landschaftlichen Punktation.)

wäre man konform, womit jedoch wohl vereinbar sey, daß nach zukünftiger Aufhebung der bisherigen gemeinschaftlichen Landesdefensions-Deputation ein landschaftliches Mitglied zum Beisizer im Herzoglichen KriegsRathe ernannt werde.

ad Punctum 24.

(§. 16. der Landschaftlichen Punktation.)

Der Herzogliche Kriegsrath werde durchaus eine zweckmäßige Einrichtung erhalten, in Anse-

hung des Rechnungswesens hingegen werde es bei der Fassung des §. 16. sein Verbleiben haben.

IV. Die Fortsezung der Berathschlagung über die noch übrigen Punkte der Landschaftlichen Replik wird auf die nächste Sizung ausgesezt.

Montag, den 16ten Apr. 1798.

I. Mit Ajustirung der verfaßten Replik auf die herrschaftliche GegenPunktation in der Vergleichssache wird fortgefahren, wobey folgende

Beschlüsse

gefaßt werden:

ad Punctum 25.

(§. 17. der Landschaftlichen Punktation.)

wäre zu erklären:

Der in den GrundGesetzen enthaltenen AuswahlsFreiheit der Wirtemberger halte die Landesversammlung zu entsagen sich nicht berechtigt; sie bestehe mithin auch noch fernerhin als Princip. Hingegen habe sie unter Voraussezung, daß ein gemeinschaftlich festzusetzender solider Plan zu Stande komme, zum Beweis ihrer Bereitwilligkeit für dißmal den Ausschuß zu Ergänzung der nach dem gemeinschaftlich zu entwerfenden Plan fehlenden Mannschaft durch Auswahl legitimirt, jedoch so, daß von den mit Lauf-Pässen abwesenden Soldaten vordersamst die dienstfähigen herbeygezogen würden, die Zahl der auszuhebenden Rekruten sich in keinem Falle über 1000 Mann

erstrecke, und unter der Bedingung, daß in Ansehung der Stadt Stuttgardt keiner Exception mehr Statt gegeben werde.

Falls nun ein solider Plan zu Stande komme, so werde auch wegen der Rekrutirung die nöthige Sorge getragen werden müssen, und werde noch der Entschliessung des Landes zu überlassen seyn, ob jedesmal zur Rekrutirung eine Auswahl veranstaltet, oder ein eigener Rekrutirungs-Fond ausgemittelt werden solle, um dadurch freywillige Landskinder gegen ein zu bestimmendes Handgeld aufzubringen. In jedem Falle werde, in so ferne die Rekrutirung ans Land gefordert werde, dieselbe ein Gegenstand der in Betreff des Militär-Beitrags zu treffenden jährlichen Verabschiedung seyn.

ad Punctum 26.

(§. 17. der Landschaftlichen Punktation.)

Bey der dißmaligen Auswahl werde die Kapitulations-Zeit auf 3 Jahre festzusezen seyn, für die Zukunft beruhe dieselbe auf weiterer Verabschiedung.

ad Punctum 27.

(§. 18. der landschaftlichen Punktation.)

wäre man konform. Uebrigens werde sich in der ganzen Militärsache auf die vorläufigen Bemerkungen in Betreff des herrschaftlichen Militärplans, nahmentlich aber auf die in §. 16. aufgezählten,

Erforderniſſe zu Herſtellung einer tüchtigen Militär-Anſtalt bezogen.

ad Punctum 28.

(§. 19. der Landſchaftlichen Punktation.)

Landſchaftlicher Seits hoffe man, daß die von Sereniſſimo bereits beſchloſſene Unterſuchung des Zuſtands des geiſtlichen Guts, und nach dieſer die weitere Conkurrenz deſſelben zu den Landes-Anlagen zu beſtimmen, in Bälde ihren Anfang nehmen werde. Uebrigens gewärtige man ſich von Seiten der Landſchaft, daß nach Maasgabe des Erbvergleichs ad Claſs. II. §. 19. Nr. 10. der Beitrag des geiſtlichen Guts zu den Geheimenraths-Beſoldungen mit der expirirten Commiſſione perpetua gleichfalls expiriren werde.

Zugleich wird beſchloſſen, von dieſer gegen gnädigſte Herrſchaft geſchehenen Erklärung dem Herzoglichen Kirchenrath per Extractum Protocolli mit dem Anfügen Nachricht zu ertheilen, daß die Landſchaft verhoffe, der Herzogliche Kirchenrath werde wegen fernerer Abreichung jenes Beſoldungs-Beitrags keinen Anſtand nehmen, ſich nunmehr nach der Vorſchrift des ſo eben gedachten GrundGeſetzes zu richten.

ad Punctum 29.

(§. 20. der Landſchaftlichen Punktation.)

das Salpeterweſen betreffend; dieſer Punct ſey durch die herzogliche Reſolution vom 17ten März erledigt, und erwarte man landſchaftlicher Seits,

daß zur Berichtigung des Entschädigungs-Punkts herrschaftlicher Seits eine Bilance über den bisherigen Ertrag des Salpeter-Regals eingereicht werde.

ad

§. 21. der Landschaftlichen Punktation.

Die Desiderien in Rüksicht auf das Institut der Kommun-Wildschützen und die Befugnisse derselben wären aus Gelegenheit des Rescripts vom 17ten März zu erledigen.

ad

§. 22. der Landschaftlichen Punktation.

Auf der Entschädigung für jeden künftigen Wildschaden durch Herzogliche Rentkammer prævia taxatione judiciali beharre man landschaftlicher Seits; es möchten Parks angelegt werden, oder nicht; an solchen Orten nemlich, wo keine freye Pürsch Statt habe.

ad Punctum 30.

(§. 23. der Landschaftlichen Punktation.)

Das Land halte sich zwar für berechtigt, auch ohne Anlegung von Parks auf gänzliche Abstellung alles Wildschadens dringen zu dörfen. In so ferne jedoch eines Theils die Anlegung von Parks eine grössere Gewißheit für Erreichung jenes Zwecks verschaffe und sie bedeutend erleichtere; und in so ferne andern Theils diejenigen Landes-Distrikte, wo die Parks angelegt werden sollten, nicht dadurch genöthiget würden, dem

Ganzen ein grösseres Opfer zu bringen, als sie nach den Regeln des SocialVerbands zu bringen gehalten seyen, habe die Landesversammlung unter folgenden Bedingungen, welche durch obige Rüksichten veranlaßt worden, den verstärkten Ausschuß legitimirt, sich auf eine weitere Verhandlung einzulassen.

1) Daß ausser den Parks durchaus freye Pürsch unter Einschränkungen, die keine Unordnung zuliessen, gestattet werde, weil sonst auch bey dem besten Willen der Durchlauchtigsten Regenten dem Wildschaden nicht gründlich werde abgeholfen werden.

2) Daß, um die Summe des Wilds nicht noch gegen die bisherige zu vermehren, die Parks auf eine weit geringere Morgenzahl, als der Reitterische Plan enthalte, beschränkt würden.

3) Daß, um die Holz-Theurung, welcher gerade durch die Parks gesteuert werden solle, nicht durch kostbare Einzäunung zu vermehren, die Parks blos mit Mauern umgeben werden durften;

4) Daß, weil der Einzelne nicht schuldig sey, dem Staat ein zu grosses Opfer zu bringen, die Parks blos in Kameral-Waldungen angelegt, und Kommun- und Privat-Waldungen damit verschont würden. Auch möchten solche nicht zu nahe bey Stuttgardt anzulegen seyn, um die dortige unmässige Holz-

Theurung, die eine Folge des Wildstands sey, nicht noch mehr zu vergrössern, endlich

5) Daß den Gemeinden, die in der Nähe des Parks lägen, von dem Lande eine Erleichterung oder Entschädigung, es sey nun durch Bezahlung der JagdFrohnen, oder durch Abwechslung derselben unter allen Kommunen im ganzen Lande geleistet werde. Unter diesen Bedingungen könne auf Anlegung einiger Parks die Unterhandlung, jedoch wie in allem, also auch hier, auf Ratification der LandesVersammlung fortgesezt werden.

ad Punctum 31.

(§. 24. der Landschaftlichen Punktation.)

Die unter der Herzog Ludwigischen Regierung in Betreff der HundAufstockung ergangene Verordnung vom 9ten Febr. 1795. wäre für immer zu bestätigen; hingegen das Surrogat, das einzelne mit dieser Servitut beschwerte Unterthanen für Cessirung der Natural = Aufstockung leisten würden, in so ferne ein solches anwendbar sey, zur Bestreitung eines Theils der ParkEinschliessungskosten zu verwenden.

II. Die Verhandlung über die weitere Punkte der Replik wurde auf die morgende Sizung ausgesezt.

Sizung vom
Dienstag, den 17ten April 1798.

I. Die beiden Verleger der Verhandlungen des Landtags, Antiquarius Steinkopf und Buchdrucker Maklot, bitten, ihnen das Protokoll der allgemeinen Landes-Versammlung, von welchem sie seit dem Januar keinen Auszug mehr erhalten hätten, noch ferner mitzutheilen, um ihr Journal nach dem Wunsche der bisherigen Abnehmer desselben fortsezen zu können.

Beschluß.

Da nach einem Beschlusse der Landes-Versammlung den Verlegern der Verhandlungen des Landtags bisher die zum Druck geeigneten Materien erst nach geschehener Revision des Manuscripts der officiellen Zeitschrift zugestellt worden seyen, bey dieser Einrichtung hingegen die Mittheilung nicht so bald habe geschehen können, als die von den Verlegern beabsichtete, möglichst frühe Bekanntmachung der Landtäglichen Verhandlungen es erfordere: so wäre, um dieselben zu Erreichung ihres Zwecks in den Stand zu sezen, der zum Behuf ihrer Schrift zu machende Protokoll-Auszug jedesmal durch die hiezu aufgestellten Herrn Assessoren Klüpfel, Hauff und Baz zu revidiren, und sodann den Verlegern, ohne wie bisher die Revision des Manuscripts

des officiellen Journals abzuwarten, sogleich einzuhändigen.

II. Bey dieser Veranlassung wird proponirt, ob nicht, da der verstärkte Ausschuß nach dem 17. §. seiner Instruktion dem Lande alle Monathe von seinen Geschäfften Bericht zu erstatten habe, diese Berichtserstattung am leichtesten und zwekmäßigsten dadurch geschehen könne, daß die Verhandlungen des verstärkten Ausschusses, wie bisher die der LandesVersammlung, in der officiellen Zeitschrift gedrukt würden.

Beschluß.

Der verstärkte Ausschuß ist hiemit einverstanden, und wird zu dem Ende von seinen Verhandlungen dem Redacteur des officiellen Journals das Protokoll samt den übrigen Actenstücken von Zeit zu Zeit mittheilen lassen, und zugleich dafür Sorge tragen, daß der Druck so viel möglich beschleunigt werde.

III. Es wird noch weiter referirt, man habe sich von Seiten der Kriegspråstations-Deputation mit der Durchlauchtigsten Frau Wittwe des höchstseeligen Herrn Herzogs Ludwig wegen ihres Beitrags zur Contribution bereits in Unterhandlungen eingelassen; dieselbe habe nemlich durch ihren hieher abgesandten Sekretär Ritter die Erklärung gegeben, daß sie für die schuldige Contribution eine Aversal-Summe von 10,000 fl. zu bezah-

len geneigt wäre; die Deputation habe aber dieses Erbieten nicht angenommen, sondern einen Versuch gemacht, ob der Abgeordnete sich etwa nicht zu einer Summe von 12,000 fl. verstehen würde; Allein derselbe habe bezeugt, daß er hierzu nicht legitimirt sey, daß er aber der Frau Herzogin die Sache vortragen, und von ihrer Entschliessung der Deputation wieder Nachricht ertheilen wolle; diß sey auch wirklich in einem an den Herrn Konsulent Kerner gerichteten Schreiben geschehen, nach welchem die Frau Herzogin sich für überzeugt halte, durch die angebotene 10,000 fl. alles geleistet zu haben, was von ihr erwartet werden könne, und daher die Entrichtung einer höhern Summe gänzlich verweigere. Es komme nun darauf an, welche Instruktion der verstärkte Ausschuß den landschaftlichen Deputirten in Ansehung dieses Gegenstands zu ertheilen für dienlich erachte.

Nach vorheriger Berathschlagung und abgelegten votis consultativis wird

beschlossen:

Der verstärkte Ausschuß glaubt, daß die verwittibte Frau Herzogin Sophie mit einem Kriegsschadens-Beitrag von 12,000 fl. hauptsächlich auch in der Hinsicht nicht zu hoch angelegt sey, weil eines Theils das Land durch die an Frankreich bezahlte Kontribution auch die Sicherung der

sehr beträchtlichen Einkünfte der Frau Herzogin habe erkauffen müssen, und andern theils dieselbe bey der durch den Krieg verursachten Theurung die ihr ausgesezten Naturalien in ungewöhnlich hohen Preisen anzubringen Gelegenheit gehabt habe; die disseitigen Herren Deputirte werden daher instruirt, den Antrag in der Deputation darauf zu machen, daß auf der verlangten Summe von 12,000 fl. beharrt, zugleich aber nach dem Wunsch der Frau Herzogin von den Besoldungen ihrer geringern Dienerschaft keine Kontribution gefordert werde.

IV. Es wird mit der Berathschlagung über die Landschaftliche Replick auf die herrschaftliche GegenPunktation fortgefahren, wobey folgende

Beschlüsse

gefaßt werden:

ad Punctum 32.

(§. 25. der Landschaftlichen Punktation.)

Die ForstFrohnen betreffend, wäre zu erklären, daß solche aus Gelegenheit des Reskripts vom 17. März zu erledigen wären.

ad Punctum 33.

(§. 26. der Landschaftlichen Punktation.)

Das WaldVerbott betreffend, deßgleichen

ad Punctum 34.

(§. 27. der Landschaftlichen Punktation.)

Da das unbeschränkte EigenthumsRecht, das die herzogliche Renntkammer bis jezt in Ab-

sicht auf die Eicheln und Bücheln in manchen Kommun- und PrivatWaldungen ausgeübt habe, aus dem Jagdrecht nicht hergeleitet werden könne, so wäre dessen Entsagung, in so weit es nicht zum Az der wilden Thiere nöthig sey, von Serenissimi Grosmuth zu erwarten. In so ferne jedoch die PrivatEigenthümer zu einiger Entschädigung angehalten werden könnten, wäre dieselbe gleichfalls zu den ParckEinschliessungskosten zu verwenden.

Uebrigens sey man von Seiten der Landes-Versammlung allerdings geneigt, zu Abstellung der Waid- und anderer der HolzKultur nachtheiligen Gerechtigkeiten möglichst die Hände zu bieten, wenn anderst auch die StallFütterung, ohne welche jene Waiden nicht befördert werden könnten, Herrschaftlicher Seits befördert werde.

ad Punctum 35.

(§. 28. der Landschaftlichen Punktation.)

Die WildZäune wären in jedem Falle der Willkühr zu überlassen, die ParckEinrichtung möge statt haben, oder nicht; Uebrigens sey man Landschaftlicher Seits geneigt, zu Abfassung eines allgemeinen LandesGesetzes, wodurch jedem Wald-Eigenthümer, er sey Renntkammer, Kirchenrath, Kommun oder Privatus, zur Pflicht gemacht werde, seinen Wald entweder mit Gräben oder mit lebendigen Hägen einzuschließen, nach vor-

heriger Vernehmung der herzoglichen Kollegien mitzuwirken.

ad Punctum 36.

(§. 29. der Landschaftlichen Punktation.)

Das Detail wegen Beschränkung der Forstlichen OberAufsicht in Kommun- und PrivatWaldungen werde am schicklichsten auf die Entwerfung eines AccidentienRegulativs, ausgesezt.

ad Punctum 37.

(§. 30. der Landschaftlichen Punktation.)

Landschaftlicher Seits werde die Bitte um schleunige Entwerfung eines AccidentienRegulativs für die höhern und niedern Forstbediente, und um dessen Mittheilung an den verstärkten Ausschuß ad monendum wiederholt.

ad Punctum 38.

(§. 31. der Landschaftlichen Punktation.) wäre man konform.

ad Punctum 39.

(§. 32. der Landschaftlichen Punktation.)

Das Laubrechen betreffend; dieser Punkt wäre aus Gelegenheit des Reskripts vom 17. März zu erledigen.

ad Punctum 40.

(§. 33. der Landschaftlichen Punktation.)

Wegen Heruntersetzung der HolzPreise werde Serenissimi gnädigste Entschließung vi Resol. vom 17ten März erwartet.

ad Punctum 41.

(§. 34. der Landschaftlichen Punktation.)

Serenissimus würden unterthänigst gebeten, die Streitigkeiten der SchönbuchsGenossen in Bälde in die Wege einer Regierungsräthlichen Kommission, zu welcher neben einem Mitgliede der RenntKammer und des Kirchenraths auch die KommunDeputirte beyzuziehen wären, einzuleiten.

ad Punctum 42. 43. 44.

(§. 35. 36. 37. der Landschaftlichen Punktation.)

Diese Punkte wären durch die herzogliche Resolution vom 17ten März erledigt.

ad Punctum 45.

(§. 38. der Landschaftlichen Punktation.)

Da die Grundsätze wegen Verzehendung des Klees und der Kartoffeln, besonders die Frage, von wie viel Schnitten bey ersterem der Zehende gereicht werden solle &c. auch die Gränzen zwischen dem großen und kleinen Decimator bei beiden durch kein LandesGesetz bestimmt seyen: so würden diese ZehendAngelegenheiten durch ein allgemeines Gesetz, unter Kommunikation mit der Landschaft in Richtigkeit gesezt werden.

ad Punctum 46.

(§. 39. der Landschaftlichen Punktation.)

Dieser Punkt sey durch die Resolution vom 17ten März erledigt.

ad Punctum 47.

(§. 40. der Landschaftlichen Punktation.)

In Ansehung dieses Punkts wäre man konform.

ad Punctum 48.

(§. 41. der Landschaftlichen Punktation.)

Konform; und wären dißfalls in Gemäßheit der Resolution vom 17ten März die nöthigen Reskripte zu erlassen.

ad Punctum 49.

(§. 42. der Landschaftlichen Punktation.)

Dieser Punkt wäre erledigt.

ad Punctum 50.

(§. 43. der Landschaftlichen Punktation.)

Die von der Landesversammlung wegen dem Erzgraben vorgetragenen PartikularBeschwerden würden jezo gleich erlediget werden.

ad Punctum 51.

(§. 44. der Landschaftlichen Punktation.)

Da es von der gnädigsten Landesherrschaft abhänge, wenigstens mit Abstellung der von ihr selbst bisher getriebenen Monopolien den Anfang zu machen: so würden alle herrschaftlichen Monopolien im ganzen Lande, namentlich aber die BierMonopolien, so wie es mit Stuttgardt durch das Reskript vom 17ten März bereits geschehen sey, ohne Verzug abgeschaft werden.

V.) Die Verhandlungen über die noch übrigen Punkte der Landschaftlichen Replik wären in der morgenden Sizung fortzusetzen.

Mittwoch, den 18ten April 1798.

Es werden die weitern Punkte der Landschaftlichen Replik auf die herrschaftliche Gegenpunktation proponirt, wobey von dem verstärkten Ausschusse folgendes

beschlossen

wird.

ad Punctum 52.

(§. 45. der Landschaftlichen Punktation.)

wäre zu erklären:

Da durch die Resolution vom 17ten März dieses Jahrs der Pferdeverkauf außer Lands frey gegeben worden sey: so würden die für solchen Verkauf bisher zur StallKasse gezogenen KoncessionsGelder als eine Folge des nun aufgehobenen Verbots von selbst aufhören.

ad Punctum 53.

(§. 46. der Landschaftlichen Punktation.)

Die weitern Bitten, Wünsche und Beschwerden des Landes seyen gegenwärtiger Replik inserirt worden.

ad Punctum 54.

(§. 47. der Landschaftlichen Punktation.)

Die in §. 54. angebotene Konkurrenz der herzoglichen Renntkammer zum französischen

KriegsSchaden könne Landschaftlicher Seits bey der Größe desselben noch nicht als hinreichend angesehen werden; In so ferne jedoch Seine Herzogliche Durchlaucht den Wünschen und Bitten des Landes entgegen zu kommen geruhen wollten, werde auch die Landschaft mit möglichster Billigkeit in diesem Punkte zu handeln nicht entstehen.

ad Punctum 55.

Landschaftlicher Seits könne man von der begehrten Mittheilung des Kammerplans, als einer den vorhandenen Grundgesetzen gemäßen Sache, nicht abgehen; Uebrigens sey zu bemerken, daß zu Beschwerung der herzoglichen RenntKammer mit neuen Schulden nicht blos die gutächtliche Vernehmung der Herzoglichen Kollegien, sondern auch die Vernehmung der Landschaft nach den GrundGesetzen erforderlich sey.

ad Punctum 56.

Ob man gleich Landschaftlicher Seits in Hinsicht auf das KreisExtraordinarium die klare Disposition des Erbverglichs ad Claff. III. §. 3. so wie das bisherige ununterbrochene Herkommen seit dem Jahr 1770. für sich habe: so sey man doch unter der wesentlichen Voraussetzung, daß von Seiten gnädigster Herrschaft, sowohl in Ansehung des MilitärPunkts, als der übrigen Gegenstände, die Beschwerden gehoben und den Wünschen des

Landes werde entsprochen werden, geneigt, dasjenige, was das dismalige KreisExtraordinarium über die dazu im Erbverglich bestimmten 40000 fl. betragen werde, per modum exceptionis und salvis principiis auf das Surrogatum tricesimarum zu übernehmen; jedoch mit der Bestimmung, daß wenn das KreisExtraordinarium die Summe von 94000 fl. übersteigen, mithin das Surrogat hiezu, wegen der zum WittwenKassenFond davon abzugebenden 16000 fl. nicht zureichen sollte, alsdann die Kammer in Ansehung des Surplüs ins Mittel zu tretten habe.

ad Punctum. 57.

Da die Inamovibilität der Herzoglichen Geheimen Räthe ein der Verfassung eben so gemässes, als für Erhaltung derselben höchstwichtiges Princip sey, so werde Landschaftlicher Seits gerade darauf bestanden, daß die Mitglieder des Herzoglichen Geheimenraths, gleich den übrigen Staatsdienern, niemals nach Willkühr des Regenten, sondern nur nach vorgängiger gesezmäßiger Untersuchung von ihren Stellen entlassen werden sollten.

Wobey jedoch immer vorausgesezt werde, daß von Seiten der durchlauchtigsten Regenten solche Geheime Räthe ernannt würden, welche die in den Grundgesetzen erforderten Eigenschaften des Geistes und des Herzens besäßen, und

nach der Sprache des Erbverglichs dem Lande wohl affektionirte Personen seyen.

Donnerstag, den 19ten April 1798.

In Absicht auf die Bitten und Wünsche des Landes, welche nach einem von der allgemeinen LandesVersammlung gefaßten Beschluße noch während des Landtags gnädigster Herrschaft vorzutragen wären, wird eine Berathschlagung angestellt und ein Aufsaz über die zweckmäßige Besezung der StaatsAemter im Konzept vorgelegt, die weitere Entschließung hierüber aber auf die morgende Sizung ausgesezt.

Freitag, den 20. April 1798.

I.) Die Protokolle der Sizungen vom 13. 16. 17. 18. und 19ten dieses werden verlesen und unterzeichnet.

II. Aus Veranlassung eines von dem Herrn Pfarrer Magister Kohler, in Birkach, an den Herrn LandschaftsSekretarius Stockmayer erlassenen Schreibens wird

beschlossen:

demselben in Beziehung auf seinen der LandesVersammlung mitgetheilten Aufsaz die Errichtung von IndustrieSchulen betreffend, durch den Herrn LandschaftSekretarius Stockmayer zu erkennen geben zu lassen, daß man erbbthig sey, seine Abhandlung, in so ferne er nicht selbst dazu

geneigt seyn sollte, von Landschaftswegen züm Druck zu befördern, mit dem Beisaze, daß in diesem Falle der davon etwa zu erwartende Gewinn zum Besten der vorgeschlagenen Anstalt verwendet werden würde.

III. Es wird fortgefahren, über die bearbeitete Materie, eine zu errichtende Diensterseзungs-Ordnung betreffend, zu referiren;

Beschluß:

Nach gehaltener Umfrage wird der Aufsatz einstimmig genehmigt.

IV. Ferner wird ein Aufsaz über das Besoldungswesen der Geistlichen, verlesen und mit den nöthigen Erläuterungen begleitet;

Beschluß:

Der verstärkte Ausschuß ist mit der Fassung vollkommen einverstanden.

V. Herr RegierungsRath Georgii macht die Anzeige, daß er an dem morgenden Tage wieder nach Rastadt abzureisen gesonnen sey, und beurlaube sich deßwegen bey dem verstärkten Ausschuße.

Landtag im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Siebenten Hefts. Drittes Stück.

Des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses Sizung vom Dienstag, den 24ten April 1798.

I.) Nach Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung wird

II.) wegen einer abzugebenden Erklärung auf die herzogliche Resolution vom 16ten vorigen Monats in Betreff der Peräquation des kaiserlichen Kriegsschadens eine Berathschlagung angestellt, und ein Konklusum gefaßt; — worüber das Protokoll vom 26ten d. M. weiters nachzusehen ist.

Mittwoch, den 25ten April 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen.

II.) Ueber den Innhalt der (unter den Beilagen zu diesem 7ten Hefre als die Sechste befindlichen) herzoglichen Resolution vom 31ten vorigen Monats auf die Erklärung der LandesVersammlung vom 12ten Febr. die Deckung des bei der gemeinschaftlichen Strassen Kasse entstandenen Deficits auf die beiden Jahrgänge von Georgii $17\frac{96}{97}$ und $17\frac{97}{98}$ betreffend, und besonders über die von der Landschaft bedungene, Herrschaftlicher Seits aber

nicht bewilligte Einziehung der dem General Major von Mylius für die OberInspektion über das Strassenwesen bisher abgereichten Besoldung von 1000 fl. — wird eine Berathschlagung angestellt, und ein Beschluß gefaßt; — worüber die dieses 7ten Heftes siebente Beilage nachzusehen ist.

III.) Ueber die den Landschaftlichen Mitgliedern der gemeinschaftlichen KriegsschadensUmlageDeputation zu ertheilende Instruktion in Absicht auf die Wahl eines SteuerSystems, nach welchem die HauptUmlage geschehen müßte, wird eine Berathschlagung angestellt, und besonders aus dem von der herzoglichen Regierung über diesen Gegenstand erstatteten Gutachten referiret.

Donnerstag, den 26ten April 1798.

I.) Beim Verlesen des Protokolls der gestrigen Sitzung wird die Frage aufgeworfen, ob nicht der in einigen wegen der StrassenSache abgelegten Votis gemachte Antrag, daß künftig die beiden Ober Weg Inspektoren um deswillen in ihren Routen abwechseln sollten, weil in diesem Falle einer durch den andern in Absicht auf seine Amtsführung kontrolirt werden würde, in die abzugebende Erklärung aufzunehmen wäre? und hierauf

beschlossen:

dieses Petitum um so mehr gnädigster Herrschaft vorzutragen, je wichtiger es für die Zukunft nach Aufhebung der OberAufsicht über das Strassenwesen sey, daß die OberWegInspektoren ihre

Obliegenheiten nach allen Theilen zu erfüllen, sich angelegen seyn liessen.

II.) Herr Konsulent Kerner trägt vor: Einige Mitglieder des verstärkten Ausschusses hätten den Wunsch geäussert, daß, wegen des am künftigen Dienstage einfallenden Philippi und Jakobi-Feiertags, die MontagsSitzung eingestellt, und dagegen am darauf folgenden Samstage eine abgehalten werden möchte.

Beschluß:

Das Kollegium ist damit einverstanden.

III.) Das Koncept der in der vorgestrigen Sitzung beschlossenen Erklärung auf die herzogliche Resolution vom 16ten vorigen Monats, die Parifikation des durch die Kaiserl. Königlichen und Reichstruppen verursachten Schadens betreffend, wird verlesen und ajustirt.

(Siehe dieses 7ten Heftes 8te Beilage.)

IV.) Die Bemerkungen über das Gutachten der herzoglichen Regierung in der Kontributions-Materie werden fortgesezt.

Freitag, den 27. April 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen.

II.) Herr Konsulent Kerner referiret: Er habe von dem Herrn StaatsMinister von Wöllwarth gestern die schriftliche Nachricht erhalten, daß Serenissimus, nach einem an das herzogliche GeheimerathsKollegium erlassenen, und von diesem durch einen Pro-

tokollExtrakt ihme mitgetheilten Dekrete die gnädigst gerechteste Entschliessung gefaßt hätten, die ihm unter der vorigen Regierung ohne sein Verlangen ertheilte Dispensation aufzuheben, und ihm den Eintritt in seine vorhin bekleideten Staats-Aemter wieder zu gestatten.

III.) Nachdem der Schluß der Bemerkungen über das Gutachten der Herzoglichen Regierung in der KontributionsUmlageMaterie verlesen war, wurden folgende Fragen diktirt, über welche der verstärkte Ausschuß zur Instruktion der Landschaftlichen Mitglieder der gemeinschaftlichen Steuer-UmlageDeputation in Absicht auf die Wahl eines SteuerSystems zur Umlegung des Kriegsschadens einen Schluß zu fassen hätte.

1.) Will man darauf bestehen, daß das in dem Landschaftlichen Anbringen vom 18ten Jul. 1797. vorgetragene System einer allgemeinen VermögensSteuer mittelst Errichtung eines Katasters und einer Klassifikation in Absicht auf die Fahrnuß bei Umlegung des Kriegsschadens in Anwendung gebracht werde, und zwar
   a.) entweder nach allen seinen HauptGrundZügen, oder
   b.) mit Abänderung einiger derselben, z. B. des Antrags, daß von dem Anschlag der Liegenschaft Ein Drittel abgezogen werden solle?

2.) Oder soll eins der von den herrschaftlichen Deputirten vorgeschlagenen vier Systeme gewählt werden, nehmlich

a.) VermögensSteuer mittelst Errichtung eines genauen Vermögens Katasters, mit Uebergehung der sterilen Fahrnußstücke, die nicht zum Luxus gehören, und nach einer steigenden Progression der SteuerBeiträge nach dem steigenden Verhältnisse der VermögensSumme;

b.) Allgemeine VermögensSteuer nach Klassen;

c.) Ertragssteuer, mittelst des ordinari Ertragssteuer Systems, unter Beiziehung aller übrigen rentirenden Vermögens Theile, nach vorgängiger Revidirung des OrdinariSteuer-Fusses, oder

d.) Ertrags Seuer ohne die Umschweife einer förmlichen Revision des Steuerfusses, nach vorgängiger Hebung des Hauptmangels desselben in dem Anschlage der Weinberge.

Die weitere Berathschlagung über diesen für die allgemeine Wohlfahrt in jedem Betracht höchst wichtigen Gegenstand wird auf die nächste Sitzung ausgesezt.

Mittwoch, den 2ten Mai 1798.

I.) Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen.

II.) Publicirt werden:

a.) Ein Pro Memoria des Herrn Staatsministers von Wöllwarth, worinn er der Landschaft den gnädigst gerechtesten Entschluß Serenissimi in Ansehung der Wiedereinsetzung in seine vorhin bekleidete Staatsämter notificirt.

b.) Die wegen dieser Angelegenheit an den Landschaftlich Engern Ausschuß ergangene herzogliche Resolution vom 27ten April.

c.) Ein an den verstärkten landschaftlichen Ausschuß erlassenes herzogliches Dekret vom 27ten April, womit demselben eine Anzeige des hiesigen StadtMagistrats, die Ansprüche der Stadt Stuttgardt auf die Exemtion von der Auswahl betreffend, zu seiner Erklärung zugefertigt wird. — Siehe dieses 7ten Heftes 9te Beilage.

III.) Das Koncept der unterm 25ten vor. M. beschlossenen Erklärung auf die herzogliche Resolution vom 31ten März, die Deckung des bei der gemeinschaftlichen StrassenKasse entstandenen Deficits auf die beiden Jahrgänge von Georgii 17$\frac{96}{98}$ betreffend wird vorgelesen und genehmigt. — S. dieses 7ten Heftes 7te Beilage.

IV.) Ueber die in der lezten Sitzung diktirten Fragen in Absicht auf die Wahl eines Steuersystems zur Umlegung des Kriegsschadens wird eine Berathschlagung angestellt, die Abstimmung aber, weil der größere Theil der Mitglieder des verstärkten Ausschusses der Sache noch weiter nachzudenken verlangt, auf morgen ausgesezt.

Donnerstag, den 3ten Mai 1798.

I.) Nach Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung wird

II.) die bisher behandelte Materie, welches

Steuersystem zur Umlegung des Kriegsschadens zu wählen seyn möchte, wieder in Vortrag gebracht.

Vordersamst äussert Herr Burgermeister Bardili, von Kirchheim u. T., seine Gedanken hierüber in einem schriftlichen Voto.

Hierauf wird zur wirklichen Abstimmung über die in Ansehung dieses Gegenstands in der Sitzung vom 27ten vorigen Monats diktirte Fragen geschritten, und durch die Majorität folgender

Beschluß

gefaßt:

Der verstärkte Ausschuß hat nicht nur die Zweifel, welche in einem Gutachten der herzoglichen Regierung gegen den von der Landesversammlung in ihrem unterm 18ten Jul. vor. Jahrs wegen der allgemeinen KriegsschadensUmlage gemachten Antrag erhoben worden sind, einer der Wichtigkeit der Sache angemessenen unbefangenen und sorgfältigen Prüfung unterworfen, sondern auch die in jenem Gutachten in Vorschlag gebrachten — von den Grundsätzen der Landschaft mehr oder weniger abweichenden vier Besteurungs Systeme mit dem von der Landesversammlung vorgeschlagenen System einer allgemeinen Vermögenssteuer mittelst Errichtung eines Katasters und einer Klassifikation in Absicht auf die Fahrnuß verglichen, und ihre Vortheile und Nachtheile gegen einander abgewogen, und ist dadurch zu der Ueberzeugung gelangt, daß das lezte sich vor jenen durch folgende wesentliche Vorzüge empfehle.

Es ist nemlich dasselbe

a.) für den Mann von mittelmäßigem und geringem Vermögen weniger drückend als das erste herrschaftliche System, indem bei der dort vorgeschlagenen Freilassung des sterilen Vermögens der Vortheil auf der Seite des Reichern seyn würde, und eine steigende Progression dem Besitzer eines mittelmäßigen Vermögens beinahe zur unerträglichen Last werden müßte, ohne daß der Aermere dadurch eine merkliche Erleichterung erhielte;

b.) ist dasselbe sicherer, als das zweite herrschaftliche, weil man sich bei diesem ganz auf die VermögensAngaben der Kontribuenten verlassen müßte, und mithin es nicht hindern könnte, wenn die unredlichen Bürger den redlichen und gewissenhaften durch zu geringe Schätzung ihres Vermögens einen grossen Theil der Last aufbürdeten.

c.) ist es, ohne die Leichtigkeit in der Ausführung zu haben, durch die sich das so eben genannte zweite herrschaftliche System zu seinem Vortheil auszeichnet, bei weitem nicht so schwerfällig, als das dritte; und wenn es auch nicht so wie dieses die Verbesserung des ordentlichen Steuer-Fusses veranlaßt, so erfordert dagegen seine Anwendung auch einen minder grossen Zeit- und KostenAufwand;

d.) wird nach demselben der Kriegsschaden nach

einem ungleich richtigern Maasstabe vertheilt, als nach dem herrschaftlichen vierten, indem, wenn man dieses in Anwendung bringen wollte, das unrichtige Verhältniß, in welchem die steuerbaren Objekte gegen einander stehen, grossentheils dasselbe bleiben, und die Belegung der bisher nicht besteuerten Gegenstände gleichsam nach einem blossen Ungefehr geschehen würde.

Aus diesen Gründen wird den Landschaftlichen Mitgliedern der niedergesezten Kriegsschadens Umlage Deputation die Instruktion ertheilt, auf der Anwendung des von der Landes Versammlung in ihrer Erklärung vom 18ten Jul. vorigen Jahrs vorgeschlagenen Besteurungs Modi jedoch in der Maße zu beharren, daß in Ansehung der Hauptgrund Züge Abänderungen, in so ferne nemlich solche im Verfolg der Verhandlungen von Seiten der Deputation für räthlich und nothwendig erachtet werden sollten, statt finden dürfen; und da der verstärkte Ausschuß, so viel nahmentlich den Abzug betrift, welcher nach der Intention der Landes Versammlung von dem Anschlag der Liegenschaft mit Einem Drittel gemacht werden soll, die Betrachtung angestellt hat, daß

1.) der hohe Werth der liegenden Gründe ein sprechender Beweis sey, daß im Durchschnitt die Grundeigenthümer mitten unter den Drangsalen des Kriegs in ihrem Wohlstand mehr zu- als abgenommen hätten, und daß, wenn sich

der Werth der Liegenschaft vermindere, es sich von selbst verstehe, daß der Anschlag der Güther verhältnißmäßig herabgesezt werden müsse.

2.) Wenn gleich die Kriegslasten zum grösten Theil unmittelbar auf den Grundeigenthümer gefallen seyen, sie jedoch mittelbar der Unbegütherte, auf den sie zurukgewälzt worden, noch schwerer empfunden habe.

3.) Der Grundeigenthümer die ordentlichen Anlagen, nemlich Steuer und Kommunschaden wenigstens zum grossen Theil von den Abnehmern seiner Produkte wieder ersezt erhalte, und

4.) die Unbilligkeit dieses Abzugs noch auffallender sich darstelle, wenn man ihn in Verbindung mit dem Grundsatze von dem Abzug der PassivSchulden beurtheile, indem auf solche Weise ein Bauer, der für 18,000 fl. liegende Gründe besitze, und 12,000 fl. PassivSchulden habe, ungeachtet er bei einem Vermögen von 6000 fl. vielleicht der reichste Mann seines Wohnorts sey, ganz steuerfrei ausgehen würde:

So werden die landschaftlichen Mitglieder der KriegsschadensUmlageDeputation legitimirt, von diesem in der Erklärung vom 18ten Jul. vor. Jahrs gemachten Antrage ganz zu abstrahiren.

Die Herrn ZuschußVerwandte von Schorndorf, Canstadt, Marbach, Laufen, Balingen, Botwar, Sulz und Pfullingen verwahren sich ins

Protokoll, daß sie an dem vorstehenden Beschlusse keinen Antheil hätten, indem die von ihnen abgelegten Vota dahin gegangen wären, daß der von der Landes Versammlung gemachte Antrag wegen Abzug Eines Drittels von dem Anschlag der Liegenschaft nicht zurükgenommen, sondern im Gegentheil darauf beharrt werden möchte.

III.) Da mehrere Mitglieder des verstärkten Ausschusses in der auf morgen angesagten Kriegsschadens Umlage Deputation zu erscheinen haben, und wahrscheinlich derselben den ganzen Vormittag werden anwohnen müssen, so wird für den morgenden Tag die Sizung im verstärkten Ausschusse eingestellt.

Samstag, den 5ten Mai 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Ueber die Verbesserung der Landes Kultur als Gegenstand einer Petition des verstärkten Ausschusses, wird aus einem loco Voti verfaßten Aufsaz referirt, die weitere Berathschlagung aber der nächsten Sizung vorbehalten.

Montag, den 7ten Mai. 1798.

I.) Herr Konsulent Kerner referirt:

Die Landschaftlichen Mitglieder der Kriegsprästations Deputation hätten zu folge der ihnen durch das Konklusum vom 17ten vor. Monats ertheilten Instruktion in der Deputation darauf angetragen, daß auf dem an die verwittibte Frau Herzogin

Sophie geforderten KontributionsBeitrage von 12000 fl. beharrt, und keine geringere Summe angenommen werden möchte.

Hierdurch sey die Deputation veranlaßt worden, Seine Herzogliche Durchlaucht in einem unterthänigsten Anbringen zu bitten, die Frau Herzogin durch ein Schreiben zu Verwilligung der ihrem Mandatarius, Sekretarius Ritter, vorgeschlagenen Summe von 12000 fl. zu disponiren. Höchstdieselbe hätten aber hierauf unterm 1ten dieses die Resolution ertheilt, daß Sie den von der Frau Herzogin offerirten KontributionsBeitrag für billig und erkleklich ansähen, und daher Anstand nähmen, derselben in einem Schreiben noch etwas weiter zuzumuthen.

Auf diesen Vortrag wird über die Frage: ob nunmehr landschaftlicher Seits das Offert der Frau Herzogin anzunehmen, oder auf der verlangten Summe von 12000 fl. zu bestehen wäre, eine Berathschlagung angestellt, und durch die Stimmenmehrheit

beschlossen,

bei vorgekommenen Umständen die Landschaftlichen Mitglieder der Kriegspråstations Deputation zur Annahme der offerirten Summe von 10000 fl. zu legitimiren.

II.) Es wird ferner über die Verbesserung der LandesKultur referirt, und der Schluß des über diesen Gegenstand entworfenen Votums verlesen.

Hierauf verabreden sich die Mitglieder des verstärkten Ausschusses über die gemachte Anträge in der morgenden Sitzung abzustimmen, und von solchen, um sich gehörig vorbereiten zu können, eine Abschrift zu nehmen.

III.) Herr Konsulent Kerner macht die Anzeige, daß der von den landschaftlichen Deputirten bei der Kriegspräſtations Deputation zum Buchhalter bei der Kriegspräſtations Kasse in Vorschlag gebrachte Jordan diese Stelle wirklich erhalten habe.

IV.) Auf die Aeusserung einiger Mitglieder des verstärkten Ausschusses, daß dieses Kollegium die ihm in seiner Instruktion vorgeschriebene monatliche Relation von seinen Verhandlungen, ungeachtet es seit beinahe zwei Monaten in Thätigkeit sey, noch nicht erstattet habe, und daß daher auf den schleunigen Abdruk des Protokolls und der übrigen dazu gehörigen Aktenstücke zu dringen seyn möchte, wird über die Frage:

Ob der Abdruck der Verhandlungen des verstärkten Ausschusses durch den bisherigen Redakteur der offiziellen Landtags Schrift ebenfalls zu besorgen, oder ob nicht, um die Relation so schnell als möglich zu liefern, das Protokoll samt den Beilagen den Verlegern unmittelbar mit dem Auftrage zuzustellen wäre, die Aktenstücke nach ihrem wörtlichen Innhalte und ohne den geringsten Verzug abdrucken zu lassen?

abgestimmt, und durch eine grosse Majorität folgender

Schluß

gefaßt:

Da auf einer Seite dem verstärkten Ausschusse sehr viel daran gelegen seyn muß, daß die dem Lande zu erstattende monatliche Relation von seinen Verhandlungen durch nichts verzögert werde, auf der andern Seite hingegen, wenn der Abdruk durch einen Redakteur besorgt wird, die Bearbeitung und Revision des Manuskripts mit einem nothwendigen ZeitVerlust verbunden ist: so findet der verstärkte Ausschuß sich um so mehr veranlaßt, das Protokoll über seine Verhandlungen samt den Beilagen den Verlegern jedesmal unmittelbar zum Abdruk zu übergeben, als es ohnehin bei der zu erstattenden Relation blos darauf ankommt, daß alle Aktenstücke dem Lande in ihrer ursprünglichen Form vorgelegt werden, und mithin einem Redakteur hiebei wenig oder gar keine Arbeit übrig bleiben würde.

Dienstag, den 8ten Mai 1798.

I.) Ein Exhibitum des Magistrats in Merklingen, um Interzession bei der Herzoglichen Regierung wegen der ihnen vom Herzoglichen Konsistorium inhibirten Veränderung der bisherigen Holzabgabe an die Schule, wird verlesen.

Beschluß.

Dem Magistrat zu Merklingen wäre durch ein Schreiben zu erkennen zu geben, daß so lange auf das von ihm der herzoglichen Regierung über-

gebene Exhibitum keine Resolution erfolgt sey, der verstärkte Ausschuß der gebetenen Intercession nicht statt geben könne, und daß daher der Magistrat, im Falle die zu erwartende Resolution seinen Wünschen nicht entsprechen würde, sie der Landschaft mitzutheilen habe, worauf man sodann die Sache in weitere Berathschlagung ziehen werde.

II.) Die wegen Verbesserung der Landes-Kultur bei gnädigster Herrschaft zu machenden Anträge werden zur künftigen Abstimmung diktirt.

Die Abstimmung über diese Anträge soll in der morgenden Sitzung vorgenommen werden.

Mittwoch, den 9ten Mai 1798.

I.) Die Protokolle der Sitzungen vom 5. 7. und 8ten Mai werden verlesen.

II.) Von einigen Mitgliedern des verstärkten Ausschusses wird referirt:

Es wäre ihnen die zuverläßige Nachricht zugekommen, daß in einigen Oberämtern des Landes, und namentlich in Nagold und Schorndorf, die Salpetersieder ihre den Unterthanen eben so beschwerlichen als nachtheiligen Verrichtungen, ungeachtet solche in Gemäßheit der herzoglichen Resolution vom 17ten März mit Georgii dieses Jahrs gänzlich hätten aufhören sollen, noch immer fortsezten, und daß sie hiebei sogar von den Ober-Aemtern gegen die Protestationen der Hauseigenthümer in Schuz genommen würden.

Sie stellen es daher dem Kollegium anheim,

ob nicht das wegen Aufhebung des SalpeterGrabens in das Land zu erlassende GeneralReskript durch ein unterthänigstes Anbringen zu moniren wäre.

Beschluß.

Seine Herzogliche Durchlaucht in einem unterthänigsten Anbringen zu bitten, die wegen Aufhebung der SalpeterAnstalt unterm 17ten März dieses Jahrs gefaßte höchste Entschliessung dem Lande durch ein GeneralReskript unverzüglich bekannt machen zu lassen.

III.) RenntkammerBuchhalter Bloß übergiebt mit einem ProMemoria einige Exemplare der von seinem Schwager, dem Pfarrer Puchner zu Pfalzgravenweiler, zum Besten der dortigen durch Brand verunglükten Innwohner herausgegebenen Predigt, und empfiehlt dieselben zugleich zu einer milden Unterstützung.

Beschluß.

Da die LandesKasse zu Verwilligungen von der Art nicht geeignet sey, so wäre die mitgetheilte Predigt unter den Mitgliedern des verstärkten Ausschusses auszutheilen, und das, was von denselben zur Unterstützung jener Verunglükten beigetragen werde, dem Buchhalter Bloß zur Ablieferung an das PfarrAmt zuzustellen.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Siebenten Hefts. Viertes Stück.

Des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses Sizung vom Mittwoch, den 9ten Mai 1798.
(Fortsezung.)

IV.) Bei der Abstimmung über die in der gestrigen Sizung diktirten Punkte wegen Verbesserung der Landeskultur wird

beschlossen,

gnädigster Herrschaft folgendes vorzutragen:

(Der hier beschlossene Antrag an gnädigste Herrschaft ist bereits abgedrukt in der 4ten Beilage dieses 7ten Heftes §. 54—59. Seiten 52—56.)

Donnerstag, den 10ten Mai 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Das — nach dem gestrigen Beschlusse verfaßte Anbringen, wegen des — in einigen Ober-Aemtern noch immer fortdaurenden SalpeterGrabens wird verlesen und genehmigt.

Es lautet solches also:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigstes Anbringen und Bitte, das in einigen Oberämtern des Landes noch immer fortdaurende Salpetergraben betreffend.

dd. 9ten Mai 1798.

Serenissime!

Der Landschaftliche verstärkte Ausschuß hat in zuverlässige Erfahrung gebracht, daß in verschiedenen Orten des Landes, und namentlich in den Oberämtern Schorndorf und Nagold, die Salpetersieder ihre Verrichtungen, ungeachtet solche, nach der von Euer Herzoglichen Durchlaucht der allgemeinen LandesVersammlung unterm 17ten März ertheilten höchsten Zusicherung bereits an Georgii dieses Jahrs hätten aufhören sollen, noch immer fortsetzen, und hiebei zum Theil sogar von den Herzoglichen Beamten begünstigt werden.

Je allgemeiner und lebhafter die Freude war, welche die von Euer Herzoglichen Durchlaucht landesväterlich beschlossene Aufhebung der bisherigen für das Publikum eben so lästigen als nachtheiligen SalpeterAnstalt bei Höchstdero getreuen Unterthanen erregt hat, desto empfindlicher muß es ihnen fallen, wenn sie auch jezt noch eine Be-

schwerde zu dulden genöthigt sind, die ihnen nach dem bestimmten und offentlich erklärten Willen ihres Durchlauchtigsten LandesRegenten für immer abgenommen seyn soll.

Gehorsamst Unterzogene glauben daher nicht nur ihren Pflichten gegen das Land eine Genüge zu leisten, sondern auch der eigenen gnädigsten Intention Euer Herzoglichen Durchlaucht zu entsprechen, wenn Sie Höchstdenselben von der Ihnen geschehenen Eröfnung ohne ZeitVerlust eine unterthänigste Anzeige machen, und damit die angelegentlichste Bitte verbinden, daß Euer Herzogliche Durchlaucht nunmehr wegen der durch die höchste Resolution vom 17ten März gänzlich aufgehobenen SalpeterEinrichtung die erforderlichen Befehle unverweilt in das Land zu erlassen, gnädigst geruhen möchten.

Womit gehorsamst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen, und in tiefstem Respekte beharren

Stuttgardt, den 9ten Mai 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
Verstärkten Ausschusses.

III.) Nach Anleitung eines verlesenen Votums wegen Abstellung des NaturalBezugs der

GültGefälle an Gänsen, Hühnern und Eiern von Seiten der Herzoglichen Kammer- und Kirchenraths-Beamten werden diejenigen Anträge, welche der verstärkte Ausschuß diesfalls bei gnädigster Herrschaft zu machen hätte, zur künftigen Abstimmung diktirt; die Abstimmung über diese Punkte aber wird auf morgen ausgesezt.

IV.) Das nemliche geschieht in Ansehung einer zu machenden Petition wegen Aufhebung der Leibeigenschaft.

Freitag, den 11ten Mai 1798.

I.) Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

II.) Ueber das gestern diktirte Petitum, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend, wird eine Berathschlagung angestellt, und durch Stimmenmehrheit

beschlossen,

deswegen folgenden Antrag zu machen:

(Den hier beschlossenen Antrag siehe in der 4ten Beilage des 7ten Heftes §. 60. Seiten 56. und 57.)

III.) Bei der Abstimmung über die in der gestrigen Sizung in Vortrag gebrachte Abstellung des NaturalBezugs der GültGefälle an Geflügel und Eiern sowohl durch die Kameral- als die

KommunBeamte werden die gemachten Anträge genehmigt und

beschlossen,

folgendes Petitum der Replik einzuverleiben:

(Dieses Petitum ist zu lesen in der 4ten Beilage dieses 7ten Heftes §. 61. S. 57. und 58.)

IV.) Ein Exhibitum der OrtsVorsteher von Neidlingen, wird verlesen, worinn sie bitten, ihr gnädigster Herrschaft schon verschiedenemal vorgetragenes Gesuch, daß der Fruchtzehende auf ihren Markungen künftig nicht, wie bisher, in Weilheim, sondern in ihrem Ort selbst verliehen werden möchte, durch ein IntercessionalAnbringen zu unterstützen.

Beschluß.

Vordersamst die wegen der ZehendVerleihungen bestehenden Verordnungen nachzuschlagen, und sodann die Sache wieder in Vortrag zu bringen.

Montag, den 14ten Mai 1798.

I.) Das Protokoll der vorigen Sizung wird verlesen.

II.) Es wird referirt: Man habe nach dem in der lezten Sizung gefaßten Beschlusse wegen der von dem Magistrate in Neidlingen verlangten Intercession, in Betreff der Verleihung des dortigen Zehendens die ZehendOrdnung nachgeschlagen. Es finde sich aber in derselben durchaus kein Ge-

sez, welches einem Zehendeigenthümer verbiete, seinen Zehenden an einem dritten Ort und an Aus- gesessene zu verleihen, vielmehr lasse sich aus ver- schiedenen Stellen gerade das Gegentheil abneh- men.

Nach einer hierauf angestellten Berathschla- gung wird folgender

Beschluß

gefaßt:

Da keine rechtlichen Gründe vorhanden sind, aus welchen der Armekasten in Weilheim gezwun- gen werden könnte, den ihm in Neidlingen zuste- henden Zehenden nirgend anders als in diesem Ort zu verleihen, und so auch das Aufschlagen blos den dortigen Inwohnern, mit Ausschluß an- derer Liebhaber zu gestatten: so wäre dem Magi- strat zu Neidlingen in einem Schreiben zu erken- nen zu geben, daß bei dieser Beschaffenheit durch eine landschaftliche Intercession der gewünschte Zwek nicht zu erreichen seyn würde. Man miß- kenne übrigens nicht, daß von der ökonomischen Seite betrachtet, es für die Inwohner von Neid- lingen ein grosses Interesse habe, daß der dorti- ge Zehende an keinen Fremden verliehen, und ih- nen dadurch das zur Besserung ihrer Güter unent- berliche Stroh entzogen werde, und überlasse es daher dem Magistrat, ob er nicht für dienlich erachte, gnädigste Herrschaft in einem neuerdings zu über- gebenden Exhibito, auf die nachtheiligen Folgen,

die das Verleihen des Zehendens an einen auswärtigen Beständer für die GüterBesitzer und für den Decimator selbst nach sich ziehen müsse, aufmerksam zu machen, und damit die Bitte zu verbinden, daß der Magistrat in Weilheim höhern Orts veranlaßt werden möchte, dem sich durch Gründe der Billigkeit und durch landwirthschaftliche Vortheile empfehlenden Gesuch des Magistrats in Neidlingen aus freier Entschliessung zu entsprechen.

III.) Es wird der Vortrag gemacht:

Bekanntlich sey vor kurzem der Oberforstmeister von Liebenstein in Ludwigsburg zum Park-Oberforstmeister, der Oberforstmeister von Stedingk in Altenstaig zum Oberforstmeister in Ludwigsburg, der Oberforstmeister Graf Sponek von Blaubeuren, zum Oberforstmeister in Altenstaig, und der Hofjäger Bauer, von Ludwigsburg, zum Forstverwalter in Blaubeuren ernannt worden. Serenissimus hätten aber wegen keiner dieser Stellen die in der Herzoglich Eberhardinischen KanzleiOrdnung und in dem Erbvergleich vorgeschriebenen KollegialVorschläge erfordert, sondern die Besetzung nach eigenem Gutbefinden vorgenommen. Es werde daher von Seiten des verstärkten Ausschusses eine unterthänigste Vorstellung zu übergeben seyn, um wegen dieser ohne Beobachtung der verfassungsmässigen Form geschehenen AemterBesetzung die Rechte des Landes für die Zukunft zu verwahren.

Und da überdiß dem auf das Oberforstamt Blaubeuren beförderten Hofjäger Bauer nur das Prädikat eines Forstverwalters beigelegt worden sey, die LandesVersammlung hingegen ausdrüklich darauf angetragen habe, daß bei Besetzung der OberforstAemter den Adelichen auch in Ansehung der Amtsehre kein Vorzug vor den Bürgerlichen eingeräumt werden solle: so komme es darauf an, ob auch dieser Punkt in der zu übergebenden Vorstellung zu berühren, oder ob es vor der Hand bei demjenigen zu belassen wäre, was hierüber aus Veranlassung der Modifikationen und Erläuterungen, um welche die LandesVersammlung in Absicht auf die Herzogliche Resolution vom 17ten März gebeten habe, bereits vorgetragen worden sey.

Nach angestellter Berathschlagung wird per unanimia folgender

Schluß

gefaßt:

Der verstärkte Ausschuß findet, so viel

1.) die geschehene Besetzung einiger OberForstAemter ohne vorherige KollegialVorschläge betrifft, sich durch seine Pflichten aufgefordert, dagegen sogleich eine dringende unterthänigste Vorstellung zu übergeben, um die Rechte des Landes für die Zukunft gegen ähnliche Schritte sicher zu stellen, und da

2.) das dem nunmehrigen Forstbeamten von Blau-

beuren beigelegte Prädikat eines Forstverwalters für nichts anders als für eine dem Bürgerstande nachtheilige Auszeichnung angesehen werden kann: so glaubt der verstärkte Ausschuß, diesen Vorgang nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, sondern vielmehr die bereits von der LandesVersammlung vorgetragene Bitte,

daß den adelichen wie den bürgerlichen Forstbeamten künftig blos der Charakter eines Forstmeisters beigelegt werden möchte,

auch bei der gegenwärtigen Veranlassung wiederholen zu müssen.

IV.) Ein Exhibitum des Magistrats in Böblingen wird verlesen; worinn derselbe bittet, seine Beschwerde gegen den Oberforstmeister von Reischach, welcher dem von Magistratswegen angenommenen Waldschützen, Christian Winnersberger, unter dem Vorwande eines von demselben begangenen Wilderei-Excesses die Beeidigung versagt, und ihn, da er dem ungeachtet auf Befehl des Magistrats in den Wald gegangen sey, mit einer kleinen FrevelStrafe belegt habe, unter die LandesAngelegenheiten aufzunehmen, und bei gnädigster Herrschaft darauf anzutragen, daß die angesezte Strafe aufgehoben, dem Oberforstmeister sein Verfahren verwiesen, und ihm befohlen werden möchte, dem Magistrat in Absicht auf den bestellten Waldschützen keine weitere Hindernisse in den Weg zu legen.

Nach gehaltener Umfrage wird
beschlossen,

dem Magistrat in Böblingen hierauf folgendes zu erkennen zu geben:

Da nach der Verfassung und nach der Natur der Sache eine PartikularBeschwerde nur in dem Falle Gegenstand einer landschaftlichen Vorstellung werden könne, wenn der klagende Theil sie zuvor an gnädigste Herrschaft gebracht und von dieser keine Hülfe erlangt habe; so wisse der verstärkte Ausschuß dem Gesuch des Magistrats für jezt nicht zu entsprechen, sondern müsse es ihm überlassen, vordersamst den ordnungsmässigen Weg einzuschlagen, mit dem Anfügen, daß wenn wider Verhoffen die Resolution nicht günstig ausfallen sollte, der verstärkte Ausschuß, in so ferne der Magistrat ihn davon benachrichtigen würde, die Sache in weitere Berathschlagung ziehen werde.

V.) Herr Burgermeister Bardili von Kirchheim u. Teck referirt:

Es sey bei der französischen KriegsschadensLiquidationsDeputation in der heutigen Sizung ein Anstand vorgekommen, der aus den bisherigen herr- und landschaftlichen Verabschiedungen nicht entschieden werden könne.

Die Kommun Kirchberg habe nemlich die Summe von 145 fl. 45 kr., die ihr von einigen französischen Offizieren, um mit der Plünderung verschont zu werden, abgedrungen worden sey, an-

fänglich als Plünderung in Berechnung genommen, in der Folge aber solche unter der Rubrik: SauveGardeKosten, in die AufwandsKonsignation in der Absicht eingesezt, um auf diese Weise dafür den völligen Ersaz zu erhalten.

Es komme nun darauf an, welche Instruktion der verstärkte Ausschuß hierüber den landschaftlichen Mitgliedern der Deputation zu ertheilen gedenke?

Beschluß:

Da die in Frage stehenden Kosten offenbar unter die Kategorie der Plünderungen gehören: so wäre von den disseitigen Mitgliedern der französischen KriegsschadensLiquidationsDeputation darauf anzutragen, daß die berechnete Summe wieder in das Verzeichniß der Plünderungen aufgenommen werden möchte.

Dienstag, den 15ten Mai 1798.

I.) Die in der gestrigen Sizung beschlossene Vorstellung wegen Besetzung der OberforstAemter wird im Konzept verlesen und genehmigt; wie folget:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Vorstellung und Bitte, die Besetzung der Ober-

forstämter Ludwigsburg, Altenstaig und Blaubeuren betreffend.

dd. 14ten Mai 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen OberForstmeister von Liebenstein in Ludwigsburg, zu einem ParkOberforstmeister zu ernennen, den OberForstmeister von Stedink von Altensteig nach Ludwigsburg, den OberForstmeister Grafen von Sponek von Blaubeuren nach Altensteig zu transferiren, und dem HofJäger Bauer zu Ludwigsburg das OberForstamt Blaubeuren mit dem Karakter eines Forstverwalters zu übertragen geruhet.

Indem hiebei gehorsamst Unterzogene einerseits die höchste Entschliessung Euer Herzoglichen Durchlaucht tief verehren, den bisherigen OberForstmeister von Liebenstein auf einen seinen Qualitäten angemesseneren Posten zu transferiren, und in Gemäsheit der getroffenen gnädigsten und unterthänigsten Verabschiedung, die nun vakant werdende OberForstämter mit Landeseingebohrnen Bürgerlichen zu besetzen, so müssen Sie es andererseits bedauren, daß diese AemterErsetzung nicht in dem verfassungsmässigen Wege vorgenommen worden ist, als welches Ihnen die Pflicht auferlegt, sich deshalb mit einer unterthänigsten Vor-

stellung an Euer Herzoglichen Durchlaucht zu wenden.

Sowohl in der Herzog-Eberhardinischen CanzleiOrdnung als in dem Erbvergleich von 1770. ist enthalten, daß die herrschaftlichen Canzlei- und LandBedienungen und alle Aemter im ganzen Herzogthum mit tüchtigen und ehrlichen Männern besezt,

und bei diesen Besetzungen zuvorderist die Herzoglichen Kollegien mit ihrem unterthänigsten Gutachten und Vorschlägen vernommen werden sollen.

Schon diese generischen Ausdrücke: herrschaftliche Canzlei- und LandBedienungen und alle Aemter im ganzen Herzogthum, deren sich die Gesetze hier bedienen, lassen für den Zweifel keinen Raum übrig, daß die Besetzung der OberForstämter unter dieser allgemeinen Regel nicht begriffen, und in Ansehung derselben keine Collegial-Vorschläge erforderlich seyn möchten.

Eben so ist auch der Grund, aus welchem jene gesezlichen Bestimmungen geflossen sind, auf die Forstämter nicht weniger anwendbar, als auf andere Bedienungen in dem Lande. Es bestehet nemlich dieser Grund darinn, daß die Herzoglichen Kollegien in den von ihnen erstattenden Gutachten das Resultat ihrer angestellten unpartheiischen Prüfung über die Kenntnisse, die Eigenschaften des Geistes und des Herzens und die Tauglichkeit des

Aspiranten zu dem erledigten Amte überhaupt vorlegen, somit die von dem Regenten zu treffende Wahl vorbereiten, und durch die Anwendung dieser Vorsichts-Maasregel diejenigen Nachtheile abgewendet werden sollen, welche aus der Besezung der Aemter mit untauglichen und übelgesinnten Subjekten für den Staat entspringen.

Je wichtiger die Gegenstände sind, deren Besorgung in dem amtlichen Wirkungs-Kreise der OberForstmeister liegt, und jemehr Herrn und Land daran gelegen seyn muß, daß die Waldungen forstwirthschaftlich benuzt, die Kultur des Holzes als eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse des menschlichen Lebens möglichst befördert, und die Felder der Unterthanen gegen Wildschaden gesichert werden mögen, desto grösser ist auch das gemeinschaftliche Interesse des Regenten und des Landes, daß jene Stellen mit tüchtigen Subjekten besezt, und die zu Erreichung dieses Zweks dienenden verfassungsmässigen Bestimmungen beobachtet werden.

In Ansehung der Eingangs erwähnten vorgenommenen AmtsVeränderungen haben Euer Herzogliche Durchlaucht die Herzoglichen Kollegien mit ihren unterthänigsten Gutachten und Vorschlägen zu vernehmen nicht gnädigst geruhet, und obschon die von Euer Herzoglichen Durchlaucht erwählten Subjekte jenen Aemtern vorzustehen vollkommen tüchtig seyn möchten, so können doch gehorsamst Unterzogene die Besorgniß nicht unter-

drücken, daß dieser Vorgang für künftige ähnliche Fälle nachtheilig werden, und zu Hintansetzung der verfassungsmässigen Form in Absicht auf die Besetzung der ForstAemter überhaupt Anlaß geben möchte.

In dieser Hinsicht darf der landschaftliche verstärkte Ausschuß es pflichtenhalber nicht verabsäumen, Euer Herzogliche Durchlaucht andurch in Unterthänigkeit zu bitten:

ihm durch eine Herzogliche Resolution darüber Beruhigung gnädigst zu ertheilen, daß aus diesem Vorgang in künftigen Fällen keine Consequenz werde gezogen, sondern bei solchen vielmehr den in den LandesVerträgen enthaltenen Bestimmungen werde nachgegangen werden.

Euer Herzogliche Durchlaucht erlauben gnädigst, dieser Bitte noch eine zweite in Absicht auf den dem gewesenen HofJäger Bauer beigelegten Charakter eines Forstverwalters unterthänigst beizufügen.

Eine so gleichgültige Sache es an und für sich zu seyn scheint, welcher Charakter einer ganzen Classe von StaatsDienern beigelegt wird, indem alsdann die mehrere oder mindere Wichtigkeit des Amts selbst, welches einem Mann anvertraut wird, und die Art und Weise, mit welcher er demselben vorsteht, den richtigen Maasstaab zu seiner Würdigung abgeben, so sehr rechtfertiget sich doch in dem Fall, wenn einzele aus einer

ganzen Classe von Staatsdienern durch einen niedrigeren Charakter gegen ihre Kollegen vor dem Publikum ausgezeichnet werden, die Vermuthung, daß solche bei ihrer Anstellung nicht für würdig geachtet worden seyen, ihren AmtsKollegen durchaus gleichgestellt zu werden.

In dem gegenwärtig vorliegenden Falle glauben gehorsamst Unterzogene annehmen zu müssen, daß der Grund dieser nachtheiligen Auszeichnung darinn liege, daß der HofJäger Bauer nicht adelicher Herkunft, sondern bürgerlichen Standes ist, und Sie vermögen die in ihrem Herzen durch den Gedanken, daß in den Augen Ihres Durchlauchtigsten Regenten der Ausländer von Adel höher geachtet seyn solle als seine getreuen bürgerlichen Wirtemberger, erregte schmerzhafte Empfindung nicht zu unterdrücken.

Jene Empfindung erachten Sie für um so gerechter, da Wirtemberg keinen eigenen Landadel hat, und mithin jeder Vorzug, der dem Adel eingeräumt wird, zugleich auch einen mit der Verfassung des Landes nicht zu vereinigenden Vorzug der Ausländer vor den Landeseingebohrnen involvirt.

Möchte es daher Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigst gefällig seyn, den bisherigen HofJäger Bauer sowohl, als auch diejenigen bürgerlichen, welchen bei den gegenwärtig vorhandenen Vakaturen und künftighin nach Der-

gnädigsten Zusage ForstAemter werden anver-trauet werden, den adelichen, welche dergleichen Aemter bekleiden, gleichzustellen, und sie ins-gesammt den ehedem gewöhnlich gewesenen Cha-rakter als Forstmeister führen zu lassen.

Womit gehorsamst Unterzogene sich zu höch-ster Huld und Gnade submissest empfehlen, und in tiefstem Respekt beharren

Stuttgardt den 14ten Mai 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
verstärkten Ausschusses.

II.) Eine Herzogliche Signatur vom 11ten die-ses, die Verabschiedung der SommerAnlage in dem receßmässigen Quanto einer Jahrssteuer, nebst der zweiten Hälfte des Surrogati tricesimarum und des verglichenen StrassenBauBeitrags betreffend, wird publicirt, die Berathschlaguag darüber aber für jezt noch ausgesezt.

Diese Herzogliche Signatur selbst lautet also:

Da das winterhalbe Jahr bereits verflossen, und also die Zeit eingetreten ist, wo die Sommer-Anlage in dem receßmässigen Quantum Einer Jah-resSteuer, nebst der zweiten Hälfte des Surrogati tricesimarum und des verglichenen StrassenBau-

Beitrags gewöhnlicher Weise regulirt, und in das Land ausgeschrieben werden soll:

So wollen des Regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht von dem hier versammelten landschaftlichen verstärkten Ausschuß in Gnaden gewärtigen, daß selbiger, dem Herkommen gemäß, die erforderlichen Expeditionen begreifen, und HöchstIhnen zur gnädigsten Genehmigung vorlegen werde.

Uebrigens verbleiben Höchstdieselbe den Verordneten des verstärkten landschaftlichen Ausschusses mit Huld und Gnaden stets wohlbeigethan: Signatum Stuttgardt in Conf. Secr. den 11ten Mai 1798.

(L. S.)

III.) Aus Veranlassung einer auf morgen angesagten Sizung der VergleichsDeputation, proponirt Herr Konsulent Kerner: da die landschaftliche Replik auf die herrschaftliche GegenPunktation nunmehr ins Reine geschrieben sey, so wäre von Seiten des verstärkten Ausschusses darüber ein Schluß zu fassen, ob diese Replik jezo gleich übergeben, oder ob damit zugewartet werden solle, bis man von dem Innhalt der Herzoglichen Resolution über den MilitärPunkt unterrichtet sey?

Beschluß:

Die Replik sogleich zu übergeben, um die Er=

ledigung der darinn vorgetragenen Beschwerden, Bitten und Wünsche so sehr als möglich zu beschleunigen.

IV.) Ein Votum über den gnädigster Herrschaft noch vorzutragenden Punkt einer Erhöhung der Vergütungs Taxen für die zum herrschaftlichen Dienst erforderlichen verschiedene Gattungen von Frohnen wird verlesen, und die Berathschlagung darüber der nächsten Sizung vorbehalten.

V.) Da morgen mehrere landschaftliche Mitglieder theils der Vergleichs Deputation, theils der Kriegsschadens Umlage Deputation anzuwohnen haben: so wird die Sizung des verstärkten Ausschusses eingestellt.

setzung der Satzung vorgetragenen Beschwerden, Bitten und Wünsche so sehr als möglich zu beschleunigen.

IV.) Ein Auszug über den gänzlichen [illegible] schaft nach [illegible] Parte [illegible] Eröffnung der [illegible] Daten für die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

V.) [illegible] folgen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Siebenten Hefts
Erste, zweite, und dritte Beilage.

Erste Beilage.
Herrschaftlicher Militär-Plan, vom 12. Febr. 1798.

A.) Reguläres Militär.

1.) GeneralStaab.

		monatl. fl.	monatl. kr.	jährlich fl.	jährlich kr.
1	GeneralLieutenant . .	291	40	2500	
1	KriegsRaths-Präsident .	250		3000	
4	GeneralMajors à 200 fl. .	800		9600	
2	GeneralAdjutanten à 100 fl.	200		2400	
4	FlügelAdjutanten à 66 fl. 40kr.	266	40	3200	
2	QuartiermeisterLieutenant à 75 fl.	150		1800	
1	OberAuditor	75		900	
1	PlazHauptmann zuStuttgardt.	50		600	
1	PlazHauptmann zu Ludwigsburg	50		600	
1	GarnisonsMedicus . .	25		300	
1	StaabsFourier . . .	14		168	
		2172	20	26,068	

	2.) GrenadierBataillon.	monatl.		jährlich.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Commandeur . . .	125		1500	
1	Major	85		1020	
1	Adjutant	29		348	
1	RegimentsQuartiermeister	50		600	
1	RegimentsFeldscheerer .	30		360	
1	BataillonsTambour . .	6		72	
1	Profos	10		120	
	Compagnien.				
4	Capitains à 75 fl. . . .	300		3600	
4	PremierLieutenants à 29 fl.	116		1392	
8	SecondLieutenants à 28 fl. .	224		2688	
4	Sergeanten à 10 fl. 30 kr. .	42		504	
4	Fourier à 9 fl. 30 kr. . .	38		456	
4	Feld scherer à 9 fl. 30 kr. .	38		456	
2	Cadets à 8 fl. . . .	16		192	
18	Corporals à 8 fl. . .	144		1728	
4	Pfeiffer à 3 fl. 15 kr. . .	13		156	
8	Tambours à 3 fl. 15 kr. .	26		312	
356	Grenadiers à 3 fl. . .	1068		12,816	
400					
	402 BrodPortionen, incl. des Profosen u. BataillonsTambours à 1 fl. 30 kr. . .	603		7,236	
	402 Mann klein Montirungs-Geld à 30 kr. . . .	201		2,412	
	402 Mann gros Montir. à 45 kr.	301	30	3,618	
	ExtraGelder.				
	Proprete . . . . 7 kr.				
	Medic. u. BeckerGeld 4 kr.				
	GewehrReparation . 3 kr.				
	BataillonsUnkosten . 3 kr.				
	17 kr.				
	Bel. auf 402 Mann .	113	54	1366	48
	——:·	3579	24	42,952	48
	Surplus auf die 5 Springtäge	=	=	333	30
	——:·	3579	24	43,286	18
8	Hautboisten à 12 fl. monatl. 96 fl. Gros Montirung à 45 kr. 6 fl. ExtraGelder à 17 kr. 2 fl. 16 kr.	104	16	1,251	12
				44,537	30

3.) 6 MousquetierBataill.		monatl. fl.	kr.	jährlich fl.	kr.
	1. Bataillon.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Commandeur . . .	125		1500	
1	Major	85		1020	
1	Adjutant	29		348	
5	CompagnieChefs à 75 fl. .	375		4500	
5	Lieutenants à 29 fl. . .	145		1740	
10	UnterLieutenants à 28 fl. .	280		3360	
1	RegimentsTambour . .	10		120	
1	Profos	10		120	
5	Feldwebel à 10 fl. . .	50		600	
5	Fouriers à 9 fl. . .	45		540	
5	Feldscherer à 9 fl. . .	45		540	
2	Cadets à 7 fl. 30 kr. . .	15		180	
23	Corporals à 7 fl. 30 kr. .	172	30	2070	
10	Tambours à 2 fl. 45 kr. .	27	30	330	
450	Gemeine à 2 fl. 30 kr. .	1125		13,500	
502					
	502 BrodPortionen à 1 fl. 30 kr.	753		9036	
	502 Mann klein Montir. Geld à 30 kr. . . .	251		3012	
	502 M. große Montir. à 45 kr.	376	30	4518	
	ExtraGelder . . auf 502 Mann à 17 kr. .	142	14	1706	48
	—:—	4061	44	48,740	48
	5 SpringTäge . .	=	=	375	5
		1 Batall.		49,115	53
		2 Batall.		49,115	53
		3 Batall.		49,115	53
		4 Batall.		49,115	53
		5 Batall.		49,115	53
		6 Batall.		49,115	53
		—:—		294,695	18

hierzu kommt

Mousquetier Bataill.	monatl. fl.	monatl. kr.	jährlich fl.	jährlich kr.
3 RegimentsQuartiermeister à 50 fl.	150		1800	
3 Auditors à 30 fl. . .	90		1080	
3 RegimentsFeldscherer à 30 fl.	90		1080	
8 Hautboisten à 12 fl. . 96 fl. Gros Montir. à 45kr. . 6fl. ExtraGeld. à 17kr. . . . . . 2fl. 16kr. ——:.	104	16	1251	12
	434	16	5211	12
—:.			299,906	30

4.) ArtillerieCorps.		monatl.		jährlich.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Commandeur				
1	Major				
2	HauptLeute.				
2	StaabsCapitains.				
4	PremierLieutenants.				
4	SecondLieutenants.				
1	Hauptmann und Zeugwarth.				
1	Commissaire.				
1	Profos.				
1	BataillonsTambour.				
2	OberFeuerwerker oderPremier-Sergeant.				
2	UnterFeuerwerker oderSecond-Sergeant.				
2	Quartiermeister.				
1	OberFeldscherer.				
2	UnterFeldscherer.				
20	Corporals.				
54	OberCanoniers.				
140	UnterCanoniers.				
6	SpielLeute.				
	Zum Arsenal.				
2	Zeugdiener.				
15	Canoniers.				
	Auf diese Art sollte die Artillerie zum ganzen aufgestellt seyn; Es wird aber einsweilen nur folgendes eingebracht:				

Artillerie.		monatl. fl.	kr.	jährlich. fl.	kr.
1	StaabsOfficier . .	85		1020	
1	Capitain	75		900	
2	Lieutenants à 29 fl. . .	58		696	
4	Sergeanten oder Bombardiers à 10 fl. 30 kr. . .	42		504	
1	Quartiermeister . .	9	30	114	
1	Feldscherer . . .	9	30	114	
12	Corporals à 8 fl. . .	96		1152	
2	SpielLeute à 3 fl. 15 kr. .	6	30	78	
1	Zeugdiener . . .	10	30	126	
102	Artilleristen à 3 fl. . .	306		3672	
	123 BrodPortionen à 1 fl. 30 kr.	184	30	2214	
	123 Mann klein Montir. Geld à 30 kr. . . .	61	30	738	
	123 Mann groß Montir. Geld à 1 fl.	123		1476	
	ExtraGelder auf 123 Mann à 17 kr. .	34	51	418	12
	——:	1101	51	13,222	12
	Springtag . . .			110	40
	——:			13,332	52

Corps des Genie et des Guides.					
1	Hauptmann . . .	50		600	
1	PremierConducteur . .	28		336	
1	SecondConducteur . .	16		192	
5	Guides à 14 fl. . .	70		840	
	Für SchreibMaterialien à 4 fl.	4		48	
	——:	168		2016	

5.) Garde du Corps.

		monatl. fl.	kr.	jährlich fl.	kr.
1	Chef	135		1620	
1	Major	85		1020	
1	Rittmeister . . .	75		900	
1	StaabsRittmeister . .	35		420	
3	Lieutenants à 30 fl. . .	90		1080	
2	Cornets à 28 fl. . .	56		672	
1	RegimentsQuartiermeister	50		600	
1	Profos	10		120	
1	Wachtmeister . . .	10	30	126	
1	Quartiermeister . .	9	30	114	
1	Feldscherer . . .	9	30	114	
2	Trompeter à 10 fl. . .	20		240	
1	Cadet	8		96	
5	Corporals à 8 fl. . .	40		480	
1	Fahnenschmid . . .	8		96	
40	Gardes à 3 fl. . . .	144		1728	
	61 BrodPortionen à 1 fl. 30 kr.	91	30	1098	
	61 Mann klein Montir. Geld. à 30 kr. . . .	30	30	366	
	61 Mann gros Montir. Geld à 1 fl.	61		732	
	Extra Gelder.				
	Proprete' . . . . 7 kr.				
	GewehrRepar. . . 3 kr.				
	Medic. u. BeckerGeld 4 kr.				
	Comp. Unkosten . . 6 kr.				
	——:· 20 kr.				
	Bel. auf 61 Mann .	20	20	244	—
	——:·	988	50	11,866	
	SpringTäg . .	=	=	58	30
	——:·			11,924	30

	6.) Chevaux legers.	monatl.		jährlich.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Commandeur . . .	125		1500	
1	Major	85		1020	
5	Rittmeister incl. des Jäger-Rittmeisters à 75 fl. .	375		4500	
9	Lieutenants, incl. des Jäger-Lieutenants à 30 fl. .	270		3240	
4	Cornets à 28 fl. . .	112		1344	
1	RegimentsQuartiermeister.	50		600	
1	Auditor	30		360	
1	RegimentsFeldscherer .	30		360	
1	Profos	10		120	
4	Wachtmeister à 10 fl. 30 kr.	42		504	
2	OberJäger à 10 fl. 30 kr. .	21		252	
4	Quartiermeister à 9 fl. 30 kr.	38		456	
4	Feldscherer à 9 fl. 30 kr. .	38		456	
2	Cadets à 8 fl. . . .	16		192	
18	Corporals à 8 fl. . .	144		1728	
4	Fahnenschmid à 8 fl. . .	32		384	
4	Trompeter à 10 fl. . .	40		480	
398	Gemeine, incl. 32 Jäger à 3 fl.	1194		14,328	
	441 BrodPortionen à 1 fl. 30 kr.	661	30	7,938	
	441 Mann klein Montir. Geld à 30 kr. . . .	220	30	2646	
	441 Mann gros Montir. Geld à 1 fl. . . .	441		5292	
	ExtraGelder auf 441 Mann à 20 kr. .	147	—	1764	—
	——:·	4122	·	49,464	
	SpringTäg . .	:	:	374	25
		——:·		49,838	25

		monatl.		jährlich.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
7)	Herzogl. KriegsRath .	346	5	4153	
8)	Die Garnisonen zu Hohenheim und HohenAsperg bleiben mit Invaliden besezt, und wird hier der wirkliche Kosten ausgeworfen, mit .	267	40	3232	
	Wobei zu bemerken ist, daß, so wie ein Invalid abgeht, solcher durch einen andern Invaliden ersezt werden wird.				
9)	Das InvalidenCommando in Graveneck kostet . .	29		348	
10)	InvalidenKosten. Hier wird die wirkliche Erforderniß eingesezt, mit	668	$50\frac{1}{3}$	8026	4
	Wobei zu bemerken ist, daß solche täglich abnehmen, und man am Ende zu dieser Rubrique wenig oder gar nichts mehr nöthig haben werde.				
11)	BrennholzFuhrlohn . .	550		6600	
12)	ArsenalErforderniß incl. 50 fl. monatliche Gage für den Zeugwarth .	750		9000	

		monatl. fl.	kr.	jährlich. fl.	kr.
13)	Unterhaltung der Casernen incl. Fourrituren u. Lichter	1500		18,000	
14)	Auf unvorhergesehene Fälle u. Inngemein . . .	1666	40	20,000	
15)	PferdRationen und übrige Kosten.				
	GeneralStaab.				
1	GeneralLieutenant . 2 Rat.				
1	KriegsRathsPräsident 2 —				
2	GeneralAdjutanten à 2. 4 —				
4	FlügelAdjutanten à 1. 4 —				
	GrenadierBataillon.				
1	Commandeur . . . 2 Rat.				
1	Major . . . . . . 1 —				
1	Adjutant . . . . . 1 —				
	6. MousquetierBataillons.				
6	Commandeur à 2. . 12 Rat.				
6	Major à 1. . . . 6 —				
6	Adjutanten à 1. . . 6 —				
	Artillerie.				
1	StaabsOfficier . . 1 —				
	Garde du Corps.				
1	Chef . . . . 4 —				
1	Major . . . . . . 2 —				
2	Rittmeister à 2. . . 4 —				
3	Lieutenants à 2. . . 6 —				
2	Cornets . . . . . . 2 —				
	Chevaux legers.				
1	Commandeur . . . 3 —				
1	Major . . . . . . 2 —				
5	Rittmeister à 2. . . 10 —				
9	Lieutenants à 2. . . 18 —				
4	Cornets à 1. . . . . 4 —				
	—:· 96 Rat.				

	monatl.		jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport . . . 96 Rat.				
Ferner . . . . . 2 —				
Dienstpferde.				
60 Garde du Corps				
192 Chevaux legers.				
Bel. . . . 252 Rat.				
——:· 350 Rat.				
à 10 fl.	3500		42,000	
PferdExtraKosten.				
BeschlagGeld . . 40 kr.				
übrige Kosten . . 50 kr				
——:· 1 fl. 30 kr.				
auf 252 Dienstpferde .	378		4536	
Remonte.				
Jährl. auf 25 Pferd à 165 fl.			4125	
——:·			50,661	

Recapitulation.		jährlich.	
		fl.	kr.
1)	Herzogl. GeneralStaab . . .	26,068	
2)	— GrenadierBataillon . .	44,537	30
3)	6 MusquetierBataillons . .	299,906	30
4)	ArtillerieCorps . 13,332fl.52kr. Corps desGen. et desGuid. 2016fl.	15,348	52
		11,924	30
5)	Garde du Corps		
6)	Chevaux legers	49,838	25
7)	KriegsRath	4,153	
8)	Garnison zu Hohenheim u. Hohenasperg	3,232	
9)	InvalidenCommando zu Graveneck .	348	
10)	InvalidenKosten	8,026	4
11)	BrennholzFuhrlohn . . .	6,600	
12)	ArsenalErforderniß . . .	9,000	
13)	Unterhaltung der Casernen incl. Fournituren und Lichter . . .	18,000	
14)	auf unvorhergesehene Fälle und Inngemein	20,000	
15)	PferdRationen, ExtraKosten und Remonte	50,661	
	—:.	567,643	51

Hingegen

Hingegen bestehet die
Einnahme

1) in dem Ordinario von der Landschaft .	350,000 fl.
2) InvalidenAbzug von der OfficiersGage à 1 kr. pr. Gulden, und von der Mannschaft monatlich 3 kr. pr. Mann	4652 fl.
3) Prima plana u. HautboistenBeitragGelder Ppter	2000 fl.
4) Holländisch Ostindische SubsidienGelder .	38,000 fl.
——:	394,652 fl.

mithin unzulänglich um
——: 172,991 fl. 51 kr.

Wobei aber anzumerken ist, daß bei dem Gros MontirungsFond monatlich 45 kr. mithin in 3 Jahren 27 fl. ausgeworfen worden, hingegen, da bei dem eingetrettenen Frieden nicht ohne Grund zu vermuthen ist, daß sowohl das Tuch als auch die Zugehörde um ein merkliches fallen werden; so möchte hiebei in der Folge eine zimmliche Ersparniß erzielt werden können. Stuttgardt, d. 12. Febr. 1798.

B.) LandMiliz.

Die LandMiliz solle bestehen

aus	jährlich.
12 Commandeurs à 800 fl.	9600 fl.
24 Capitains à 500 fl.	12,000 fl.
36 Lieutenants à 24 fl. monatlich und jährlich 288 fl.	10,368 fl.

60 Sergeanten à 6 fl. monatl. u. jährl. 72fl. .	4,320 fl.
180 Corporals à 4 fl. monatl. u. jährl. 48fl. .	8,640 fl.
60 SpielLeute à 3 fl. monatl. od. jährl. 36fl. .	2160 fl.

9000 Mann auf $\frac{2}{3}$ Monat zum Exerciren

Löhnung . . .	2 fl. 30 kr.
BrodGeld . .	1 fl. 30 kr.
Proprete'	7 kr.
	4 fl. 7 kr.
bel. zu $\frac{2}{3}$tel . .	2 fl. 44 kr. 4 hlr.

und auf 9000 Mann . . .	24,700 fl.
Geweh: Reparation à 3kr. pr. Mann, bel. auf 9000 Gewehr monatlich 450 fl. und jährlich	5,400 fl.
——: ·	77,188 fl.
Gros MontirungsFond auf UnterOfficiers und SpielLeute in 3 Jahren 27fl. also jährlich 9 fl. bel. auf 300 Mann . . .	2,700 fl.
Zu Anschaffung der ZwilchKittel alle 3 Jahr 1 fl. 30 kr. pr. Mann, also jährlich 30 kr. bel. auf 9000 Mann . . .	4,500 fl.
——: ·	7,200 fl.
Summa des jährlichen Unterhaltungs-Kostens	84,388 fl.

Aufstellungs-Kosten.

300 Montirungen für Unterofficiers u. Spiel-Leute à 20 fl. Ppter	6,000 fl.
ZwilchKittel für 9000 Mann à 1 fl. 30 kr. .	13,500 fl.
Summa des AufstellungsKostens . .	19,500 fl.

Stuttgardt den 12. Febr. 1798.

Zweite Beilage.

Ein von dem verstärkten Landschaftlichen Ausschusse genehmigter Aufsaz, den künftigen Wirtembergischen, und besonders den vorstehenden Herrschaftlichen Militär Plan betreffend; nebst der Vorerinnerung, womit solcher bei der Herr- und Landschaftlichen Vergleichs Deputation von den Landschaftlichen Deputirten vorgelegt wurde.

Nachdem die allgemeine Landes Versammlung, noch vor ihrem Auseinandergehen, dem verstärkten Ausschusse über die wichtigsten zwischen Herrn und Land bei diesem Landtage zur Sprache gekommenen Gegenstände diejenige Grundsäze, als Instruktionen, zurükgelassen hat, nach welchen der verstärkte Ausschuß seine weitere Verhandlungen mit gnädigster Herrschaft fortzusetzen, so sind die Landschaftliche Mitglieder der gemeinsamen Verglichs Deputation dadurch in Stand gesezt worden, sich über die Gegen Punktation der Herrschaftlichen

HHerrn Deputirte bestimmter zu äussern. Sie werden auch nicht ermanglen, nicht nur über sämmtliche in den bisherigen beiderseitigen Punktationen vorkommende Gegenstände die Landschaftliche Intention auf einmal darzulegen, sondern alsdann auch diejenige weitere Wünsche und Bitten der LandesVersammlung beizufügen, deren Vortrag sich die Landschaftliche Deputati in der ersten Punktation vorbehalten haben.

Da indessen von allen hier in Vorwurf kommenden Punkten, das Militair von dem bedeutendsten Umfange ist, und man in Ansehung desselben keine gütliche Uebereinkunft hoffen kann, so lange man in Principien noch so, wie bisher, divergirt: so haben die Landschaftliche Deputirte geglaubt, dem MilitairPunkt eine Vorarbeit widmen zu müssen, und geben sich in dieser Beziehung die Ehre, den Herrschaftlichen HHerrn Deputirten einen von dem verstärkten Ausschusse genehmigten Aufsaz mitzutheilen, dessen Zwek ist, theils die gegen den herrschaftlichen MilitairPlan vorliegende Zweifel zu beleuchten, und auszuführen, theils die eigene Landschaftliche Intention etwas genauer zu entwiklen.

Indem daher dieser Aufsaz keinen andern Zwek hat, als vorläufig eine Annäherung in Principien zu bewirken: so behalten sich die Landschaftliche Deputirte bevor, über den ganzen Umfang des MilitairWesens, so wie die Punktation und

GegenPunktation hiezu die Veranlassung geben, sich zugleich in der Replik auf leztere zu äussern.

§. 1.

Der Unzulänglichkeit der bisherigen MilitairAnstalt scheint durch den mitgetheilten herrschaftlichen MilitairPlan nicht hinlänglich abgeholfen zu seyn.

Es ist in wiederholten landschaftlichen unterthänigsten Vorstellungen und mündlichen Besprechungen gezeigt worden, daß die bisherige MilitairAnstalt dem Zwecke auf keinerlei Art entsprochen habe, noch entsprechen könne, den man bei Aufopferung einer jährlichen Summe von 350,000 Gulden LandesGelder sich nothwendig denken muß. Es ist bis zur Evidenz erwiesen, daß nur in dem Zeitraume seit dem geschlossenen Erbverglich viele Millionen für das Militair ausgegeben wurden, ohne daß damit für das Wohl des Landes irgend etwas erreicht worden wäre, oder auch hätte erreicht werden können.

In sofern nun der vorliegende neue MilitairPlan den Fehlern nicht von Grund aus abhilft, womit die bisherige MilitairAnstalt behaftet war, in sofern treffen auch ihn alle diejenige Einwendungen, die man gegen die bisherige MilitairAnstalt vorzutragen, Pflichtenhalber sich genöthiget sah.

Die HauptEinwendung gegen diesen neuen MilitairPlan besteht nun darinnen, daß eines Theils die HauptBuen blos auf das regulaire

Militair gerichtet zu seyn scheinen, und die Landmiliz darinnen gewissermaßen nur anhangsweise, mithin auf eine Art behandelt ist, die für ihr Gedeihen keine Hoffnung gewährt: anderntheils daß zu jenem allein ein mit den gegenwärtigen Kräften des Landes unverhältnißmäßiger KostensAufwand gefordert wird, ohne auch dißmal wieder für das Heil des Landes etwas davon erwarten zu können.

Bei dem Militair eines Reichsstandes lassen sich nehmlich folgende Hauptzwecke gedenken:

1.) Erfüllung der Reichs- und KreißObliegenheiten;

2.) Unterstützung der LandesPolizeiAnstalten, z. E. zu Abtreibung liederlichen Gesindels, Bettler rc. rc.

3.) Dämpfung innerer Unruhen;

4.) Vertheidigung gegen äussere feindliche Gewalt durch eigene Kräfte;

5.) Subsidien für fremde Mächte.

Bei Erwägung nun dieser gesammten denkbaren Zwecke läßt sich mit Grund behaupten, daß durch Aufstellung des Reichs- und Kreiß Kontingents etwa mit einem Zusatze, wodurch das ganze Korps bis auf 1500 Mann erhöht wird, alles erreicht werde, was zu erreichen steht, hingegen zu allen weiteren Zwecken, die nicht durch die eben genannte Truppenzahl erfüllt werden können, ein Korps von 4000 Mann regulirter Trup-

pen eben so unzureichend und unzulänglich sey, als ein geringeres von 1500 bis 2000 Mann.

Dann

1) zum Reichs- und KreisKontingente, auch zur verfassungsmäßigen Hülfe für teutsche Nachbarn kann weiter nicht gefordert werden, als das Contingent.

2) Zu Handhabung der inneren LandesPolizei ist in Friedenszeiten das KreisKontingent vollkommen hinlänglich, auch wird sie im äussersten Fall durch den oben bemerkten Zusaz ausreichend besorgt werden.

3) Ein gleiches läßt sich behaupten, wenn einzelne Kommunen, oder Unterthanen zur Ordnung zurükgeführt werden müssen: einer LandesRebellion (ein Fall, der hoffentlich nie eintreten wird) werden 4000 Mann so wenig als 1500 gewachsen seyn.

4) In so fern äussere feindliche Gewalt nicht vermittelst der Hülfe, die der ReichsVerband gewährt, (wozu mehr nicht als das KreisKontingent gefordert werden kann) sondern durch eigene Kraft abgetrieben werden soll, ist wieder völlig klar, daß 4000 Mann von gar keiner Bedeutung sind, zumal wenn ein bedeutender Theil davon zur Reichsarmee abgegeben werden muß, und daß man im Nothfall sie eben so gut entweder flüchten, oder aus einander gehen lassen müßte, als wenn es ihrer nur 1000 wären.

5) Der Gebrauch des HausMilitairs als Hülfs-Korps für eine fremde Macht hat entweder Landesdefension oder einen andern politischen oder kameralischen Zwek zur Absicht.

Serenissimus haben bereits das konstitutionsmäßige Princip anzuerkennen geruht, daß das Land blos zu seiner eigenen Vertheidigung Soldaten zu halten verbunden sey: mithin fällt bei Subsidien jeder andere Zwek, ausser LandesDefension, von selbst hinweg. In dieser lezten Hinsicht würde es eine sehr gewagte Sache seyn, Truppen zur Hülfe geben zu wollen, weil alsdann ihr Gebrauch von einer fremden stärkern Macht ganz abhängig gemacht wird, die blos für sich, nicht für den, der Truppen herleiht, zu sorgen pflegt. Und mit dem gegenwärtig zu adoptirenden System der Neutralität wären solche Subsidien ohne diß völlig unvereinbar.

Aus der bisherigen Darstellung erhellet mithin, wie es scheint, unwidersprechlich, daß, in so fern in dem herrschaftlicher Seits mitgetheilten Militairplane blos für ein Korps regulaires Militair gegen 172000 fl. mehr als der bisherige Fonds gewährt, gefordert werden, durch diesen grossen Aufwand, wenn er auch nicht an sich schon die Kräfte des Landes übersteige, kein für das Land wahrhaft wohlthätiger Zwek erreicht werden könne.

§. 2.

Wollte man aber hierauf erwiedern, daß der Herrschaftliche Plan ja nicht regulaires Militair allein, sondern auch ein Korps von Landmiliz von 9000 Mann enthalte, mithin diesen Plan alle im vorigen §. vorgetragene Einwendungen nicht treffen: so ist zu bemerken, eines theils, daß dadurch eine Ueberschreitung des bisherigen Fonds von mehr als 250000 fl. entstehet, eine Summe, welcher die gegenwärtige Kräfte des Landes nicht gewachsen sind, und anderntheils, daß die starke Summe, die allein dem regulirten Militair zugedacht wird, nur zu sehr zu erweisen scheint, wie sehr das erstere als Haupt- die Landmiliz hingegen als Nebensache, die leicht vernachläßiget werden könnte, und doch wieder jährlich 84000 fl. vergebliche Kosten machte, behandelt werde.

§. 3.

Darstellung des Problems, das bei vorhabender Verbesserung der MilitairAnstalt zu lösen ist.

Landschaftlicher Seits kommt man darinnen mit den herrschaftlichen Grundsätzen überein, daß Erhöhung und Verbesserung des MilitairZustandes ein dringendes ZeitBedürfniß sey: man kann auch in gewisser Hinsicht zugeben, daß durch Aufstellung eines Korps von 12000 Mann durchaus regulirter und besoldeter Truppen die intendirte Absicht am besten erreicht würde. Allein, da die

Kräfte des Landes hiezu nicht zureichen, und man also diesem Projekt entsagen muß: so bestehet das einzige zu lösende Problem darinnen:

Ob es unmöglich sey, durch den bisherigen MilitairFonds mit einer gemäßigten Vermehrung desselben das Militair zu einem solchen Grad von Vollkommenheit zu erhöhen, daß die LandesGelder als auf eine dem Land wahrhaft nüzliche Art angewendet anzusehen seyen, und die Absicht des Militairs wenigstens bis auf einen gewissen Grad dadurch erreicht werden könne?

Wäre es nicht möglich, dieses Problem auf eine befriedigende Art zu lösen, so würde daraus folgen, daß in Zukunft, so wie bisher, wenigstens ein bedeutender Theil des MilitairBeitrags, falls er fortgereicht wird, ohne Nutzen ausgegeben würde. Jedoch ehe man über jene Frage nähere Ansichten eröfnet, ist es vordersamst nöthig, die Absichten, die man durch das Militair zu erreichen hoffen kann, unter einem Blicke darzustellen.

§. 4.

Dieser §. wiederholt die schon in den bisherigen Vorträgen detaillirte Absichten des wirtembergischen Militairs.

§. 5.

Uebergang auf den Vortrag der HauptIdeen, die zukünftige Bildung des Militairs betreffend.

Dies wären nun die HauptZwecke der künf-

tigen MilitairAnstalt. Die Ausführung des vorigen §. ist zwar im Grunde blos Wiederholung der bei andern Gelegenheiten mehrmals vorgetragenen Säze: aber man mußte sie hier wiederholen, um daraus die Ideen herzuleiten, deren Realisirung ein brauchbares LandtruppenCorps bilden würde, und welche man in einer ganz kurzen Skize vorzutragen, sich die Freyheit nehmen wird. Da ohne Zweifel in derselben manches vorkommen wird, was der herrschaftliche Plan entweder selbst zuläßt, oder nicht ausschließt: so wird das Ganze mehr für vollständige Darlegung der diesseitigen Intention und Wünsche als für Einwendung gegen den Herrschaftlichen Plan zu nehmen seyn.

§. 6.

HauptIdeen, worauf die Landschaftliche Intention beruhet.

Die dirigirende Idee wäre hiebei diese:

1.) daß reguläres Militair und LandMiliz zusammen nur Ein Ganzes, nur ein Einziges LandtruppenCorps ausmachen, daß der contradistinguirende Nahmen zwischen beeden verschwinden, und der einzige Unterschied nur darinnen bestehen sollte, daß regulirtes Militair zu allen Zeiten, LandMiliz nur zu gewißen Zeiten Dienste leistete, wo hingegen gleiche Montirung des re-

gulairen Militairs und der LandMiliz *), gleiche Eintheilung, das Avanciren der Officiers von einem Trupp zum andern, so viel möglich gleiche Gagirung, kurz Anordnung von all dem, was Gleichstellung unter beeden einführen, Aufhebung dessen, was dem einen Vorzug vor dem andern verschaffen kann, den Geist befördern würde, den man hier gepflanzt zu sehen wünscht.

2.) Das regulaire Militair hätte daher keinen andern Zweck, als, theils als PflanzSchule für die Ober= und Unterofficiere des ganzen Corps zu dienen, theils, weil von täglicher Uebung sich größere Fertigkeit, als von blos temporärem Exerciren, wenigstens einige Jahre hindurch erwarten läßt, um die Hauptstüze, den Kern, die Elite des ganzen Korps (so wie bei allen Armeen die GrenadiersBataillons und Compagnien) vorzustellen.

3.) Das ZahlVerhältniß des regulirten Militairs und der LandMiliz wäre daher blos nach der ad 2.) angegebenen Rüksicht zu bestimmen. Jedoch möchte in den ersten Jahren, bis die Landmiliz gebildet ist, besonders wegen dem nach dem Rastadter Frieden eintrettenden Bedürfniß,

---

*) Anmerk. Diß versteht sich nur so, daß auch die Landmiliz in ordentlichen SoldatenMonturen, nicht in Zwilchlitteln erscheine, mithin das ganze Aeusere regulirter Soldaten hätte.

die Zahl des regulairen Militairs etwas stärker als in Zukunft seyn.

§. 7.

HauptEintheilung des ganzen MilitairCorps.

Das ganze MilitairCorps würde demnach in 2 Theile getheilt. Die Glieder des ersten (bisher regulirten Militairs) wären Grenadiere zu Pferd und zu Fuß, und immer dienstleistende Artillerie, und verrichteten zu FriedensZeiten das ganze Jahr hindurch (die UrlaubsZeit für Einzelne ausgenommen) Dienste.

Die Glieder des zweiten (bisher Landmiliz genannt) bestünde in leichter Reuterei, einer Anzahl von LandFüsilierBataillons, nebst der denselben zugetheilten leichten Infanterie, und demjenigen Theil des ArtillerieCorps, der die unterste Stelle dabei zu versehen hat.

Mithin würde die regulirte Cavallerie bei der leichten Reuterei die Stelle der Grenadiers zu Pferd, so wie die regulaire Infanterie bei den LandFüsiliersBataillons die Stelle der Grenadiers zu Fuß versehen.

Von ersterem (regulirten Militair) bekämen Officiers und Gemeine (leztere mit Ausnahme der UrlaubZeit) beständigen, von dem zweiten hingegen (der LandMiliz) erhielten blos Officiers, Unterofficiers, und die Hälfte der Spielleuthe gleichfalls beständigen, Gemeine hingegen nur eine ganz kurze Zeit des Jahrs Sold.

§. 8.

Art der Rekrutirung.

Die Rekrutirung des regulirten Militairs müßte durch lauter Lands-Kinder auf diejenige Art geschehen, welche das Land mit gnädigster Herrschaft verabschieden wird, nur müßte darauf gesehen werden, daß solche Rekruten einkämen, die nach ihrer Verabschiedung unter der Landmiliz Dienste thun könnten. Da sie Grenadiers-Dienste thun sollen, so würde allerdings ein gewißes Meß erfordert.

In so fern sie nicht zu einem bestimmten Corps sich freiwillig anwerben lassen, müßte das Loos entscheiden, ob sie unter der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie dienen sollen? Die Capitulation der Infanteristen würde auf wenigere Jahre bestimmt, als der Cavaleristen und Artilleristen.

Die Verbindlichkeit unter der Landmiliz zu dienen, würde mit vollendetem 18ten Jahr anfangen, und wenigstens 10. Jahre dauern, ohne Unterschied, ob der Einrangirte sich heurathet oder nicht?

Die Rekruten unter den Land-Füssiliers, nicht immer dienstleistender Artillerie, und leichter Reuterei, müßten gleichfalls ein gewißes Meß etwa von 5. Fuß 7—8 Zoll haben; bis ins 20ste Jahr hätten sie sich sowohl in den jährlichen Lagern, als beim sonntäglichen Exerciren, nach

vollendetem 20ten Jahr hingegen nur in ersterem einzufinden.

Die leichte Reuterei wäre an Sonn- und Feiertägen nicht, wohl aber in den Lagern zu exerciren gehalten.

Diejenige Einwohner Wirtembergs, welche nicht unter dem immer dienstleistenden Militair dienen, und nach Formirung des nicht immer dienstleistenden, oder der FüssilierBataillons und leichter Reuterei übrig bleiben, ohne weniger als 5 Schu 7 Zoll im Meß zu haben, könnten ein Corps leichter Infanterie und Schüzen (tirailleurs) formiren, deren Dienstzeit so lange als der übrigen LandMiliz dauern, und die sich gleichfalls für den Fall eines entstehenden Kriegs brauchbar machen müßten. Der festzusezende Etat der leichten Infanterie und Schüzen würde durch die Anzahl deren bestimmt, die nach dem erwähnten Meß vorhanden sind, und bei den Füssiliers und leichten Reutern nicht mehr angestellt werden können.

Die Entlassung aus dem MilitairNexus geschähe jedesmal nach vollendetem Lager. Jedem Bataillon der Füssiliers würde ein gewißer District, aus welchem es seine Rekruten ziehet, angewiesen; Rekruten für leichte Reuterei und nicht immer dienstleistende Artillerie würden aus dem ganzen Herzogthum gewählt, wenn man anderst nicht für leztere die Residenzien nicht ausschließlich bestimmen wollte.

§. 9.

Ueber die leichte Cavallerie.

Die leichte Cavallerie wurde deswegen in den Plan aufgenommen, um dem bei jedem Militair-Plan, der die Cavallerie allein unter das regulirte Militair aufnimmt, gegründeten Einwurf zu begegnen, daß die Cavallerie bei einem Corps von 12,000 Mann ganz unverhältnißmäßig sey, denn wegen der großen Kosten wird sie unter dem regulirten Militair nie bis zu einer nur einigermaaßen verhältnißmäßigen Stärke anwachsen können, es wäre dann, daß man beinahe den ganzen Fond auf sie allein verwendete. Es läßt sich nie versprechen, daß diese leichte Cavallerie denjenigen Grad von Vollkommenheit erreichen werde, den ein Jahr aus Jahr ein exercirtes CavallerieCorps gewähren kann. Aber sie würde bei würklich eintretendem DefensionsFall in Kriegs-Zeiten doch den Vortheil gewähren, daß man schon weit geübtere Mann und Pferde vorfinden würde, als wenn sie ganz neuerlich kreirt werden müßten.

Bei Rekrutirung dieses Corps hätte man daher sowohl auf Mann als Pferde Rüksicht zu nehmen. Es müßten hiezu wohlhabende Bürger- und BaurenSöhne, deren Väter Pferde halten, und die im Reuten nicht unerfahren sind, ausgesucht werden, die in der jährlichen LagerZeit ihre eigene Pferde mitbrächten, im Fall eines durch

Verabschiedung zu bestimmenden StaatsBedürfnißes in KriegsZeiten aber dieselbe in laufenden Preisen der KriegsKaße zu überlassen hätten. Es ist kaum zu zweifeln, daß nicht viele hundert junge Pursche sich finden sollten, die statt in der ExercierZeit und während einem Krieg zu Fuß zu erscheinen, ohne Zweifel lieber Pferde mitbringen würden. Um die Leute zu diesem Dienst zu reizen, könnte man ihnen auch noch andere Vortheile und z. B. bei LandesAuswahlen Freiheit davon gestatten.

§. 10.

Armatur und Montirung.

Die Landsoldaten erhalten Armatur und Lederwerk, die LandCavaleristen beim Eintritt in den Dienst Zaum, Sattel und Zeug vom Staat; das ganze LandtruppenCorps wäre ordentlich zu montiren; was der verächtlichen Idee, die die ZwilchKittel erregen würden, zuvorkommen, und bei einem Beitrag von der KriegsKaße beim Eintritt um so weniger schwer fallen würde, als ja ohne diß jeder einen tuchenen SonntagsRock auf seine Kosten machen läßt. Die Farbe des Tuchs könnte bei dem ganzen Corps durchaus gleich seyn, die einzelne Bataillons aber könnten durch die Farben der Krägen und Aufschläge sich unterscheiden.

§. 11.

Mittel zu Bildung der LandTruppenCorps.

Die Hauptsache kommt nun auf die Bildung des Corps an. Vordersamst wären zu diesem Behuf tüchtige Dienst- und ExercierReglements für jede Waffen zu verfassen. Sodann würde es nöthig seyn, taugliche Officiers und Unterofficiers zu Formirung des LandTruppenCorps auszusuchen. Beede, sowohl Ober- als Unterofficiers müßten unter dem stehenden Militair schon gedient haben; ja da sie eine ganz neue Truppe erst bilden sollen, so müßten unter allen die tüchtigste ausgewählt werden. Ohne Zweifel würde man jedoch nicht blos unter dem wirklichen Militair, sondern auch auf dem Lande manche schon gediente Soldaten antreffen, die zu Unteroffiziers ganz tauglich seyn würden. Erst dann, wann man der Vorgesezten versichert ist (als welches auf Untersuchung erfahrner Officiers beruhete) würde mit der Errichtung der Corps der Anfang zu machen seyn: wobey es immer besser seyn würde, successive zu Werk zu gehen, als auf einmal alles hinstellen zu wollen, und nichts tüchtiges produciren zu können.

§. 12.

Allgemeine BildungsMittel.

Unter die allgemeine BildungsMittel würde sodann gehören:

1) Richtiges Verhältniß zwischen Vorgesezten und Untergebenen.

Festsetzung eines richtigen Verhältnisses zwischen der Anzahl der Vorgesezten und ihren Untergebenen, damit erstere nicht zum Nachtheil des Ganzen zu sehr, und auf eine Art mit Geschäften überladen werden, die es ihnen unmöglich machen, jeden einzelnen Mann zu dressiren, und den untergebenen Trupp übersehen zu können.

2) Errichtung einer MilitairSchule.

Errichtung einer MilitairSchule oder Akademie, die mit dem Stuttgardter Gymnasium in Verbindung zu setzen, und dergestalt einzurichten wäre, daß jeder, der Offizier werden will, zuvörderst als Kadet die MilitairSchule zu besuchen, und keiner, der sie nicht frequentirt, und gute Zeugnisse aufzuweisen hätte, als Offizier angenommen werden könnte. Diese Schule würde um so weniger Anstand haben, als sie schon von dem Herrn Herzog Friedrich Eugen beschlossen, und ihre Eröffnung blos durch die KriegsZeiten aufgehalten worden. In dieser Schule müßte besonders auf hinlängliche Bekanntmachung der künftigen Offiziers mit den Dienst- und ExercierReglements gedrungen werden.

3) MilitairBibliotheken.

Anlegung eigener MilitairBibliotheken in jedem

BataillonsDistrikt oder GarnisonsOrt, wozu von dem Einkommen der Offiziers gewisse Beiträge zu bestimmen wären.

§. 13.

Besondere Mittel zu Bildung der Offiziers.

Sodann verdienten als spezielle Bildungsmittel für die Offiziers, vorzüglich zu Erwerbung der Routine und praktischer Kenntnisse empfohlen zu werden

a) Aufenthalt der Offiziere in den Residenzien als GarnisonsOrten.

Bestsetzung des Grundsatzes, daß jeder Offizier, der bei den Landtruppen angestellt werden soll, und nicht zuvor schon unter dem regulirten Militair Dienste geleistet hat, eine gewisse Zeit in den Residenzien den dort garnisonirenden Truppen zugetheilt werden müsse, um dort den Compagnie- Regiments- und GarnisonsDienst zu erlernen.

b) Bestimmung eines BataillonsStaabsOrtes.

Bestimmung eines BataillonsStaabsOrts, der so viel möglich in der Mitte jeden BataillonsBezirks anzulegen wäre, wo alle Offiziers, und wo möglich auch die Unteroffiziers und gagirte Spielleute sich in den Monaten, in denen des Sonntags nicht exercirt wird, aufzuhalten hätten, um dort eine Art von GarnisonsDienst zu versehen, dadurch würde ein Gemeingeist gebildet und der Com-

mandeut des Bataillons in den Stand gesezt werden, auf die sich selbst fast ganz überlassene Offiziers zu würken, und Aufsicht über sie zu tragen. In den ExercierMonaten wären hingegen die Offiziers auf dem Land so zu vertheilen, daß sie den auszuwählenden ExercierPlätzen so nahe als möglich wären.

Den Offiziers und Unteroffiziers der leichten Cavalerie, welche ohne diß das ganze Jahr aus der KriegsKasse FourageGeld erhalten, und lezteren auch die Pferde aus der KriegsKasse angeschaft würden, würde der StaabsOrt am schiklichsten in der Residenz angewiesen, wo sie mit der immer dienstleistenden Cavalerie in die genaueste Verbindung gesezt werden könnten.

c) Vorübung der Offiziers vor der ExercierZeit.

Vorübung der Offiziers und Unteroffiziers im Exerciren, Richten, Marschiren ꝛc. ꝛc. welche jeder Commandeur eines CavalerieRegiments oder InfanterieBataillons einige Wochen vor dem Anfang der ExercierMonate mit ihnen vorzunehmen hätte.

Endlich

d) Reisen zu grossen Armeen.

Reisen fähiger junger Offiziers ausser der ExercierZeit zu grossen Armeen oder Dienstleistung als Volontairs bei kriegführenden Heeren, um durch diese Uebung die KriegsKunst möglichst praktisch zu erlernen.

§. 14.

Besonderes Mittel zu Bildung der Unteroffiziers.

UnterOffiziers und ViceKorporals unter den Landtruppen, die mit einem solchen Sold versehen werden müssen, daß sie auf dem Lande davon leben können, sollten entweder nach dem bereits angeführten, aus dem regulairen Militair ausgezogen werden, oder, wenn sie den Dienst noch nicht genugsam inne haben, so lang bei dem regulairen Militair Dienste leisten, bis sie Fähigkeit genug besitzen, ihrem Amte gehörig vorstehen zu können.

§. 15.

Besondere Mittel zu Bildung der LandSoldaten.

Wenn Offiziers und Unteroffiziers gehörig gebildet sind, so kommt es alsdann vorzüglich auf Formirung der LandSoldaten an, wobei

a) Aufenthalt eines jeden Rekruten in dem Bataillons-StabsOrt bei seinem Eintritt in den Dienst.

als spezielles Mittel, vorausgesezt, daß es nicht zu viele Schwürigkeit verursachte, sehr dienlich seyn würde, wenn jedem Soldaten bei den Füsiliers, leichter Cavalerie, und nicht immer dienstleistenden Artillerie zur Pflicht gemacht würde, beim Eintritt in seine militairische Carriere einige Monate in dem BataillonsStabsOrte gegen Reichung eines ordentlichen Soldes zuzubringen, um

port dressirt zu werden, und die ersten Anfangsgründe in Stellung, Richtung, Handgriffen, Compagnie= und GarnisonsDienst ꝛc. zu erhalten.

Die Rekruten der leichten Reuterei könnten sich in ihren StaabsOrten zu jeder beliebigen Zeit einfinden, die der Füsiliers Bataillons hingegen gerade nur in den Monaten, innerhalb welcher die Offiziers der Füsiliers selbst in den StaabsOrten versammelt sind. Zu Logirung der Rekruten könnten leere herrschaftliche Schlösser, die sonst keine Bestimmung haben, gebraucht werden; man müßte daher solche StaabsOrte aufsuchen.

b) Exerciren an Sonn= und Feiertägen.

Das HauptExercitium der Landtruppen würde jeden Sonn= und Feiertag, wie bisher, und zwar vom Merz bis in Sept., mithin 6 volle Monate hindurch, und zwar zwei Monate hindurch in Korporalschaften, 2 Monate in 3tels der Kompagnien, 2 Monate hindurch in ganzen Kompagnien, wenn anderst ihre Ausdehnung es zuläßt, geschehen müssen. Würden auch die Feiertäge in kirchlicher Beziehung abgeschaft, so würde dennoch an denselben fort exercirt.

Die Soldaten der LandCavalerie exercirten an Sonn= und Feiertagen nicht, da sie im ganzen Herzogthum vertheilt sind, und man annimmt,

ihre Offiziers und Unteroffiziers seyen alle in der Residenz versammelt.

c) Zusammenziehen in ein Lager.

Endlich wären sammtliche Truppen, Einmal des Jahrs, zu der für den Landmann gelegensten Zeit in ein Lager zusammen zu ziehen, welches nach Maasgabe der erreichten Vollkommenheit in halben oder ganzen Brigaden, oder ganzen Korps zu bewerkstelligen wäre, die Dauer der Lagerzeit könnte bei den Füsiliers auf 14 Tag, bei den Cavaleristen auf drei Wochen bestimmt werden.

In dem Lager würden die Cavaleristen mit eigenen Pferden erscheinen: und nicht blos in Evolutionen, sondern auch im Reuten, und Exerciren zu Fuß geübt werden. Diejenigen, welche von den Landtruppen zum ArtillerieKorps getheilt werden, müßten, so viel möglich, in dem Exercitio mit den ArtilleriePieçen die nöthige Weisung erhalten.

Das HauptBestreben der obersten Militair-Instanz müßte während dem Campiren dahin gehen, allen Fleiß anzuwenden, damit sowohl den Offiziers, als den Unteroffiziers und Gemeinen richtige Begriffe vom Felddienst beigebracht werden.

§. 16.

Allgemeine Erfordernisse zu Brauchbarmachung des MilitairKorps.

Wenn nun diese Mittel zu Bildung tüchtiger

Ober = und UnterOffiziers, wie auch gemeiner Soldaten des LandtruppenKorps angewendet werden, so möchten noch ausserdem folgende Erfordernisse um das Korps der Landtruppen brauchbar zu machen, in Betracht kommen:

1) Entwerfung eines militairischen Gesezbuchs oder der sogenannten ArtikelsBriefe, worinnen theils die wechselseitige Rechte und Pflichten der MilitairVorgesezten und Untergebenen, und die von ersteren zu gebrauchende ExekutionsMittel und Strafen, theils das Verhältniß gegen die bürgerliche Obrigkeit genau zu bestimmen wären. So wie nun die LandSoldaten in MilitairDienstSachen lediglich den Offiziers ohne Einmischung der CivilBeamten zu unterordnen wären: so würde hingegen zu Erhaltung der Ordnung und Amalgamirung des regulairen Militairs und der Landmiliz sehr dienlich seyn, wenn nach dem Beispiele anderer Territorien die im Urlaub befindliche Soldaten vom regulirten Militair in allen CivilSachen und Vergehungen dem bürgerlichen Foro gerade untergeordnet würden.

2) Vorzug der LandesKinder bei OffiziersStellen, welcher jedoch in der herzoglichen Resolution vom 17ten Merz bereits angenommen ist.

3) Inamovibilität der Offiziers von ihren Stellen ohne Urtheil und Recht: in so fern nicht StaatsBedürfniß eine allgemeine Reduktion er-

fordert, wobei jedoch Fremde immer vor LandesKindern zu entlassen wären.

4) Vestsetzung einer Ordnung im Avancement, wobei zwar das Dienstalter immer seine Rechte zu behaupten hätte, gleichwohl aber beim Vorrücken von den subalternen zu den höheren Stellen, und besonders zu dem Posten eines Generals nicht allein entscheiden würde.

5) Sorge für die Invaliden und Errichtung einer WittwenKasse für die OffiziersWittwen.

6) Ausreichende Gagirung der Offiziere, so, daß man im Stand ist, auch fähige Männer in Dienst zu erhalten.

7) Anordnung einer genauen Inspektion über die Landtruppen, ohne welche das Ganze in kurzer Zeit wieder zerfallen müßte;

endlich

8) Benutzung derjenigen moralischen Triebfedern, wodurch dem Volk ein militairischer Geist eingeprägt und seine Neigung gegen das Institut erwekt und thätig erhalten wird. Z. B. Belohnungen, Erregung der Ehrliebe, des Gefühls der Schande, VolksUnterricht über die Konstitution und den ganzen Zwek der MilitairAnstalt.

§. 17.

Uebersicht über das ganze Korps.

Um demnach die bisher vorgetragenen Ideen auf sinnliche Art anschaulich zu machen, liesse

sich folgende Uebersicht über das ganze Korps vorlegen:

I.) Immer dienstleistende Truppen.

GeneralStaab bestünde aus	28 Mann.
KriegsRath	12 Mann.
Zwei Escadrons Cavalerie, welche unter dem Namen der Grenadiers zu Pferd die zwei erste Escadrons der leichten Cavalerie formiren	237 Mann.
Zehen GrenadiersCompagnien zu den 10 Infanterie Bataillons, deren jedes aus 1 Grenadiers und 5 FüsiliersCompagnien bestünde; demnach könnten diese 10 Compagnien, unter dem Namen immer dienstleistender Infanterie, zwei eigene Bataillons formiren. Jedes Bataillon a 700 Mann nebst Hautboisten, Regiments Quartiermeister und Profos	1,410 Mann.
Ein InvalidenKorps	200 Mann.
Ein ArtillerieKorps	124 Mann.
	2011 Mann.

II.) Nicht immer dienstleistende Truppen a la Suite vom Artillerie-Korps nicht immer dienstleistende Artilleristen 445 Mann.

Zwei leichte CavalerieRegimenter, jedes zu 5 Esquadronen (incl. der EscadronsGrenadiers zu Pferd) jedes Regiment zu 782 Mann und Pferden	1,564 Mann.
Ein berittenes JägerKorps, das aus den berittenen Förstern des Landes formirt werden könnte, ohne jedoch Gage oder Fourage von der Kriegskasse zu erhalten, 100 bis	200 Mann.
Zehen Bataillons Füsiliers, wovon jedes Bataillon, ausser der Compagnie Grenadiers zu Fuß, 4 Compagnien, jede 179 Gemeine enthält, zusammen	7,831 Mann.
Leichte Infanterie und Schützen 1500 bis	3,120 Mann.
—:·	13,160 Mann.
Stärke des ganzen Korps —:·	15,171 Mann.

§. 18.

Wollte man hingegen, aus den zu Anfang angegebenen Gründen, in den ersten Jahren das regulaire Militair um etwas verstärken, und die Vollständigkeit der LandBataillons noch verschieben, und mit deren Errichtung blos successive zu Werke gehen: so könnte dadurch geholfen werden, wenn man in den ersten Jahren bei der immer-

dienstleistenden Infanterie des Grenadier Korps a 4 Bataillons oder 16 Kompagnien, wovon 10 als das Kreis Infanterie Contingent aufzustellen wären, abtheilen, und den Etat von 2 Bataillons, oder 10 Compagnien, erst nach Verfluß von einigen Jahren; wenn sich die gegenwärtig statt habende Verhältnisse geändert haben werden, eintretten liesse. Jedes dieser Grenadiers Bataillons enthielte 500 Mann, welche mithin zusammen, mit Einschluß der Hautboisten ꝛc. ꝛc. 2012 Mann ausmachen würden.

Um indessen in dem Kostens Aufwand sich gleich zu bleiben, wären in so lange 2 Füsiliers-Bataillons, und Ein leichtes Cavalerie Regiment nicht zu formiren, welche gerade den Aufwand verursachen würden, den die Vermehrung der Grenadiers veranlaßt.

Unter dieser Voraussetzung würde sich alsdann interimistisch folgender Militair Etat präsentiren:

I.) Immer dienstleistende Truppen.

General Staab	28 Mann.
Kriegs Rath	12 Mann.
2 Escadrons Cavalerie	237 Mann.
4 Grenadiers Bataillons (statt vorher 1410)	2,012 Mann.
Invaliden	200 Mann.
Artillerie	124 Mann.
—— : ·	2,613 Mann.

II.) Nicht immer dienstleistende Truppen.

Nicht immer dienstleistende Artilleristen	445 Mann.
Leichte Cavalerie nur 1 Regiment	782 Mann.
8 Bataillons Füsiliers, statt vorheriger 10,	6,265 —
Berittene Jäger, leichte Infanterie und Schützen, wie oben	3,320 —
—— :	10,812 Mann.
Mithin das ganze Korps enthalten —— :	13,425 Mann.

Wobei noch anzumerken ist, daß, da der herrschaftliche Plan einen jährlichen Aufwand von 652,031 fl. 51 kr. erforderte, zu Bestreitung aller angegebenen Erforderniße, besonders auch zu ausreichender Gagirung der Officiers, auf nicht mehr als ungefehr eine halbe Million Gulden, mit Einschluß der Gelder vom CapRegiment abgehoben wurde.

§. 19.

Durch das Bisherige scheint der allgemeine GesichtsPunkt hinlänglich beleuchtet zu seyn, aus welchem man Landschaftlicher Seits den von den herrschaftlichen HHerren Deputirten mitgetheilten MilitairPlan zu betrachten sich veranlaßt siehet. Noch einige besondere Bemerkungen kann man indessen nicht zurükhalten. Die erste be-

trift die Formation des herzoglichen KriegsRaths, welchem das ganze herzogliche Militair untergeordnet seyn sollte: wo theils nicht ersichtlich ist, warum ein besonderer KriegsRathsPräsident mit einem Gehalt von 3000 fl. angestellt werden sollte, indem dieses Präsidium leicht mit einer andern Stelle kombinirt, durch eine blose Zulage belohnt werden kann, theils man allerdings landschaftlicher Seits zu wünschen sich berechtiget hält, daß, da hier alles beinahe von Landes-Geldern bestritten wird, auch ein landschaftliches Mitglied als Beisizer des KriegsRaths aufgenommen werden möchte, was um so weniger Schwürigkeit haben kann, als ja die Landschaft auf die ganze gemeinschaftliche LandesDefensions-Deputation, in der sie mehrere Mitglieder zählte, zu entsagen geneigt ist.

Die zweite Bemerkung betrift die Aufstellung einer eigenen Garde du Corps. Niemand wird zu bezweifeln gemeint seyn, daß nicht das Landes-Militair auch zu Verwachung der Person des Durchlauchtigsten Regenten zu gebrauchen sey: Allein bei der gewiß so evidenten Nothwendigkeit, den ganzen Fonds äuserst zu Rathe zu halten, hoft man, daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geneigt seyn werden, an Aufstellung einer besondern Garde, zumal, wenn die Zahl der Officiers gegen die Gemeine so unverhältnißmäßig

bestimmt, und zu leztern blos Adeliche den Zutritt hätten, zu abstrahiren, und diß um so mehr, als bereits unter der Regierung Herrn Herzogs Ludwigs die NichtAufstellung einer besondern Garde unter die zwischen Herrn und Land konvenirte Punkte gehört hat.

Dritte Beilage.

Herzogliche Resolution vom 16. März 1798. auf ein Landschaftl. Anbringen vom 15. Nov. 1797. eine allgemeine Parifikation des durch die Kaiserl. königl. und ReichsTruppen im Lande verursachten Schadens betreffend.

Des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Herzogl. Durchl. haben das unterm 15. Nov. 1797. erstattete weitere unterthänigste Anbringen gesammter Prälaten und Landschaft eine allgemeine Parification des durch die Kaiserl. Königl. und ReichsTruppen im Lande verursachten Schadens betreffend, eingesehen, und sich in der Sache des mehreren referiren lassen.

Noch immer sind Höchstdieselben von der Richtigkeit des Gesichtspunktes überzeugt, aus welchem in den vorhergehenden höchsten Resolutionen diese PeräquationsMaterie betrachtet worden ist, und die von gesammten Prälaten und Landschaft in ihrer jüngsten unterthänigsten Vor=

stellung angebrachten Einwendungen haben eine neue Ansicht nicht verschaft. Einmal hat man die Ansprüche an das kaiserl. Aerarium auf Bezahlung der Lieferungen und Leistungen nie aufgegeben, und dieses hat auch seine Verbindlichkeit an sich nie in Abrede gezogen.

Nur so viel wußte man aus Erfahrung und durch die Erklärungen des ArmeeKommandos, daß die baare Bezahlungen nicht sogleich während dem Laufe des Kriegs jedesmal erfolgen würden. Und dann bleibt immer, auch abgesehen davon, die wesentliche Verschiedenheit zwischen dem französischen und kaiserlichen Kriegsschaden auffallend. Die Tilgung des ersteren wurde mittelst Vertrags von der höchsten Gewalt, Namens des Staates, übernommen, nicht so diejenige des lezteren.

Dieser hat, in so weit er von dem kais. Aerario nicht vergütet wird, seinen Grund lediglich in widerrechtlicher Versagung der Erfüllung Reichsgesetzmäßiger Verbindlichkeiten.

Nun kann sich zwar der Staat aus Fürsorge für das gemeine Wohl, bewogen finden, in das Mittel zu tretten, um durch gemeinsame Mitleidenheit den einzelnen Bestandtheilen die Last weniger drückend zu machen; allein eine vollkommene Verbindlichkeit hierzu ist doch nicht so vorhanden, wie in dem Falle, wo ein ausdrücklicher, mit einer feindlichen Macht abgeschlossener Vertrag klares Maas und Ziel giebt.

So viel aber die Peräquation selbst anbelangt, so wollen zwar Se. Herzogl. Durchlaucht gerne geschehen lassen, daß, nach dem Wunsche der allgemeinen Landesversammlung der Preiß des Heus auf 1 fl. 40 kr. pr. Centn. gesezt werde; hingegen können Sie dem weiteren Antrage dieser leztern, daß für die Zukunft alle Quartiers = Exemtionen gänzlich aufgehoben werden möchten, aus dem schon in der lezten höchsten Signatur bemerkten Grunde, Ihre Beistimmung durchaus nicht ertheilen.

Um nun aber jenes PeräquationsGeschäft nach Maasgabe der getroffenen gnädigsten und unterthänigsten Verabschiedung, gehörig einzuleiten, haben Se. Herzogl. Durchlaucht bereits das deswegen in das Land zu erlassende GeneralRescript entwerfen lassen, gewärtigen aber vor dessen wirklicher Erlassung in das Land, der baldigen unterthänigsten Aeusserung gemeiner Prälaten und Landschaft über folgende Gegenstände:

1.) Ob es in Absicht der PferdeRationen nicht räthlich seyn dürfte, statt nach Rationen lieber nach Portionen zu rechnen; die für eine Ration bestimmte 24 kr. nemlich zu zertheilen, und für

1. Portion Habern . . . 14 kr.

für

1. Portion Heu aber ohne Unterschied 10 kr.

zu bestimmen?

2) Ob es nicht zweckmäßig, Zeit und Kosten ersparend sey, nunmehro, wo das Land schon seit

geraumer Zeit von Quartieren und Lieferungen ganz frei geworden ist, den ganzen kaiserl. Kriegsschäden in eine Konsignation bringen zu lassen, und also den nach der bisherigen gnädigsten und unterthänigsten Verabschiedung festgesezten Termin des 31. Merzes bis an das Ende der KriegsLasten zu erstrecken?

Wobei aber sodann noch weitere unterthänigste Aeusserung über folgende beide Punkte erforderlich ist:

a.) Ob auch für den weiteren Zeitraum vom 31. Merz 1797. an, die für die vorhergehende Zeiten bestimmten Taxen, namentlich auch in Ansehung der Quartiere, beizubehalten oder herabzusezen seyn möchten?

b.) Was für die zum Ulmer FestungsBau im Sommer 1797. von einigen OberAemtern, jedoch nur kurze Zeit, gestellte Schanzer und Fuhren auszusezen seyn dürfte?

Sobald nun über diese verschiedene Gegenstände die unterthänigste Erklärung der allgemeinen LandesVersammlung eingekommen seyn wird, werden Se. Herzogl. Durchl. nicht entstehen, Ihre höchste WillensMeinung zu erkennen zu geben, und bleiben übrigens gesammten Prälaten und Landschaft mit Herzogl. Hulden und Gnaden stets wohl beygethan. Sign. Stuttgardt, in Cons. Secretiori, d. 16. Martii, 1798.

(L. S.)

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Siebenten Hefts vierte Beilage.

Weitere Bitten und Wünsche des Landes; (deren im dritten Stücke des siebenten Heftes, in den ProtokollAuszügen vom 18. 19. u. 20. Apr. 1798. Erwähnung geschiehet;) Anhang und Fortsezung der Landschaftl. Replik auf die Herrschaftliche Gegenpunktation.

Mit zwei NebenBeilagen.

§. 48.

Nach Wiederherstellung der den LandesEingebohrnen zustehenden Rechte an den StaatsAemtern ist nun eben so nöthig, dafür zu sorgen, daß die Aemter selbst auf eine für die StaatsZweke befriedigende Art und nach Gerechtigkeit vergeben, mithin alle diejenigen verwerflichen Maximen und Triebfedern, die in vorigen Zeiten in diesem Fache statt hatten, auf immer entfernt werden.

§. 49.

Dieses wird geschehen, wenn

1.) von Seiten des Staats ausreichende Vorbereitungs Anstalten getroffen werden, um die Aemter gut besezen zu können, und wenn

2.) bei den DienstErsezungen selbst eine gute Ordnung beobachtet wird; wobei es theils auf die Grundsäze, nach welchen die Subjecte für Aemter gewählt werden, theils auf die Art, die DienstErsezungen in den Herzoglichen Kollegien zu behandeln, ankommt.

§. 50.

In dem angeschlossenen Aufsaze (Nebenbeil. A.) werden die Grundsäze, die hier in Betracht kommen, und die zu weiterm Nachdenken Anlaß geben können, näher entwickelt.

§. 51.

Das BesoldungsWesen der Geistlichen verdient eine totale Reform; namentlich sollte der gesammte Zehenden ihnen abgenommen, zum Herzoglichen KirchenRathe eingezogen, und Aequivalente an fixer Besoldung dafür gegeben werden; da nichts für die Wirkungen der Lehren, die die Geistlichen predigen, mithin für Beförderung der Moralität überhaupt, nachtheiliger ist, als der Besiz der Zehenden in den Händen der Geistlichkeit, der ewigen Zank und Zwietracht zwischen dem Lehrer und der Gemeinde veranlaßt, ersteren nur zu häufig dem Verdacht des Eigennuzes aussezt, und dadurch das Gute, das er durch Lehren und Beispiel stiften sollte, hindert.

§. 52.

Nicht minder dringend wäre eine neue Klassifikation der geistlichen Besoldungen, wodurch die schlechten Pfarrdienste durch einige Schmälerung der gar zu reichlich dotirten Pfarreien (wobei natürlich der gegenwärtige Besizer nie leiden würde) verbessert, und in die Promotionen der Geistlichen eine der Gerechtigkeit gemäße Ordnung gebracht würde.

Da dem Vernehmen nach mit diesen Objekten eine eigene geistliche BesoldungsDeputation sich beschäftigen soll, so wäre dieselbige aufs neue in Thätigkeit zu sezen.

§. 53.

Da an vielen Orten des Landes die Kommunen mit der Geistlichkeit wegen den HolzAbgaben sich im Streite befinden, und diese gemeiniglich von einer ursprünglichen BürgerGabe sich nach und nach zu Quantis erhöhet haben, welche dem jezigen Ertrage der Waldungen nicht mehr angemessen und für die Gemeinden höchst drückend sind: so wäre durch eine allgemeine Verordnung diesem Drucke in so weit abzuhelfen, daß wenigstens mit dem Abgange der gegenwärtigen Besizer die HolzAbgaben überall, wo sie nicht durch besondere Konventionen die Natur einer Besoldung angenommen haben, auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurückgeführt würden.

§. 54.

Wenn dem Lande seine immer mehr zunehmende Bevölkerung, in staatswirthschaftlicher Hinsicht nicht mehr nachtheilig, als nüzlich seyn solle: so ist auf die Verbesserung der LandesKultur der ernstlichste Bedacht zu nehmen.

§. 55.

Freiheit in der Benuzung des GrundEigenthums ist das einzige und wirksamste VerbesserungsMittel der LandesKultur. Man entlade daher den GrundEigenthümer von den ihm in Absicht auf die Benuzung seiner Grundstücke angelegten Fesseln, man gestatte ihm in seinem Eigenthum zu bauen und zu pflanzen, was er für gut findet, und er wird dadurch neben seinem eigenen, zugleich auch unmittelbar den Vortheil des ZehendHerrn befördern. Besonders verdient der Weingärtner die Aufmerksamkeit der Regierung. Er ist es vorzüglich, der durch jene Beschränkungen leidet, weil ihm unter allen Kultivatoren die Hände am meisten gebunden sind. Man trägt deßwegen zur Beförderung des Wohlstandes einer sehr großen und bedeutenden BürgerKlaße darauf an, daß Serenissimus durch ein allgemeines Gesez den Besizern der Weinberge gnädigst gestatten möchten, dieselbe auf jede mögliche Art zu benuzen, sie auszureuten und frisch anzulegen, ohne dabey zu etwas mehr, als zu

einer Anzeige bei den ZehendBeamten und den OrtsVorstehern (welche leztere darüber, ob nicht gegen die Feldordnung gehandelt werde, und die NebenLieger durch die KulturVeränderung keinen Schaden leiden zu kognosciren haben) verbunden zu seyn.

Zu Erreichung dieses Zwecks möchte aber noch ferner erforderlich seyn, daß die Eigenthümer wegen der vorgenommenen KulturVeränderung mit der Auflegung einer Taxe verschont, und ihnen keine andere Gebühren, als die auf den Güthern haftenden Gülten und Zinnse, sammt dem Zehenden, (welcher entweder in natura oder, gleich dem BodenWein, mittelst Ansezung eines GeldSurrogats, zu erheben wäre) abgenommen würden.

§. 56.

Da bei der immer mehr zunehmenden Bevölkerung des Landes, und dem durch den Anbau der FutterKräuter vermehrten Viehstande die alljährliche Anblümung des Ackerfelds, vornehmlich im Unterlande, nicht nur thuulich, sondern auch sehr nüzlich seyn würde, und nur allein die Besorgniß, daß es den Schaafen an genugsamer Waide gebrechen möchte, der Ausführung des Projects, die bisher noch bestandene BrachEinrichtung aufzuheben, im Wege zu stehen scheint: so dürfte vordersamst die Herzogliche RenntKam-

mer, und das KirchenRathsKollegium aufzufordern seyn, unter Vernehmung sachverständiger Personen, darüber unterthänigstes Gutachten zu erstatten, ob sich nicht in Absicht auf die Schaafe und deren Unterhaltung eine solche Einrichtung treffen lasse, bei welcher die Waide auf dem Brachfelde entweder ganz, oder wenigstens größtentheils entbehrt werden könnte, wo alsdann über die Einbauung der Brach, und wegen der zwischen AkerBau und Schaafzucht zu ziehenden GrenzLinie unter Kommunication mit der Landschaft ein allgemeines Gesez abzufassen, und in diesem zugleich auch zu bestimmen seyn würde, ob und in wie weit von denjenigen Früchten der Zehende zu entrichten sey, welche der Aker im dritten Jahre, wo er bisher zu Gunsten des Triftberechtigten unangeblümt liegen bleiben mußte, ertragen wird.

§. 57.

Da die Zertrennung der Hof- und ErbLehen-Güther dem Zins- oder LehensHerrn, der die Zinse und Gülten aus der Hand des Trägers empfängt, nicht nachtheilig ist, sondern vielmehr dessen eigenes Interesse befördert, und zugleich den Besizern dieser Güther oft sehr große Vortheile gewährt, und zur Vermehrung der Produktion im allgemeinen dient: so wäre diese Zertrennung, sowohl in Absicht auf die Renntkam-

merlichen als kirchenräthliche Hof- und LehenGüther, künftighin ohne besonders Suppliciren auf eine bei dem Beamten zu machende Anzeige, und ohne Ansezung eines Taxes zu gestatten, deßgleichen auch die bisher bestandene Zinnßlosung, als deren Grund, nehmlich die HofLehen und andere mit besonderen Abgaben belegten Güther so viel möglich wieder in Eine Hand zusammen zu bringen, hinwegfällt, durch ein in das Land zu erlassendes GeneralRescript gänzlich aufzuheben.

§. 58.

Die ältere Gewohnheit, den Zinß und BodenWein von frisch gereuteten, oder auch sonst gar keinen Ertrag abwerfenden Weinbergen nachzulassen, empfiehlt sich durch die allerstärksten Gründe der Billigkeit.

Es wird daher gebetten, derselben, sowohl bey der herzoglichen ReuntKammer als dem KirchenRathe, in der Maase wieder statt zu geben, daß die ersten, nehmlich die frisch gereuteten Weinberge auf sechs Jahre, die lezten aber in so lange, als sie dem Eigenthümer keinen Ertrag gewähren, von jener Abgabe befreit bleiben.

§. 59.

Um auch auf der Alp und in einigen andern Gegenden des Oberlandes, wo theils noch vieles Feld öde und wüst liegt, theils in mehreren Jahren nur Einmal angeblümt wird, der Landes

Kultur einen Schwung zu geben, und solche möglichst zu befördern, dörfte nicht nur den Besizern solcher Güther der Anbau des Espers und anderer FutterKräuter, ohne Nachsuchung einer SpecialKonceßion, und ohne Ansezung eines KonceßionsTaxes, ebenfalls zu gestatten und anzuempfehlen, sondern auch auf Aecker, welche bisher gar nicht, oder nur als Wechselfelder alle 10 oder 20 Jahre angebauet worden, auf mehrere Jahre zu akkordiren seyn. Auch würde es zu Erreichung des bemeldten Zweks sehr beförderlich seyn, wenn die minder vermöglichen Eigenthümer solcher Felder, weil die erste Anpflanzung des Espers etwas kostbar ist, von den Decimatoren, deren eigener Nuzen hier zunächst mit befördert werden würde, auf einige Jahre eine Unterstüzung mit kleinen Anlehnungen erhielten.

§. 60.

Eltern und Voreltern waren nicht befugt, die angebohrnen MenschenRechte ihrer Nachkommen zu veräussern, und diesen, ehe sie noch gebohren waren, die Verbindlichkeit aufzulegen, nicht dem Staate, sondern einem Dritten gewiße Dienste zu leisten, oder einen jährlichen Leibzinß und andere Abgaben zu bezahlen.

Die persöhnliche und LokalLeibeigenschaft ruhet mithin auf keinem zu rechtfertigenden Grunde, sondern verlezt vielmehr das Gesez der Na-

tur von der Gleichheit, und beleidigt die Rechte der Menschheit. Das Land hofft deswegen von Seiner Herzoglichen Durchlaucht gerechten Gesinnungen und Dero Zuneigung und Wohlwollen gegen Ihr Volk, die mit Sehnsucht erwartete Aufhebung dieser Leibeigenschaft mit allen ihren Würkungen, in so fern diese nicht auf den fortdaurenden Besiz gewißer liegenden Güther sich gründen, und mithin nicht sowohl in persöhnlichen Verbindlichkeiten als in Beschwehrden, welche auf den Gütern haften, bestehen.

§. 61.

Da nach dem Inhalte der LandesVerträge diejenige Gefälle an alten und jungen Hühnern, Gänsen, Eiern, und dergleichen die aus Erblehen und ZinßGüthern von den Besizern zu entrichten sind, von diesen, so viel hievon nicht zum Hofgebrauche erforderlich ist, nach ihrer freien Wahl entweder in natura geliefert, oder in den gesezten billigen Preisen, welche den kursirenden Preisen nicht gleich kommen, bezahlt werden dürfen: so wird den Beamten nicht weiter zu gestatten seyn, diese Gefälle entweder zu ihrem eigenen HaußBrauche, oder gar zum Wiederverkauf in natura einzuziehen, als weswegen denselben, sich dessen gänzlich zu enthalten, bei ansonsten zu befahren habender strenger Ahndung aufzugeben, und diese getroffene Verfügung durch ein zu erlassendes Ge-

neralReskript zur Wissenschaft des Landes zu bringen seyn dürfte. Damit auch dieser Mißbrauch in der Folge nicht mehr rekurriren möge, so wären die Keller, GeistlicheVerwalter und Pfleger, desgleichen die Hospital= und HeiligenPfleger zugleich anzuweisen, bei der jährlichen Verurkundung ihrer AmtsRechnungen sich von dem BürgermeisterAmt attestiren zu lassen, daß jene Gefälle, so viel davon nicht in natura zum Hofgebrauche habe geliefert werden müssen, in den bisher üblichen und bestimmten Preisen in Geld von den Censiten eingezogen worden seyen.

Stuttgardt den 11ten Mai 1798.

Landschaftliche Mitglieder
der gemeinsamen Verglichs Deputation.

NebenBeilage A
zu vorstehender Beilage des siebenten Heftes.

§. 1.

Serenissimus haben die Rechte der Landes-Eingebohrnen zu den StaatsAemtern grôstentheils hergestellt: diß ist aber noch nicht hinlånglich, wenn nicht auch dafůr gesorgt wird, daß die Aemter selbst auf eine fůr die StaatsZwecke befriedigende Art und nach Gerechtigkeit vergeben werden.

§. 2.

Hierzu ist nôthig, daß

I.) von Seiten des Staats ausreichende VorbereitungsAnstalten getroffen werden, um die Aemter gut besetzen zu kônnen, und

II.) bei den DienstErsetzungen selbst eine gute Ordnung beobachtet werde, wobei es theils auf die Grundsåtze, nach welchen die Subjecte fůr Aemter gewåhlt werden, theils auf die Art, die DienstErsetzungen in den Herzoglichen Kollegien zu behandlen, ankommt.

§. 3.

Bei den vorbereitenden Anstalten kommen

1.) die Lehr- und ErziehungsInstitute, und deren gute Einrichtung in Betracht, wovon aber gegenwårtig die Rede nicht ist.

§. 4.

2.) Eines der drůckendsten Uebel in dem Staa-

te ist die große Menge von Aspiranten, besonders der Rechtsgelehrten und Schreiber, deren Verminderung daher einer der wichtigsten Gesichtspunkte seyn sollte. Es käme daher darauf an, ob nicht, nach der Analogie des theologischen Fachs, der Staat, ohne Unterschied der Stände, und blos nach der in einem oder mehreren Examens gezeigten grössern Tüchtigkeit jährlich eine gewisse Anzahl von Jünglingen zum Studiren und Erlernung der Schreiberei legitimiren und auswählen sollte, welche sodann, unter Voraussezzung, daß sie nach vollendeten Studien in dem Examen sich tüchtig zeigen, eine gewisse Aussicht zu einer StaatsBedienung hätten.

Keinem andern würde zwar das Studiren und Erlernung der Schreiberei verwehrt; nur würde er auf kein Amt Ansprache machen können.

§. 5.

3.) Eben so verdient es die sorgfältigste Erwägung, ob fernerhin nur Theologen allein an den ErziehungsAnstalten in den hohen und niederen Klöstern des Landes Antheil nehmen sollten, ob nicht andere Stände gleiches Recht, auf Kosten und unter Aufsicht des Staats erzogen zu werden, ansprechen könnten: und ob, wenn man die Klöster fernerhin dauren lassen will, nicht eine Mischung von Ständen zu Wiederherstellung der Ordnung beitragen könnte?

§. 6.

4.) Eine der hauptvorbereitenden Anstalten bei allen, welche ein Amt vom Staate verlangen, ist ein strenges Examen, welches nicht blos zum Behuf der Frage, ob jemand die Kunst oder Wissenschaft, die er erlernt, als Advokat, Arzt, Schreiber ꝛc. ꝛc. würklich ausüben dürfe? sondern auch zu Untersuchung der Tüchtigkeit der Aspiranten zu einem besoldeten Amte vorzunehmen ist.

§. 7.

III.) In Ansehung der Ordnung bei Dienst Ersezzungen und der dabei vestzusetzenden Grundsätze ist es überhaupt von der äussersten Wichtigkeit, daß dieselbe nicht nach Willkühr und verwerflichen Triebfedern, sondern nach richtigen Regeln geschehen.

§. 8.

Verwerfliche Maximen und Triebfedern bei Besetzung der StaatsAemter sind:

a.) Gunst des Regenten, und derer überhaupt, die am Ruder des Staats sitzen, die nicht im Verdienste ihren Grund hat, daher das fatale ProtektionsSystem, nach dem niemand, der nicht in irgend eine besondere Verbindung mit einem Mächtigen getreten ist, zu einem Amte gelangen kann.

b.) Diensthandel; diese Pest der Staaten, er werde von Regenten, oder den Räthen und Beamten getrieben.

c.) Nepotismus oder vorzügliche Begünstigung der Verwandten, der bei den KollegialVorschlägen so leicht herrschend wird, und daher die gröste Aufmerksamkeit des Regenten erfordert.

§. 9.

Um diesen unächten Handlungsweisen bei DienstErsetzungen zuvorzukommen oder entgegen zu arbeiten: ist es nöthig, gewisse Regeln vestzusetzen, nach welchen jene vorzunehmen sind.

§. 10.

Es kommen hiebei hauptsächlich dreierlei Principien in Betracht, nach welchen die Auswahl zu Aemtern geschehen könnte:

1.) grössere Tüchtigkeit und Brauchbarkeit;
2.) Bedürfniß von Seiten der VermögensUmstände;
3.) Alter oder Ancienneté.

§. 11.

In Hinsicht auf die Forderungen des Staats ist die gröste Tüchtigkeit, d. i. daß unter allen Kompetenten, welche erscheinen, jedesmal der tüchtigste zum Amte ausgewählt würde, der richtigste EntscheidungsGrund. Aber die Schwürigkeit in der Exekution macht es unmöglich, ihn durchaus und überall anzuwenden, weil es

a.) sehr oft, schlechterdings zumal bei der Kollision der Eigenschaften des Geistes und des

Herzens, unmöglich ist, gerade den Tüchtigsten aufzufinden, eben daher

b.) diese Unmöglichkeit den schädlichsten Ersezzungs-Maximen, der Willkühr, dem Protektions-System, dem Nepotismus, Thür und Thore öfnet, und gewissermassen gewonnen Spiel giebt;

c.) Dieses System auch Beleidigung des Rechts des minder fähigen, der, wenn er nur absolute Tüchtigkeit hat, zu Aemtern wählbar seyn muß, enthalten würde.

§. 12.

Das Bedürfniß von Seiten der Vermögens-Umstände kann auch nicht als Entscheidungs-Grund gelten, weil

a.) es nicht gut wäre, lauter arme Staats-Diener zu haben,

b.) dieses Princip injurieuse für den Vermöglichen wäre,

c. und jeder, der ohne hinlängliche Mittel studirt, sich selbst beizumessen hat, wenn er in Verlegenheit geräth.

§. 13.

Das Princip der Anciennete oder des Alters scheint daher der Gerechtigkeit am gemäsesten, vorausgesezt immer, daß die absolute Tüchtigkeit des Subjekts durch vorherige Prüfung erwiesen sey; denn wenn man annimmt, daß mehrere Subjekte Ansprache auf Aemter haben, so scheint die

unter ihnen statt findende Gleichheit der Rechte zu fordern, daß der eine im Durchschnitte eben so lange auf ein Amt warte, als der andere.

Jedoch würde auch dieses Princip allein, wann es überall ohne Unterschied angewendet würde, nicht ausreichend seyn: dann

1.) giebt es gewisse Aemter, zu denen ein schon zu weit vorgerüktes Alter untüchtig macht, wenigstens die Tüchtigkeit in hohem Grade hemmt: z. E. OberAmteien werden durch gar zu alte Advokaten nicht wohl besorgt werden.

2.) giebt es mehrere Aemter, zu denen kein gemeiner Grad von Fähigkeit gehört, wo mithin, wenn sie wohl besorgt werden sollen, personæ electio statt findet. Dahin gehören z. B. aller Räthe Stellen in den LandesKollegien, jede Art von Lehrstellen ꝛc. ꝛc. Zu allen diesen Aemtern läßt sich offenbar nicht der Aelteste ernennen, sondern man muß unter allen die Tüchtigste heraussuchen.

§. 14.

Es wird mithin nach diesen Prämissen, wenn eine DienstErsetzungsOrdnung eingeführt werden soll, eine Art von gemischtem System statt finden müssen. Es könnten folgende Regeln vestgesezt werden.

1.) Tüchtigkeit zum Amte, so wohl von Seiten der Kenntnisse als des Karakters ist das erste und wesentlichste Erforderniß bei jedem Dienst-

Bewerber; die Kenntnisse werden durch ein Examen geprüft.

2.) Die Tüchtigkeit läßt sich eintheilen in absolute und relative: d. i. sie wird entweder nach einem generischen Begriff in Bezug auf alle Aemter, die unter einer Gattung begriffen sind, beurtheilt, und heißt alsdann absolut; oder zu einigen Untergattungen von Aemtern gehören entweder ein höherer Grad von Fähigkeit oder auch besondere Eigenschaften: nur der, der diese besondere Fähigkeit und Eigenschaften zu einem gewissen Amte besizt, hat relative Tüchtigkeit zu demselben: z. B. jeder, der das juristische Examen wohl erstanden hat, hat als Rechtsgelehrter absolute amtliche Tüchtigkeit, aber zur Stelle eines Regierungs-Raths ist nur derjenige relativ tüchtig, der die dazu nöthigen höheren Eigenschaften besizt.

3.) Wenn nun ein Amt erledigt ist, so kommt es zuvorderst auf die Untersuchung an, ob blos absolute, oder auch relative Tüchtigkeit dazu erfordert werde? In lezterem Falle sind entweder höhere Geistes-Kräften, Kenntnisse und Fähigkeiten, oder aber nur gewisse Eigenschaften in Hinsicht auf das individuelle Amt, die man nicht durchaus bei allen Individuen antrift, nothwendig.

Bei der ersten Gattung des leztern Falls kann schlechthin nicht Anciennete unter sammtlichen ab-

solut Tüchtigen entscheiden, sondern es müssen nur einige der Tüchtigsten durch Kollegial Vorschläge ausgehoben werden, aus welchen sodann einer gewählt wird.

Wann hingegen nicht gerade höhere Fähigkeiten sondern nur gewisse Eigenschaften zum Amte erfordert werden, (so wie z. E. zueiner Oberamtmanns Stelle nicht gerade ausgezeichnete Kenntnisse, aber doch ein gewisses Geschick, gewisse Anlagen, die nicht allen gemein sind, nöthig sind,) so sondert man zuerst diejenige ab, die diese Eigenschaften nicht haben, unter allen übrigen müßte aber sodann die Anciennete entscheiden. Und ein gleiches müßte statt finden, da bei einigen Aemtern, wo nicht mehr als absolute Tüchtigkeit erfordert wird. Selbst aber dieses Gesez des Alters würde nicht so strenge binden, daß nicht bisweilen wegen individuellen und lokalen Umständen der älteste übersprungen werden könnte: wenn er nur sodann im nächsten Falle um so gewisser bedacht wird.

4.) Das Gesez der Anciennete würde jedoch nicht hindern, daß nicht bei gewissen Aemtern dennoch ein gewisses Alter, als Terminus a quo und ad quem festgesezt werden könnte, z. B. bei Ober Amteien, damit nicht zu alte und nicht zu junge dahin befördert werden.

5.) Gegenwärtige Ordnung würde nur auf diejenige Aemter gehen, die von Herrschaftswe-

gen vergeben werden. Kommunen können bei ihren Wahlen nur an das Gesez der durch Examen zu prüfenden Tüchtigkeit gebunden werden; sie würde Rechtsgelehrte, Kameralisten, Forstmänner, Schreiber betreffen: Theologen haben schon ihre eigene Ordnung, und bei Medizinern, die von der Herrschaft ersezt werden, findet nur das Gesez der relativen Fähigkeit statt: den grösseren Theil ersetzen ohnediß Kommunen: für das Militair wird gleichfalls ein eigenes Reglement entworfen.

6.) Bei den Rechtsgelehrten würde die Anciennete durch das erstandene Advokaten Examen, bei Kameralisten, Forstmännern, Schreibern hingegen durch eine von beeden Kammern gemeinschaftlich anzustellende Prüfung, wodurch die Kandidaten zu einer herrschaftlichen Bedienstung für tüchtig erklärt werden, bestimmt. Beede Kammern würden sich daher in ihren Vorschlägen nur auf diejenige Subjekte beschränken, welche diß leztere Examen erstanden haben, und der Termin der Anciennete bestimmte sich hier nach der Zeit, in der jemand zu einem herrschaftlichen Amte für tüchtig erklärt wird.

7) Gegenwärtige Regeln würden blos die erste Bedienstung betreffen: der Aemter, wohin bereits bedienstete Juristen, Kameralisten, Forstmänner, Schreiber, befördert werden können,

sind zu wenige, als daß hier ein anderer Bestimmungs-Grund bei der zweiten Beförderung, ausser einem höheren Grade von Verdienst, und allenfalls Bedürfniß angenommen werden könnte.

8.) Um die beständige Kollisionen zwischen Rechtsgelehrten und Schreibern zu verhüten, wäre zwischen beeden eine Gränzlinie zu ziehen, und Aemter, zu denen jeder der beeden Klassen aspiriren kann, von einander zu sondern.

9.) Besonders wird durch verschiedene Instruktionen noch verlangt, daß die Advokaten durch vikarirte Verrichtungen bei den Staabs-Beamten, nach der Analogie der geistlichen Vikariate, sich zu Oberämtern tüchtig machen sollen: und

10.) daß in die Herzogliche Regierung wie in beeden Kammern mehr, als bei den neuen Ersezzungen nicht geschehen, Land-Beamte aufzunehmen wären, weil diese ausschließlich fähig sind, sich gewisse in diesen Kollegien höchst nöthige Landes-Kenntnisse zu erwerben, welche von anderen Räthen, die diese Routine nicht haben, nicht erwartet werden können.

§. 13.

Endlich ist auch noch nöthig, daß die Dienst-Ersetzungen bei Entwerfung des Vorschlags in den Landes-Kollegien, welcher bei allen Civil-Diensten als nothwendig vorausgesezt wird, oder auch bei wirklicher Ersetzung der geringen Dienste auf

eine dem Zwecke durchaus entsprechende Art behandelt werden; daß mithin das Präsidium oder Direktorium seine dißfallsigen Rechte nicht mißbrauche, die Beschaffenheit des Amts, so wie der Kompetenten den Räthen vorläufig gehörig bekannt gemacht werden, von diesen bei der Ersetzung eine hinlängliche Zahl vorhanden seye, und hier diejenige Regeln genau beobachtet werden, welche zwischen Herrn und Land zu vergleichen sind.

NebenBeilage B
zu vorstehender vierten Beilage des siebenten Heftes.

§. 1.

Wirtembergs Reichthum bestehet dem bei weitem grösten Theile nach in dem, was durch die Klasse der Kultivatoren dem Grund und Boden abgewonnen wird. Der Handlung, den Fabriken und Manufakturen scheint die Lage des Landes eben so wenig günstig zu seyn, als die Lebensart seiner Einwohner.

Grosse Rentenirer, welche aus auswärtigen Fonds bedeutende Summen zu beziehen hätten, hat Wirtemberg ebenfalls nicht.

Durch kein anderes Mittel kann mithin der Wohlstand des Landes sicherer befördert werden, als durch Verbesserung der LandesKultur, und kein Gegenstand ist daher schon in dieser Rüksicht der vollen Aufmerksamkeit der Regierung würdiger, als dieser.

§. 2.

Aber auch noch in einer andern Rüksicht wird es höchst dringend, auf KulturVerbesserung und Vermehrung der LandesProduktion den ernstlichsten Bedacht zu nehmen.

Die Bevölkerung Wirtembergs ist bereits auf eine ungewöhnliche Höhe gestiegen, und alle jährlich nimmt solche beträchtlich zu.

Im Jahr 1766. zählte man im Lande 455.933 Seelen, und mit Einschluß von GroßGarttach und der Grafschaft Löwenstein ungefehr 463,107.

Nach der Seelentabell vom 1ten Jan. 1798. bestunde die SeelenAnzahl in 611,674. Zieht man von dieser Summe die SeelenAnzahl in den neuakquirirten Ortschaften Hochberg, Gaildorf, Schmidelfeld, Geisingen, Bechingen, Bönnigheim und Mühlhausen ab, mit ungefähr 9,415. Seelen, so ergiebt sich, daß Wirtemberg in dem Zeitraume von 1766. bis 1778. mithin in 32. Jahren durch Geburt und Einwanderung einen Zuwachs von 146,326. Menschen erhalten, und die Bevölkerung, im Durchschnitte gerechnet, jährlich um 6,651. Menschen zugenommen habe.

Zwar ist auch in eben diesem Zeitraume die LandesKultur merklich verbessert, die Produktion nahmhaft vermehrt worden; ob aber diese mit der Bevölkerung ganz gleichen Schritt gehalten haben, und die Vermehrung der Produktion eben so beträchtlich seye, als die Vermehrung der Bevölkerung? hieran ist wohl noch sehr zu zweifeln.

Wann die Bevölkerung eines Landes steigt, ohne daß die Produktion in gleichem Verhältniße mit derselben sich vermehrt, so nimmt der Wohlstand der Innwohner ab, und die stärkere Konsumtion der LandesProducten im Lande macht entweder den AktivHandel des Landes fallen, oder den PassivHandel steigen.

Hält die Produktion gleichen Schritt mit der Zunahme der Bevölkerung, so wird für den Wohlstand der LandesEinwohner nichts gewonnen, und der NationalReichthum nimmt weder zu noch ab. Nur in Rücksicht auf innere Energie und SelbstErhaltung ist eine solche MenschenVermehrung wichtig.

Nur dann wird eine vermehrte Bevölkerung auch in staatswirthschaftlicher Rüksicht für das Ganze wohlthätig, nur dann wird durch dieselbe der NationalReichthum wirklich vermehrt, wenn durch die zuwachsende MenschenAnzahl nicht nur so viel, als diese zu ihrer eigenen Konsumtion bedarf, mehr als vorhin producirt wird, sondern sich noch ein Ueberschuß ihrer Produktion ergiebt.

Wann mithin dem Lande ein jährlicher Zuwachs von ungefähr siebthalbtausend Menschen, den es nun etlich und dreyßig Jahre hindurch hatte, in der Folge, wo nicht höchst nachtheilig und lästig werden, doch in staatswirthschaftlicher Beziehung ganz unnüz seyn solle, so ist vordersamst dafür Sorge zu tragen, daß der jährliche Zuwachs von Menschen nicht nur dasjenige, was zu Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthig ist, sondern noch ein weiteres möge produciren können.

§. 3.

So beträchtlich auch die Bevölkerung Wirtembergs im Verhältniß zu seinem Areal und in

Vergleichung mit der Bevölkerung anderer Länder ist, so ist doch entschieden richtig, daß das Land Ressourcen genug hat, um nicht nur eine noch weit grösere Zahl von Einwohnern, als die gegenwärtige ist, etwa kärglich zu ernähren, sondern auch derselben einen noch weit gröseren Grad von Wohlstand zu gewähren, als derjenige ist, in welchem das Land sich bisher befunden hat.

§. 4.

Die Klasse der Kultivatoren ist erstlich in Benuzung ihres Eigenthums durch Geseze beschränkt, die bei einer geringen Bevölkerung des Landes zweckmäßig und für das Ganze wohlthätig gewesen seyn mögen, nun aber, nachdem die Seelen-Anzahl sich nur in dem engen Zeitraume von ettlich und dreyßig Jahren um den fünften Theil vermehret hat, großentheils hart und drückend geworden sind: würden der LandesKultur diese Fesseln, in so weit nicht das Wohl des Staats Einschränkung in Benuzung des Eigenthums gebietet, abgenommen, so mußte das Land blühender, der Erwerb größer werden, und dem Land-Eigenthümer so wie dem Staate im Ganzen müßten hierdurch die größten Vortheile zugehen.

§. 5.

So ruhet zwar die Anordnung, daß Kultur-Mutationen nicht nach der bloßen Willkühr der GuthsEigenthümer vorgenommen werden dörfen,

im allgemeinen auf sehr guten Gründen; und für die Produktion selbst würde es von sehr nachtheiligen Folgen seyn, wenn die GütherBesizer nach ihrer blosen Phantasie, zum Beispiel Aecker in Weinberge, Weinberge in Gärten u. s. w. verwandeln könnten.

Wenn aber KulturVeränderungen auch in solchen Fällen erschwehrt werden, wo es keinem Zweifel unterworfen ist, daß durch die Vornahme derselben ohne Verlezung des rechtmäßigen Interesse eines Dritten der Ertrag des Guths erhöhet werden würde, so ist solches eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung des Eigenthums-Rechts, die für den Staat nicht minder schädlich, als für den Eigenthümer drückend ist. Indem dieser dadurch abgehalten wird, sein Guth zu einem höheren Ertrage zu bringen, so entbehrt der Staat die Vortheile, welche für ihn aus jeder Vermehrung der Produktion entstehen.

Auf eine solche Weise behindert es die mehrere Emporbringung des Feldbaues, daß zu KulturVeränderungen besondere Konzession bei den herzoglichen Kollegien eingeholt werden muß, daß für die Gestattung derselben eine Kanzlei-Taxe angesezt wird, und daß bisweilen neben dem Kanon, womit das zu verändernde Guth für den abgehenden Zehenden belegt wird, auch noch von den neuen Erzeugnissen desselben der kleine oder große Zehende entrichtet werden muß.

Würden die Eigenthümer der Güther dieser Einschränkungen in Benuzung ihres Eigenthums entbunden, würde denselben, und insbesondere den Besizern der Weinberge gestattet, ihre Grundstüke so zu benuzen, wie sie es ihrem eigenen Interesse am gemäsesten erachten, und hiebei nur allein darauf Rücksicht genommen, daß durch die vorzunehmende KulturMutationen nicht gegen die FeldOrdnung gehandelt werden, und den Nebenliegern kein Schaden zugehen möge, so würde nicht nur die Produktion im Allgemeinen vermehrt, sondern zugleich auch neben dem Nuzen des Eigenthümers das Interesse des Zehendherrn befördert werden.

§. 6.

Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit der BrachEinrichtung.

Zur Zeit, als es noch an genugsamen arbeitenden Händen, in jedem Jahr alles Akerfeld zu bauen und anzublümen, gebrach, als man die Anpflanzung von FutterKräutern noch weniger verstunde, als wegen Mangel an Futter nur wenig Vieh gehalten, und nicht alle Jahr das ganze Akerfeld gehörig gebessert werden konnte, ware es ganz zweckmäßig, daß der dritte Theil des Ackerfeldes wenigstens gröſtentheils unangeblümt zur Waide liegen blieb; dem Landmann gewährten die eingebauten übrigen zwei Drittheile, wenn er

solche mit Fleiß baute, und genugsam besserte, einen eben so großen, ja vielleicht noch einen grössern Ertrag, als er erhalten haben würde, wenn er nur eben diese Arbeit und Besserung auf sein sämtliches Akerfeld verwendet, und dasselbe ganz angeblümt hätte.

Bei der gegenwärtigen starken Bevölkerung des Landes fehlt es nun aber, wenigstens in dem Unterlande, nicht mehr an Arbeitern, um alle Jahr das ganze Ackerfeld anzubauen. Durch die künstliche Pflanzung der Futterkräuter ist es dem Landmann möglich gemacht worden, seinen Viehstand nach Gefallen zu vermehren, und sich die erforderliche Besserung für alle seine Güther zu verschaffen. Er hat nun keinen Grund, kein Interesse mehr, alle Jahr einen Theil seines Akerfeldes ungebaut liegen zu lassen.

Aber noch bestehet größtentheils die alte Brach-Einrichtung, die nun für den Landmann um so drückender ist, je größer bei der in neueren Zeiten verbesserten Kultur der Ertrag der Aecker, je größer mithin auch der ihm durch die BrachEinrichtung zugehende Verlust ist.

Die Schaafzucht vornehmlich ist es, welche bisher die Aufhebung der alten Einrichtung noch behindert, und die dem Eigenthümer zu ertheilende Erlaubniß, sein Feld alle Jahr anzubauen und zu benuzen, zurückgehalten hat. Wird ein Stück Feldes in der Brach angeblümt, so muß

insgemein der Eigenthümer an denjenigen, welcher die HuthGerechtigkeit hat, ein Surrogat für den abgehenden Waidgang bezahlen, neben dem wird ihm oft noch durch die Schaafe das angebaute Feld abgefrezt, und endlich kommt dann doch auch noch der Decimator, und fordert den Zehenden von den in der Brach erzeugten Produkten.

Der Ertrag, welcher von einem Stüke Feldes bezogen werden kann, wenn dasselbe mit Früchten oder FutterKräutern eingebaut wird, ist ungleich beträchtlicher, als wenn dieses Stük Feld als Waide für die Schaafe benuzt wird; und es erfordert mithin das Interesse des Staats, der durch jede ProduktionsVermehrung gewinnt, die Einbauung der Brach gegen die Huthberechtigte zu begünstigen.

Zwar kann, da die Waide nun einmal zu dem Eigenthum derjenigen gehört, welche solche mit Schaafen zu beschlagen, berechtiget sind, die Abtrettung der HuthGerechtigkeit ohne Verlezung der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht anders als gegen Entschädigung gefordert werden; aber auch gewiß höchst unbillig und unpatriotisch würde derjenige handeln, der gegen eine angemessene Entschädigung, seiner WaidGerechtigkeit nicht entsagen, sondern vielmehr darauf bestehen wollte, daß die AkerEigenthümer auf eine reiche Erndte um deswillen Verzicht thun sollen, damit er viel-

leicht etlich hundert Schaafe einige Monate über kärglich ernähren könne.

Da aber auch die Schaafzucht für die Staatswirthschaft ein Gegenstand von großer Wichtigkeit ist, und die Verminderung derselben auch die Verminderung des wirtembergischen AktivHandels zur Folge haben würde, so dörften vordersamst die herzoglichen Kollegien aufzufordern seyn, unter Vernehmung SachVerständiger, darüber Gutachten zu erstatten:

Ob sich in Absicht auf die Schaafzucht nicht eine solche Einrichtung treffen lasse, bei welcher die Waide auf dem Brachfeld entweder ganz oder wenigstens gröstentheils entbehret werden könnte?

wo alsdann eine Verordnung über die Einbauung der Brach im Allgemeinen, und wegen der zwischen Akerbau und Schaafzucht zu ziehenden GränzLinie unter Kommunikation mit der Landschaft zu entwerfen wäre.

§. 7.

Aber auch noch von einer andern Seite her wird dem AkerBesizer die Einbauung der Brach erschwehrt. Es ist nämlich schon vorläufig bemerkt worden, daß der Decimator auch von den in dem Brachfelde erzeugten Produkten den Zehenden fordere.

Diese Anforderung scheint um so ungerechter zu seyn, da der Aker alsdann, wann ihn der Ei-

genthümer zur Waide für die Schaafe ungebaut liegen lassen muß, nichts erträgt: und daraus, wenn der Huthberechtigte zu Gunsten des Eigenthümers auf diese Waide Verzicht thut, für den Zehendherrn kein Recht erwachsen kann, eine Ansprache auf Erzeugnisse zu machen, deren Produktion nur erst durch jene VerzichtsLeistung möglich geworden ist.

Wenn daher der AckerBesitzer, indem man ihn von einer Beschränkung in Benutzung seines Eigenthums, nehmlich von der Verbindlichkeit einen Theil seines Feldes unangeblümt zur Waide liegen zu lassen, befreien wollte, nicht sogleich wiederum einer andern Beschwerde und einem beinahe eben so lästigen neuen Druck blosgestellt werden solle, so würde vordersamst unter Kommunikation mit der Landschaft ein Regulativ darüber zu errichten seyn, ob und in wie weit von den Früchten oder Krescentien, welche der Acker im dritten Jahre, wo er bisher zu Gunsten des Triftberechtigten unangeblümt liegen bleiben mußte, erträgt, der Zehende zu reichen seye?

§. 8.

Eine zweite Klasse von Hindernissen für KulturVerbesserung sind diejenige Abgaben und Leistungen, mit welchen die Güter ehedem durch ErblehensGült- und andere Verträge dieser Art beschwert worden sind.

Der Landmann baut sein eigenes freies Gut

mit ungleich froherem Muthe, als das gültbare oder theilige. Ist er ein guter Oekonom, so wird sein Bestreben immer dahin gehen, das leztere zu verkaufen, und sich weniger onerirte Güter dagegen anzuschaffen, und schon dieser Entschluß wird bewirken, daß er seine eigene Aecker mehr bessert, als die beschwerte.

Die Ausführung seines Entschlusses, derlei ihm lästige Güter, auf welchen er einen Theil seiner Zeit, seiner Arbeit, seiner erzeugenden Besserung zum Nutzen für andere aufwenden muß, zu veräussern und dadurch seinen eigenen Vortheil zu befördern, wird ihm aber dadurch wiederum sehr erschwert,

a.) weil ihm öfters gar nicht gestattet wird, seinen Hof zu zertrennen, und diese Güter stükweise zu verkaufen. Zum ganzen finden sich dann gemeiniglich wenigere Kaufs Liebhaber, und er sieht sich genöthigt, sein Gut wohlfeiler hinzugeben. Wird ihm aber auch wirklich die Zertrennung des zinsbaren und gültbaren Hofguts erlaubt, so geschiehet solches doch nicht anders, als gegen Entrichtung einer Taxe, oder

b.) weil ihme die Zertrennung nur gegen Entrichtung einer Taxe erlaubt wird. Hiezu kommt noch,

c.) daß manche durch die Zinnslosung, welche den Theilhabern an dergleichen Gütern zustehet,

zertheilte Hofgüter anzukaufen abgehalten werden, indem der Gedanke sehr natürlich ist, daß wann sie solche um einen billigen Preis erhalten würden, der Theilhaber sich seines Losungs-Rechts gegen sie bedienen werde, und da mithin auch hierdurch die Konkurrenz der Kaufs-Liebhaber vermindert wird, so wird der Verkäufer auch durch diesen Grund öfters in die Nothwendigkeit versezt, sein Gut um einen wohlfeilen Preis zu verkaufen.

§. 9.

Auch in Wirtemberg ist es längst schon allgemein anerkannt worden, daß die Wirkungen davon, wann die Güter mit Dienstbarkeiten und Zinsen beschwert werden, fürs Ganze höchst nachtheilig seyen, als weßwegen in der LandsOrdnung S. 33. und in dem Landrecht P. 2. tit. 9. vestgesezt worden ist:

daß niemand seine eigene Güter um einen ewigen Bodenzinns oder Landgarben hingeben oder verkaufen, auch die Häuser oder andere liegende Güter mit neuen Dienstbarkeiten und Zinsen nicht beschwert werden, und wenn auch solches wirklich geschehen würde, der Contrakt nichtig und unkräftig seyn, und jeder der Contrahenten um zehen Gulden gestraft werden solle.

Wie sich die LandesOrdnung ganz bestimmt

ausdrükt, ist der Grund dieser Verordnung kein anderer als dieser:

dem Abbruch des gemeinen Nutzens, welcher durch die Beschwerung der Güter mit Zinnsen und Gülten verursacht werde, fürzukommen und solchen abzuwenden.

§. 10.

Sollte es wohl der gemeine Nutzen nicht eben sowohl erfordern, den Bedacht darauf zu nehmen, daß die mit derlei Lasten schon von lange her beschwerte Güter von denselben befreit werden möchten, als er es nach der ausdrüklichen Anerkennung des Gesetzes erfordert, die natürliche Freiheit des Verkäufers in Absicht auf die dem Käufer bei dem Verkauf seines Guts zu machende Bedingungen einzuschränken?

§. 11.

Für den Lehen- Zinns- oder Gültherrn streitet hier freilich der Grund, daß seine Vorfahrer das Recht, diese Abgabe zu beziehen, sich durch Dahingebung des Guts selbst erworben haben, und mithin die Abgabe gleichsam nur der Zins aus dem noch schuldigen Kaufschilling ist, welchen der GutsBesitzer alljährlich zu entrichten hat. Allein so stringent auch dieser Grund gegen den GüterBesitzer selbst ist, so wird doch durch denselben der Saz keineswegs infringirt, daß die schon von Eltern und Voreltern auf die Güter gewälzte

Beschwerden, dem Gemeinwohl eben so schädlich und nachtheilig seyen, als die Auflegung neuer Beschwerden, welche das Gesez verbietet, und das Problem wird mithin hierdurch noch nicht gelößt, ob nicht der Staat Ursache habe und berechtiget seye, aus ebendemselben Grunde, aus welchem die Belegung der Güter mit neuen Beschwerden verboten wird, den Eigenthümern auch die Befreyung ihrer Güter von den alten Beschwerden gegen Bezahlung einer billigen Summe zu gestatten?

§. 12.

In diesen Betrachtungen dörften wenigstens Motive liegen, den — andern als dem producirenden Besitzer auf einem Guthe zustehenden Gerechtigkeiten keine extensive Interpretation zu geben, insbesondere diese Gerechtigkeiten nicht auf eine solche Weise zu exerciren, wordurch der GüterBesitzer, ohne daß dardurch der wahre Vortheil des Berechtigten befördert würde, bedrukt wird, überhaupt aber bei Einforderung dieser Abgaben und bei Ausübung jener Gerechtigkeiten in steter Hinsicht auf die Beförderung des gemeinen Nutzens überall eine billige Mäßigung vorwalten zu lassen.

§. 13.

Die Zertrennung der LehenGüther dörfte daher in Zukunft so wohl von Herzoglicher Rennt-

Kammer, als dem KirchenRathe, ohne Ansetzung der bisher gewöhnlich gewesenen Taxe zu gestatten seyn, indem für diese Corpora durch eine solche Zertrennung, so bald ein Träger aufgestellt wird, und sie mithin gleich vorhin die Abgabe aus einer Hand empfangen, nicht der geringste Nachtheil erwächßt.

Daß es nüzlich, daß es nothwendig seye, die Zertrennung der Lehen Güter zu erlauben, wird allgemein anerkannt; die Fortreichung eines Koncessions Gelds für die Ertheilung dieser Erlaubniß müßte mithin die Producenten Klasse nothwendig auf den Gedanken leiten, daß das anfängliche Verbot der Lehens Zertrennungen nur als Mittel zu Einziehung einer neuen Abgabe statt gefunden habe.

§. 14.

Da es klar ist, daß die Zertrennung der Hof- Erblehen- Hub- und anderer dergleichen Güther für den Staat vortheilhaft, und dem Zinsherrn nicht nachtheilig ist, so fällt auch aller Grund, die Zinnslosung, als durch welche beabsichtiget wurde, die Güther, so viel möglich in Eine Hand wiederum zusammen zu bringen, noch länger bestehen zu lassen, hinweg. Vielmehr würde es zu Beförderung des Interesse des Staats, so wie der Kultivatoren gereichen, wann dieselbe durch ein in das Land erlassendes GeneralReskript gänzlich aufgehoben würde.

§. 15.

Die Entrichtung des Zinns- und Bodenweins aus frischgereuteten, oder aus anderen Ursachen keinen Ertrag abwerfenden Weinbergen ist eine Abgabe, die dem Weingärtner beinahe unerträglich wird: da ihme die Entrichtung an Geld, wann er im Herbst nichts zu verkaufen hat, unmöglich ist, so wird er nicht selten durch diese Abgabe abgehalten, seinen Weinberg auszureuten, und zu einem höheren Ertrag zu bringen. Ehedem wurde auch wirklich in derlei Fällen von der Herzoglichen RenntKammer und dem KirchenRathe der Bodenwein nachgelassen, und es ist wohl nicht zu zweifeln, daß aus den angeführten Billigkeits-Gründen auch für die Zukunft jener älteren durch kameralistische Spekulationen verdrungenen Gewohnheit wiederum werde statt gegeben werden.

§. 16.

Endlich ist auch in denen von dem Lande eingekommenen Vollmachten die Beschwerde enthalten, daß bei den sogenannten FallGütern die Einziehung der Fälle extendiret, und hiebei nicht nach dem Innhalte der Lagerbücher verfahren werde. Eine solche Handlungsweise würde sich nicht nur mit den ächten staatswirthschaftlichen Grundsätzen nie vereinigen lassen, sondern auch gegen das Princip der Gerechtigkeit anstossen.

§. 17.

Drittens faßt das so sehr bevölkerte Wirtemberg noch Bezirke Landes in sich, wo der Feldbau so zu sagen, noch ganz in seiner Kindheit ist. Auf der wirtembergischen Alp findet man noch eigentliche Steppen, die für Menschen und Vieh gar nichts oder nur sehr wenig Genießbares hervorbringen, wo das Feld entweder immer öde und wüst liegt, oder etwa nur in zehen oder zwanzig Jahren einmal angeblümt wird. Auch auf dem Aalbuch und dem Schwarzwalde sind vielleicht noch Districte anzutreffen, die in Absicht auf Unfruchtbarkeit an jene AlpGegenden gränzen.

§. 18.

Die Ursache, warum in jenen Gegenden der FeldBau unmöglich gleiche Fortschritte machen konnte, wie in anderen Gegenden des Landes, ist diese, weil in jenen das ungebaute Feld der Produktion des Futters nicht günstig ist, nur wenig natürliche Wiesen dorten vorhanden sind, mithin der Viehstand gering war, und das Feld nicht gebessert werden konnte. Zwar suchten die Bewohner jener Gegenden den Abgang der animalischen Besserung durch andere DungArten zu ersezen, und noch jezo werden hie und da die Felder mit Reisach gebrannt, aber sparsam nur lohnte der Zuwachs von ProduktionsKraft, den die

Felder hierdurch erhielten, die auf sie verwandte Mühe und Kosten. Und wäre auch gleich dieses Mittel erspriesslicher, so würde es doch bei dem, auch in den holzreicheren Gegenden des Landes, immer mehr steigenden Preise des Holzes wohl nic. lange mehr anwendbar seyn.

§. 19.

Nun, seitdem man mit der künstlichen Pflanzung von Futterkräutern bekannt ist, als wovon nach der mehrfältig gemachten Erfahrung auch auf jenen AlpGegenden einige sehr gut fortkommen, ist auch hier die HauptSchwierigkeit überwunden, und man hat nun das Mittel in Handen, den Mangel an natürlichen Wiesen zu ersezen, genugsames Futter zu produciren, den Viehstand zu vermehren, und dadurch die erforderliche Besserung für das Ackerfeld zu erhalten. Es ist auch gar nicht zu zweifeln, daß, wenn auch von Seiten der Regierung zu Beförderung der Kultur jener AlpGegenden nun weiter nichts geschiehet, die Einwohner solche jedannoch nach einem Verlauf von Jahren zu einer bessern Kultur bringen werden.

§. 20.

Aber langsam nur entschließt sich gemeiniglich der Bauer die KulturArt seiner Eltern und

Voreltern zu verlassen, und dagegen eine andere, obschon für ihn selbst vortheilhaftere, zu wählen; viele Jahre schleifen ungenüzt dahin, ehe ein solcher Entschluß bei ihme zur Ausführung kommt, und alle diese ungenüzte Jahre über entbehrt er und das Land die Produkte, die so leicht hätten erzeugt werden können *).

Freilich ergreift er, wann die Bevölkerung wächst, und die Noth ihn drängt, jedes Mittel sich seinen Unterhalt zu verschaffen, schneller, jedes öde Pläzchen, wie solches im Unterlande der Fall ist, wird dann angebaut, und zum größtmöglichsten Ertrage gebracht, allein dann arbeitet der Bauer nicht mehr eigentlich für seinen Wohlstand, sondern nur für sein Auskommen, und in so fern er dasjenige, was er producirt, auch wie-

*) Pfarrer Steeb in seiner Abhandlung von der Verbesserung der Kultur auf der Alp hat S. 21. eine Berechnung entworfen, nach welcher 50. Morgen schlechter Alp-Aecker, wenn sie mit Esper eingesäet werden, über Abzug der KulturKosten in 12. Jahren einen reinen Ertrag von 12,886 fl. 40 kr. abwerfen. Nimmt man an, daß nur noch 12 Jahre lang 2000 Morgen solcher Aecker öde liegen bleiben, so gehet für den Staat allerwenigstens eine halbe Million verloren.

derum selbst konsumirt, so ist er in den Augen des Staatswirths eine wahre Nulle.

§. 21.

Sollte mithin der Staat von der Urbarmachung der öde liegenden, oder von der sich verbessernden Kultur der schlecht gebauten AlpenFelder wahre Vortheile ziehen, so darf nicht zugewartet werden, bis sich nach und nach alles von selbst giebt, bis auch auf der Alp die zunehmende VolksMenge mehr bedarf, und zu Befriedigung dieser ihrer vermehrten Bedürfniße auch mehr producirt; vielmehr muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, daß die Vermehrung der Produktion, daß die KulturVerbesserung der Vermehrung der VolksMenge vorangehen möge.

§. 22.

Um dieses zu bewirken, muß den AlpBewohnern die Anwendung des nun bekannten Mittels, ihre Felder theils urbar zu machen, theils zu einem besseren Ertrage zu bringen, nehmlich die Anpflanzung der FutterKräuter auf alle nur mögliche Weise erleichtert werden. Sie müssen hierzu so lange durch besondere Begünstigungen gereizt werden, bis eigene Erfahrung sie ihren Vortheil kennen gelehrt, und sie überzeugt hat, daß die Weise ihrer Väter das Feld zu bauen nicht die allerbeste Weise gewesen seie.

§. 23.

Als AufmunterungsMittel dieser Art wurde in einem Landschaftlichen Anbringen vom 11ten Jun. 1792. vorgeschlagen:

1.) den AlpBewohnern den Anbau des Espers und anderer FutterKräuter ohne Nachsuchung einer SpecialKoncession und ohne Ansezung eines KoncessionsTaxes zu gestatten und anzuempfehlen,

2.) auf Aecker, welche bisher gar nicht oder nur als WechselFelder alle 10 oder 20 Jahre eingebauet worden, auf verschiedene Jahre die ZehendFreiheit zu akkordiren; und

3.) für die Folge ein gemäsigtes ZehendSurrogat an Geld für die FutterKräuter zu bestimmen.

Wann für jezo nur die beiden ersteren Mittel in Anwendung gebracht, und die minder Vermögliche, weil die erste Anpflanzung des Espers etwas kostbar ist, von den Decimatoren, deren Nuzen hier zunächst mit befördert wird, auf einige Jahre mit kleinen GeldAnlehnungen unterstüzt würden *); so liesse sich hievon sicher der

*) Auch diesen Vorschlag hat schon Pfarrer Steeb in Grabenstetten in oben angeführter Abhandlung S. 49. gemacht.

glücklichste Erfolg und eine schnell sich verbreitende KulturVerbesserung auch in jenen Gegenden erwarten. In der Folge würde es dann in Ansehung des Zehendens von den Futterkräutern auch hier, wie in andern Gegenden des Landes, gehalten werden können, und auch hier würde dann das wegen des BrachZehendens zu errichtende allgemeine Regulativ seine Anwendung finden.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Siebenten Heftes fünfte Beilage.

Entwurf einer Ordnung für die landschaftliche Ausschüsse und Officialen; dem verstärkten landschaftl. Ausschusse, statt eines konsultativen Votums, vorgelegt von Reg. Rath D. Georgii, d. Z. LandschaftKonsulent.

Hochlöblicher verstärkter Ausschuß!

Die künftige Organisation des landschaftlichen Korps und eine bestimmte Vorschrift für die landschaftliche Ausschüsse und Offizialen sind Hauptgegenstände, womit sich gegenwärtige LandesVersammlung beschäftigen zu müssen glaubt, und zu deren Erwägung sie eine eigene Deputation niedergesezt hatte.

Ein Theil dieser Arbeit ist nun zwar vollendet, und die LandesVersammlung hat verschiedene Beschlüsse, welche den übrigen zur Grundlage dienen sollen, bereits gefaßt und gnädigster Herrschaft mit einem unterthänigsten Anbringen vom 15. Okt. vorigen Jahrs vorgelegt.

Allein ein bedeutender Theil des Geschäftes ist doch noch übrig geblieben; wenn anderst die LandesVersammlung dereinst den Ausschüssen ein vollständiges Ganzes zurüklassen will. Da nun die allgemeine LandesVersammlung mich mit dem Auftrag beehrt hat, über die ganze landschaftl. OrganisationsMaterie mein Gutachten abzugeben, und ich den ersten Theil meiner Arbeit bereits in der offiziellen Schrift vorgelegt habe: so hielt ich es für Pflicht, das Ganze vollends zu bearbeiten, und diejenige Zeit, die mir während meines hiesigen Aufenthalts übrig blieb, hierzu zu verwenden.

Ich gebe mir daher die Ehre, Einem Hochlöbl. verstärkten Ausschuß in der Anlage den Entwurf einer Ordnung (Staat, Mandat) für die landschaftlichen Ausschüsse und Offizialen vorzulegen. Zwar hätte man vielleicht erwartet, daß ich meinem konsultativen Votum die Form einer Abhandlung gegeben, und den Entwurf der Ordnung selbst bis nach gefaßten Beschlüssen ausgesezt hätte: allein da der Entwurf in jedem Fall Privatarbeit bleibt, und ich fürchte, man möchte vielleicht schon gegenwärtigem Versuche den Vorwurf, daß er kürzer und gedrängter seyn sollte, machen; so habe ich, um noch größere Weitläufigkeit zu vermeiden, die gegenwärtige Form gewählet, und in den Ne-

ten da, wo ich es für nöthig hielt, die Gründe angeführt, die mich zu diesem oder jenem Vorschlag bewogen haben.

Da mein Plan war, in diesen Entwurf alles aufzunehmen, was mir in eine landschaftliche Ordnung zu gehören schien; so mußte ich auch die von der LandesVersammlung bereits gefaßte und mit dem unterthänigsten Anbringen vom 15. Okt. 1797. vorgelegte Beschlüsse gehöriger Orten einschalten, und bezeichnete sie in der Note jedesmal durch ein †. Da sie bereits gefaßte Beschlüsse sind, so änderte ich an den Worten derselben nichts, außer wo der Zusammenhang es nothwendig erforderte: nur an wenigen Orten machte ich kurze Zusäze, die ich jedesmal in der Note anzeigte. So viel das Ganze betrift, so wird der Konspekt, den ich mit den lezten Bögen einsenden werde, den Plan vollständig darstellen.

Sehr gerne würde ich den bisherigen AusschußStaat beibehalten, und allenfalls nur durch Erläuterungen nachgeholfen haben, wenn er nicht gar zu unvollständig wäre, und wenn nicht eben diese Unbestimmtheit und Unvollständigkeit den Grund mancher Mängel, die man in der bisherigen Verwaltung der Ausschüsse entdekt zu haben glaubte, enthielte.

Sollte aber jemand meinem Entwurf den

Vorwurf machen, daß er zu umständlich sey; so muß ich zu bedenken geben, daß sich das Ganze unmöglich auf wenige allgemeine Regeln, so sehr ich dergleichen aufzufinden bemüht war, zurükführen ließ, und daß eine möglichst deutliche Entwikelung denjenigen, die etwa von einer Landschaftordnung in Zukunft Gebrauch zu machen haben, nicht unangenehm seyn werde. Eine vollständige Sammlung aller von den Ausschüssen und Offizialen zu beobachtenden Vorschriften enthält natürlich dieser Entwurf dennoch nicht, sondern nur die Hauptgesichtspunkte, nach denen sie ihre Amtsführung einzurichten haben.

Eben so würde man irren, wenn man diesen Entwurf als Kompendium eines wirtembergischen Staatsrechts ansehen wollte. Meine Absicht konnte nicht seyn, die Verhältnisse und wechselseitige Befugnisse gnädigster Landesherrschaft und der Stände darzustellen, noch vielweniger Streitigkeiten darüber zu veranlassen. Ich nahm vielmehr die Verfassung in diesem Punkt, wie ich sie fand: und suchte bloß zu zeigen, was nach meinen Begriffen an den, den Landständen zustehenden Rechten und obliegenden Pflichten, die mithin aus der Konstitution hier vorausgesezt werden, den Ausschüssen und Offizialen zu überlassen, was dem Land vorzubehalten sey?

Bei Zeichnung dieser Grenze habe ich übrigens gröstentheils die Grundlinien des bisherigen AusschußStaats beibehalten *), nicht aus Anhänglichkeit an das Alte, (denn alles, was bestehet, ist auch der Verbesserung fähig,) sondern weil ich glaubte, daß unter Voraussezung dieser bestimmten wirtembergischen Verfassung sich nicht viel anderes machen lasse. Nur habe ich hie und da zu erläutern, auszudehnen, zu beschränken und modifiziren gesucht.

Manchem wird die Grenze der Gewalt des landschaftlichen ersten Ausschusses zu enge, manchem wird sie zu weit scheinen. Ich bekenne, daß ich mich eher für die erstere, als für die leztere Meinung erklären würde; da ich durch die Erfahrung belehrt zu seyn glaube, daß Besorgung des öffentlichen Wohls mit der nöthigen Kraft und Energie in der Vielseitigkeit der Meinungen, die eine Folge der einzuholenden Bevollmächtigung seyn muß, und in dem Mangel an Einheit des Bliks ein mächtiges Hinderniß findet. So lange indessen zu Ausübung der ständischen Rechte und Befugnisse nicht eine beständig stehende vollständige NationalRepräsentation

*) Anm. in so weit nemlich der Unterschied zwischen kleinem und grossem Ausschuß jezt wegfällt, und der erste alles thut, was in den Staat- und andern Gesezen dem Grosen zugetheilt war.

vorhanden ist; so ist auch in diesem Punkt nichts, als eine der ganzen wirtembergischen Konstitution analoge Mischung und Theilung der Gewalten zwischen den Ständen und den Ausschüssen übrig: und wenn durch diese Mischung manches Gute unterbleibt, so muß man sich damit trösten, daß dadurch auch manches Böse gehindert wird.

Nur ist es in jedem Fall höchst nöthig, daß das Land den Ausschüssen ein vollkommenes Zutrauen schenke: denn nur dadurch kann das Vaterland wohl berathen werden.

Nach Vollendung des Entwurfs für die Ausschüsse werde ich auch diejenige Punkte, die die gesammte LandesVersammlung angehen, die, wie mir deucht, von mehreren Ständen mit einiger Ungedult erwartet werden, noch bearbeiten.

Ich habe nun die Ehre, Einem Hochlöbl. verstärkten Ausschuß diese Arbeit zu übergeben, um sie nach Anleitung des §. 10. der InterimsInstruktion zu prüfen und darüber zu berathschlagen. Nur füge ich noch diese einzige gehorsame Bitte bey, daß sie so bald möglich, durch den Weg der offiziellen Schrift bekannt gemacht werden möchte, damit der Gegenstand die allgemeine Beurtheilung erregen, und

bessere Ideen bei Fassung der Beschlüsse benuzt werden können.

Ich verharre mit vollkommener Verehrung und Hochachtung

Eines Hochlöbl. verstärkten Ausschusses

Rastadt den 15. Mai
1798.

gehorsamster Diener,
Georgii, Reg. Rath,
d. Z. Landsch. Konsulent.

Erstes Kapitel.

Von den landschaftlichen Ausschüssen überhaupt, den Eigenschaften, der Ernennungsart und Entlassung ihrer Mitglieder.

§. 1.

Außer Landtägen wird das Land durch zwei Ausschüsse repräsentirt.

Die Angelegenheiten, deren Besorgung den wirtembergischen Landständen zustehet, werden Ausschüssen anvertraut, deren Verrichtungen und Gewalt ausser den Landtagen durch den gegenwärtigen Staat vorgezeichnet werden. a)

§. 2.

Es bestehen in Zukunft zwei Ausschüsse, welche man durch Benennung des ersten und des zweiten Ausschusses von einander unterscheidet. b)

---

a) † 1.
b) † 2.

§. 3.

Die beeden Ausschüsse repräsentiren das ganze Land, welchem sie auch verantwortlich sind; mithin fällt alles Repräsentations= und Responsabilitäts Verhältniß zwischen einzelnen Distrikten und Orten und einzelnen Beisizern hinweg. c)

§. 4.

Zahl der Mitglieder des ersten Ausschusses.

Der erste Ausschuß bestehet aus zwölf Mitgliedern und zwar aus zwei Prälaten und zehen Weltlichen. d)

§. 5.

Rechtsgelehrte im ersten Ausschuß.

Unter den weltlichen Mitgliedern des ersten Ausschusses müssen wenigstens 3 Rechtsgelehrte seyn: hingegen dürfen nicht mehr, als 4 darein aufgenommen wer=

---

c) Dieser Saz wird keines Beweises bedürfen, weil er in der bisherigen Verfassung deutlich enthalten ist, und kein Grund vorligt, sie zu ändern. Allein zu Verhütung aller Mißverständnisse und Irrthümer war es nöthig, ihn auf diese Art auszudrüken. Man geräth gar zu oft auf den Gedanken, daß der Ausschußbeisizer Repräsentant derer sey, die ihn ernennen oder vorschlagen.

d) † 11. wo auch die wegen einer Stelle zwischen dem geist- und weltlichen Stand entstandenen, noch unerledigten Streitigkeiten vorgetragen sind.

den. Wenn sich Subjekte präsentiren, welche die Schreiberei soweit erlernt, daß sie das gewöhnliche Examen darinnen erstanden, die aber hernach noch die Rechtswissenschaft auf Universitäten studirt haben: so hindert lezteres Studium nicht, sie in gegenwärtiger Beziehung als Schreiber zu betrachten, mithin sie zu einer Stelle im Ausschuß zu wählen, wenn schon 4 Rechtsgelehrte darinnen vorhanden seyn sollten. e)

§. 6.

Schreiber und andere Stände.

Unter den weltlichen nichtrechtsgelehrten Beisizern des ersten Ausschusses müssen zwar immer einige aus dem Schreiberstande seyn; doch haben außer dem Adel alle übrige Stände den Zutritt zu Beisizersstellen. f)

§. 7.

Eigenschaften der Mitglieder beeder Ausschüsse.

In beede Ausschüsse sollen keine andere, als ehrbare, geschikte, tapfere und verständige Männer, die zuversichtlich zu des Herzogthums Wolfahrt und Aufnahme Neigung, und der Landschaft Sachen gute Erfahrung und Bericht haben, auch eines solchen Ansehens und Vermögens sind, daß sie die-

e) † 12.
f) † 17.

ser Verrichtung mit Ehren auswarten mögen g), ohne Rüksicht auf ihren Wohnort und ihr Alter, auch ob sie Glieder eines Magistrats sind oder nicht, bloß nach Tauglichkeit der Personen gewählt werden. h)

§. 8.

Verwandtschafts-hindernisse.

Niemand kann in einen Ausschuß gewählt werden, der einen Ascendenten oder Descendenten, einen Bruder von einem oder beeden Banden, einen Schwiegervater oder Tochtermann, einen Schwestermann oder Frauen Bruder, einen Vater- oder Mutterbruder, einen Bruder- oder Schwestersohn in einem der beeden Ausschüsse, oder auch unter den Konsulenten und Sekretarien hat.

Wer bereits in einem Ausschuß sizt, und mit einem seiner Kollegen in eines der obigen AffinitätsVerhältnisse treten will, hat entweder der vorhabenden Verbindung, oder dem landschaftlichen Amte, ohne Hoffnung einer Pension, oder anderweiten landschaftlichen Anstellung oder Entschädigung zu entsagen. i)

---

g) Sind Worte des alten Ausschußstaats.

h) † 15. 21. Die Worte: "auch ob sie Glieder eines Magistrats sind, oder nicht" sind einem Konklusum, der LandesVersammlung gemäß, ob sie gleich bis jezt in dem Text der §. §. nicht eingeschaltet waren.

i) † §. 16. 22.

§. 9.

Landes-Eingeborne.

Der beeden Ausschüsse Beisizer muß ein Landes-Eingeborner und dessen Familie wenigstens 25 Jahre in Wirtemberg angesessen seyn. Diese Regel ist jedoch auf die bei gegenwärtigem Landtag zu wählenden nicht auszudehnen. k)

§. 10.

Zahl der Mitglieder des zweiten Ausschusses.

Der zweite Ausschuß bestehet aus 8 Mitgliedern, 2 Geistlichen und 6 Weltlichen, unter welch leztern wenigstens ein Rechtsgelehrter seyn soll. l)

§. 11.

Rechtsgelehrte, Schreiber, andere Stände im zweiten Ausschuß.

Ausser den geistlichen und rechtsgelehrten Beisizern müssen unter den übrigen Beisizern des zweiten Ausschusses immer einige Schreiber, vorzüglich wegen der Durchsicht des Rechnungswesens, seyn: hingegen soll bei den andern Stellen auf alle übrige Stände wie §. 6. Rüksicht genommen werden. m)

§. 12.

Wählbarkeit der Beisizer des zweiten Ausschusses in den ersten.

Die Beisizer des zweiten Ausschusses sind allerdings in den ersten wählbar; nur findet eine Suc-

k) † 18. 24.
l) † 19.
m) † 23.

cessio ipso jure aus dem zweiten in den ersten Ausschuß nicht Statt. Jedoch kann diese Wahl nicht geschehen, wenn die Stelle im ersten Ausschuß durch Entlassung erlediget worden ist, es sey auf Landtagen oder ausser demselben. n)

§. 13.

Ersezungsart in beeden Ausschüssen.

Da alle Stellen im ersten und zweiten Ausschuß, die während der LandesVersammlungen erledigt werden, von der Versammlung ersezt werden, und der erste Ausschuß außer Landtagen sein bisheriges Ersezungsrecht nicht behält; so ist für die leztere ZeitPerioden folgende Wählart festgesezt worden. o)

§. 14.

Residenzbeisizer im ersten Ausschuß.

Soviel zuvorderst den Streit mit den drei Residenzien Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg wegen ihres PräsentationsRechts zu drei Stellen im ersten Ausschusse betrifft: so ist folgender provisorischer Vergleich bis zu nächstem Landtag getroffen worden, daß, unbeschadet der beederseitigen Grundsäze, die Stellen dreier Rechtsgelehrten im ersten Ausschuß den drei ResidenzOberämtern ausschließlich, und zwar jedem eine Stelle, zu überlassen seye; wogegen die drei ResidenzOberämter der

n) † 25.
o) † 26.

Konkurrenz bei den übrigen BeisizersStellen im ersten, so wie im zweiten Ausschuß sich zu enthalten haben. Zu diesem Behuf hat in jedem ErledigungsFall das präsentirende ResidenzOberamt drei Rechtsgelehrte von den oben beschriebenen Eigenschaften zu nennen, aus welchen einer, auf die sogleich zu bestimmende Art, durch das Loos ausgewählt wird.

Alle übrigen, nun näher zu entwikelnden Bestimmungen, die Wählart der Beisizer betreffend, sind auch auf diese 3 Assessoren anwendbar. p)

§. 15.

Vorschlag der Subiekte durch 10 Distrikte per Turnum.

Zu Ersezung aller übrigen Stellen im ersten, wie im zweiten Ausschuß, werden die Prälaten und weltlichen Stände, außer den ResidenzOberämtern in 10 Distrikte nach der geographischen Lage, deren jeder Distrikt 8 Stände faßt, eingetheilt, die Distrikte nach dem Loos numerirt, und ihnen von Seiten des Landes der Auftrag ertheilt, alle übrige 17 Stellen im ersten, so wie im zweiten Ausschuß per turnum zu besezen: und zwar dergestalt, daß für die geistlichen, so wie für die weltlichen Stellen für jede

p) † 27. Die wirkliche formelle Genehmigung dieses Vergleichs durch die 3 ResidenzOberämter ist noch beizubringen.

ein eigener Turnus angeordnet wird, sodann bei der ersten Vakatur einer weltlichen Stelle, sowohl im ersten, als zweiten Ausschuß der Distrikt Nr. 1. die Subjekte zum Loos zu präsentiren, bei der zweiten Vakatur der Distrikt Nr. 2. die Präsentation auf gleiche Weise vorzunehmen, und also ein Distrikt um den andern ohne Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Ausschuß fortzufahren hat, bis samtliche Distrikte eine Präsentation vorgenommen haben werden, wo sodann die Reihe bei dem Distrikt Nr. 1. wieder anfängt. Bei den geistlichen Stellen ist es in Ansehung des für sie anzuordnenden Turnus auf gleiche Weise zu halten. q)

§. 16.

Wem das Recht der Präsentation zustehe?

Das Recht der Präsentation eines jeden Landstandes ruhet auf demjenigen Kollegium, es sey eine Magistrats- oder AmtsVersammlung, welches die Befugniß hat, einen LandtagsDeputirten zu wählen. r)

§. 17.

Oberamtleute sind von der Direktion ausgeschlossen.

Die Oberamtleute sind auch bei dieser landschaftlichen Angelegenheit von aller Direktion, Inspektion und Einfluß ausgeschlossen. s)

---

q) † 28.
r) † 29.
s) † 30.

§. 18.

Art, den Vorschlag in jedem Distrikt zu machen.

Sobald eine Vakatur entstanden ist, ladet derjenige Ausschuß, in dessen Mitte eine Stelle erlediget ist, sämtliche Stände des Distrikts zu Vorschlägen ein. Jeder Stand, der zu einem der Distrikte gehört, bringt einzeln und getrennt von den übrigen 3 Subjekte in Vorschlag.

Wenn jedoch bei den Geistlichen Majora der Stände eines Distrikts aus Nichtkenntniß weiterer tüchtiger Subjekte bei der geringen Anzahl von Prälaten nur zwei in Vorschlag bringen sollten; so hat man sich dabei zu begnügen.

Ehe der Vorschlag geschiehet, wird unter sämtlichen Ständen eines Distrikts eine vorläufige Unterredung über die zu präsentirenden Subjekte, wobei die Prälaten des Distrikts in Person, die weltlichen Stände aber durch einen Abgeordneten aus ihrem Mittel erscheinen, gehalten. Können die Prälaten wegen allzuweiter Entfernung ihres Wohnorts nicht persönlich erscheinen; so ist ihnen auch schriftlich mit ihren Mitständen zu kommuniziren gestattet: die Abgeordneten referiren dem Kollegium, das sie abordnete, über die Tüchtigkeit und Eigenschaften der Subjekte, die sie durch die Unterredung in der DistriktsVersammlung kennen gelernt haben.

Sodann schlägt jeder zum Distrikt gehörige Stand, und zwar der Prälat nach eigner Bestimmung, der weltliche Stand hingegen nach der Majorität des Kollegiums, dem das PräsentationsRecht zustehet, drei Subjekte vor, und zwar entweder dem ersten oder zweiten Ausschuß, je nachdem in einem oder dem andern dieser Kollegien eine Stelle erledigt ist. Zu Verhütung eines allzu langen Umtriebs wird ein peremtorischer Termin von 3 Monaten von der durch den Ausschuß an die präsentirenden Stände erlassenen Notifikation an zu rechnen, festgesezt, innerhalb dessen sämtliche Stände, bei Strafe der Präklusion für die Säumigen, ihre Vota eingesendet haben müssen. t)

§. 19.

Unter dreien wird im Ausschuß Einer durchs Loos gewählt.

Wenn die Vota sämtlicher Stände bei demjenigen Ausschuß, wo eine Stelle erlediget ist, angelangt sind, so hebt der Ausschuß diejenige drei heraus, welche die StimmenMehrheit erhalten haben, und läßt, wenn unter diesen 3 Subjekten keine Person, die Einreden zuläßt, sich befindet, den zu Wählenden gerade durchs Loos entscheiden.

Haben unter denen, welche die meisten Stimmen der Distrikte bekommen, einige paria: so kommen zuerst diejenigen, die gleiche Stimmen

t) † 31.

halten, in das Loos; bei dem Hauptloos concurriren immer nur drei Subjekte.

Nur in dem Fall, wenn ein einziger Mann durchaus alle Stimmen eines Distrikts erhalten sollte, findet kein Loos Statt; wohl aber, wenn mehrere Präsentirte unanimia erhalten. u)

§. 20.

Votum negativum des Ausschusses.

Demjenigen Ausschuß, in dessen Mitte eine Stelle erledigt ist, stehet das Recht zu, die Tauglichkeit der von den Ständen genannten Subjekte zu prüfen:

Glaubt er, daß einer von denjenigen, die die Mehrheit erhielten, die durch die Geseze erforderten Eigenschaften nicht habe; so hat der Ausschuß darüber mit den präsentirenden Ständen zu korrespondiren. Es entstehet darüber ein Schriftwechsel, der aber über die Duplik nicht ausgedehnt werden darf.

Lassen sich die präsentirenden Stände belehren, so schlagen sie, statt des zuerst genannten einen andern vor: wo nicht, so stehet dem Ausschuß zulezt ein negatives Votum zu. Alsdann kommt es wieder auf die Majorität der Stände eines Distrikts an, ob an die Stelle des Ausgeschlossenen derjenige, der nach ihm zunächst die meisten Stimmen erhalten hat, welcher deswe-

u) † 32.

gen von dem Ausschuß den präsentirenden Ständen bekannt zu machen ist, an seine Stelle eintreten soll, oder ob die Stände durch Majora einen neuen, bisher nicht genannten, zum Loos präsentiren wollen.

Die Entscheidung mag ausfallen, wie sie will, so wird die Zahl der drei zum Loos nöthigen Subjekte auf diese Art ergänzt, und sodann mit dem Loos fortgefahren. v)

§. 21.

Verrichtung des Ausschusses beim Loosen.

Dem zeitigen Direktor des ersten Ausschusses ligt es ob, für Ordnung und Legalität der Wahl, so wie sie durch das Loos bestimmt wird, zu sorgen. Das Loosen geschiehet in Gegenwart des gesammten Ausschusses, in dessen Mitte eine Stelle zu ersezen ist. Der gewöhnliche Aktuar des Ausschusses führt dabei das Protokoll. Dieser Ausschuß ist es auch, der den durchs Loos Gewählten zur Landesherrlichen Confirmation präsentirt. w)

§. 22.

Entlaßbarkeit der Beisizer des ersten und

Sämtliche Beisizer des ersten Ausschusses, ohne Unterschied zwi-

---

v) † 33.

w) † 34. Die Worte: „der gewöhnliche — Protokoll“ sind hier erst beigesezt worden.

schen Rechtsgelehrten und andern, können auf jedem Landtag, wie bisher, durch die Mehrheit der Stimmen entlassen werden. Jedoch wird einem entlassenen weltlichen Ausschußbeisizer (dann die Geistlichen sind durch die Einkünfte ihrer Prälaturen hinlänglich gesichert), der weder von eigenem Vermögen, noch einem andern Amt hinreichenden Unterhalt beziehet, und nach dem Urtheil der LandesVersammlung weder einer vorsezlichen, noch kulposen Untreue beschuldigt wird, eine seinen Verhältnissen und häuslichen Bedürfnissen, den Zeitumständen, dem Alter des Entlassenen ꝛc. angemessene lebenslängliche Pension aus der Landescasse nie verweigert werden. x)

§. 23.

Des zweiten Ausschusses auf Landtagen.

Die Dauer des Amts der Beisizer des zweiten Ausschusses und ihre Entlaßbarkeit wird auf die nämliche Art, wie bei den Beisizern des ersten Ausschusses, bestimmt. Auch sie haben auf den Fall der Entlassung, unter der §. 21 angegebenen Voraussezung, eine Pension zu erwarten.

---

x) † 13. 14. Der † 14 wird aussen gelassen, da die Materie von periodischer Haltung der Landtage unten besonders abgehandelt werden wird.

§. 24.

Unentlaßbarkeit der Ausschußbeisizer außer Landtagen.

Ausser Landtagen findet, gegen den Willen eines Ausschußbeisizers, keine Entlassung, sie geschehe dann nach Urtheil und Recht, Statt. Nur eine durch Alter und Kränklichkeit entstehende gänzliche Untüchtigkeit zu allen Geschäften kan den Ausschuß, dessen Mitglied der Beisizer ist, veranlassen hierüber einen Bericht an den Distrikt, der den Beisizer präsentirt hat, zu erstatten, welcher sodann den untüchtig gewordenen bewegen wird, gegen Empfang einer lebenslänglichen Pension, deren Summe nach den §. 21. angegebenen Rüksichten bestimmt werden wird, insofern er ein Weltlicher ist, und sein Amt zuvor mit Treue versehen hat, nieder zu legen. Im Fall der Weigerung des Assessors wird der Distrikt hierüber nach der Stimmenmehrheit beschließen. y)

---

y) Die in diesem §. enthaltenen Bestimmungen sind noch keine landtägliche Beschlüsse. Es schien indessen nöthig, hier keine Lüke zu lassen. Schon in den Bemerkungen zu den † 13 ist der Grund angezeigt, warum die Entlaßbarkeit der Beisizer auf Landtagen beharrt wurde. Um so nöthiger ist es, ausser diesem Fall, auf den bisher angenommenen allgemeinen Grundsäzen wegen der Inamovibilität der Staatsdiener zu beharren. Es würde ohne Zweifel wünschenswerth seyn, sich über eine Form,

Zweites Kapitel.

Von dem ersten Ausschuß insbesondere.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten des ersten Ausschusses gegen das Land.

Grenzlinie seiner Gewalt.

§. 25.

Grundregel über die Verrichtungen des ersten Ausschusses.

Der ganze Umfang von Verrichtungen, welche das Land einem Ausschuß anvertrauen will, sie mögen in wirklichen Beschlüssen über Gegenstände, worüber ein Ausschuß, vermöge gegenwärtigen Staats, ohne Vollmacht des Landes beschliessen kann, oder blos in BerichtsErstattungen an das Land, den jährlichen Bericht über den Finanz- und KassenZustand des Landes ausgenommen, oder in Vorbereitung und Enuncirung der

---

wie rechtliche Kognition und Urtheil erfolgen sollen, hier sogleich zu vereinigen.

Der weitere Vorschlag zur Resignation wegen gänzlicher supervenienter Untüchtigkeit wird ohne Zweifel, auch nach angestellter Parallele mit den herrschaftlichen Dienern, nicht auffallen; so bald man von dem Grundsaz, daß die Beisizer der Ausschüsse überhaupt unter gewissen Umständen entlaßbar seyen, ausgehet; denn in Hinsicht auf den Zwek der Aemter und Wohl des Staats ist wohl keine gültigere Ursache zur Entlassung, als Untüchtigkeit vorhanden.

Beschlüsse des Landes bestehen, wird dem ersten Ausschuß übertragen.

§. 26.

Eintheilung der Befugnisse des ersten Ausschusses.

Die Befugnisse des ersten Ausschusses sind von gedoppelter Gattung; sie entspringen entweder aus der landschaftlichen Konkurrenz bei Ausübung der Regierungs-Rechte, oder es sind Rechte, welche den Landständen, als Korps oder Gesellschaft betrachtet, zustehen. Bei beederlei Befugnissen kommt es nun auf Bestimmung der Grenzlinie an, wie viel das Land oder die gesammten Landstände dem ersten Ausschuß von der Ausübung überlassen oder sich selbst vorbehalten wollen? z)

§. 27.

Recht des ersten Ausschusses bei Errichtung neuer Grundverträge und

Der erste Ausschuß ist nicht berechtigt, mit den durchlauchtigsten Regenten neue Grundgeseze und Verträge, ohne Vorwissen und Bevollmäch-

---

z) Um hierüber Beispiele zu geben, so gehören die landschaftlichen Rechte in der Materie der Gesezgebung zu der ersten, das Recht, die Stellen der landschaftlichen Offizialen zu besezen, zu der zweiten Gattung. Da indessen beederlei Gattungen von Rechten öfters in einander fließen, und bei einem Gegenstand sich gemischt äußern, so kann nicht jede in einem besondern Abschnitt vorgetragen werden.

tigung der Landstände, zu errichten, oder die alten ganz oder theilweise abzuändern. Wenn es jedoch bloß auf Anwendung eines schon vorhandenen Grundgesezes auf einen speziellen Fall ankommt, und darüber ein Vertrag mit dem Regenten zu schliessen ist; so ist der Ausschuß, dieß für sich zu thun, wohl berechtigt. Auch darf derselbe den Nachlaß einer in einem Grundgesez enthaltenen Verbindlichkeit des Landes, ohne Bevollmächtigung, wohl acceptiren, wenn er nur keine neue dagegen übernimmt.

Auf gleiche Weise darf er zu authentischer Erläuterung eines Grundgesezes, ohne Vollmacht des Landes, nicht konkurriren. aa)

---

aa) Wenn gleich der Ausschuß bevollmächtiget ist, und es noch fernerhin seyn wird, zu Errichtung neuer Privatgeseze ohne Vollmacht des Landes einzuwilligen, und wenn gleich die Aenderung sowohl der Grund- als PrivatGeseze, auf gleiche Art, nämlich Vertragsweise zwischen dem Regenten und den Ständen geschiehet: (Conf. Reichshofräthliche Relation über den Erbvergleich ad Class. VI. Grav. 1. §. 1. in der Spittlerischen zweiten Sammlung einiger Urkunden ꝛc. p. 32.) so läßt sich doch dem Ausschuß die Gewalt, GrundVerträge nach eigener Willkühr zu ändern, oder zu errichten, nicht einräumen, weil sonst eigentlich die Landstände ganz entbehrlich würden, und die ganze Summe der ständischen Gewalt in die Hände des Ausschusses

§. 28.

neuer Privatgeseze.

Soviel hingegen im Gegensaz gegen die Grundverträge die Aenderung der alten und Errichtung neuer Privatgeseze in bürgerlichen und kirchlichen Sachen betrift, wozu nach der LandesVerfassung die Beirathung und freie Miteinwilligung der Landstände erfordert wird: so wird unter Beibehaltung der bisherigen Konstitution in diesem Punkt der erste Ausschuß bevollmächtiget, hiebei auf des Landes Wolfahrt fleißige Aufsicht zu tragen, und in Betreff der neu zu errichtenden Geseze mit

---

übergienge: denn Grundverträge zu errichten, ist die erste und wesentlichste Bestimmung aller Stände oder vielmehr des Volks selbst. Da authentische Erläuterungen der Geseze auf eine neue Gesezgebung hinauslaufen, und eine solche meist enthalten, so tritt hier gleicher Grund ein.

Die in dem §. enthaltene Ausnahmen zu Gunsten des Ausschusses scheinen so natürlich, daß sie keiner weiteren Erklärung oder Rechtfertigung bedürfen. Wenn ein Grundgesez auf einen speziellen Fall durch einen neuen Vertrag angewendet wird, z. E. wenn wegen Verwaltung des Kirchenguts oder Kammerguts nach den schon bestehenden Gesezen ein Vergleich geschlossen würde; so können zwar dabei neue Bestimmungen vorkommen: in so fern sie aber blos als Corollarien aus den alten Grundgesezen hergeleitet werden können, so bedarf es dazu keiner Vollmacht des Landes.

gnädigster Herrschaft im Namen gesammter Landschaft zu schliessen. Hiezu hat er keine Bevollmächtigung nöthig, wenn diese nicht von der Majorität der Stände aus eigenem Antrieb (S. unten §. 30.) erfolgt.

§. 29.

Pflicht des Ausschusses, auf Verbesserungen in der Legislation bedacht zu seyn.

Der erste Ausschuß hat im Fach der Gesezgebung nicht bloß abzuwarten, was von Seiten der Landesherrschaft an ihn gebracht wird, sondern er hat auf jede mögliche Verbesserung der Geseze sein Augenmerk zu richten; und daher wegen Aenderung der alten, und Errichtung neuer Geseze unaufgerufen an die LandesRegierung Anträge zu machen, wenn er entweder von der Majorität der Landstände den Auftrag zu einem GesezVorschlag erhält, oder durch eigene Betrachtungen auf die Nothwendigkeit einer diesfalsigen Verbesserung geleitet wird.

§. 30.

Bekanntmachung der GesezVorschläge in dem offiziellen Blatt.

Ehe der Ausschuß zu Aenderung eines Landesgesezes einwilligt, oder zu Errichtung eines neuen Gesezes den Antrag macht, hat er, den Fall einer auf dem Verzug haftenden Gefahr ausgenommen, den Gegenstand zuvor in dem noch fernerhin fortzusezenden offiziellen Blatt bekannt zu machen, sodann einige Zeit mit Fas-

sung eines Beschlusses zuzuwarten, und hiebei die Erinnerungen und Bemerkungen sowohl der Stände, als auch der Privatpersonen, die sich dafür interessiren wollen, zu erwägen, und zu benuzen. Sollte die Majorität der Landstände dadurch veranlaßt werden, dem Ausschuß, aus eigener Bewegung, über den Gegenstand des Gesezes gleichförmige Instruktionen zu ertheilen; so ist er verbunden, diese in seiner Erklärung an gnädigste Herrschaft zu befolgen.

§. 31.

Nichtkränkung der landständischen Konkurrenz zur Gesezgebung.

Der Ausschuß hat Aufsicht zu tragen, daß die verfassungsmäßige Theilnehmung der Landstände an der Gesezgebung auf keinerlei Weise gekränkt, und besonders die Landesgeseze nicht durch einseitige GeneralRescripte oder NormalResolutionen ohne landständische Einwilligung eine Abänderung erhalten. Wenn gemeinschaftliche Deputationen zum Behuf einer neuen Legislation niedergesezt werden: so haben die von Seiten des Ausschusses dazu zu ernennende Deputirte fleißig im Ausschuß zu referiren, und nur das, was hier beschlossen wird, als landständische WillensErklärung vorzutragen. bb)

bb) zu §. 28. 29. 30. 31. Grundgeseze und Privatgeseze fließen oft in einander: in eben derselben Gesezsammlung oder Ordnung trift man oft bee-

Authentische Erläuterung der Geseze.

Zur authentischen Erläuterung konkurrirt der erste Ausschuß auf derlei Gattungen an, wie z. B. in der in dem alten Ausschußstaat dem Landrecht an die Seite gesezten Kirchenordnung. Wenn mithin in Ansehung der Befugniß der Stände in Rüksicht auf die Errichtung der Grund= und Privatgeseze ein Unterschied vorwaltet, wenn erstere nicht, wohl aber leztere ohne Bevollmächtigung der Landstände zu Stande kommen können; so wird bei Aenderung der Geseze und Ordnungen, die beederlei Gattungen enthalten, darauf Rüksicht zu nehmen seyn. Im Zweifel wird der Ausschuß besser thun, sich bevollmächtigen zu lassen. Das bisherige Recht des Ausschusses, bei Errichtung der Privatgeseze im Namen gesammter Landschaft zu schließen, (wie der bisherige Ausschußstaat sich ausdrükt) ist allerdings eines seiner wichtigsten Befugnisse, das vielleicht hie und da Bedenklichkeiten rege gemacht hat. Wer indessen in Erwägung ziehen will, wie wenig Uebereinstimmung und Einheit in dem Fach der Legislation zu hoffen sey, wenn nicht die Männer, die daran Theil nehmen, an einem Orte versammelt sind, und ihre Ideen gegen einander auswechseln und berichtigen können; daß eben daher die aufgeklärteste Nationen die Gesezgebung nicht nach schriftlichen Vollmachten der Gemeinden, sondern durch die in Räthen versammelte VolksRepräsentanten besorgen lassen, wird geneigt werden, dem Ausschuß die Beibehaltung seines bisherigen Rechts zu gönnen. Indessen enthält der §. 30. eine Mo-

eben die Art, wie zur Abänderung der vorhandenen Privatgeseze.

§. 33.

Aufsicht und Wachsamkeit des Ausschusses auf die Erhaltung der Konstitution.

Eine Hauptpflicht des ersten Ausschusses bestehet in der Wachsamkeit über die Erhaltung der Landeskonstitution im politischen und kirchlichen Fach; damit nichts daran ohne freie Einwilligung des Landes geändert, die Rechte, Gerechtigkeiten und die politische Freiheit des Landes und insbesondere der Landstände erhalten, die Grundgeseze, denen das alte Herkommen an die Seite zu sezen ist, vollzogen werden, und keine Eingriffe dagegen von irgend einer Seite Statt finden mögen.

§. 34.

— auf Exekution der Privatgeseze.

Nicht geringere Aufmerksamkeit hat der erste Ausschuß auf die Beobachtung der Privatgeseze und deren Ueber-

---

difikation, wodurch, wenn durch irgend eine, Einseitigkeit verhirtet, und allgemeine Wünsche möglichst geltend gemacht werden können. Endlich wird die häufigere Haltung der LandesVersammlungen, denen ohne dies in gewöhnlichen Fällen die Errichtung der Grundverträge mit den durchlauchtigsten Regenten vorzubehalten seyn wird, den Besorgnissen, welche dießfalls entstehen könnten, am besten abhelfen.

schreitung durch landesherrliche Kollegien, Räthe und Beamten zu verwenden, auch der Gekränkten und Unterdrükten sich nach Kräften anzunehmen.

§. 35.

— Auf Beförderung der öffentlichen Wohlfart.

Endlich hat er sein Augenmerk überhaupt auf alles dasjenige zu richten, was zu der Durchleuchtigsten Regenten und des Vaterlandes Ehre, Nuzen und Wohlfart gereichen kann, und den gemeinen Nuzen durch Rath und That möglichst zu befördern. cc)

---

cc) Zum §§. 33 34. 35. Die RegierungsHandlungen sind entweder durch Geseze bestimmt, oder nicht. Im ersteren Fall hat der Ausschuß blos auf Exekution der Geseze zu sehen, im lezteren hingegen ist die öffentliche Wohlfart — das allgemeine Gesez und die Beurtheilung, was dieser gemäß sey, der LandesRegierung vermöge der exekutiven Gewalt überlassen. Allerdings ist für die Landstände Recht und Pflicht vorhanden, jede Regierungshandlung nach dem Maasstab des öffentlichen Wohls abzumessen und entweder zum Voraus zu bewirken, daß sie dieser gemäß eingerichtet, oder wenn sie vollzogen ist, und mit dieser Norm im Widerspruch stehet, auf dieselbe möglichst zurükgeführt werde. Dieß drükt der alte AusschußStaat mit den Worten aus: „Die Verordnete des Aus„schusses sollen in Summa alles dasienige, so zu

§. 36.

Mittel die Aufsicht auf Exekution der Geseze und die Beförderung des öffentlichen Wohls wirksam zu machen.

Der erste Ausschuß ist befugt und verpflichtet, alle rechtmäßige Mittel anzuwenden, die auf Erhaltung der LandesVerfassung, Vollziehung der Geseze und Beförderung der allgemeinen Wohlfarth abzweken, und dadurch der von ihm zu tragenden Aufsicht Wirksamkeit zu verschaffen.

§. 37.

Recht der Petition und dessen Eintheilung.

Eines der vorzüglichsten Mittel zu diesem Zwek ist in dem landständischen Rechte der Petition enthalten. Dieses betrift entweder Kontraventionen der Geseze oder Wünsche zur Beförderung des öffentlichen Wohls. Im ersten Fall haben die Petitionen die Form der Beschwerden (Gravamina) im lezteren die Form der Bitten. Diese leztern gehen entweder auf Errichtung allgemeiner Geseze (wovon bereits oben) oder auf einzelne Regierungshandlungen. Die Petitionen geschehen entweder vom Ausschuß, aus eigenem Antrieb, oder nach dem ihm ertheilten Auftrag der Majorität der Stände, oder nach

---

„Ihrer Fürstl. Durchlaucht und des gemeinen Va„terlandes Ehren, Nuzen und Wohlfart vorstän„dig und dienstlich seyn wird, getreulich berath„schlagen und befördern helfen.“

dem Wunsche Einzelner. Die Wünsche Einzelner betreffen entweder Landes- oder Privat-Sachen.

§. 38.

Wer von dem Recht der Petition Gebrauch machen kann?

Es ist kein Objekt in der StaatsVerwaltung, worauf nicht eine Petition gerichtet werden könnte. Der Ausschuß ist nicht nur verbunden, diejenige Petitionen gnädigster Herrschaft vorzutragen, wozu ihm die Majorität des Landes den Auftrag ertheilt, sondern auch aus eigenem Antrieb Vorstellungen und unterthänigste Bitten einzureichen, so oft er in allgemeinen Landesangelegenheiten entweder eine Ueberschreitung der Geseze oder eine nüzliche Verbesserung für die Zukunft wahrgenommen hat. Im lezteren Fall versteht sich, daß er ohne Vollmacht des Landes nicht mehr bitten könne, als innerhalb der Grenzlinie der ihm gegenwärtig zu ertheilenden Gewalt liegt. dd)

dd) Wenn also z. B. der Ausschuß der Landesherrschaft eine Anstalt vorschlagen wollte, wozu eine größere Summe an LandesGeldern erforderlich wäre, als er für sich zu verwilligen berechtigt ist: so könnte er die Petition ohne Bevollmächtigung des Landes nicht machen. In allen Fällen, wo der Ausschuß handeln kann, auch ohne bevollmächtigt zu seyn, ist er dennoch verbunden, den ihm erklär-

§. 39.

Verwendung des ersten Ausschusses für PrivatAngelegenheiten Einzelner.

Der Ausschuß ist verbunden, sich auch für die Beschwerden und Wünsche Einzelner, diese mögen Kommunen oder Privatpersonen seyn, welche keine Landesangelegenheiten, sondern ihr eigenes Interesse betreffen, bei der Landesherrschaft durch Vorstellungen zu verwenden. Jedoch wird in diesem Fall seinem Ermessen überlassen, ob die erbetene Verwendung den Umständen angemessen sey? auch soll sie nicht bälder geschehen, als bis der Implorant gezeigt hat, daß die verfassungsmäßigen Instanzen, wo er Hülfe sucht, ihm sein Gesuch entweder verweigert, oder doch verzögert haben. ee)

---

ten Willen der Majorität zu erfüllen. Hingegen den Willen der Minorität nur als Wünsche einzelner zu behandeln, die er zwar zu benuzen, aber nicht als Wunsch des Landes gnädigster Herrschaft vorzutragen, die Pflicht hat.

ee) Der bisherige Ausschußstaat hat den Verordneten des Ausschußes aufgegeben, die bei ihnen schriftlich angebrachten Beschwerden und Obliegen der Städte und Aemter nothdürftiglich zu erwägen, sodann nur wo vonnöthen bei unserem gnädigsten Fürsten und Herrn zu intercediren. Diese Beschwerden und Obliegen einzelner Städte und Aemter konnten entweder Landes- oder PrivatSachen betreffen. Es war also hier, wenn Einzelne gra-

§. 40.

Moniren der ausstehenden herzoglichen Resolutionen.

Wenn die herzogliche Resolutionen auf die Vorstellungen des Ausschusses zu lange ausbleiben, so hat er dieselbige ehrerbietig zu moniren, und diese Erinnerung bis zu endlich erfolgender Resolution zu wiederholen. ff)

§. 41.

Abhängigkeit der Verwilligung der Landesgelder von Gewährung der allgemeinen Wünsche

Wenn die Landesherrschaft gerechten Wünschen und Bitten des Landes zu entsprechen, sich abgeneigt zeigt, und daher der erste Ausschuß dafür hält, daß die Verwilligung von Landesgeldern da, wo dieß verfassungsmäßig geschehen kann, von der Gewährung seiner Bitten abhängig zu machen sey; so hat er den Landständen bei Zeiten hierinn Nachricht zu ertheilen, damit diese bei der Bevollmächtigung des Ausschusses sich darnach zu richten, im Stande seyen.

§. 42.

Publizität der Petitionen.

Der Ausschuß hat die Pflicht, dem Lande durch das offizielle Blatt Rechenschaft abzulegen, ob und auf welche Art er sich für

---

vaminirten, immer der Beurtheilung des Ausschusses überlassen: ob eine Intercession anzubringen sey oder nicht?

ff) Conf. §. Falls auch mit denen ꝛc. — des bisherigen Ausschußstaats.

die Wünsche und Bitten des Landes bei gnädigster Herrschaft verwendet, und was diese Verwendung für einen Erfolg gehabt habe?

§. 43.

Reichsgerichtliche Prozesse.

Sollte endlich die traurige Nothwendigkeit eines Reichsgerichtlichen Prozesses eintreten, so ist bei der Frage, ob der Ausschuß für sich einen solchen anfangen könne? zu unterscheiden: ob der Gegenstand blos einzelne oder einen Kumulus von Beschwerden betrift? Im ersten Fall ist der Ausschuß befugt, auch ohne Bevollmächtigung des Landes, den Prozeß anzufangen, und Mandate zu extrahieren; im lezten hingegen hat er um Zusammenberufung einer allgemeinen LandesVersammlung unterthänigst zu bitten, welche sodann über die zu ergreifende Maaßregeln Beschlüsse zu fassen wissen wird. Sollte die Landesherrschaft die Berufung einer LandesVersammlung verweigern: so ist es vordersamst Pflicht des Ausschusses, diese auf gesezmäßige Weise zu bewirken.

§. 44.

Recht des ersten Ausschusses, mit der Landesherrschaft Vergleiche zu schliessen?

Bei der Frage, ob der Ausschuß für sich rechtliche Streitigkeiten mit der Landesherrschaft durch Vergleiche erledigen könne? kommt es darauf an, ob der Gegenstand des Streits in-

nerhalb der Grenzlinie der dem Ausschuß durch gegenwärtigen Staat vorgezeichneten Gewalt liegt oder nicht? Im erstern Fall kann er wol, ohne Bevollmächtigung des Landes, nicht aber im lezteren Vergleiche mit gnädigster Herrschaft abschließen. Besonders stehet ihm frei, die Streitigkeiten über die KollegialRechte des ersten Ausschusses, nach eigener bester Einsicht, zu erledigen. gg)

§. 45.

Recht des ersten Ausschusses in Ansehung der auswärtigen Angelegenheiten.

Alles, was in das Fach der auswärtigen Angelegenheiten gehört, bleibt der privativen Leitung des ersten Ausschusses ohne vorherige Bevollmächtigung des Landes überlassen, es sey nun, daß die Durchlauchtigste Regenten in der

gg) Nach dieser Regel wird z. B. der Ausschuß Geld-Prästationen gegen gnädigste Herrschaft, deren Willkührlichkeit in Zweifel gerathen ist, nicht in bleibende Schuldigkeiten des Landes ohne Bevollmächtigung verwandeln können. Hingegen wird es ihm freistehen, über außerordentliche Legationskosten, ohne Vollmacht des Landes, zu transigiren. (§. 45.) Um von den Streitigkeiten über Kollegialrechte ein Beispiel zu geben, so gehört hierher das Recht, Mitglieder des Ausschusses beim Hofgericht, bey landesherrlichen Deputationen, als Beisizer zu haben.

Materie von Krieg und Frieden, der Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Staaten, mit den Landständen die verfassungsmäsige Kommunikation pflegen, oder daß diese für sich zu Erhaltung der Rechte und Freiheiten des Landes in Verhältniß mit andern Staaten zu treten, für nöthig erachten. Der Ausschuß hat hierbei alle Mittel gewissenhaft zu prüfen, und zu wählen, welche die Wohlfart des Vaterlandes erheischt. Nur darf er ohne Einwilligung des Landes bei solchen Gelegenheiten nichts an der GrundVerfassung ändern, es wäre denn, daß eine höhere unhintertreibliche Gewalt keinen Aufschub des Beschlusses und keine Rükſprache mit dem Lande gestattete, und von gänzlicher Unthätigkeit größerer Nachtheil, als von Handlung ohne Vollmacht zu befürchten wäre.

In wie weit der Ausschuß zum Behuf der auswärtigen Verhältnisse sich in GeldVerwilligungen und Ausgaben ohne Bevollmächtigung des Landes einlassen könne, wird unten (§. 69. erörtert werden. hh)

hh) Ueber die auswärtigen Verhältnisse, und wie weit der Ausschuß hier ohne Bevollmächtigung der Landstände handeln könne, bestimmen weder der bisherige AusschußStaat, noch andere Landesgeseze etwas. Der Erbvergleich spricht im Gegensaz gegen die Herrschaft in solchen Fällen vom Lande von

Zweiten Kapitels

Zweiter Abschnitt.

Von den besondern Rechten und Pflichten des ersten Ausschusses in Ansehung der Landesgelder und der Verwaltung der Landeskasse.

§. 46.

Eintheilung der Einnahmen der Landeskasse.

Die Einnahmen der Landeskasse bestehen theils in Steuern und Anlagen, die vom Lande und geistlichen

---

Verabschiedung, von landschaftlicher Mitwirkung, z. B. ad Class. III. §. 8—14. ohne zu bestimmen, wie weit der Ausschuß ohne Vollmacht handeln könne, oder nicht? die Regel, so wie sie im §. 45. bestimmt worden, scheint durch die Umstände dringend gefordert zu werden. Es ist nicht möglich, in den auswärtigen Angelegenheiten mit einigem Erfolg zu arbeiten, wenn die Gegenstände der Unterhandlung allgemein bekannt werden, was unmittelbare Folge der einzuholenden Vollmachten vom Lande seyn würde. Niemand würde mit einem solchen Korps unterhandeln wollen: in der freiesten Verfaßung muß hier die Publizität ihre Grenze finden. Ist es also in irgend einem Fache nöthig, daß das Land dem ersten Ausschuß Zutrauen schenke, so ist es in diesem. Ist doch in allen Fällen das persönliche Zutrauen unentbehrlich, die Repräsentanten mögen in einer ganzen LandesVersammlung, oder nur in einem Ausschuß bestehen? Indessen wird die im §. 45 enthaltene

Gut erhoben werden, theils in einigen zufälligen, durch besondere Verträge und Anstalten entstandenen Einkünften, w. z. B. den Weiltinger Revenüen 2c. theils endlich in dem, durch Kapitalaufnahmen herbeigeschaften Geld.

Die Steuern und Anlagen haben entweder ganz bestimmte Zweke, für die allein sie verwilliget werden: z. B. die Sommer- und Winteranlage, das Surrogat des 30ten Theils, die Chaussee — Residenzschloß — Tollhausbaubeiträge 2c. oder sie haben außer der Schuldenzalung keine feste Bestimmung, und können zu

---

und die weiter unten (§. 69. 70.) vorkommende Einschränkung das Land hinlänglich vor Misbräuchen der Gewalt sichern. Die Ausdehnuug derselben in Nothfällen, die jener §. enthält, ist der Natur der Sache gleichfalls angemessen. Gesezt z. B. eine feindliche äussere Gewalt nöthige den Staat zu einem Vertrag, der nicht ohne Ueberschreitung der GrundVerfassung des Landes geschlossen werden kann: gesezt, sie verlange, unter Bedrohung großer Uebel, eine so schleunige Entschliessung, daß Rükspräche mit dem Lande unmöglich wird: sollte hier der Ausschuß unthätig bleiben? oder ist es nicht besser, daß er durch thätige Mitwirkung das Schiksal des Landes so erträglich, als möglich zu machen suche? Ohne Zweifel ist dies leztere der vernünftigen Politik gemäß.

allerlei Ausgaben verwendet werden, wie die ordinari Steuer und der Accis. ii)

§. 47.

Der erste Ausschuß darf keine neue Steuern auflegen.

Der erste Ausschuß ist nicht berechtigt, irgend eine Steuer und Anlage auf das Land oder das geistliche Gut umzulegen, oder zu bewilligen, daß solches von der Landesherrschaft einseitig geschehe. Vielmehr bedarf jede Steuer sowol in Kriegs- als Friedenszeiten der freien Einwilligung gesammter Landstände, oder wenigstens der Majorität derselben. kk)

---

ii) In so fern die Landeskasse die Axe ist, um die sich alle landschaftliche Operationen drehen, ist dieser Abschnitt der wichtigste. Bei den Vorschriften, die hier vorgeschlagen werden, wird auf die Bemerkungen und Defekte Rüksicht genommen, welche bei Untersuchung der landschaftlichen Rechnungen von 1770 an, während des gegenwärtigen Landtags, gemacht wurden. Diesen Gesichtspunkt wolle man nicht verlieren, wenn man zu bemerken glaubt, entweder daß hier Dinge gesagt werden, die sich von selbst verstehen, oder daß der erste Ausschuß hier und da zu viel eingeschränkt worden.

kk) Dieser Saz ist eines der Axiome der wirtembergischen Verfassung, das in dem bisherigen AusschußStaat so ausgedrükt wird: „weder großer, noch kleiner Ausschuß soll Macht haben, einige

§. 48.

Wachsamkeit auf den SteuerEinzug.

Dagegen hat der erste Ausschuß alle Sorgfalt anzuwenden, damit die von dem Lande verwilligten Steuern richtig eingezogen, Ausstände verhütet, und die vorhandene eingetrieben werden. In diesem Fall hat er sowol eine dießfallsige Saumsal der herrschaftlichen Beamten der Landesherrschaft anzuzeigen, und um Beförderung der Exekution unterthänigst zu bitten, als auch auf die der Landschaft untergeordneten Untereinnehmer, namentlich die AccisEinbringer, ein durchaus wachsames Auge zu halten.

§. 49.

Aenderung des Steuerfusses.

Der erste Ausschuß ist nicht berechtiget, den eingeführten Steuerfuß, auf irgend eine Weise, ohne Bewilligung des Landes, zu ändern.

§. 50.

Verminderung der Einnahmen der Landeskasse.

Der erste Ausschuß ist gleichfalls nicht bevollmächtiget, die ge-

---

Anlag oder Schazung auf Prälaten und Landschaft umzulegen, einzuwilligen etc.; Außer der ordinairen Steuer und dem Accis (welch lezterer zwar temporair ist, aber doch nicht jährlicher Ausschreibung und Verwilligung bedarf) gibt es also keine Steuer und Anlage, welche ohne neue Bewilligung der Landstände erhoben werden könnte.

sezmäßigen Einnahmen der Landeskasse, nach eigener Willkühr, zu vermindern, und daher Steuer-Ausstände sowohl des geistlichen Guts, als der Städte und Aemter, ohne Genehmigung des Landes, nachzulassen.

Ueber den Nachlaß der KassenRester sowohl der LandschaftEinnehmer, als der übrigen Cassiere und Acciser ist bei der jährlichen Rechnungsabhör Kognition zu nehmen und in Ansehung der Restitution oder des Nachlasses derselben ein Beschluß zu fassen.

Ueber die SteuerNachlässe für Wetter- und WasserSchäden wird noch bei diesem Landtag eine besondere Entschliessung genommen werden. ll)

---

ll) So wurden z. B. vermöge des Fürstbrüderlichen Vergleichs vom Jahr 1780 von dem engern Ausschuß ohne Bevollmächtigung dem geistlichen Gut in alten, freilich zum Theil illiquiden und inexigiblen Schuldigkeiten 2,259244 fl. 12 kr. nachgelassen; wogegen dasselbe zum Vortheil herzoglicher Rentkammer beinahe eine gleiche Summe zurüklassen mußte. So gieng in den 1780ger Jahren der engere Ausschuß mit einzelnen Städten und Aemtern NachlaßVergleiche über alte Steuer-Ausstände ohne Genehmigung des Landes ein. Bei gegenwärtigem Landtag glaubten verschiedene, daß dadurch die fleißigen Zähler unter den Städten und Aemtern vernachtheilt worden seyen. In-

§. 51.

Aenderung der gesezmäsigen Bestimmung der Landesgelder.

Der erste Ausschuß ist nicht befugt, denjenigen Steuern und Anlagen, welche nach Grundgesezen und Verabschiedungen eine feste Bestimmung haben, ohne Einwilligung des Landes eine andere zu geben, sollte sie auch noch so sehr durch ihre Nüzlichkeit sich empfehlen. mm)

§. 52.

Rechte des ersten Ausschusses in Ansehung der KapitalAufnahmen.

Der erste Ausschuß darf zwar für aufgekündete Kapitalien eine

---

zwischen muß in Erwägung gezogen werden, daß ein grosser Theil dieser Ausstände durch unglükliche Zeitumstände, namentlich durch Krieg, welche diese Aemter trafen, entstanden sind: mithin die Billigkeit und Unvermögenheit der hier betheiligten in jedem Fall einen Nachlaß erforderte. Nur hätte in jedem Fall die Genehmigung des Landes hinzutreten sollen, und dann sollte das Produkt solcher NachlaßVergliche hauptsächlich zur Schuldenzalung verwendet werden. Wenn in Zukunft häufiger Landtage gehalten werden, so werden diese allgemeinen Ausstandberichtigungen am füglichsten diesen vorbehalten.

mm) Dieß folgt aus dem Saz, daß der Ausschuß für sich keine neue Grundgeseze machen, sondern nur die vorliegenden befolgen könne. So kann also z. B. das Surrogat der Tricesimarum ohne Bewilligung des Landes nicht zu Unterstüzung der weltlichen Wittwen- und Waisenkasse verwendet werden.

andere gleiche Summe, insofern die Heimzalung der erstern nicht aus den gewöhnlichen Einkünften geschehen kann, verzinslich aufnehmen: aber er darf die ganze Masse der Landesschulden durch neue Aufnahmen, der Regel nach, nicht ohne Bewilligung der Landstände vermehren, wenn gleich ein anscheinender Nuzen des Landes dadurch befördert werden sollte. Nur unvorhergesehene Nothfälle, d. i., wenn eine unhintertreibliche, nicht durch eigene freie Entschließung des ersten Ausschusses entstandene Schuldigkeit nicht ohne Geldaufnahme berichtigt werden kann, und von der Verzögerung, oder Bekanntmachung, welche eine Folge der einzuholenden Bevollmächtigung des Landes seyn würde, ein höherer Nachtheil für das Land zu fürchten wäre, sind von dieser Regel ausgenommen. Dringende Aufforderungen der Durchlauchtigsten Regenten, die ohne äußere Veranlassung, aus eigenem Antrieb, geschehen, sind unter diese Nothfälle nicht zu rechnen. Eine Summe, wie viel der erste Ausschuß im Nothfall aufnehmen dürfe, läßt sich zum Voraus nicht festsezen: sie kann blos durch die Umstände im individuellen Fall bestimmt werden. nn)

nn) Dieser §. behält die, freilich bisher nicht immer befolgte, Regel des bisherigen Ausschußstaats bei, der dem kleinen und grosen Ausschuß ausser

§. 53.

Heimzahlung der im Nothfall aufgenommenen Kapitalien.

Wenn die Heimbezahlung der im Nothfall aufgenommenen Kapitalien durch eine Umlage auf das Land geschehen soll; so kann diese von dem Ausschuß nicht nach eigenem Gutdünken, sondern sie muß von den Landständen selbst angeordnet werden.

---

unvorgesehenen Nothfällen keine Befugniß gab, Landesschulden zu machen. Sie ist in der Natur der Sache gegründet. Wenn dem Ausschuß das Recht nicht gestattet werden kann, nach eignen Spekulationen, für das Wohl des Landes dasselbe mit neuen Auflagen zu beschweren; so können diese ihm auch kein Recht geben, aus eben dem Grund neue Schulden, die immer einer indirekten Auflage gleich zu schäzen sind, ohne Bewilligung des Landes zu kontrahiren. Nur der Nothfall bestimmt auf die Art, wie der §. es thut, und durch das Beispiel des neuesten französischen Waffenstillstands von 1796. erläutert, gewährt eine natürliche Ausnahme. Bloß darin weicht dieser §. von dem alten Ausschußstaat ab, daß jener nicht wie dieser, die in Nothfällen aufzunehmende Summe auf etlich tausend Gulden beschränkt. In der That muß man entweder dem ersten Ausschuß die Befugniß, ohne Bevollmächtigung des Landes Kapitalgelder aufzunehmen, ganz entziehen, oder wenn man sie ihm läßt, und wenn sie nicht unnüz werden soll, muß man ihn durch keine Bestimmung der Summe beschränken. Denn Noth hat keine Geseze.

§. 54.

Die Landstände können zu jedem gemeinnüzigen Zwek Geldaufnahme beschliessen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ungeachtet der dem ersten Ausschuß bei Kapitalaufnahmen vorgezeichneten Grenze die Landstände oder die Majorität derselben zu jedem Zweke, wodurch die Wohlfart des Landes befördert wird, Kapitalaufnahmen beschliessen können.

§. 55.

Ausgaben. HauptEintheilung derselben.

Die Ausgaben der landschaftl. Kasse lassen sich unter zwei Haupt-Rubriken bringen. Sie dienen entweder unmittelbar zu Befriedigung gewisser Staatszweke und Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten gegen das Reich, den Kreis, das Land, das herzogliche Haus, oder sie werden bloß auf die Mittel, die zu Erreichung der Staatszweke gebraucht werden, verwendet, und nüzen dem Staat bloß mittelbar. Leztere betreffen theils die Erhaltung der landschaftlichen Korps, theils die Kosten der Administration der Einkünfte.

§. 56.

Die Ausgaben ersterer Art sind entweder nach Gattung und Summe zugleich, oder nur der Gattung nach, durch Geseze, Vergleiche und Rezesse bestimmt, so daß bei lezteren die

Bestimmung der Summe dem Ausschuß überlassen ist. oo)

§. 57.

Bei den Ausgaben zweiter Art, die auf die Erhaltung des Landschaftl. Korps und Verwaltung der Einkünfte abzweken, hat der Ausschuß entweder ganz ungebundene Hände, oder es sind ihm durch Geseze, Verträge, Rezesse ꝛc. besondere Vorschriften sowohl in Ansehung der Summe, als sonsten ertheilt. pp)

---

oo) So z. B. sind die Ausgaben erster Art nach Gattung und Summe zugleich bestimmt bei den Regenspurger Gesandtschaftskosten, Kammergerichtszielern, Römermonaten, Kreißanlagen, Kammer-Residenzschloßbau-Chausseebau-MilitairBeiträgen ꝛc. Fräuleinssteuern ꝛc. bloß zur Gattung ist der Ausschuß legitimirt, ohne gesezliche Bestimmung der Summe bei Ausgaben zu Vertretung der vorfallenden äusserstem Nothfälle, Verehrung derer, so es um gemeine Landschaft verdienen ꝛc. (vid. AusschußStaat §. Und damit ꝛc.)

pp) Zu den Ausgaben zweiter Art gehören Besoldungen, Pensionen und Remunerationen der Ausschußbeisizer und landschaftlichen Offizialen, Zehrungen, Reisen, SchreibVerdienst, Bibliothek, Archiv, RegistraturKosten, Bauwesen und Erkaufung neuer landschaftlicher Gebäude, Weiltinger Administrations- und alle auf Verwaltung der landschaftlichen Einkünfte gehende Kosten ꝛc.

§. 58.

Allgemeine Regel.

Der erste Ausschuß ist verpflichtet, alle diejenige Vorschriften, welche Grundgeseze, Verabschiedungen und besonders die bei gegenwärtigem Landtag ertheilten Rezesse, sowohl in Ansehung der Gattung, als Summe der Ausgaben der Landeskasse enthalten, genau zu beobachten.

§. 59.

Besonders in Ansehung der Ausgaben erster Art.

Der erste Ausschuß darf die Landesgelder zu keiner Gattung von Staatszweken verwenden, wozu er nicht entweder in den Landesgrundgesezen oder durch besondere Verwilligungen des Landes, oder auch durch gegenwärtige Ordnung besonders legitimirt ist. Der allgemeine Titel der Beförderung des öffentlichen Wohls reicht nicht hin, um eine Ausgabe geltend zu machen: jede Ausgabe-Rubrike bedarf einer speziellen gesezlichen Sanktion. Wenn bei einzelnen Rubriken auch die Summe vorgeschrieben ist; so darf diese ohne Bewilligung des Landes nicht überschritten werden. qq)

---

qq) Es würde mithin eine ganz falsche Vorstellungsart seyn, wenn man glauben wollte, der Ausschuß dürfe die Landesgelder zu jedem beliebigen Zwek verwenden, wenn dieser an sich wohlthätig sey: eine Vorstellungsart, die freilich bisher nur zu

§. 60.

Schuldenzahlung. Unter allen Ausgaben verdient die Schuldenheimzahlung, neben Entrichtung der laufenden Capitalzinse die größte Aufmerksamkeit.

Es ist alle Jahre eine Parthie von Kapitalien abzulösen, und die Summe derselben in dem jährlich zu errichtenden Finanzplan zu bestimmen. Soviel die Ordnung der Ablosung betrift, so sind die Kapitalien der Ausländer, in so fern nicht die SchuldVerschreibung eine gewisse Zeitfrist enthält, so wie diejenige, die mit besondern lästigen Bedingungen beschwert sind, vor allen andern abzulösen. Unter den übrigen entscheidet bloß das Alter des Anlehens, so daß immer die ältesten zuerst heimzuzahlen sind. rr)

---

herrschend war, ohne die wohl manche Ausgaben nicht Statt gefunden hätten, und z. B. die Landeskasse keine Gratialien- und Allmosenkasse geworden wäre. Indem in den zunächst folgenden §§. verschiedene Ausgaben aufgezählt werden, zu denen der Ausschuß zu legitimiren ist: so ist dieß gleichwohl als keine vollständige Aufzählung aller privilegirten Ausgaben anzusehen. Nur müssen sie, in so fern sie hier nicht vorkommen, durch ein deutliches Gesez erwiesen seyn.

rr) Eine für jedes Jahr gleiche Summe der abzuzahlenden Kapitalien läßt sich nicht zum Voraus bestimmen, man wollte dann bei der Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Steuern so viel an neuen

§. 61.

Verwilligungen an den Landesherrn und die Glieder des herzoglichen Hauses.

Der erste Ausschuß ist nicht berechtiget, dem Durchlauchtigsten Landesherrn zum Behuf der herzoglichen Rentkammer, Kammerschreiberey, oder PrivatChatouille ohne Bevollmächtigung oder Genehmigung der Landstände oder der Majorität derselben irgend etwas von Landesgeldern zu bewilligen, die Abgabe mag in die Form eines Vertrags, oder eines Donativs eingekleidet werden, sie mag für mehrere Jahre oder nur für einmal geschehen, es mögen dadurch Vortheile für das Land bezwekt, von der Verweigerung Aussicht auf Nachtheile gezeigt werden, oder nicht. ss)

Steuern umlegen, als zur festgesezten Ablosungssumme erforderlich ist. Bei der Ablosungsordnung kam schon ehedem in Vorwurf, gewissen physischen oder moralischen Personen z. E. armen Wittwen und Waisen, wohlthätigen Kassen und Anstalten ꝛc. ein besonders Privilegium, kraft dessen ihre Kapitalien nicht nach der Ordnung der Zeit abzulösen wären, zu ertheilen; allein die Anwendung in Concreto findet zu viele Schwierigkeit.

ss) Die Geschichtsumstände, die zu dem Vorschlag der in diesem §. enthaltenen Dispositionen Anlaß geben, sind zu bekannt, als daß sie hier wiederholt zu werden bedürften. Es ist wahr, daß durch ihre Befolgung vielleicht die Abwendung manchen

Glaubt der Ausschuß, daß der Fall zu einer solchen Verwilligung vorhanden sey; so hat er ihn ans Land zu bringen. Sollten jedoch Umstände eintreten, die dem ersten Ausschuß eine solche Abgabe sehr räthlich zu machen scheinen, die gleichwohl die Publizität nicht vertragen; so hat derselbe den Landständen im Allgemeinen Nachricht zu ertheilen, daß ein solcher Fall vorhanden sey, und denselben zu überlassen, ob sie entweder den zweiten Ausschuß, oder einer geheimen nach der Mehrheit der Stimmen zu ernennenden Deputation Vollmacht zur dießfallsigen Handlung und Verabschiedung ertheilen wol-

Nachtheils, die Verschaffung manchen Vortheils gehindert wird: allein alles richtig gegen einander abgewogen, scheint doch die Waagschale für das Verbot, so wie der §. es vorträgt, zu sinken. Die Möglichkeit, durch Verwilligungen Gutes zu stiften, ist gleichwohl nicht abgeschnitten, da sie ja ans Land gebracht werden können. Mehrere Ausnahmen, als der §. enthält, dem ersten Ausschuß zu gestatten, würde ins Unendliche geführt haben. Man würde verlegen gewesen seyn, eine haltbare Grenzlinie zu finden. Endlich fällt der Unterschied zwischen Nothfällen an einem — und Verwilligungen an den regierenden Herrn am andern Theil zu sehr in die Augen, als daß man die Analogie von der Gewalt des Ausschusses in ersteren Fällen hierher anwendbar finden könnte.

len oder nicht: wo sodann im ersten Fall der Beschluß der vom Land Beauftragten in der Sache den Ausschlag gibt.

Nur solche Verehrungen tt), die bei gewissen Gelegenheiten zum Zeichen der unterthänigsten Devotion bisher gewöhnlich waren, als Vermählungs- Gevaterschaft- Neujahrs- Badkur- Regierungsantritts- und andere Geschenke dieser Art, ingleichen bei ganz besondern Unglüksfällen z. E. einem Brandunglük ꝛc. darf der erste Ausschuß noch fernerhin ohne Bevollmächtigung des Landes abreichen. In Ansehung der Summen hat er sich nach dem bisherigen Herkommen zu richten. Doch ist ihm unverwehrt, dieselbe, wenn sie den jezigen Zeitumständen zu wenig angemessen seyn sollten, jedoch nicht über das Gedoppelte, nach eigner Einsicht zu erhöhen. Die oben vorgetragene Beschränkung des ersten Ausschusses ist besonders anwendbar auf die sogenannten Kammerbeiträge. Auch kann der Ausschuß ohne Verwilligung des Landes keine Kammerschulden übernehmen uu), und eben so wenig der herzog-

---

tt) Von Fräuleinssteuern ist mithin hier die Rede nicht. Denn diese sind gesezmäßige Schuldigkeiten, und können in der gesezmäßigen Summe vom Ausschuß ohne Vollmacht entrichtet werden.

uu) Durch den fürstbrüderlichen Vergleich von 1780. übernahm der engere Ausschuß ohne Vollmacht eine

lichen Renntkammer verzinsliche oder unverzinsliche Vorschüsse auf Abrechnung an künftigen Schuldigkeiten entrichten. vv).

Alles dieses gilt in gleicher Masse in Ansehung der Gemahlinnen und Witwen regierender Herzoge und aller und jeder apanagirten Prinzen, Agnaten und Glieder des herzoglichen Hauses.

§. 62.

Ob Verwilligungen, die vom Lande geschehen sind, vom Ausschuß zurükgehalten werden können?

Verwilligungen der Kammer- und anderer Beiträge, die das Land den Durchlauchtigsten Regenten nach der Majorität der Stimmen einmal gemacht hat, können von dem ersten Ausschuß nicht mehr zurükgehalten werden; es wäre denn, daß in der Zwischenzeit neue, vorhin unbekannte Umstände eingetreten wären, von denen zu vermuthen ist, daß das Land, wenn es sie gewußt hätte, in die Verwilligung nicht eingegangen wäre. In solchen Fällen hat der erste Ausschuß vor der willfährigen Erklärung den Landständen

---

neue Summe von 560,000 Gulden Herzog Eberhard Ludwigischer Schulden auf das Land.

vv) So z. B. schoß der engere Ausschuß im Jahr 1780. der herzogl. Renntkammer eine Summe von 150,000 fl. ohne Zins vor, unter der Bedingung, daß von den landschaftlichen Prästationen alle Jahre 15,000 fl. wieder abgezogen werden sollen.

wieder zu berichten und die Entschliessung der Majorität abzuwarten.

§. 63.

Unterstüzung der herzoglichen Renntkammer in Tragung der Regierungslasten durch Gratifikationen an herrschaftl. Diener.

Der erste Ausschuß hat in Ansehung der verschiedenen herrschaftlichen Dienern abzureichenden jährlichen Gratifikationen, welche Besoldungen gleich zu schäzen sind, namentlich bei der Landrechnungs-Kreis- ꝛc. Deputation ꝛc. ingleichem der jährlichen Remunerationen, wie z. B. für die Rechnungsabhör, die Bestimmung des gegenwärtigen Landtags zu befolgen. Er darf ohne Bewilligung des Landes keine neue Gratifikationen dieser Art aussezen, oder die alten erhöhen. Bei Deputationen, die zwischen Herrn und Land gemeinschaftliche Kassen verwalten, haben die landschaftlichen Deputirten vor Fassung eines Beschlusses in der Deputation, die hier die Norm ausmacht, beim ersten Ausschuß zu referiren. Hingegen Remunerationen für ganz ausserordentliche Geschäfte darf der erste Ausschuß ohne Vollmacht an herzogliche Diener in verhältnißmäßigen Summen abreichen.

§. 64.

Belohnung derer, die sich um das Vaterland verdient gemacht haben.

Der erste Ausschuß ist berechtiget und verpflichtet, denjenigen, die sich um das Vaterland besonders verdient gemacht haben, durch Ehrenzeichen, oder auf

andere schikliche Weise die Erkenntlichkeit des Landes zu bezeugen.

Auf gleiche Weise soll und darf er Wirtemberger, die durch ächten Patriotismus in Unglük und Dürftigkeit gerathen sind, durch Pensionen, deren Summe nach dem Stande und den Vermögensumständen des Beschädigten abzumessen sind, unterstüzen. Nur darf der Ausschuß durch Pensionsreichung sich von der Pflicht, dem Beschädigten Gerechtigkeit zu verschaffen, nicht entbinden.

Wenn sich zeigen sollte, daß der erste Ausschuß bei den in §. 62. und 63. erwähnten Verwilligungen sich nicht durch ein entschiedenes, allgemein erweißliches Verdienst, sondern durch unpatriotische Absichten hätte leiten lassen, so behält sich das Land den Regreß an diejenigen, welche zur Verwilligung gestimmt haben, bevor. Es sind daher die Gründe, die die Verwilligung motivirten, jedesmal umständlich im Protokoll anzuführen.

§. 65.

Pensionen an Ausländer.

In Betreff der Pensionen, Gratifikationen, Belohnungen an Ausländer ist es nach dem, was bei den auswärtigen Verhältnissen vorkommen wird, zu halten.

§. 66.

Gratialien und Allmosen.

Wegen der Gratialien und Almosen ist die bei dem gegenwärtigen Landtag ertheilte Vorschrift zu beobachten.

§. 67.

Aufwand zum FruchtAufkauf.

In Zeiten einer Fruchttheurung und Mangels darf und soll der erste Ausschuß auch ohne Bevollmächtigung die Landesgelder zur Hülfe des Landes verwenden. Sein Hauptaugenmerk soll indessen auf Anlegung ausreichender FruchtMagazine und Verbesserung der desfalsigen Landesanstalt gerichtet seyn.

§. 68.

Aufwand zu Verbesserung der Landeskultur, Industrie und des Handels, für Künste und Wissenschaften.

Zur Beförderung der Landes-Kultur, Industrie und Kommerz darf der erste Ausschuß ohne Bevollmächtigung des Landes jährlich die Summe von 5000 fl. für Künste und Wissenschaften 2000 fl aufwenden. Die beste Art der Verwendung bleibt dem Ermessen des ersten Ausschusses überlassen.

§. 69.

Ausgaben für auswärtige Verhältnisse.

Die Ausgaben für auswärtige Verhältnisse und Angelegenheiten insofern von Anwendung der zu guten und rechtmäßigen Zweken nöthigen Mittel die Frage ist, werden lediglich dem eigenen gewissenhaften

Ermessen des erstern Ausschusses überlassen. Er kann also Reisen, Verschikungen, Korrespondenzen, Aufträge an Ausländer, Belohnungen, Pensionen, Besoldungen solcher Ausländer, die für die Sache des Vaterlandes gearbeitet haben ꝛc. nach eigener, bester Einsicht anordnen.

Insofern hingegen von Auflegung einer Abgabe auf das Land, welche durch ein auswärtiges Verhältniß entstehet, — sie bestehe in Geld, Naturalien, TruppenAushebung, kurz sie sey von welcher Art sie wolle, — die Frage ist, kann der erste Ausschuß, den Nothfall (§. 70) ausgenommen, sie ohne Vollmacht oder Einwilligung der Landstände nicht bewilligen. ww)

---

ww) Die in diesem §. vorgetragene Regel rechtfertigt sich durch das, was bereits oben, in Betreff der auswärtigen Verhältnisse angeführt worden. Man muß sie entweder ganz aufgeben, oder dabei das Geheimniß beobachten. Die Revision der geheimen Rechnungen durch eine geheime Deputation des 2ten Ausschusses sichert hier ohne dies für Uebermaas. Da hingegen zu Folge des §. 45. der erste Ausschuß, den Nothfall ausgenommen, nichts an der GrundVerfassung ohne Bewilligung des Landes ändern kann, so darf er nach dieser Analogie auch keine Abgaben an fremde Staaten durch Verträge auflegen.

§. 70.

Nothfälle. Die im §. 59 enthaltene Regel, nach welcher der erste Ausschuß die Landesgelder zu keinen andern Staatszwecken, als zu denen er durch die ertheilte Vorschriften legitimirt ist, verwenden darf, leidet nemlich überhaupt eine Ausnahme in Nothfällen, d. i. (nach §. 52) so oft das Ereigniß, das eine Ausgabe erheischt, nicht durch eigene freie Entschliessung des Ausschusses seine Entstehung erhalten hat, und die Bekanntmachung oder Verzögerung, welche Folge der von den Landständen einzuholenden Bevollmächtigung seyn würde, einen höhern Nachtheil für dasselbe befürchten läßt. In solchen Nothfällen, deren Daseyn jedoch durch Faktums gehörig erwiesen werden muß, ist keine Ausgabe, die der erste Ausschuß nicht nach eigener Einsicht beschliessen, und keine Grenze, die ihm deshalb vorgeschrieben werden könnte. xx)

xx) Dies hat schon der ältere Ausschußstaat anerkannt. Denn unter den AusgabsRubriken wird in dem §. Und damit die ꝛc. „die Vertretung der fürfallenden äußersten Nothfäll, da ohne besondere hohe Gefahr gemeine Landschaft nicht könnte in Eil zusammen beschrieben werden“ ausdrüklich angeführt. Ausser dem Fall einer äußern höheren Gewalt wird übrigens dieser Nothfall selten eintreten, zumal nach §. 52 die Aufforderungen der Regenten aus eigenem Antrieb ihn nicht zu bewirken vermögen.

§. 71.

Regel für die Ausgaben zweiter Art.

In Ansehung der Ausgaben zweiter Art, d. i. derjenigen, welche auf die Erhaltung des landschaftlichen Korps und auf die Verwaltung der Einkünfte verwendet werden, gilt die Regel, daß der erste Ausschuß sie durchaus nach eigener Einsicht und Entschliessung verordnen könne, insofern ihm nicht durch besondere Vorschriften, welche theils in gegenwärtiger Ordnung, theils anderwärts enthalten sind, Einschränkungen gemacht werden. Bei dieser Gattung von Ausgaben hat mithin der erste Ausschuß in Hinsicht auf Freiheit der Anordnung die Regel für sich: Beschränkung macht die Ausnahme, welche besonders erwiesen werden muß. yy)

§. 72.

Besoldung, Pensionen, Remunerationen der Ausschußbeisitzer.

Der erste Ausschuß ist nicht berechtigt, an der den Beisitzern

---

yy) Die in diesem §. enthaltene Regel beruhet darauf, daß alle unter demselben begriffene Ausgaben auf Erfüllung des dem ersten Ausschusse ertheilten Auftrags abzwecken: Wer mithin das Recht zum Zweke hat: muß auch das Recht zu den Mitteln haben. Wenn der Mandant die Mittel nicht vorschreibt und beschränkt; so hat der Mandatar in Ansehung ihrer Wahl freie Hände.

beider Ausschüsse, bei gegenwärtigem Landtag ausgeworfenen Besoldung und Surrogat für Accidenzien, Emolumenten, Verehrungen, Remunerationen, Tag- und Speisegelder irgend etwas ohne Einwilligung der Landstände zu ändern. Der erste Ausschuß darf auch keinem seiner Mitglieder eine Belohnung für ausserordentlich geleistete Dienste zuerkennen. zz) Träte ein Fall der Billigkeit ein, so hat der zweite Ausschuß ihn den Landständen zu berichten, und ihre Entschliessung zu erwarten. Die Pensionen der auf Landtägen entlassenen Beisizer werden von der Landes-Versammlung selbst regulirt. Ereignet sich der Fall in der Zwischenzeit der Landtäge (oben §. 24) so wird die Pension von dem Wahldistrikt, nach dem Vorschlag des Ausschusses, bestimmt.

Nur in Ansehung ordentlicher oder ausserordentlicher Remunerationen der landschaftlichen Mitglieder gemeinschaftlicher Deputationen, welche aus der gemeinschaftlichen Kasse gereicht und in der Deputation beschlossen werden, hat der Ausschuß für sich die Befug-

zz) Diäten und Taggelder bei Reisen und Verschikungen sind natürlich keine Remuneration.

niß, die landschaftlichen Mitglieder zu instruiren. aaa)

§. 73.

Besoldung und Remunerationen der landschaftlichen Offizialen.

Die Besoldungen sämtlicher höheren und niederen landschaftlichen Offizialen dürfen von dem ersten Ausschuß gegen die von gegenwärtiger LandesVersammlung zu ertheilende Vorschrift ohne Bewilligung der Landstände nicht verändert werden. Würde ein vorzüglich tüchtiger Mann nicht um die bisherige Besoldung in landschaftliche Dienste treten wollen; so hat der erste Ausschuß in der Zwischenzeit zwischen Landes-Versammlungen den Fall den Ständen zu berichten, und ihre Entschliessung zu erwarten.

Wegen Pensionen der landschaftlichen Offizialen ist das von gegenwärtiger LandesVersammlung zu entwerfende Regulativ zu beobachten.

Remunerationen für außerordentliche Arbeiten kann der erste Ausschuß, insofern sie wirklich verdient sind, für landschaftliche Offizialen aussezen. Nur die Konsulenten können von

---

aaa) † 10. Auch dieser § ist durch die Bemerkungen über die Rechnungen seit 1770 veranlaßt worden.

dem ersten Ausschuß keine außerordentliche Belohnung annehmen. bbb)

§. 74.

Bibliothek. Für die landschaftliche Bibliothek ist jährlich eine Summe von 300 fl. auszusezen.

§. 75.

Schreibverdienst. Der Schreibverdienst hört in Zukunft auf, in so fern er landschaftlichen Offizialen gereicht wird, und statt dessen werden fixe Besoldungen ausgesezt.

§. 76.

Diätenreglement. In Betreff der Diäten, Taggelder und Reisekosten aller Personen, welche dießfalls für die Landschaft bemühet sind, ist das bei diesem Landtag zu entwerfende Regulativ zu beobachten.

§. 77.

Bauwesen. Der erste Ausschuß darf weder für Erkaufung neuer, noch für Reparation und Verbesserung der alten Gebäude in einem Jahr und auf einmal mehr, als die Summe von 3000 Gulden ohne Erlaubniß der Landstände aufwenden.

---

bbb) Den Grund hievon s. unten in dem Kapitel von den Verrichtungen der Konsulenten.

§. 78.

Auf besondere Dekrete.

Die Bestimmung der Summen, welche zur geheimen Kasse auf besondere Dekrete des ersten Ausschusses für Ausgaben erster und zweiter Gattung nach den vorliegenden Zeitumständen jährlich abzugeben sind, muß dem gewissenhaften Ermessen des ersten Ausschusses überlassen werden. ccc)

§. 79.

Anlehnungen aus der Landeskasse.

Dem ersten Ausschuß ist besonders verboten, Geldanlehnungen aus der öffentlichen oder geheimen Landeskasse mit oder ohne Zins an irgend jemand zu machen.

§. 80.

Hauptkasse und geheime Kasse.

Es bestehen in Zukunft nur zwei Landeskassen: eine öffentliche, oder die LandschaftEinnehmerey: und die geheime Kasse: ausser diesen beeden dürfen durchaus keine Nebenkassen geführt werden. dd)

---

ccc) Ist irgendwo der Saz anwendbar: wer das Recht zum Zwek hat, hat es auch zu den Mitteln: so ist es hier. Halbe Mittel (und diese entstehen durch Vorschreibung einer Summe) taugen beinahe noch weniger, als gar keine.

ddd) Auch diese Vorschrift ist durch die Erfahrungen seit dem Jahr 1770. veranlaßt worden.

§. 81.

Landschaft-Einnehmerey. Die Hauptkasse wird durch die LandschaftEinnehmer verwaltet: sie wird in dem Landschaftshause zu Stuttgart in dem dazu geordneten Gewölbe verwahrt: von den landschaftl. Geldern darf nirgendwo etwas anders aufbehalten werden. Zur Landschaftkasse dürfen keine andere, als gute Sorten und unter 1000 fl. höchstens 25 fl. Scheidemünze geliefert werden.

§. 82.

Geheime Kasse. Die Einnahmen der geheimen Kasse bestehen Theils in dem Ertrag ihres eigentlichen Fonds, so wie er bei gegenwärtiger Landesversammlung bestimmt wird, theils so weit dieser nicht zureicht, in den Zuschüssen aus der Landeskasse auf besondere Dekrete des ersten Ausschusses, welche von dem ganzen Kollegium nach der Majorität beschlossen, auch von der Majorität der Beisizer unterzeichnet seyn müssen.

Die Frage, welche Ausgaben von der geheimen Kasse zu bestreiten seyen, muß dem gewissenhaften Ermessen des ersten Ausschusses überlassen werden. Der Kassier ist jedesmal, ein Mitglied des ersten Ausschusses, welchem dafür eine besondere Belohnung ausgesezt wird. eee)

---

eee) Die Materie von Rechnungsprob und Abhör

§. 83.

Bilanz über den Kassenzustand.

Der erste Ausschuß soll beständig eine gründliche Bilanz über Einnahme und Ausgabe der Landeskasse bei Handen haben, die bei diesem Landtag zu entwerfen und jedes Jahr nach den Zeitumständen und den nothwendig veränderlichen Ausgaben zu ändern ist. Eben daher hat er sich alle Monate zuverläßige KassenRapporte einreichen zu lassen.

§. 84.

Rechnungsstyl.

Der Styl der LandschaftEinnehmereiRechnung soll nach der bei gegenwärtigem Landtag zu ertheilenden Vorschrift eingerichtet werden.

---

kommt unten bei den Verrichtungen des zweiten Ausschusses vor.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Siebenten Heftes
Sechste, Siebente, Achte und Neunte Beilage.

Sechste Beilage.

Herzogliche Resolution vom 31. März 1798. auf eine Erklärung der LandesVersammlung vom 12. Febr. 1798; die Dekkung des bei der gemeinschaftlichen Strassen Kasse entstandenen Deficits auf die beiden Jahrgänge 17$\frac{96}{97}$ und 17$\frac{97}{98}$, und die von der Landschaft verlangte Einziehung der dem General-Major von Mylius für die Ober Inspektion über das Strassen Wesen bisher abgereichten Besoldung von 1000 fl. betreffend.

Des regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Herzoglichen Durchlaucht ist diejenige unterthänigste Erklärung vorgelegt worden, welche Prälaten und Landschaft wegen Deckung des bei der StrassenKasse entstandenen Deficits von den Jahren 17$\frac{96}{98}$ auf die Herzogliche Signatur vom 29. Nov. v. J. unterm 12ten vorigen Monats abzugeben sich veranlaßt gesehen hat.

Höchstdieselbe halten Sich Ihres Orts von den Vortheilen auf das vollkommenste überzeugt, welche das in den Herzoglichen Landen angeordnete StrassenbauWesen für den NahrungsErwerb und den Wohlstand Ihrer lieben und getreuen Unterthanen bisher gehabt hat, und Sie werden daher auch in Zukunft in steter Hinsicht auf die Beförderung des Flors Ihrer Herzogl. Lande jenen Zweig der allgemeinen LandesPolizei zu einem vorzüglichen Gegenstand Ihrer Landesherrlichen Aufmerksamkeit machen.

Indem nun aber Sr. Herzoglichen Durchlaucht die hierüber von Ihren Durchlauchtigsten RegierungsVorfahrern unter Mitwürkung einer ehrsamen Landschaft getroffenen Anordnungen — nach der Höchstdenenselben vorgelegten Uebersicht über den Fortgang des StrassenBaues — aus diesem GesichtsPunkt ansehen, und sich daher auf dasjenige, was der allgemeinen LandesVersammlung auf die schon vorhin gemachte Bemerkung über die Erweiterung und Beschleunigung des StrassenBaus in der Signatur vom Nov. v. J. zu erkennen gegeben worden ist, beziehen: so sind Höchstdieselbe mit Ihren treugehorsamsten Prälaten und Landschaft im allgemeinen dahin ganz einverstanden, daß, so wie überhaupt in allen Zweigen der StaatsOekonomie, so auch hier, eines theils die ordentlichen EinnahmsQuellen bestmöglichst zu benutzen sind, andern theils in den

Ausgaben planmäßig, und so weit es dem Haupt-Zwecke unbeschadet geschehen kann, mit Ersparniß zu Werk zu gehen ist.

In dieser Hinsicht hat es bei demjenigen, was in Absicht auf die künftige Vornahme der StrassenKonservations- und ChausseeGelds Verleihungen durch die Herzogliche Beamte unter Zuziehung der OberWegInspektoren in der mehrgedachten Signatur vom Nov. angeführt worden ist, sein Bewenden, und werden Sr. Herzoglichen Durchlaucht, da die besondere Vortheile, welche einzelne Kommunen von den durch ihre Markung gehenden Strassen in Kommercial- und andern Rükſichten ziehen, sich dermalen, da die durch die Herzogliche Lande sich hinziehende Haupt-Strassen alle chaussirt sind, mit mehr Bestimmtheit, als zuvor, übersehen lassen, der gemeinsamen Herr- und Landschaftlichen StrassenDeputation in Gemäßheit des Landschaftlichen Antrags auftragen, sogleich nach Berichtigung der gegenwärtig vorzunehmenden Chaussee Konservations- und ChausseeGelds Verleihungen, eine allgemeine Revision der KommunBeiträge zur StrassenUnterhaltung vorzunehmen, und dieselbe sowohl unter sich, als nach der Disposition der Herzoglichen Wegordnung in ein billiges Ebenmaas zu setzen.

Höchstdieselbe genehmigen auch nunmehr den auf Aussetzung eines jährlichen Strassen Kassen-TilgungsFonds von 10 bis 1500 fl. gerichteten

Landschaftlichen Antrag unter der in der neuern Landschaftlichen Erklärung enthaltenen Modifikation:

daß, wann in einem Jahr die StrassenKonservation einen so grossen Aufwand erfordern sollte, daß von den ordentlichen StrassenKassen-Einnahmen nicht wenigstens die Summe von 10000 fl. zu jenem Zwecke sollte verwendet werden können, solches alsdann für ein wirkliches Deficit der Einnahmen angesehen, und zu Dekkung desselben eine jedesmalige Verabschiedung getroffen werden solle,

und haben übrigens aus der vorliegenden unterthänigsten Erklärung mit Vergnügen ersehen, daß die allgemeine LandesVersammlung zu Deckung des Deficits von $17\frac{97}{98}$ in eine ausserordentliche Beihülfe von 33000 fl. einwillige, als welches hiemit unter den angetragenen Bestimmungen und dem Vorbehalt: daß, wann nicht die ganze Summe der 33000 fl. zu Deckung des Deficits auf diesen Jahrgang erforderlich seyn sollte, der Ueberschuß alsdann von den konkurrirenden Kassen an dem ordentlichen StrassenBauBeitrag von $17\frac{98}{99}$ in Abzug gebracht werde, genehmiget wird.

So viel nun aber die von dem GeneralMajor von Mylius bisher besorgte OberInspektion über das StrassenWesen im Land, und die angetragene Einziehung des demselben dafür geschöpften Gehalts anbelangt: so können Sr. Herzogl.

Durchlaucht nach wiederholter genauer Erwägung der vorwaltenden Umstände und Verhältnisse, weder der Voraussetzung, von welcher Ihre treugehorsamste Prälaten und Landschaft ausgehen, noch der Folge, welche sie daraus herleiten, beistimmen.

Höchstdieselbe halten Sich nehmlich davon überzeugt, daß eine OberInspektion über das gesammte StrassenWesen im Land, so wie solche dem GeneralMajor von Mylius bisher übertragen gewesen ist, auch jetzo noch, nachdem der StrassenBau in der Hauptsache als vollendet anzusehen, nothwendig ist, und weder von den 2. dem General Major von Mylius untergeordneten OberWegInspektoren, noch der Herr= und Landschaftlichen Deputation selbst, in der Maase versehen werden kann, wie die Erhaltung der mit so schweren Kosten angelegten, und sich so sehr zu ihrem Vortheil vor den Strassen anderer Länder auszeichnenden Wirtembergischen Chausseen es erfordert.

Es ist allgemeine durch vielfache Erfahrung erprobte Wahrheit, daß sich von den besten polizeilichen Anordnuugen nur dann ersprießliche Wirkungen versprechen lassen, wann die Sorge für deren Vollziehung Einem Mann obliegt, welcher für die zwekmäßige Ausführung derselben verantwortlich, und daher bei dem guten Fortgang der Sache persönlich interessirt ist. Diß ist nun ein

der Fall, wann die Verantwortlichkeit bei der Exekution auf mehreren in gleicher Maase ruht.

Es wird hiebei noch insbesondere treugehorsamsten Prälaten und Landschaft nicht entgehen, daß die Mitglieder der Herr- und Landschaftlichen Strassen Deputation, zumal, da die sonst gewöhnliche Reisen zu AkkordsVerleihungen künftighin, der Regel nach, hinwegfallen, unmöglich eine so genaue Lokalkenntniß von dem Zustande und den Bedürfnissen des StrassenWesens haben können, als ein Mann, unter dessen Anleitung, die Strassen angelegt worden sind, und der das Ganze in seinen Verhältnissen mit dem Strassen-Wesen benachbarter Länder nebst dem Detail übersieht.

Wenn aber die allgemeine LandesVersammlung des Dafürhaltens ist, daß diese Oberinspektion wohl durch die 2 OberWeginspektoren allein versehen werden könne, und in Abwesenheit des General Majors von Mylius wirklich versehen worden sey: so beziehen Sich Se. Herzogl. Durchlaucht hierunter wiederholt auf dasjenige, was bereits in der vorigen Signatur über diesen Punkt bemerkt worden ist.

Gerade jezt nach, Gott gebe! bald vollends wiederhergestelltem Frieden tritt der Zeitpunkt ein, wo an den durch das ausserordentlich starke MilitairFuhrwesen in den verflossenen Jahren auch in den Herzoglichen Landen verdorbenen Chausseen

HauptReparationen vorzunehmen sind, und wo vielleicht die künftige Regulirung der Handelsverhältnisse neue Bedürfnisse im StrassenWesen erzeugt.

Treugehorsamste Prälaten und Landschaft werden auch hiebei nicht in Abrede ziehen können, daß eines Theils sehr häufige Fälle eintretten, wo tiefere wissenschaftliche Kenntnisse, persönliches Ansehen und höherer Rang des OberAufsehers nöthig sind, um die dem Lande vortheilhafte Anordnungen mit gehöriger Wirksamkeit zu betreiben, und Nachtheil zu verhüten, anderntheils bei subalternen OberWegInspektoren, wann sie gleich ihren PartialObliegenheiten völliges Genüge leisten, eine genauere Oberinspektion als diejenige ist, welche von der Herr- und Landschaftlichen Deputation geführt werden kann, immer sehr nüzlich, ja zuweilen ganz unentbehrlich seyn könne; wie dann erst neuerlich der Fall sich ereignet hat, daß GeneralMajor von Mylius eine von den 2 OberWegInspektoren berechnete AusgabsRubrik von AkkordsAufbesserungen, welche man den ChausseeConservationsEntrepreneurs zu bewilligen sich veranlaßt sah, nach den ihm bekannten LokalVerhältnissen um ein Beträchtliches ohne Jemands Beschwerde verminderte.

So wie nun Sr. Herzoglichen Durchlaucht die Nothwendigkeit einer Oberinspektion über das Strassenwesen, wozu noch die mit dem Departe-

ment der Herr = und Landschaftlichen Deputation und des General von Mylius seit mehreren Jahren vereinigte Oberaufsicht über das für die Herzogliche Lande so äusserst wichtige Wasserbauwesen kommt, voraussetzen; so sehen auch Höchstdieselbe zu diesem Endzwek die Anstellung von 3 Personen, des General von Mylius und der 2 Ober Weginspektoren, dem Umfang und der Wichtigkeit dieser Geschäfte für angemessen und die Belohnung des Oberinspektors mit jährlichen 500 fl. für ganz verhältnißmäßig an.

Höchstdieselbe verhoffen daher auch, daß treugehorsamste Prälaten und Landschaft bei nochmaliger unbefangenen Prüfung dieser Gründe unter eben dieser Voraussetzung der Nothwendigkeit einer Oberinspektion von ihrem Antrag dem um das Wirtembergische Strassenwesen wohl verdienten General von Mylius auf eine ganz ungewöhnliche Weise seinen bisherigen Gehalt zu entziehen, von selbst abstehen werden, und gewärtigen übrigens die weitere Landschaftliche Aeusserung über das in der Signatur vom Nov. gemachte Alternativ-Ansinnen:

ob es bei dem bisherigen Diäten Surrogat a 500 fl. belassen, oder General von Mylius angewiesen werden solle, künftig in Strassen Angelegenheiten die ihm gebührenden Diäten zu verrechnen?

in welchem lezteren Fall nähere Bestimmungen,

wann LokalInspektionen vorgenommen, und dabei Diäten bewilliget werden sollen, festzusetzen seyn werden.

Se. Herzogl. Durchlaucht sehen daher zu endlicher gnädigster und unterthänigster Verabschiedung des herbeizuschiessenden ausserordentlichen Fonds von 33000 fl. zu $\frac{2}{3}$ von der Landschaft und $\frac{1}{3}$ von beiden Herzoglichen Kammern eine den dringenden Bedürfnissen des StrassenWesens in den Herzoglichen Landen angemessene Landschaftliche FinalErklärung um so mehr in Bälde entgegen, als eines Theils nach dem von der gemeinsamen Herr- und Landschaftlichen StrassenDeputation an Höchstdieselben erstatteten Bericht die Zeit herannahet, wo mit den Entrepreneurs und Wegknechten Abrechnung gepflogen wird, und die StrassenKasse zu Erhaltung des Kredits mit den benöthigten baaren Mitteln versehen seyn muß, andern Theils der Zeitpunkt der Verabschiedung der gewöhnlichen SommerAnlage und der Erlassung des dieselbe betreffenden GeneralReskripts nahe bevorsteht.

Se. Herzogliche Durchlaucht verbleiben übrigens gemeinen Prälaten und Landschaft mit Herzoglicher Huld und Gnade stets wohl beigethan. Signatum Stuttgardt den 31ten März 1798.

(L. S.)

— Leypold ß.

Siebente Beilage
des siebenten Heftes.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Erklärung auf die vorstehende Herzogliche Signatur vom 31ten März dieses Jahrs; die Dekkung des bei der gemeinsamen Strassen-Kasse entstandenen Deficits auf die beiden Jahrgänge von Georgii ꝛc. $17\frac{96}{98}$ ꝛc. betreffend.

dd. 25ten April 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben in der höchsten Signatur vom 31ten März dieses Jahrs Sich dahin zu äussern geruhet, daß Höchstdieselbe aus der unterthänigsten Erklärung der allgemeinen LandesVersammlung vom 12ten Februar die Einwilligung derselben in eine ausserordentliche Beihülfe von 33000 fl. zu Deckung des Deficits bei der gemeinschaftlichen Strassenkasse auf den Jahrgang von $17\frac{97}{98}$ mit Vergnügen ersehen hätten, deßgleichen auch den angetragenen Bestimmungen und dem Vorbehalte, daß, wenn

nicht die ganze Summe von 33000 fl. zu Deckung des Deficits auf diesen Jahrgang erforderlich seyn sollte, der Ueberschuß alsdann von den konkurrirenden Kassen an dem ordentlichen StrassenBauBeitrage von 17$\frac{98}{99}$ in Abzug gebracht werde, Höchstdero Genehmigung ertheilet haben wollten.

Auch haben Euer Herzogliche Durchlaucht den Landschaftlichen unterthänigsten Anträgen: bei der gemeinschaftlichen Strassen Kasse einen jährlichen Schulden Tilgungs Fonds von 10 bis 15000 fl. auszusetzen, und die Strassen Erhaltungs Beiträge der Kommunen in Bälde einer Revision unterwerfen zu lassen, Dero gnädigsten Beifall geschenkt: wegen der weitern Bedingung hingegen, mit welcher die Landes Versammlung ihre unterthänigste Einwilligung in eine ausserordentliche Beihülfe zu Deckung des Strassen Kassen-Deficits ebenfalls in Verbindung zu setzen sich bewogen gefunden hat, daß nehmlich das bisher von dem General Major von Mylius aus der Strassen Kasse bezogene Adjuto von 1000 fl. für die Zukunft eingezogen werden möchte, haben Euer Herzogliche Durchlaucht gehorsamst Unterzogenen zu vernehmen gegeben: wie Sie verhoften, daß treugehorsamste Prälaten und Landschaft bei nochmaliger unbefangener Prüfung der Gründe, unter der Voraussetzung der Nothwendigkeit einer Oberinspektion über das Strassen Wesen, von diesem ihrem Antrage von selbst abstehen würden;

und es hängt mithin die ganze Verabschiedung über die Deckung des StrassenKassenDeficits nur allein noch von der Erledigung dieses leztern Gegenstandes ab.

Je mehr dem gesammten Lande daran gelegen ist, daß in Absicht auf das StrassenWesen einerseits eine solide und zwekmäßige Einrichtung statt finde, und andererseits hiebei die bestmöglichste Oekonomie beobachtet werde, desto mehr haben gehorsamst Unterzogene es ihren Pflichten gemäß zu seyn erachtet, der gnädigsten Aufforderung, die Frage von der Nothwendigkeit einer weiteren Oberinspektion bei dem StrassenWesen neben den aufgestellten zwei OberWeginspektoren, und der Anstellung des GeneralMajors von Mylius hiebei einer nochmaligen unbefangenen Prüfung zu unterwerfen, zu entsprechen.

So sehr Sie es sich aber haben angelegen seyn lassen, die Sache nach allen ihren Rüksichten aufs reiflichste zu erwägen, so haben Sie jedannoch keine Gründe finden können, von dem bisherigen Landschaftlichen Antrage abzugehen, vielmehr sind Sie hierdurch von der Richtigkeit des GesichtsPunkts, aus welchem die LandesVersammlung die Sache betrachtet hat, noch mehr überzeugt worden.

Eine genaue, strenge und ununterbrochene Aufsicht darüber, daß alle diejenige Geschäfte, welche den KonservationsEntrepreneurs, den

Wegknechten, den Kommunen, und den Besizzern der an die Strassen stossenden Güter obliegen, pünktlich und jedesmal zu rechter Zeit verrichtet werden, ist in allweg gleichsam die Seele der StrassenUnterhaltung. In dieser Hinsicht wurde auch in der im Jahr 1772. gnädigst und unterthänigst verglichenen WegOrdnung festgesezt, daß die StrassenArbeiten unter Anordnung einer besonderen genauen Aufsicht über die Arbeiter bestritten; (§. 5.) die in Admodiation gegebenen StrassenDistrikte fleissig visitirt werden, die OberAmtleute, Unterbeamte, Schultheissen, Dorfsvögte und Anwälde hierüber, ob die StrassenEntrepreneurs ihren Akkorden schuldige Genüge leistrn, zu allen Zeiten genau invigiliren und die sich ergebenden Anstände der gemeinschaftlichen StrassenDeputation pflichtmäßig anzeigen (§. 6. 20.), die Oberaufsicht über die Reparation und Konservation der ChausseeStrassen aber dieser gemeinschaftlichen StrassenDeputation aufgetragen seyn solle, als welche die Chausseen durch Abgeordnete aus ihrem Mittel von Zeit zu Zeit zu visitiren hätte (§. 19.); auch wurden die in den Herzoglichen Landen seßhafte Postmeister und Posthalter aufgefordert, auf die Art und Weise, wie man sich hier oder da die Unterhaltung der Chausseen angelegen seyn lasse, genau zu attendiren, und die allenfalls bemerkte, von den Kommunvorstehern oder Entrepreneurs aber sorglos be-

handelte StrassenMängel und Gebrechen der Deputation schriftlich bekannt zu machen (§. 20.)

Diese durch die Herzogliche WegOrdnung bestimmte Aufsicht über die Strassen Unterhaltung scheint gehorsamst Unterzogenen um so zwekmäßiger und erschöpfender zu seyn, da nach derselben die Beamte und Kommunvorsteher in Absicht auf die Erfüllung der ihnen wegen der StrassenKonservation obliegenden Pflichten durch die OberWeg-Inspektoren und diese hinwiederum durch jene wegen ihrer Verrichtungen kontrolirt werden, und alles nur durch eine Stelle, nehmlich die gemeinschaftliche Strassen Deputation dirigirt wird.

Gehorsamst Unterzogene vermögen nicht abzusehen, wie, ohne Verwirrung und Unordnung ins Ganze zu bringen, neben dieser durch die Herzogliche WegOrdnung festgesezten Einrichtung noch eine weitere einem einigen Manne anzuvertrauende Oberaufsicht über das StrassenKonservationsWesen sollte bestehen können.

Wollte man einem solchen Ober Inspektor nicht nur die WegInspektoren, sondern auch die Beamte und Kommunvorsteher in Absicht auf die ihnen bei dem StrassenWesen obliegende Verrichtungen unterordnen, so würde, nicht zu gedenken, daß ein Mann einem solchen Geschäfte, das in so viele andere Verhältnisse und StaatsEinrichtungen eingreift, nicht gewachsen seyn würde,

die Deputation dadurch beinahe ganz überflüssig werden. Sollte sich aber jene OberInspektion blos auf Controlirung der WegInspektoren beschränken, so müßte, wann diese Kontrolirung nicht sehr unzuverläßig seyn, und ein unvollkommenes Stückwerk bleiben sollte, der Oberinspektor wenigstens jedesmal, so oft die Weginspektoren ihre StrassenRuten visitirt hätten, eine NachVisitation vornehmen, welches, da bereits eine solche Kontrole durch die Beamte besteht, diese öfters durchkreuzen, und der Kasse einen überflüssigen und unnöthigen KostenAufwand verursachen würde.

Die zum StrassenBau erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse müssen bei den WegInspektoren vermuthet werden, da solche sonst zu Versehung ihres Amtes ganz untüchtig seyn, und ihnen dasselbe nicht anvertrauet worden seyn würde. Insbesondere aber ist den gegenwärtigen WegInspektoren, welche bekanntlich durch den General-Major von Mylius selbst unterrichtet worden sind, von diesem mehrfältig das Zeugniß ertheilet worden, daß sie ihrem Amte vollkommen gewachsen seyen, und es ist mithin auch in dieser Rüksicht um so weniger eine Lücke auszufüllen übrig, da die gemeinschaftliche StrassenDeputation selbst während der mehrere Jahre hindurch fürgedauerten Abwesenheit des GeneralMajor von Mylius keine Veranlassung gefunden hat, auch nur auf

eine interimistische Anstellung eines andern Subjekts für denselben den Antrag zu machen.

So viel aber den GeneralMajor von Mylius insbesondere betrift, so würde von demselben auch bei einer veränderten Einrichtung des Strassen-Konservations Wesens eine OberAufsicht über dasselbe wegen seiner so häuffigen Abwesenheit mit Nutzen nicht geführt werden können. Diese häuffige Abwesenheit behindert ihn, sich von der jedesmaligen Beschaffenheit der Strassen zu unterrichten, und ohne mit dieser genau bekannt zu seyn, können auch die besten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht in Anwendung gebracht werden.

Euer Herzogliche Durchlaucht haben in der höchsten Signatur Selbst zu bemerken geruhet, daß gerade jetzo nach wiederhergestelltem Frieden der Zeitpunkt eintrette, wo an den durch das ausserordentlich starke MilitairFuhrwesen verdorbenen Chausseen HauptReparationen vorzunehmen seyen, und vielleicht die künftige Regulirung der Handels-Verhältnisse neue Bedürfnisse im StrassenWesen erzeuge, allein da auch gerade jetzo der General-Major von Mylius wiederum abwesend ist, und mithin auch hier durch ihn lediglich nichts geschehen kann, sondern vielmehr die vorzunehmende HauptReparationen unter der alleinigen Oberaufsicht der OberInspektoren bereits schon ziemlich weit gediehen sind, so wird es auch hierdurch anschaulich und überzeugend, daß die von Myliusische OberInspektion keine Vortheile gewähre.

Auch eine richtige und solide Prüfung der vollendeten Arbeit kann nicht statt finden, wann derjenige, welcher solche vornehmen solle, sich nicht durch Augenschein von der Beschaffenheit der Strasse, ehe solche reparirt worden ist, überzeugt hat; und es ist mithin in einem solchen Falle auch keine Beurtheilung, ob die Entreprenneurs ihre Schuldigkeit gethan haben, und ob von den Ober Weg Inspektoren nichts verabsäumt worden seye? deßgleichen auch keine auf sicheren Gründen und eigener Ueberzeugung beruhende Moderation der hiebei aufgeloffenen Kosten mehr möglich.

Endlich müssen gehorsamst Unterzogene noch in Unterthänigkeit bemerken, daß Sie sich davon keineswegs zu überzeugen vermögen, daß um vortheilhafte Anordnungen bei dem Strassen Wesen mit gehöriger Wirksamkeit zu betreiben, ein höherer Rang des OberAufsehers erforderlich seyn sollte. Der OberAufseher habe auch gleich einen Rang, welchen er wolle, so würde er sicher seinen Pflichten und der höchsten Intention Euer Herzoglichen Durchlaucht nicht gemäß handeln, wenn er sich in seinem Benehmen nicht durch dasjenige, was sein Amt von ihm fordert, sondern durch seinen Rang bestimmen lassen wollte. Höherer Rang als die AmtsVerhältnisse solchen erfordern, erzeugt gerne Prätensionen, und erschwert nicht selten die Erwerbung des Zutrauens der Untergebenen.

In Betrachtung aller dieser Umstände können gehorsamst Unterzogene sich nicht für befugt erachten, die Bedingung, daß das bisher von dem GeneralMajor von Mylius aus der gemeinschaftlichen StrassenKasse bezogene Adjuto von 1000 fl. gänzlich cessiren möchte, an welche die allgemeine Landes Versammlung ihre unterthänigste Verwilligungen zu Deckung des Strassen Kassen Deficits auf die Jahrgänge 179$\frac{6}{8}$ anzuknüpfen sich bewogen gefunden hat, wiederum zurükzunehmen, und Sie müssen deßwegen die unterthänigste Bitte wiederholen,

den GeneralMajor von Mylius in Ansehung des Gehalts den übrigen Mitgliedern der gemeinschaftlichen StrassenDeputation gleichstellen, und ihn für diejenige Geschäfte, welche ihm mit Beistimmung der Landschaftlichen Deputirten ausserordentlicherweise werden übertragen werden, besonders remuneriren zu lassen.

Mit dieser Bitte verbinden Sie den ferneren unterthänigsten Antrag:

künftighin von Zeit zu Zeit zwischen den beiden Ober Weg Inspektoren eine Abwechslung der StrassenRouten, welche ihrer besonderen Aufsicht anvertrauet sind, statt finden zu lassen.

Als wordurch der gemeinschaftlichen Strassen-Deputation noch ein weiterer Weg eröffnet werden würde, sich von der Amtsführung der Ober Weg-Inspektoren diejenige Kenntnisse zu verschaffen,

welche erforderlich sind, um selbige, wenn sie je in ihren Verrichtungen nicht den nöthigen Fleiß und Eifer anwenden, oder nicht mit strenger Gewissenhaftigkeit hiebei zu Werk gehen sollten, in die Wege der Ordnung einleiten zu können.

Womit gehorsamst Unterzogene sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen, und in tiefstem Respekt beharren

Stuttgardt den 25ten April 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
Verstärkten Ausschusses.

Achte Beilage
des siebenten Heftes.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der Verordneten des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 16ten März dieses Jahrs, die Peräquation des durch die Kaiserl. Königliche und Reichs-Truppen verursachten Schadens betreffend.

dd. 24ten April 1798.

Serenissime!

Nachdem Gehorsamst Unterzogene den Innhalt der höchsten Signatur vom 16ten März dieses Jahrs die Parifikation des durch die Kaiserl. Königlichen und Reichs Truppen im Lande verursachten Schadens in reifliche kollegialische Berathschlagung gezogen haben, so ermanglen Sie nicht, ihre unterthänigste Erklärung hierüber in folgendem submissest abzugeben.

So viel die Frage betrift, ob dem Staat die Verbindlichkeit obliege, denjenigen Schaden zu vergüten, welche einzele durch Natural Abgabe und Prästationen für die Kaiserliche und Reichs-

Truppen erlitten haben, so wollen sich gehorsamst Unterzogene nur auf die Bemerkung beschränken, daß durchaus eben dieselben Beweggründe, aus welchem die französische Kontribution verwilligt worden ist, auch jene Leistungen an die kaiserliche Truppen veranlaßt haben. In beiden Fällen fühlte sich der Staat durch höhere Gewalt gedrungen, eine Last zu übernehmen, um grösseren Schaden zu verhüten, in beiden Fällen forderte der Staat das zu Abwenduug grösseren Unglüks darzubringende Opfer von einzelen seiner Glieder, und in beiden Fällen ist mithin der Staat auch verbunden, diesen ihren erlittenen Schaden zu vergüten.

Daß wegen der französischen Kontribution eine schriftliche Konvention abgeschlossen worden, wegen der Kaiserlichen Prästationen hingegen solches nicht geschehen ist, kann in Absicht auf die zu leistende Vergütung keinen Unterschied begründen; indem auch wegen der leztern der consensus mutuus theils ausdrüklich, theils durch Thathandlungen oft nur allzudeutlich erklärt worden ist.

In Absicht auf die Peräquation selbst haben Euer Herzogliche Durchlaucht den von der allgemeinen Landes-Versammlung vorgeschlagenen Maximums Preiß von 1 fl. 40 kr. für das Heu nunmehro gnädigst genehmiget, als wodurch mithin dieser Punkt seine Erledigung erhalten hat.

Hingegen haben Höchstdieselbe auf die landschaftliche unterthänigste Bitte für die Zukunft

alle Quartiers Exemtionen gänzlich aufzuheben, Sich dahin zu äussern geruhet, daß Sie diesem Antrag Höchstdero Beistimmung aus dem schon in der lezteren höchsten Signatur bemerkten Grunde, weil nehmlich die willkührliche Einziehung aller Quartiers Exemtionen gegen die ersten Rechts-Begriffe sichtbar anstossen würde, durchaus nicht ertheilen könnten.

Die herzogliche KommunOrdnung selbst theilt diejenige, welche von der Einquartirung befreit seyn sollen, in zwei Klassen ab.

1.) Sollen sich nach den §§. 2 und 3. S. 163. f. derselben der Quartiers Freiheit zu erfreuen haben, Prälaten, Special Superintendenten, Stadt- und andere Pfarrer, Diaconi, Präceptores und Collaboratores, wie auch Schulmeister, sodann die Stabs Beamte, Keller, Pfleger, Verwalter, Klosters Hofmeister und Oberzoller, wie auch dergleichen in Gnade zu Ruhe gesezte fürstliche Beamte und deren hinterlassene Wittwen, und endlich die Landschaftliche Ausschuß Verwandte, Medici, rechnende Burgermeister, Stadt- und Amtsschreiber, Amtspfleger, Heiligenpfleger, SpitalMeister, Oberacciser, Apotheker und Hebammen.

Der Grund dieses Gesetzes könnte wohl kein anderer als der seyn, damit die Diener des Staats ihren Amtsverrichtungen ruhig möchten nachkommen können, und insbesondere auch die

öffentlichen Kassen desto mehr gesichert bleiben möchten. Und wegen der Apotheker und Hebammen wurde wahrscheinlich dafür gehalten, daß, falls dieselbe durch QuartiersBelegung an Versehung ihrer Verrichtungen behindert werden würden, das Publikum darunter würde Noth leiden müssen.

Gehorsamst Unterzogene mißkennen das Gewicht dieser Gründe nicht, und da, so viel insbesondere die Staats Diener betrift, noch hinzukommt, daß solche ihre Aemter unter der Bedingung der QuartiersFreiheit angetretten haben, so stimmen Sie hier ganz dem in der herzoglichen Signatur vom 30ten Okt. 1797. enthaltenen Saz bei, daß solchen die QuartiersFreiheit, in so fern ihnen keine Entschädigung hiefür zugestanden werden wollte, mit Recht nicht würde entzogen werden können.

2.) Eine ganz andere Beschaffenheit aber hat es mit der NaturalQuartiers Befreiung, welche nach dem §. 6. S. 164. der herzoglichen KommunOrdnung solchen Personen eingeräumt wird, welche von gnädigster Herrschaft mit einem ansehnlichen Charakter versehen worden sind. Daß derlei charakterisirte Personen mit dem NaturalQuartier verschont bleiben möchten, hat für den Staat selbst nicht das mindeste Interesse, und es beruhet mithin weder auf einem politischen noch rechtlichen Grunde, sondern es ge=

schiehet vielmehr nach blosser Willkühr, wenn jenen Personen die NaturalQuartiersLast abgenommen und auf andere übergeschoben wird.

Personen, welche dem Staat keine Dienste leisten, sind nicht berechtigt, derlei Vorzüge und Exemtionen auf Kosten ihrer Mitbürger anzusprechen, und diesen liegt keine Verbindlichkeit ob, Lasten für jene zu tragen. Zwar bestimmt die herzogliche KommunOrdnung §. 9. S. 165., daß alle der NaturalEinquartirung befreite angesessene und andere SteuerKontribuenten mit an den unter dem Amts- und KommunSchaden umzulegenden QuartiersKosten nach Proportion ihrer Steuer tragen sollen: Es gehen aber hiebei diejenige ganz frei aus, welche kein der ordentlichen Steuer unterworfenes Vermögen besitzen.

In dieser Hinsicht werden Euer Herzogliche Durchlaucht die unterthänigste Bitte billig und gerecht finden:

Die in der KommunOrdnung S. 164 und 165. §§. 6 und 9. wegen der NaturalQuartiersBefreiung charakterisirter Personen enthaltene Verordnungen dahin gnädigst abzuändern, daß entweder die Natural Quartiers Befreiung für die Zukunft gänzlich cessire, oder aber den OrtsMagistraten erlaubt werde, diesen von dem Natural Quartier befreiten Personen jedesmal, so oft sie die Einquartirung der Ordnung nach treffen würde, hiefür einen billigen Ansaz an Geld zu machen.

In Ansehung derjenigen Gegenstände, welche noch vor dem Ablauf des wegen der zu fertigenden Konsignationen über den kaiserlichen Kriegs-Schaden in das Land zu erlassenden General Reskripts zu berichtigen sind, sind:

ad 1.) Gehorsamst Unterzogene ganz damit einverstanden, daß bei den Pferds Rationen so wohl für den Haber als für das Heu ein besonderer Anschlag statt finde, und

1 Portion Haber auf 14 kr.
und
1 Portion Heu auf 10 kr.

taxiret werde.

ad 2.) halten gehorsamst Unterzogene dafür, daß da das Land von Quartieren und Lieferungen nunmehr beinahe ganz befreit ist, zu Vereinfachung und Erleichterung des Peräquations Geschäfts der ganze Kaiserliche Kriegs Schaden von jedem Stadt und Amt in eine Consignation zu bringen, und zu dem Ende der nach der gnädigsten und unterthänigsten Verabschiedung vom 9ten August. 1797. zum Abschluß der Kriegs Schadens Berechnungen festgesezte Termin des 31ten März eben desselben Jahrs bis auf den Tag Georgi 1798. um deßwillen zu erstrecken seyn möchte, weil auch in den leztern Monaten einzele Ortschaften aus Gelegenheit der Abführung der Kaiserlichen Magazine mit dem Quartier des Kaiserlichen Aera-

rialFuhrwesens und von Commandos ziemlich belästiget waren.

Da jedoch

ad a.) seit dem im December 1797. erfolgten Rükmarsche der Kaiserlichen Armee der Werth der Fourage beträchtlich gefallen ist, so sehen gehorsamst Unterzogene sich veranlaßt, ihren unterthänigsten Antrag darauf zu richten, daß die für die vorhergehende Zeiten verglichenen Taxen, jedoch mit Ausnahm der Quartiere, als in Absicht auf welche es auch für diesen Zeitraum bei der verglichenen Taxe zu belassen seyn würde, vom 1ten Januarii bis Georgii 1798. um $\frac{1}{3}$tel vermindert werden möchten.

ad b.) Für die zum Ulmer Festungs Bau im Sommer 1797. von einigen OberAemtern gestellte Schänzer und Fuhren dörfte nach gehorsamst Unterzogener Erachten eben derselbe Maximums Preis statt finden, welcher für die zum Philippsburger Festungs Bau gestellte Schänzer und Fuhren regulirt worden ist, und mithin zu passiren seyn,

für einen Handfröhner täglich		48 kr.
für einen Zimmermann	—	1 fl. 12 kr.
für einen Maurer	—	1 fl. =
und		
für einen Wartwagen	—	3 fl. 30 kr.

Womit gehorsamst Unterzogene sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen, und in tiefstem Respekt beharren

Stuttgardt den 24ten Apr. 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses.

Neunte Beilage
des siebenten Heftes.

Herzogliches Dekret vom 27ten April 1798. womit dem verstärkten Landschaftlichen Ausschusse ein Bericht des Stuttgarter Stadt Magistrats, die Ansprüche der Stadt Stuttgart auf die Exemtion von der Auswahl betreffend, zu seiner Erklärung zugefertiget wurde.

Nebst den darzu gehörigen Nebenbeilagen.

Unsers gnädigsten Herrn Herzogliche Durchlaucht haben Sich aus der beschwerenden Anzeige der allgemeinen Landes Versammlung, daß bei früheren Auswahlen die hiesige Haupt- und Residenz Stadt Stuttgardt freigelassen worden sey, das mehrere gehorsamst vortragen lassen. Um nun vordersamst in Erfahrung zu bringen, auf welche Gründe die Stadt Stuttgart ihr behauptetes Exemtions Recht von der Auswahl baue, haben Sich Höchstdieselbe veranlaßt gefunden, den hiesigen Stadt Magistrat um seine umständliche Erklärung hierüber durch die herzogliche Regierung auffordern zu lassen. Da nun unterm 7ten März dieser Bericht eingekommen, und darinn die Gründe, aus welchen die hiesige Stadt auf

Exemtion von der Auswahl Anspruch macht, ausgeführt sind, so wird solcher anmit in der Anlage dem verstärkten Landschaftlichen Engern Ausschusse des Endes mitgetheilt, um über die darinn enthaltenen Grundsätze sich weiter unterthänigst zu erklären. Decr. Stuttgart den 27ten Apr. 1798.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

Stuttgardt, den 5ten März 1798.

StadtMagistrat erstattet den gnädigst erfordert unterthänigsten Bericht, wegen der, der hiesigen Residenz zustehenden AuswahlsFreiheit.

Mit Beilagen. Sub Lit. A. et B.

Euer Herzoglichen Durchlaucht haben uns in einem Sub Dato 16. et prs. 17. vorigen Monats erlassenen gnädigsten Reskript zu erkennen gegeben, daß die allgemeine LandesVersammlung in einem erstatteten unterthänigsten Anbringen die zwekmäßige Einrichtung der gesammten MilitairAnstalt betreffend, unter anderem auch die unterthänigste Bitte vorgetragen habe, daß bei künftigen Auswahlen für die hiesige Stadt keiner Ausnahme mehr statt gegeben werden möchte. Da es nun darauf ankomme, den Grund der

von hiesiger Stadt angesprochenen Freiheit rechtlich zu untersuchen und zu prüfen; so hätten wir über diesen Gegenstand unterthänigsten Bericht zu erstatten. Zu unterthänigster Befolgung dieser gnädigsten Resolution haben wir Euer Herzoglichen Durchlaucht folgendes unterthänigst zu berichten.

Die der hiesigen Stadt bisher von gnädigster Herrschaft sowohl als dem Lande zugestandene Befreiung von LandesAuswahlen gründet sich theils auf ausdrüklich ertheilte Privilegien, theils auf den BesizStand, theils auf besondere Verhältnisse, welche bei der hiesigen Stadt als erster Residenz gegen die übrige Städte und Aemter des Landes eintretten;

I.) In dem der 2ten Haupt- und 3ten Residenz-Stadt Tübingen von des höchstseligen Herrn Herzogs Carls Durchlaucht s. d. 16ten Dec. 1767. ertheilten AuswahlsFreiheitPrivilegio haben gedacht Seine Herzogliche Durchlaucht ausdrüklich bestimmt,

daß jenes Privilegium auch der ersten hiesigen Haupt- und ResidenzStadt zustehe.

Beilage Lit. A.

Ein weiteres ausdrükliches Anerkenntniß von des höchstseligen Herrn Herzogs Carls Durchlaucht enthält auch die

Beilage Lit. B.

nach welcher die hiesige Stadt von einer per

Rescr. clem. dd. 16ten Maii ꝛc. 1758. ausge-
schriebenen Auswahl der Dienstknechte durch ein
höchst immediate erlassenes gnädigstes Decret
dd. 18ten Maii ꝛc. 1758. gänzlich freigesprochen
worden.

II.) Daß hiesige Stadt in dem Besizstand der Aus-
wahlsFreiheit sich befinde, werden die übrige
LandesStände selbst nicht in Abrede ziehen.

Die beede leztere unter der Regierung des
Herrn Herzogs Ludwig Eugens Durchlaucht vor-
genommene Auswahlen, welchen Herr- und
Landschaftliche Verabschiedungen vorangegangen
sind, und wovon die Herzogliche CanzleiAkten
näheren Aufschluß geben werden, erweisen den
Besizstand der hiesigen Stadt, und keines der
sammtlichen Städt und Aemter kame auf den
Gedanken, die der Stadt zugestandene Freiheit
in Contestation zu ziehen.

III.) Als besondere Verhältnisse der hiesigen Resi-
denz gegen die übrige Städte und Aemter des
Landes haben wir unterthänigst anzuführen,
daß

1.) die dißfallsige AuswahlsFreiheit der Analo-
gie anderer teutschen ResidenzStädte ganz ge-
mäß ist, besonders kommt aber bei der hiesi-
gen Residenz in Betracht, daß von Seiten
derselben

2.) ein beständiges Korps Stadtreuter unter-
halten wird, welches sich sowohl in ältern

als neuern Zeiten zu Bewachung des Herzoglichen Residenz Schlosses, Ordonanz Ritten, und andern Diensten gebrauchen liesse, wo hingegen alle Städte und Aemter nach eingeführtem regulirtem Militair die aufgestellt geweßte Auswahls Compagnien einzogen, und in Absicht auf Militair Dienste nichts mehr leisteten.

3.) Eben dieses Stadt Reuter Korps wurde in neueren Zeiten durch ein freiwilliges Bürger-Korps verstärkt, welches sich ebenfalls zur Zeit, als kein regulirtes Militair hier ware, der Bewachung des Herzoglichen Residenz-Schlosses widmete.

4.) Die Herzogliche Residenz erfordert, daß, wenn auch kein regulirtes Militair hier ist, die Herzogliche Kanzlei, die viele Thoren rc. rc. gehörig bewacht werden.

Zu diesem Endzwek und andern täglich vorfallenden Wacht Diensten, wird auf Kosten der Bürgerschaft eine Stadtwacht Compagnie unterhalten.

Wenn man nun

5.) die Kosten in Erwägung zieht, welche die Bürgerschaft allhier auf die Unterhaltung dieser sammtlichen Korps aufwendet: so wird der Vorzug, den sie durch die Auswahls Freiheit, als eine Entschädigung für ihren beträchtlichen Aufwand, zu geniessen hat, dem Recht und der Billigkeit ganz gemäß seyn.

Schließlich können wir aber auch nicht umhin

6.) die Schwierigkeiten in Erwähnung zu bringen, mit welchen hier eine Auswahl verbunden seyn würde.

Die viele personelle Exemtionen müßten unter der Bürgerschaft eine schlimme Sensation machen, zumalen sie nie eine andere Meinung hatte und noch hat, als daß sie in der Auswahls Freiheit bestens fundirt seye. In dieser Meinung wurden die Bürger auch in neuern Zeiten bei den lezten Auswahlen vollkommen bestärkt, und die ausdrükliche Bestättigungen ihrer Auswahls Freiheit von des höchstseligen Herrn Herzogs Carls Durchlaucht sind ihnen in lebhaftestem Angedenken.

Euer Herzoglichen Durchlaucht bitten wir daher unterthänigst, den versammelten Landständen, die bei der hiesigen ResidenzStadt wegen der AuswahlsFreiheit vorwaltende besondere Umstände zu erkennen zu geben. Sollten dieselbe aber sich hierbei, wie wir nicht verhoffen, nicht beruhigen wollen, so ergehet auf diesen Fall an Euer Herzogliche Durchlaucht unsere weitere unterthänigste Bitte, die hiesige Stadt in dem Besiz der Exemtion gnädigst zu schützen, und den Landständen zu überlassen, ihre vermeintliche Rechte gegen die hiesige Stadt,

wenn es dereinst zu einer Auswahl wieder kommen sollte, in petitorio auszuführen.

In tiefstem Respekt verharrend

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst verpflicht gehorsamste

RegierungsRath, StadtOberamtmann, Burgermeister und Gericht zu Stuttgart.

E. P. Heller.

J. Hehl.

C. H. Heigelin.

Lit. A.

Stuttgart Extractus Ehehafften Buchs Fol. 219. b.

Nachdeme Unsers gnädigsten Herrn Herzogliche Durchlaucht sich gnädigst vorgenommen, Dero zweiten Haupt- und dritten Residenz Stadt Tübingen, ein Zeichen Höchstdero gnädigsten Zufriedenheit über deren Benehmen bei Seiner Herzoglichen Durchlaucht leztern alldorten fürgedauerten Höchsten Anwesenheit zu geben, dieses Merkmal der Herzoglichen Huld und Gnade aber auch

zugleich auf die weitere Emporbringung der dasigen treugehorsamsten Universität mittelst einer mehreren Bevölkerung sothaner Stadt Tübingen mitwirken solle; so haben Seine Herzogliche Durchlaucht in Gefolg dieser huldreichesten Gesinnungen sich gnädigst entschlossen, die Innwohnerschaft gedachter Haupt- und ResidenzStadt Tübingen, von allen zukünftigen Auswahlen, gleich beiden andern Herzoglichen ResidenzStädten zu verschonen, welches der Herzoglichen Regierung zur Nachricht und weitern Vorkehr hiemit in Gnaden ohnverhalten wird.

Decretum Stuttgart den 16ten December ꝛc. 1767

Gr. v. Montmartin.
von Uxküll.

Fidem Extractus

T. Stadtschreiber zu Stuttgart,
Klüpfel.

Lit. B.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Stuttgart, den 17ten Mai ꝛc. 1758.

Burgermeister und Gericht daselbst, bitten unterthänigst: die Stadt von Stellung

der DienstKnechte ex insertis gnädigst zu verschonen.

Es ist gestern Nachts das Hochfürstlich gnädigste GeneralReskript vom 16ten hujus eingeloffen, vermög dessen, alle in dem Amt befindliche DienstKnechte, in die AmtsStadt zusammenberufen, unter das Meß gestellt, und diejenige, welche 5 Schu 8 Zoll, und darüber messen, ohne weiters spielen, auch ohne Ansehen des Alters, längstens bis auf den 24ten hujus, wohlverwahrt nach Ludwigsburg abgeschikt werden sollen, indem dardurch keinem Unterthanen an seinem Gewerb und Nahrung einiger Abbruch geschehe, und auf solche Weise die Väter ihre zum GüterBau und sonsten benöthigte Söhne nicht verlieren.

Da aber, gnädigster Fürst und Herr! es in hiesiger Residenz diese besondere Beschaffenheit hat, daß wenige DienstKnechte sich hier befinden, und solche bei den Fuhrleuten, zu der sehr pressanten Beifůhrung des KasernenHolzes, und bei den Wirthen als HausKnecht, und dem Weingartbau höchst nöthig und unentbehrlich, überdiß die hiesige Stadt fast beständig einen grossen QuartiersLast, und zu Adimplirung Euer Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Intention in Beischaffung tůchtiger Rekruten eine beständige Werbung mit grossen Kosten aufgestellt hat, in welch-

und anderem Betracht, Euer Hochfürstlichen Durchlaucht die hiesige Residenz zu unserm immerwährenden unterthänigsten Dank von Auswahlen verschont haben.

Als erlassen an Euer Hochfürstlichen Durchlaucht wir unser unterthänigstes Bitten: Höchst Erlaucht Dieselbe wollten bei angeführten Umständen von Stellung der DienstKnechte, hiesige Residenz fernerhin gnädigst verschonen, und dißfalls uns baldig gnädigste Resolution ertheilen, weil wir unsern Præsidem judicii ersucht, mit Vorgehung des Werks, bis auf eingelangte gnädigste Resolution innzuhalten. Die wir in tiefstem Respekt verharren

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst verpflicht gehorsamste
Burgermeister und Gericht zu Stuttgart
Joh. Daniel Hoffmann.
F.F. Schweizer.
J. Stettser.

Decretum:

Seine Hochfürstliche Durchlaucht wollen dem StadtMagistrat zu Stuttgart, bei denen in ge-

genwärtiger unterthänigster Vorstellung angeführten Umständen in petito gnädigst willfahrt, mithin die Stadt Stuttgart von gnädigst anbefohlener Stellung der dortigen DienstKnechte verschonet, zugleich aber an das Fürstliche Stadtvogt-Amt verordnet haben, demselben solches gehörig zu eröffnen.

Decretum Ludwigsburg den 18ten Maii 1758.

C a r l.

An Fürstl. StadtvogtAmt zu Stuttgardt.

Fidem hujus copiæ testatur

Stadtschreiber zu Stuttgart,
Klüpfel.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Siebenten Heftes zehnte Beilage.

Fortsezung und Beschluß des in der 5ten Beilage dieses siebenten Heftes abgebrochenen Entwurfs einer Ordnung für die Landschaftlichen Ausschüsse und Officialien ꝛc.

Zweiten Kapitels
Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten des ersten Ausschusses in Ansehung der Landschaftlichen Officialen, auch den Rechten und Pflichten der Lezteren im allgemeinen: wie auch vom Archiv und Registratur.

§. 85.

Recht des ersten Ausschusses in Ersezung der Officialen-Stellen.

Der erste Ausschuß hat die Befugniß ausser LandesVersammlungen die Stellen der Landschaftlichen Officialen zu ersezen. Er ist jedoch in Ansehung der Gattung der Stellen und der Zahl der Officialen an die bei gegenwärtiger LandesVer-

Wegen der typographischen Einrichtung ist die 5te Beilage des 7ten Hefts zu vergleichen.

sammlung zu ertheilende Vorschrift gebunden, und kann ohne Genehmigung des Landes weder neue Stellen creiren, noch mehrere Personen, als die LandesVersammlung festsezt, zu einer Gattung von Aemtern anstellen. Nur wenn ein besonderes Geschäft vorfällt, wozu keiner der Landschaftlichen Offizialen Zeit oder Tüchtigkeit hat, ist er befugt, um ein Taggeld ausserordentlicher Weise tüchtige Personen zu gebrauchen.

§. 86.

Form der Wahlen und AemterErsezungsOrdnung.

Die Form der Wahlen richtet sich nach der in Ansehung der GeschäfteBehandlung des ersten Ausschusses überhaupt zu ertheilenden Vorschrift. Bei der äusserst geringen Zahl von Aemtern, die die Landstände zu ersezen haben, kann unter den Competenten das Alter nicht, sondern nur grössere Tüchtigkeit, die durch Prüfung, da, wo eine anschlägt, zu erforschen ist, entscheiden. Hingegen beim Vorrücken von einer Landschaftlichen Stelle zur andern, entscheidet unter vorausgesezter Tüchtigkeit des Subjects das Dienstalter.

Die Verwandten der AusschußBeisizer sind unter Beobachtung der §. 8. enthaltenen Regel von den OffizialenStellen nicht auszuschliessen fff).

---

fff) Man hat besonders bemerken wollen, daß während die Landschaft über Begünstigung der Verwandten bei den Vorschlägen zu Ersezung der herrschaftlichen Aem-

§. 87.

Inamovibilität der Landschaftlichen Offizialen.

Die sammtlichen Offizialen der Landstände können nicht anders, als durch Urtheil und Recht von ihren Aemtern entlassen werden ggg). Bei entstehenden Fällen sind daher die Acten an eine unpartheyische ausländische JuristenFacultät zu versenden, deren Ausspruch zum Nachtheil des Inculpaten nicht geschärft werden kann.

---

ter klagt, der engere Ausschuß bei Ersezung der landschaftlichen Aemter sich durch gleichen Fehler hinreissen lasse. Allein Nepotismus ist nicht Fürsorge für den Verwandten überhaupt, sondern nur eine solche, die theils mit Ungerechtigkeit gegen andere, theils zum Nachtheil des Amts geschiehet: Nur dann, wann der Ausschuß in diese Fehler verfiele, würde er Vorwürfe verdienen. Wollte man hingegen dem Ausschuß verbieten, gar keinen Verwandten eines Mitglieds zu einer Landschaftlichen Stelle zu befördern: so bedenke man, ob es nicht dem Wohl des Vaterlands beförderlich seye, den AusschußMitgliedern in Ansehung der Versorgung der Ihrigen einige Aussichten zu eröfnen, bei denen ihre Freiheit und Unabhängigkeit in Ausübung ihrer AmtsPflichten keine Gefahr läuft.

ggg) Nach den Prinzipien, die die Landstände in Ansehung der herrschaftlichen Diener mit Recht aufstellen, muß dieser Saz natürlich auch in Ansehung der Landschaftlichen behauptet werden. —

§. 88.

Aufzälung der Landschaftlichen Offizialen.

Die sammtlichen höheren und niederen Offizialen der Landschaft bestehen in Consulenten, Secretarien, LandschaftEinnehmern, Commissarien, Registratoren, Buchhaltern, AccisProbatoren, Canzellisten, AccisSchreibern.

§. 89.

Consulenten.

Ueber die AmtsPflichten der LandschaftConsulenten. S. die Note hhh)

hhh) Ungeachtet der Verfasser dieses Aufsazes die Ehre hat, blos in TemporalDienstVerhältnissen gegen den Hochlöblichen Landständen zu stehen: so hielt ihn doch die Furcht, selbst in dieser momentanen Lage als Parthie zu sprechen, ab, über die zukünftige AmtsSphäre der Consulenten bestimmte Vorschläge zu machen. Dennoch wird es ihm erlaubt seyn, seine Ansicht der Sache zur weiteren Prüfung hier mit Freimüthigkeit zu eröffnen.

Bisher hatten die Consulenten in den Ausschüssen blos ein consultatives, kein decisives Votum: d. i. sie können blos ihren Rath, ihr Gutachten ertheilen, ohne daß ihre Stimme bei Formirung des Beschlusses gezählt würde. Sodann hielt sich wenigstens der engere Ausschuß nicht für verbunden, die Consulenten zu allen und jeden Berathschlagungen beizuziehen. Wie dann noch namentlich die von der LandesVersammlung dem engern Ausschuß ertheilte InterimsInstruction dem lezten er-

§. 90.

Landschaft-Advokat.

Die Stelle eines Landschaft-Advokaten wird durch die Konsulenten entbehrlich gemacht.

---

laubt, nach bisherigem Herkommen das, was in die Annahme Landschaftlicher Offizialen, in die Landschaftliche Oeconomie, in die Besorgung der Weiltinger Sachen, und in die Cassen-Inspection einschlägt, zu berathschlagen, ohne die Consulenten dazu zu berufen, wenn er's nicht für gut findet.

Nach der ursprünglichen Verfassung der Ausschüsse waren keine rechtsgelehrte Beisizer vorhanden, wenigstens konnte man nie darauf zählen, daß dergleichen vorhanden seyn würden. Damals war es also hohe Nothwendigkeit, Männer zu haben, die über rechtliche, besonders staatsrechtliche Verhältnisse unterrichten konnten. Deswegen bestimmt der Ausschuß-Staat von 1638., daß der kleine Ausschuß Macht haben soll, einen rechtsgelehrten Advocaten (oder Consulenten) zu bestellen. Allein nun hat sich die Sache geändert. Seit vielen Jahren sind die Assessoren der 3 Residenzen Rechtsgelehrte, ja, die gegenwärtige Ordnung macht es zum Gesez, daß in dem ersten Ausschuß wenigstens 3 Rechtsgelehrte Beisizer seyn sollen, und erlaubt, daß 4 darinnen seyn dürfen. Man könnte daher eigene Consulenten für ganz entbehrlich halten, und der Sache genug gethan zu haben glauben, wenn die Referate in allen Rechts-Sachen den Juristen im Ausschuß zugetheilt werden. Allein, so sehr auch die gute Beschaffenheit der Wah=

§. 91.

Sekretarien.

Der LandschaftSecretair oder (wenn die LandesVersammlung deren zwei bestimmt) die Secre=

---

len, so wie sie in dem wirklichen Augenblik getroffen sind, jene Entbehrlichkeit vollkommen rechtfertigen würde, so muß man doch bekennen, daß man jene mehr einem glüklichen Zusammenfluß von Umständen, als einer solchen Einrichtung zu verdanken hat, die für immer eine gleich gute Nachfolge zusicherte. Das PräsentationsRecht zu den 3 Stellen der Rechtsgelehrten soll den 3 Residenzien überlassen werden, (die Stelle des 4ten ist ohnedies nicht beständig). Aber ist man dann versichert, daß die Residenzien immer eben solche Männer präsentiren werden, welche die zum Consulenten nöthige Eigenschaften in sich vereinigen werden? Man kann diese Eigenschaften nach ihrem ganzen Umfang nicht besizen, und doch ein brauchbarer, untadelhafter Beisizer seyn, gegen den keine Einwendung statt findet. Wenn man also nicht wird umhin können, auch fernerhin eigene Consulenten aufzustellen: so fragt es sich nur, ob es nicht besser wäre, sie zu wirklichen AusschußBeisizern zu machen, und ihr consultatives Votum in ein decisives zu verwandeln? Würde nicht ihre Brauchbarkeit und Wirksamkeit durch die Collegialität mit den AusschußBeisizern, durch das Entscheidende ihrer Stimmen erhöhet, ohne daß hievon von einer andern Seite ein Nachtheil zu fürchten wäre? Könnte man sie nicht ungefehr in eben dieselbe Categorie sezen, wie

tarien sollen der Regel nach Rechtsgelehrte seyn; wenn jedoch unter den übrigen nicht rechtsgelehr-

---

die Prokurationen der beeden Kammern, denen alle rechtliche Sachen als Referenten zugetheilt werden, die aber auch in allen übrigen Sachen ohne Ausnahme das erste Votum führen? Allein so sehr sich dieser Vorschlag in gewisser Rüksicht zu empfehlen scheint, so viele Bedenklichkeiten zeigen sich doch dagegen.

Dann

1.) dadurch würden die Consulenten integrirende Mitglieder blos des ersten Ausschusses, sie würden Theile blos dieses Körpers, und an ihn unzertrennlich geknüpft. Allein ihre AmtsSphäre soll ausgedehnter, ihre Verhältnisse sollen von weiterem Umfang seyn. Sie sollen nicht blos den ersten Ausschuß, sie sollen alle Landschaftl. Corps, auch den zweiten Ausschuß, die LandesVersammlung selbst berathen. Sie sollen als Räthe der gesammten Landstände auch ihr Augenmerk darauf richten, daß der erste Ausschuß die Grenze seiner Gewalt nicht überschreite, und wann diesfalls Gefahr vorhanden seyn sollte, dieses Collegium in ihren Votis darauf aufmerksam machen; sie müssen dafür, daß dies geschehe, dem Lande besonders verantwortlich gemacht werden. Alle diese gute Wirkungen ihrer erweiterten AmtsSphäre würden durch ihre Verwandlung in Beisizer des ersten Ausschusses theils gänzlich aufhören, theils wenigstens sehr gehemmt werden.

2.) Wenn die Consulenten wirkliche Beisizer des ersten Ausschusses werden sollten, so würde daraus folgen, daß es inconsequent wäre, sie durch den

ten Offizialen sich Männer von vorzüglicher Tüchtigkeit zu diesem Amte zeigen, so können sie

---

Ausschuß wählen zu lassen, da nach dem jezt adoptirten System der erste Ausschuß sich nicht mehr selbst ersetzen soll. Nun bekennt aber Votans freimüthig, daß er sich in Zukunft bessere KonsulentenWahlen verspricht, wenn sie ausser Landesversammlungen durch den ersten Ausschuß, als wenn sie durch das ganze Land vorgenommen werden. In Fällen, wo singularis personæ electio statt findet, geräth die Wahl weit besser, wenn sie durch wenige, die sich unter einander einverstehen können, als wenn sie durch eine nicht an einem Ort versammelte Menge geschiehet. Endlich

3.) sollen die AusschußBeisitzer nach den bereits gefaßten Beschlüssen von den Landesversammlungen entlaßbar seyn. Die Konsulenten sind auf Unentlaßbarkeit angenommen und anzunehmen. Würden sie zu wirklichen AusschußBeisitzern gemacht, so würde durch ihre Unentlaßbarkeit eine Anomalie entstehen, die vielleicht von den übrigen Assessoren nicht gerne geduldet würde.

Wenn es daher aus diesen Gründen gefällig seyn sollte, die Konsulenten noch fernerhin auf ein blos consultatives Votum zu beschränken: so müßte Votans wenigstens dazu rathen, daß die Konsulenten in Zukunft zu berechtigen und zu verpflichten wären, durchaus allen Berathschlagungen ohne Unterschied anzuwohnen. Es ist doch wohl unläugbar, daß der Konsulent nach den jetzigen Verhältnissen nicht für einzelne Materien, sondern für das Ganze der Landschaftlichen Administration da ist. Wie kann er aber

auch zu Sekretarien befördert werden: Die Amtspflicht der Sekretarien bestehet

---

bei dem genauen Zusammenhang, worinnen alles untereinander stehet, diese Erwartungen erfüllen, wenn es durch die Verfassung selbst darauf angelegt wäre, daß er blos fragmentarische Kenntnisse von dem Gang der Administration erhalte; besonders wenn man ihn gerade von dem wichtigsten, nemlich der KassenInspektion, diesem Mittelpunkt der Landschaftlichen Verwaltung ausschliessen wollte? Hier zeigen sich eben die Bedenklichkeiten, die in eigenen Heften gegen die bisherige Verfassung des grössern Ausschusses vorgetragen wurden, den der Engere Ausschuß zu den Berathschlagungen bald zuließ, bald aber davon ausschloß. Unmöglich kann auch der Konsulent zu dem ersten Ausschuß ein festes Zutrauen fassen, wenn es diesem erlaubt ist, Geheimnisse vor ihm zu haben. Und wenn es Obliegenheit des Konsulenten ist, den Ausschuß selbst an treue Erfüllung seiner Pflicht zu erinnern, wie kann er diese Obliegenheit erfüllen, wenn er nicht das Ganze überschauen, sondern blos Fragmente sammlen darf? Endlich läßt sich auch kein haltbarer Grund für den Ausschuß auffinden, der jenen Unterschied unter den Berathschlagungen rechtfertigen könnte: es ist gar nicht abzusehen, was für das Wohl des Landes dadurch gewonnen werden sollte? Man verlangt von dem Landesherrn, daß er in Regierungssachen nichts thue, ohne von seinen Kollegien berathen zu seyn; warum soll das Land nicht mit gleichem Rechte von seinen Ausschüssen fordern können, daß auch sie in Landessachen nichts thun sollen, ohne vor-

1.) in Führung des Protocolls in den Landschaftlichen Kollegien,

---

her die constitutionsmäßige Räthe des Landes gehört zu haben? Gewiß, es ist nöthig, den Konsulenten das volle Zutrauen zu schenken, ohne das sie ihr Amt nie mit Muth und frohem Sinn verrichten werden.

Aus dem bisherigen wird übrigens leicht zu erklären seyn, warum dem ersten Ausschuß nie zu gestatten seyn wird, daß er einen Konsulenten, der Offizialis des ganzen Landes, nicht des Ausschusses ist, von seinen Amtsverrichtungen nach Willkühr suspendire, oder sich seines Raths bediene oder nicht bediene. Und eben aus den bereits entwickelten Verhältnissen folgt auch, warum oben vorgeschlagen wurde, daß die Konsulenten nie von dem ersten Ausschuß sollen Remunerationen annehmen dürfen.

Es würde mithin die bestimmte Amts Sphäre des Konsulenten in Beziehung auf den ersten Ausschuß in Zukunft darinnen bestehen, daß er

1.) allen Berathschlagungen des ersten Ausschusses anwohne,

2.) in allen Sachen mit seinem consultativen Voto vorangehe, obgleich dadurch nicht gehindert wird, daß nicht über viele zumal nicht rechtliche Gegenstände auch unter den Assessoren selbst Referenten bestellt werden. (Den Wahlen hätte er zwar anzuwohnen, und sich über die Form der Wahlen und Eigenschaften der Competenten gutächtlich zu äussern, ohne jedoch auf eine Person ein bestimmtes Votum zu geben.)

3.) Die wichtigeren Aufsätze sowohl an gnädigste Landes Herrschaft, als auch an Reichsgerichte, fremde

2.) Entwerfung derjenigen Aufsäze, welche den Konsulenten nicht vorbehalten sind, und aller übrigen Expeditionen,

3.) in Absicht auf den Schreibtisch. Die weitere Verrichtungen kommen unten vor.

§. 92.

LandschaftEinnehmer.

Die LandschaftEinnehmer sind aus dem Schreiberstand zu wählen, sie haben für einander in solidum, und zwar mit ihrem ganzen Vermögen zu haften. Zur KautionsLeistung sind sie, so weit es möglich, anzuhalten. Wegen jener beschwerlichen Korrealität ist daher vor jeder Wahl eines LandschaftEinnehmers mit dem noch vorhandenen zu kommuniciren, und auf dessen gegründete Einwendungen gegen das eine oder das andere Subjekt Rüksicht zu nehmen. Wegen dem besondern Fleiß, den dieses Amt erfordert, kann die Versetzung eines minder tauglichen LandschaftEinnehmers auf ein anderes Amt nach bloser Erkenntniß des Ersten Ausschusses geschehen iii).

Höfe und ihre Gesandte, und anderwärts nach dem Beschluß des ersten Ausschusses entwerfe, und

4.) ohne jedoch hiebei die Assessoren auszuschliessen, den mündlichen Sollizitaturen und Betreiben der Landschaftlichen Angelegenheiten sich unterziehe.

iii) Wegen der Wichtigkeit des Amts und dem Nachtheil, der durch dessen schlechte Verwaltung dem

§. 93.

Landschaft Kommissariat.

Die Landschaftliche Kommissarien besorgen die Probe der LandschaftEinnehmerei- und Herzoglichen Kriegs Kommissariats Rechnungen; so wie die in ihrem Staat noch besonders aufzuzählende Geschäfte in RechnungsSachen.

§. 94.

Registratoren.

Die Registratoren haben für Sammlung, Anordnung, Aufbewahrung und Erhaltung der Akten, zu welch lezterer theils richtige SchuldBücher, theils Vorsicht in Ansehung der Personen, denen Akten abgegeben werden dürfen, die Mittel sind, ingleichem für Führung der Diarien über die eingekommene und expedirte Sachen Sorge zu tragen. Für das Archiv hat eine eigene Person zu sorgen.

Es ist eine besondere Archiv- und RegistraturOrdnung zu entwerfen, welche in Ansehung der

---

Lande zugefügt werden kann, hat daher der bisherige Ausschußstaat in Ansehung der LandschaftEinnehmer besonders verordnet, daß sie nach Verschulden gar abzuschaffen, und ihre Stelle mit andern tauglichen Personen zu ersetzen seyen. Das gänzliche Abschaffen würde nach obigen Principien nicht ohne Urtheil und Recht geschehen können: wohl aber die Versetzung auf ein anderes Amt auf die im §. 92. angegebene Weise.

Ordnung und Aufbewahrung der Akten Ziel und Maase giebt. Wegen der Wichtigkeit des Gegenstands ist aus dem ersten Ausschuß eine eigene Deputation niederzusetzen, die aus einigen Ausschuß-Mitgliedern, den Konsulenten und einem Sekretår bestehet, welche über Haltung und Vollziehung dieser Ordnung zu wachen hat.

Es wird nicht erfordert, daß die Registratoren Rechtsgelehrte seyen; wenn sie nur sonst Månner von hinlånglichen Kenntnissen und Tůchtigkeit sind.

§. 95.

LandschaftBuchhalter.

Der Buchhalter hat mit Verwaltung der Kasse nichts zu thun: hingegen den Gültstaat und die Landschaftliche Schuldbůcher in Ordnung zu halten, die mit den Kapitalien vorgehende Verånderungen zu bemerken, Quittungen zu recognosciren, und sonst den Einnehmern auf Verlangen an die Hand zu gehen. Er ist aus dem SchreiberStande zu wåhlen.

§. 96.

AccisProbatoren.

Die AccisProbatoren haben sich mit Probe der AccisRechnungen, so wie überhaupt mit allem dem, was in das AccisRechnungsWesen einschlågt, zu beschåftigen. Auch sie müssen Schreiber seyn.

Accis Schreiber.

Noch müssen besondere Accis Schreiber oder die Accis Zeichen Schläger vorhanden seyn.

§. 97.

Canzellisten.

Die Canzellisten haben dasjenige zu copiren, was ihnen von einem Landschaftlichen Kollegio, oder dessen Directorium, einem Konsulenten, Sekretär oder Registrator aufgegeben wird.

§. 98.

Amtsstaate oder Instruktionen.

Allen und jeden Landschaftlichen Offizialen, von denen die Konsulenten, Sekretarien, Landschaft Einnehmer und Commissarien von dem ersten Ausschuß zur Landesherrlichen Confirmation präsentirt werden, sind besondere Amts Staate oder Instruktionen zu ertheilen, welche ihre Rechte und Pflichten deutlich enthalten. Wo möglich sind sie noch alle während dieses Landtags zu entwerfen.

§. 99.

Aufsicht über die Landschaftliche Offizialen und Correktions Mittel gegen dieselbige.

Der erste Ausschuß hat die Pflicht, Aufsicht zu tragen, daß samtliche Landschaftliche Offizialen ihre Schuldigkeit erfüllen. Er hat das Recht und Pflicht, im Nichterfüllungs Fall die Säumigen oder Ungehorsamen zu erinnern, ihnen Ver-

weise zu ertheilen, auch nach Beschaffenheit der Umstände mit temporärer Sperrung oder Entziehung ihrer Besoldung gegen sie vorzugehen. Nur gegen die Konsulenten, als Räthe der gesammten Landstände kann der erste Ausschuß nicht weiter, als bis zur Erinnerung an ihre Pflicht gehen: alles Weitere gegen sie aber hat er der Verfügung des gesammten Landes zu überlassen kkk).

Zweiten Kapitels vierter Abschnitt.

Von der Form und Behandlung der Geschäfte im ersten Ausschuß.

§. 100.

Zeit der Zusammenkunft des ersten Ausschusses.

Der erste Ausschuß hält nach bisheriger Gewohnheit Sommer- und WinterConvente: zu Haltung des SommerConvents muß er den 1ten May jeden Jahrs zu Stuttgardt versammelt seyn. Die Bestimmung der Zeit der übrigen Convente des

---

kkk) Es versteht sich wohl von selbst, daß, in so fern hier von rechtlichen Verfügungen und namentlich von Entlassung nach Urtheil und Recht die Frage ist, AusschußBeisitzer und Konsulenten auf gleichen Fuß zu behandeln, mithin gegen beede keine Procedur ohne den Willen der Majorität der Landstände zu instruiren

ersten Ausschusses wird nach Maasgab und unter Beobachtung der Vorschrift des Erbverglichs Class. I. Grav. 4. §. 13. demselben überlassen lll).

§. 101.

Dauer der Convente.

Dem ersten Ausschuß wird zu seinen Verrichtungen keine bestimmte Zeitfrist, innerhalb welcher sie beendiget seyn müssen, vorgeschrieben, sondern diesfalls alles seiner eigenen Gewissenhaftigkeit überlassen mmm).

§. 102.

Zeit der Sizungen.

Der erste Ausschuß hält während der ganzen Dauer jeden Convents jeden Werktag, den Sonnabend ausgenommen, während 2 oder 3 VormitagsStunden Sizungen, je nachdem die Anzahl und Menge der Geschäfte mehr oder weniger Stunden erfordert.

§. 103.

Anwesenheit der Mitglieder.

Kein Beisizer oder Consulent soll ohne dringende Ursache aus den Sizungen wegbleiben, oder von Stuttgardt wegreisen. Die Verreisende beurlauben sich bei dem Collegium selbst. Erhebliche Sa-

---

lll) † 8. 9.

mmm) † 7.

chen können nicht vorgenommen werden, ohne Anwesenheit zweier Drittheile der Mitglieder und wenigstens eines Consulenten.

§. 104.

Direction im ersten Ausschuß.

Im ersten Ausschuß ist eine Direction anzuordnen: derjenige, dem sie zustehet, wird das dirigirende Mitglied des ersten Ausschusses genennet. Die Subjecte, die der Direction fähig sind, sind die gesammten AusschußBeisizer und diese allein. Das dirigirende Mitglied wird durch freie Wahl der Beisizer nach der StimmenMehrheit bestimmt: die Direction eines jeden währt nicht länger als zwei Monate: nach Ablauf dieser Zeit kann sie nicht verlängert werden. Ehe der abgehende wieder gewählt werden kann, müssen zuvor wenigstens drei andere diese Stelle versehen haben. Mit dieser Stelle sind keine besonderen Einkünfte verknüpft.

§. 105.

Rechte und Pflichten des dirigirenden Mitglieds.

Die Rechte und Pflichten des dirigirenden Mitglieds beziehen sich auf die Form und den Gang der Geschäfte, und sind folgende:

1.) über die Erhaltung der Ordnung im Ganzen zu wachen und dafür zu sorgen, daß die Sizungen zu gehöriger Zeit und in den vestgesezten Stunden richtig gehalten werden.

2.) Die Aufsicht über alle einkommende und expedirte Sachen zu führen, damit erstere richtig ins Diarium eingetragen, und den Referenten distribuirt, leztere baldmöglichst ausgefertiget werden.

3.) Nachzusehen, ob sowohl einzelne Mitglieder des Ausschusses, als sammtliche Offizialen ihre Pflichten erfüllen, und die befundenen Mängel dem AusschußCollegio zur weitern Verfügung anzuzeigen.

4.) In den Sizungen nach abgelegten Votis consultativis die Fragen, über welche gestimmt werden soll, festzusezen, zum Votiren aufzurufen, umzufragen, für Ordnung, Stille und Anstand, während des Votirens zu sorgen, die diesfalls excedirende zu recht zu weisen, die StimmenGleichheit durch ein decisives Votum zu heben, und den Beschluß zu formiren. Das dirigirende Mitglied kann zwar seine Ansicht der Sache dem Collegium mittheilen: ausser der StimmenGleichheit wird aber die seinige nicht gezählt.

§. 106.

Referate.

Alle Gegenstände, die für den ersten Ausschuß gehören, werden unter Referenten getheilt. Die Consulenten sind Referenten jedoch ohne decisive Stimme in allen rechtlichen Sachen und

überhaupt in allem, was zu Verhandlungen zwischen gnädigster Herrschaft und der Landschaft erwachsen ist. Die übrigen Gegenstände werden materienweise unter die AusschußBeisizer vertheilt; z. B. FinanzZustand, Accis- Steuer- Besoldungs- und Gratialien- WeiltingerSachen ꝛc. Bekommt eine Sache, die nicht den Consulenten zugetheilt ist, eine rechtliche Seite, so haben diese zu correferiren. Auch in allen Sachen, wo die Consulenten nicht Referenten sind, haben sie nach angehörtem Vortrag ihr consultatives Votum abzulegen. Das dirigirende Mitglied trägt alle WahlSachen vor, jedoch ausser der StimmenGleichheit ohne entscheidende Stimme.

§. 107.

ActenDistribution und Ordnung des Vortrags —

Alle einlaufende Sachen werden von dem Secretarius erbrochen, (es wäre denn, daß sie besonders an das dirigirende Mitglied adressirt wären) von der Registratur in das Diarium rerum exhibitarum eingetragen, mit ReferentenZetteln versehen, den andern Tag nach dem Einlaufen dem dirigirenden Mitglied vorgelegt, und von diesem in der ersten Stunde jeder Sizung unter die Referenten vertheilt: die Ordnung, in der die Sachen vorzutragen sind, bestimmt ihr Alter: einer jüngern Sache kann aus dringenden Gründen der Vorzug blos von dem Collegium des Ausschusses

ertheilt werden, so wie auch die absichtliche Verzögerung auf einem Beschluß des Ausschusses beruhen muß. Gewöhnlich und ausser dem Fall der Nothwendigkeit schleuniger Berathschlagungen ist den Tag zuvor zu verabreden, welche HauptMaterien den folgenden Tag vorgenommen werden sollen?

§. 108.

— und Votirens.

In allen wichtigen Sachen haben die Referenten und Consulenten ihre Vota schriftlich zu geben. Ob die Votanten ihre Stimmen schriftlich oder mündlich ablegen wollen? hängt von ihnen ab. Die Acten sind jedem Beisizer, der sie zu lesen verlangt, vor der Abstimmung mitzutheilen. Nur darf die Langsamkeit des Circulirens den Vortrag nicht zu lange aufhalten.

§. 109.

Debatten und Formirung des Beschlusses. Expedition.

Nach geendigtem Referat und a[illegible]en Votis consultativis wird vor der Abstimmung in wichtigen Sachen, oder so oft ein Mitglied es verlangt, eine Debatte eröfnet: d. i. jedem Mitglied ist erlaubt, noch ehe die Ordnung des Votirens es trift, seine Ansicht der Sache zu eröfnen, und allenfalls dadurch eine vorläufige Unterredung zu veranlassen. Erst dann wird zum Votiren ge-

schritten, der Beschluß von dem dirigirenden Mitglied nach der Mehrheit gefaßt (gegen dessen Fassung jedoch sowohl den Beisizern als Consulenten Erinnerungen freistehen) und dem Secretarius, als Actuar des Collegiums zu Protokoll gegeben. Die Expedition und Verfertigung der Aufsäze geschiehet nach obigem entweder von einem Consulenten oder Secretarius.

§. 110.

Geheime Deputation.

Wenn entweder auf das Ansinnen der Landes-Herrschaft, oder auf den Vortrag eines oder mehrerer Beisizer oder eines Consulenten, die Behandlung eines Gegenstands Anfangs ein vorzüglich strenges Geheimniß erfordert: so kann zur präparatorischen Behandlung desselben aus der Mitte des ersten Ausschusses eine geheime Deputation von 3 höchstens 5 Mitgliedern, unter denen auch ein Consulent seyn kann, nach der Mehrheit der Stimmen ernennt werden. Diese Deputation darf jedoch blos vorbereitende Berathschlagungen pflegen: sie darf ohne das AusschußCollegium weder definitive Beschlüsse fassen, noch die Sachen bis auf einen solchen Punct führen, daß hiernach ein gewisser CollegialBeschluß in der Hauptsache unvermeidlich wird. Nach geendigtem Geschäft lößt sich die Deputation von selbst auf.

§. 111.

Herr- und Landschaftliche Deputationen.

Zu den herr- und landschaftlichen gemeinschaftlichen Deputationen wählt nach bisheriger Gewohnheit der erste Ausschuß seine Mitglieder, aus den AusschußBeisizern, Consulenten, Secretarien. Es versteht sich von selbst, daß diese ohne Auftrag zu nichts willigen, wozu der Consens des Landschaftlichen Ausschusses, oder auch des gesammten Landes gehört.

§. 112.

Von den zu Stuttgardt Anwesenden, und Communikation über Land.

Die zu Stuttgardt Anwesenden bestehen in den dort wohnhaften, oder auch sonst zufälliger Weise sich dort befindenden Mitgliedern des engern Ausschusses, nebst den anwesenden Consulenten und Secretarien. Vor Ende eines jeden Convents entscheidet die Mehrheit im ersten Ausschuß, wer bis zur WiederZusammenkunft das Directorium in den indessen vorfallenden Geschäften haben soll? Wegen der geringen Anzahl haben alsdann Consulenten und Secretarien auch eine entscheidende Stimme. Diese Anwesende können nichts als bereits gefaßte Schlüsse vollziehen, aber schlechthin nichts verwilligen, oder über LandesGelder disponiren; sondern sie haben diesfallsige herrschaftliche Ansinnen ehrerbietig zu verbitten.

Würde die Sache keinen Verzug leiden, so haben zwar die Anwesenden mit sämmtlichen Anwesenden unter Aeusserung ihrer Meinung schriftliche Communication zu pflegen. Indessen hat der ganze erste Ausschuß in solchem Fall nicht weiter zu gehen, als eine blos provisorische Verfügung solang zu beschliessen, bis man zu einer förmlichen collegialischen Berathschlagung gelangen kann. Wenn die Stimmen der Abwesenden einkommen, so werden die der Consulenten und Secretarien nicht mehr gezählt. Die Anwesenden haben für diese ihre Bemühung keine besondere Belohnung oder Taggeld zu gewarten.

Drittes Kapitel.

Erster Abschnitt.

Von dem zweiten Ausschuß, insbesondere von seinen Pflichten und Verrichtungen.

§. 113.

GrundRegel über die Verrichtungen des zweiten Ausschusses.

Der zweite Ausschuß wird zu keiner der Verrichtungen bestimmt, welche dem Ersten anvertraut werden, sondern zur BerichtsErstattung an das Land über den FinanzZustand der Landes-Casse, welcher eine Durchsicht oder Revision der Verwaltung des ersten Ausschusses während eines

Rechnungs Jahrs, und die landschaftliche Rechnungs Abhör auch in Gegenwart des zweiten Ausschusses vorangehet. Dies nimmt der zweite mit Ausschluß der Rechnungs Abhör als ein vom ersten Ausschuß getrenntes Collegium vor nnn).

§. 114.

Corollarien hieraus.

Da die Revision der Ausschuß Verwaltung zum Behuf des an das Land zu erstattenden jährlichen Berichts geschiehet: so folgt hieraus, daß

1.) da der Bericht sich auf die Rechnung eines Jahrs beschränkt, auch die Revision der Verwaltung auf eben dieses Jahr eingeschränkt sey.

2.) Hingegen der zweite Ausschuß berechtiget sey, zur Beurtheilung dieser Jahrs Verwaltung alle Acten, Protokolle und Rechnungen nur mit Ausschluß des geheimen Protokolls und der darauf sich beziehenden Acten, zur Einsicht und zum Gebrauch zu verlangen, welche zu gedachtem Zwek nothwendig sind.

§. 115.

Beschäftigung des zweiten Ausschusses.

Der von dem zweiten Ausschuß an das Land zu erstattende Jahrs Bericht beschäftiget sich mit zwei Haupt Gegenständen:

---

nnn) † 4.

1.) mit Darstellung des FinanzZustandes der LandesCasse.

2.) mit Vorlegung der Anstände, in so fern sich dergleichen in Betreff der Verwaltung des ersten Ausschusses ergeben haben.

Nach diesen zwei Gegenständen theilen sich die Beschäftigungen des zweiten Ausschusses ein. Er hat den FinanzZustand nach der lezten Rechnung genau zu untersuchen: und während dieser Untersuchung, die sich ergebende Anstände zu bemerken, leztere entweder auf der Stelle zu heben oder ans Land zu berichten.

§. 116.

Einrichtung des Berichts über den FinanzZustand.

Die von dem zweiten Ausschuß zu untersuchende Rechnung muß von den gewöhnlichen RechnungsProbatoren schon probirt seyn, von deren Defecten der zweite Ausschuß gleichfalls Notiz nimmt; Ueber die Einrichtung des Berichts, den FinanzZustand betreffend, ist ein besonderes Formular zu entwerfen.

§. 117.

Anstände.

Die Anstände, die bei dieser Untersuchung sich ergeben, sind von zweierlei Art: sie betreffen entweder die Form, oder das Materielle der Verwaltung des ersten Ausschusses.

Bei der Form fragt sich blos, ob der erste Ausschuß, die ihm in dessen Staat und andern Gesezen, die seine Befugnisse bestimmen, ertheilte Vorschriften befolgt, und namentlich nicht die Grenze seiner Gewalt überschritten habe? bei dem Materiellen hingegen, ob dasjenige, was der eigenen freien Bestimmung des ersten Ausschusses überlassen war, auch wirklich dem wahren Wohl des Landes angemessen gewesen sey? Das erste betrift mithin die rechtliche, das zweite die politische Seite der Handlungen des ersten Ausschusses.

§. 118.

Nöthiger Unterschied der Anstände in Rüksicht auf ihre Behandlung.

Ueber alle Anstände, die dem zweiten Ausschuß vorkommen, sie betreffen die Form oder das Materielle, hat er mit dem ersten zu communiciren: allein die Wirkungen dieser Communication sind sehr verschieden.

Es kann nemlich das dem zweiten Ausschuß zu übertragende Geschäfte auf die Gültigkeit der von dem ersten Ausschuß vorgenommenen Handlungen nie einen Einfluß haben, insofern lezter die Grenze seines Mandats nicht überschritten hat. Alle Handlungen, wo der erste Ausschuß diese Gewalt nicht überschritten hat, müssen von dem Lande genehmiget werden.

Wenn daher der zweite Ausschuß in der Form der Handlung keinen Fehler gefunden hat, dennoch aber glaubt, daß der erste Ausschuß bei der ihm überlassenen freien Bestimmung nach andern Grundsätzen hätte handeln sollen: so ist er allerdings berechtiget, dem ersten Ausschuß seine Bemerkungen mitzutheilen. Diese Bemerkungen können zwar den ersten Ausschuß, insofern er von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung erhält, und noch res integra ist, bestimmen, für die Zukunft andere Grundsätze in diesem Punkt zu befolgen: aber er hat weder eine Verbindlichkeit hiezu; mithin hat er die Bemerkung des zweiten Ausschusses blos für einen unverbindlichen Rath aufzunehmen: noch hat der zweite Ausschuß von dieser Gattung von Anständen dem Lande etwas zu berichten.

Von anderer Art hingegen sind die Anstände, welche die Form betreffen: das Land ist nehmlich an diejenige Handlungen nicht gebunden, bei denen der erste Ausschuß sein Mandat, die Grenze seiner Gewalt überschritten hat. Glaubt daher der zweite Ausschuß eine solche widerrechtliche Ueberschreitung anzutreffen; so muß er mit dem ersten Ausschuß darüber Rükspreche halten. Nach dieser hält der zweite Ausschuß den Anstand entweder für erlediget oder nicht. Im ersten Fall beruhet die Sache: im zweiten ist der Anstand, nebst den darüber gepflogenen Verhandlungen vom

zweiten Ausschuß an die Landstände zu berichten ooo).

---

ooo) Alles in diesem §. Enthaltene ist eine Folge des † 5., der auch hier wörtlich eingeschaltet ist. Die darinnen angebrachte Distinktion war schlechterdings nothwendig, wenn nicht alle Verhandlungen des ersten Ausschusses unsicher gemacht, und die Sache in eine solche Lage versezt werden sollte, daß weder gnädigste Herrschaft, noch sonst jemand mehr mit dem ersten Ausschuß würde handeln können. Was lezterer innerhalb der Grenze seiner Gewalt beschlossen hat, muß unwiderruflich gültig seyn.

Zur Erläuterung des im §. 118. Vorgetragenen mag folgendes Beispiel dienen. Wenn nach dem Vorschlag im §. 68. dieses Entwurfs beliebt würde, daß jährlich die Summe von 5000 fl. zur Beförderung der LandesKultur, Industrie und Kommerzes ausgegeben werden dürfe: so gehörte es zur Form, daß nicht mehr als 5000 fl. ohne Bevollmächtigung aufgewendet werden dürfen: hingegen zum Materiellen, daß gedachte Summe auf die nüzlichste Weise, auf diejenige Zweige der LandesIndustrie ꝛc., woran dem Lande am meisten gelegen, verwendet werde. Würde mithin der zweite Ausschuß finden, daß ohne Vollmacht vom Lande mehr, als 5000 fl. zu diesem Zwek in einem Jahr ausgegeben worden: so wäre dies ein zu berichtender Gegenstand; glaubte er hingegen nur, daß die 5000 fl. auf andere Art, z. E. nicht für diese sondern für eine andere Gattung von Industrie hätten angewendet werden sollen: so eignet sich dieser

§. 119.

Revision der geheimen TruchenRechnung.

Die Einsicht der geheimen TruchenRechnung wird dem ganzen Kollegium des Ausschusses nicht übertragen, sondern nur zwei Mitgliedern desselben, welche ohne Unterschied des Standes von dem zweiten Ausschuß selbst durch StimmenMehrheit zu diesem Geschäfte erwählt, und auf strenge Bewahrung des Geheimnisses besonders beeidiget werden. Diese zwei Mitglieder haben über alle bei Durchsicht der geheimen TruchenRechnung sich ergebende Anstände zuförderst mit dem ersten Ausschuß freundschaftlich zu kommuniciren, da, wo es nöthig, zur Erörterung derselben Auszüge aus dem geheimen Protokoll zu verlangen, Sachen, worüber sie befriedigende Auskunft erhalten, auf sich beruhen zu lassen, und nur in Fällen, wo die Beantwortung des ersten Ausschusses den Anstand nicht erlediget, mit dem Collegium des zweiten Ausschusses über die zu ergreifende Maasregeln, unter Beobachtung einer den Umständen angemessenen Vorsicht zu berathschlagen.

Die einmal erwählten geheimen Deputirte, wobei die Zahl von zweien nicht überschritten werden darf, besorgen das Geschäfte alle Jahre ohne

---

Anstand blos zur Kommunikation mit dem ersten Ausschuß: aber nicht zum Bericht an das Land.

Wechsel der Personen, bis die Majorität des zweiten Ausschusses eine neue Wahl eines oder beeder Deputirten für gut finden wird.

Sollten diese beede Deputirte sich entzweyen, so wird von dem zweiten Ausschuß durch Wahl zur Entscheidung des Streits, jedoch nur für den einzelnen Fall ein dritter gleichfalls besonders zu verpflichtender beigegeben, der durch Beitritt zu dem einen oder andern eine Majorität bewirkt.

Wenn die zwei geheimen Deputirte sich veranlaßt sehen, einen Anstand dem gesammten zweiten Ausschuß vorzutragen: so muß dieser wegen dem grossen Nachtheil, den die allgemeine Bekanntmachung erzeugen würde, sich alle Mühe geben, um den Anstand mit dem ersten Ausschuß für sich ins Reine zu bringen, und darf nur im alleräussersten Fall, besonders wenn der erste Ausschuß sich zur Abstellung für die Zukunft nicht sollte geneigt finden lassen, die Sache dem Lande vortragen ppp).

---

ppp) Die Worte, die Einsicht — Majorität bewürkt, sind wörtlich der † 6. bereits von der Landesversammsammlung gefaßte Beschluß. Nur der weitere Innhalt des §. verb. wenn die zwei geheimen Deputirten ꝛc. bis zum Ende wurde jezt erst hinzugefügt. Der Beisaz schien dem Verfasser nöthig, damit nicht durch Ueberschwang in der Inspektion für das Land am Ende ein höherer unwiederbringlicher Schaden entstehe. Es

§. 120.

Verhalten der Landstände auf den von dem zweiten Ausschuß an dieselbige erstatteten Bericht.

Wenn die Landstånde den von dem zweiten Ausschuß zu erstattenden Bericht erhalten: so können sie entweder veranlaßt werden, aus eigenem Antrieb darüber Verfügungen zu machen, oder sie haben auf die ihnen zur Entscheidung vorgetragenen Anstånde eine Entschliessung zu fassen.

Beede lassen sie direct an den ersten Ausschuß gelangen, machen sie aber zugleich auch dem zweiten Ausschuß bekannt, damit dieser bei der nächsten Zusammenkunft das Weitere zu besorgen im Stande sey. Die Verfügungen, die die Landstånde aus eigener Bewegung machen, geben nur alsdann eine verbindliche Norm für den ersten Ausschuß ab, wenn die Majorität auf gleichförmige Weise etwas angeordnet wünscht.

Hingegen in Betreff der vorgetragenen Anstånde werden die Landstånde sich wegen Erhaltung des Landschaftlichen Kredits die Regel machen, selbst dann, wann der erste Ausschuß die Grenze seiner Gewalt überschritten haben sollte, dem vergangenen, jedoch unter Vorbehalt der Re-

---

versteht sich übrigens von selbst, daß das §. 117. 118. überhaupt vorgetragene, auch insbesondere auf die geheime TruchenRechnung anwendbar ist.

sponsabilität gegen die Votanten, nicht ohne die erheblichste Ursache ihre Genehmigung zu verweigern, und mehr auf Abstellung für die Zukunft, als auf Zurüknehmung des Vergangenen dringen.

§. 121.

Anwohnung des zweiten Ausschusses bei der Landschaftlichen RechnungsAbhör.

Nach geendigter Revision der Rechnung und gepflogener Kommunikation über die erhobene Anstände mit dem ersten Ausschuß wohnt sodann der zweite Ausschuß in Gemeinschaft mit dem ersten der Landschaftlichen RechnungsAbhör bei, die in Gegenwart der Landesherrlichen Deputirten jedesmal über die vorlezte, mithin über eben diejenige Rechnung, welche Gegenstand der Berathschlagungen des zweiten Ausschusses war, gehalten wird. Bei dieser RechnungsAbhör erscheint der zweite Ausschuß nicht als ein von dem ersten getrenntes Kollegium qqq). Erst dann, wenn diese RechnungsAbhör vorüber ist, wird der JahrsBericht an das Land erstattet.

---

qqq) † 4. 8. Wenn es daher † 4. heißt, daß der zweite als ein von dem ersten getrenntes Kollegium handle, so bezieht sich dies auf alle seine Verrichtungen, nur die RechnungsAbhör ausgenommen.

Dritten Kapitels zweiter Abschnitt.

Von der Form und Behandlung der Geschäfte im zweiten Ausschuß.

§. 122.

Zeit der Zusammenkunft und Dauer der Konvente des zweiten Ausschusses.

Der zweite Ausschuß versammelt sich jedes Jahr nur einmal auf den ersten Mai zu Stuttgart: zu seinen Verrichtungen wird ihm keine bestimmte Zeitfrist, innerhalb welcher sie beendiget seyn müssen, vorgeschrieben, sondern dießfalls alles seiner eigenen Gewissenhaftigkeit überlassen rrr).

§. 123.

Zeit der Sitzungen.

Der zweite Ausschuß hält während der ganzen Dauer jeden Konvents, jeden Werktag, den Sonnabend nicht ausgeschlossen, während drei VormittagsStunden Sitzungen, dem alle Beisizer anwohnen müssen. Mehr als zwei Mitglieder

rrr) † 7. Jedoch wurde bei der Landesversammlung angenommen, daß die Anwesenheit des zweiten Ausschusses zu Stuttgart nicht über 6 Wochen dauren werde.

können bei Berathschlagungen über erhebliche Dinge nicht abwesend seyn.

§. 124.

Direktion im zweiten Ausschuß.

Für jeden Konvent des zweiten Ausschusses wird gleich in der ersten Sitzung nach Mehrheit der Stimmen aus samtlichen Beisitzern ein dirigirendes Mitglied gewählt, das dieses Amt während der ganzen Dauer des Konvents versiehet. Das nemliche Mitglied kann nur im dritten Jahr nach der lezten Wahl wieder gewählt werden. Z. B. wer ao. 1798. den Vorsiz hatte, kann ihn erst ao. 1800. wieder erhalten. Hingegen beim Auseinandergehen des zweiten Ausschusses wird ein anderes dirigirendes Mitglied für die Zwischenzeit von einem Konvent zum andern gewählt, und den Landständen bei Erstattung des JahrsBerichts bekannt gemacht. An dieses wird in der Zwischenzeit, auch von den Landständen, alles addressirt, und dieses kommunicirt sodann mit seinen Kollegen, wenn die Sache bis auf die nächste Zusammenkunft keinen Verzug leidet. Die Rechte und Pflichten des dirigirenden Mitglieds sind hier die nemlichen, wie im ersten Ausschuß §. 105.

§. 125.

Gebrauch der Landschaftlichen Offizialen.

Der zweite Ausschuß ist berechtiget, alle

Landschaftliche Offizialen zu seinen Geschäften zu gebrauchen; so weit diese nicht durch den ersten Ausschuß so beschäftiget sind, daß sie jenen nicht abwarten können.

Die Consulenten können daher wegen der Sizungen des ersten Ausschusses dem zweiten nicht beständig anwohnen. Hingegen ist der zweite Ausschuß gleichfalls berechtiget, und verbunden sich ihres Raths zu bedienen, und sich besonders über die Grenze der Gewalt des ersten und zweiten Ausschusses durch sie berathschlagen zu lassen.

Alle Abschriften im zweiten Ausschuß sind durch die Canzellisten zu besorgen, und allenfalls für jeden Convent des zweiten Ausschusses ein eigener Canzellist zu bestellen.

Nur das Actuariat wird von dem Landschaft-Secretär, insofern nur einer wäre, wegen Beschäftigung im ersten Ausschuß nicht versehen werden können, und daher den fähigen Mitgliedern selbst abwechslungsweise, jedoch ohne Abbruch ihrer Stimmen zu übertragen seyn. Werden hingegen zwei LandschaftSecretärs gewählt, so kann der eine derselben wohl ausschließlich dem zweiten Ausschuß während der Zeit seiner Zusammenkunft sich widmen.

§. 126.

Referenten im zweiten Ausschuß.

Zu Durchgehung der Rechnung werden aus

den Beisizern des zweiten Ausschusses zwei RechnungsVerständige mit dem Auftrag gewählt, daß sie in den Nachmittags Stunden die Rechnung durchgehen, sodann in den Sessionen daraus referiren sollen. Eben so wird die Fassung des Berichts an das Land einem tauglichen Mitglied aufgetragen.

§. 127.

Art der Communikation mit dem ersten Ausschuß.

Ueber alle Anstände, die sich in Betreff der Verwaltung ergeben, hat der zweite mit dem ersten Ausschuß in dem SessionsZimmer des lezteren zuerst mündlich zu communiciren: über diese Communication aber ein genaues Protokoll zu führen. Nur über diejenige Anstände, welche den Landständen vorgelegt werden müssen, worüber mithin der erste Ausschuß sich mit dem zweiten nicht vereinigen konnte, ist der erstere zu veranlassen, seine Erläuterung schriftlich zu ertheilen, welche sodann dem Bericht an die Landstände mitangeschlossen wird.

§. 128.

Anwendung der Vorschriften für den ersten Ausschuß auf den zweiten.

Alle Vorschriften, welche in Rüksicht auf Form und Behandlung der Geschäfte dem ersten Ausschuß ertheilt wurden, sind auch von dem

zweiten zu beobachten, insoferne sie auf ihn gleichfalls anwendbar sind.

Viertes Kapitel.

Noch einige allgemeine Vorschriften.

§. 129.

Anwendung dieser Ordnung.

So wie die Landstände sich die Macht vorbehalten haben, so oft ein Landtag gehalten wird, die beeden Ausschüsse durch Mehrung oder Minderung zu ändern, gar abzuthun, oder von neuem wieder zu besezen: also reserviren sie sich in Ansehung der Aufhebung und Aenderung gegenwärtiger Ordnung sowohl inn= als ausserhalb Landtägen ein Gleiches, nach ihrem guten Willen und Wohlgefallen, wie sie es jederzeit für nüzlich, nothwendig und gut befinden werden fff).

§. 130.

Erläuterung dieser Ordnung.

Die Erläuterung dieser Ordnung geschiehet nach den gewöhnlichen juristischen hermenevtischen Regeln. In Fällen, die nicht deutlich ausgedrükt sind, entscheidet auch das Herkommen seit dem leztern Landtag von 1770., d. i. diejenige Befug=

---

fff) Hier sind die Worte des alten AusschußStaats grossentheils beibehalten worden.

nisse, die der engere Ausschuß entweder allein, oder in Verbindung mit dem grossen Ausschuß gegenüber von gesammten Landständen auf eine gleichförmige unwidersprochene Art seit lezterem Landtag ausgeübt hat, und die mit keinem ausdrüklichen LandesGesez im Widerspruch stehen, übt der erstere Ausschuß noch ferner aus. Wenn weder die juristische Hermenevtik, noch das Herkommen den Zweifel heben, so ist die Sache entweder vom ersten Ausschuß aus eigenem Antrieb, oder vom zweiten Ausschuß an sämtliche Landstände zu bringen, und deren Entscheidung zu erwarten.

§. 131.

Verhältniß dieser Ordnung zu andern LandesGesezen.

Der bisherige AusschußStaat von 1638. behält seine Gültigkeit, insofern er nicht durch gegenwärtige Ordnung aufgehoben ist. Er dient daher nicht nur zur Auslegung derselben, sondern es behalten auch diejenige Bestimmungen, welche in dieser Ordnung nicht enthalten sind, und mit derselbigen nicht im Widerspruch stehen, ihre volle Kraft. Ein gleiches gilt von allen LandesGesezen und Vorschriften, welche das Verhalten der Landschaftlichen Ausschüsse bestimmen, und die mit dieser Ordnung nicht im Widerspruch stehen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steeb, Elias Gottfried

Der Landtag in dem Herzogthum Würtemberg im J. 1797

Bd.: 7.

Tübingen 1797 - 1799

J.publ.g. 787-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561466-1
VD18 14743973-004